

ZÜRCHER BEITRÄGE

zur Sicherheitspolitik und Konfliktforschung

Heft Nr. 29

Günther Bächler

Bosnien-Herzegowina:

***Friedliche Streitbeilegung
zwischen Realität und konkreter Utopie***

Teil 1

*Bosnien-Herzegowina bis zum bitteren Ende. Warum
die internationale Gemeinschaft den Krieg verloren hat*

Teil 2

Boutros Boutros-Ghalis Agenda: Für den Frieden?

Teil 3

*Dokumente. Entschliessungen internationaler
Organisationen zu den Kriegen in ex-Jugoslawien /
die Agenda für den Frieden von Boutros Boutros-Ghali*

*Forschungsstelle für Sicherheitspolitik und Konfliktanalyse
Eidgenössische Technische Hochschule 8092 Zürich*

© 1993 Forschungsstelle für Sicherheitspolitik und Konfliktanalyse, ETH Zentrum,
8092 Zürich, Schweiz

e-mail (internet): postmaster@sipo.ethz.ch

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und fotomechanische oder elektronische Wiedergabe,
auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Forschungsstelle.

Die in den "Zürcher Beiträgen zur Sicherheitspolitik und Konfliktforschung" wiedergegebenen
Auffassungen stellen ausschliesslich die Ansichten der betreffenden Autoren dar.

ISBN 3-905641-30-5

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	i
---------------	---

Teil 1

Bosnien-Herzegowina bis zum bitteren Ende.

Warum die internationale Gemeinschaft den Krieg verloren hat.1

Die Europäische Gemeinschaft EG und die Westeuropäische Union WEU	2
---	---

Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa KSZE.....	5
---	---

Die Nordatlantische Vertragsorganisation Nato.....	7
--	---

Die Vereinten Nationen.....	9
-----------------------------	---

Schlussfolgerungen	11
--------------------------	----

Ausblick: Interventionstypen und -prinzipien für die Uno	15
--	----

Teil 2

Boutros Boutros-Ghalis Agenda: Für den Frieden?.....21

Friedenspolitische Struktur der Agenda	22
--	----

1. Vorbeugende Diplomatie	22
---------------------------------	----

2. Friedensschaffung.....	24
---------------------------	----

3. Die Friedenssicherung.....	26
-------------------------------	----

4. Friedenskonsolidierung.....	28
--------------------------------	----

5. Finanzierung der UN-Aktivitäten	29
--	----

Bewertung der Agenda	30
----------------------------	----

Schlussfolgerungen hinsichtlich Bosnien-Herzegowina	38
---	----

Teil 3

Dokumente.39

Entschliessungen internationaler

Organisationen zu den Kriegen in Ex-Jugoslawien /

die Agenda für den Frieden von Boutros Boutros-Ghali

Vorwort

Der vorliegende Beitrag wurde von Günther Bächler, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Forschungsstelle für Sicherheitspolitik und Konfliktanalyse der ETHZ und Geschäftsführer der Schweizerischen Friedensstiftung Bern verfasst. Der Autor analysiert Wunschvorstellungen und Praxis der friedlichen Streitbeilegung anhand der Ereignisse in Ex-Jugoslawien einerseits und der Agenda für den Frieden von Boutros Boutros-Ghali andererseits.

Im ersten Teil beleuchtet der Autor die Möglichkeiten und Grenzen internationaler Einmischung in einen Konflikt, wie er in Bosnien-Herzegowina gegeben ist. Die Hypothese, dass die Mitglieder der im ersten Teil untersuchten Institutionen - EG/WEU, KSZE, Nato und Uno - Politik und Aktionsradius der internationalen Organisationen weitgehend nach nationalen Interessen bestimmen, liess sich erhärten. Anhand des Krieges auf dem Balkan lässt sich zeigen, dass die Staaten nur wohl dosiert Souveränitätsrechte an inter- und supranationale Körperschaften übertragen wollen. Eine präventive Politik der friedlichen Streitbeilegung und ein stringentes und zeitkritisches Krisenmanagement wird dadurch, wie im Falle Ex-Jugoslawiens, erschwert, wenn nicht verunmöglicht.

Vor diesem Hintergrund entwickelt der Autor einen Prinzipienkatalog für wirtschaftliche, politische und militärische Zwangsmassnahmen. Er kommt zum Schluss, dass nur ein Uno-Protectorat mit dem entsprechenden zivilen und militärischen Personal der Uno den Staat Bosnien-Herzegowina als Einheit retten könnte.

Im zweiten Teil wird die Agenda für den Frieden des Generalsekretärs der Uno unter die Lupe genommen. Der Autor interessiert sich vor allem dafür, inwieweit die Agenda zur Standardisierung der operativen Massnahmen im Bereich der friedlichen Streitbeilegung bei inneren und internationalen Gewaltkonflikten beiträgt und welche Neuerungen Boutros-Ghali vorschlägt. Die Agenda, so die allgemeine Bewertung, ist ein umfassender, alle wesentlichen Dimensionen der Friedenspolitik berücksichtigender Vorschlag zur Verbesserung der internationalen Kapazitäten. So findet sich darin eine plausible und trennscharfe Definition von "peace making" und "peace keeping", die eine zentrale Voraussetzung für ein kohärentes und mit den entsprechenden Instrumenten versehenes Konfliktmanagement der Uno ist. Den Zielkonflikt zwischen dem Interventions- und Gewaltverbot einerseits und der Pflicht zum Menschenrechtsschutz auch unter Einbeziehung von Zwangsmassnahmen andererseits lässt Boutros-Ghali offen. Er plädiert jedoch an mehreren Stellen ausdrücklich für einen modernen Frie-

denzbegriff, der die sozialen und innergesellschaftlichen Bedingungen von Frieden ebenso thematisiert wie die internationalen und strategischen. Im Kontext eines erweiterten Friedens- und Sicherheitsbegriffs, so der Autor dieser Studie, müssten konsequenterweise auch die traditionellen Ausnahmen vom Gewaltverbot (Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung und Zwangsmassnahmen gegen einen früheren Feindstaat) überdacht werden: Könnte nicht die veraltete Feindstaatenklausel durch eine Art "Gewalt- und Repressionsstaatenklausel" ersetzt werden? Diese müsste dann in Kraft treten, wenn ein Staat Gewalt gegen ethnische Minderheiten anwendet, Vertreibungen und / oder Genozid zu befürchten sind, die Störung des internationalen Friedens wahrscheinlich ist oder ein ethno-nationalistischer Krieg droht.

Mit der Agenda für den Frieden wurde ein erster grosser Schritt getan. Weitere Schritte zur Institutionalisierung und Standardisierung von Massnahmen kollektiver Sicherheit müssen folgen. Die Umsetzung des Forderungskatalogs von Boutros-Ghali hängt allerdings stark davon ab, ob die Uno-Mitglieder bereit sind, Forderungen wie die Stärkung der Rolle des Generalsekretariats, die Äufnung spezieller Fonds zur Friedenssicherung oder die Aufstellung einer Truppe zur Friedensdurchsetzung zuzustimmen.

Der Autor plädiert für eine stärkere Verantwortung der Mitgliedstaaten im Rahmen der Uno. Er unterstützt beispielsweise das Ansinnen, dass künftig die Staaten das "peace keeping" zu einem integralen Bestandteil ihrer Aussen- und Sicherheitspolitik - mit entsprechenden finanziellen Konsequenzen - machen. Ob die politische Umsetzung der Agenda vor dem Krieg in Ex-Jugoslawien den Krieg in Bosnien-Herzegowina hätte verhindern können, lässt sich heute schwer beurteilen. Er hätte jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach, so die Schlussfolgerung von Günther Bächler, einen weniger dramatischen Verlauf genommen, wenn die Uno von den Mitgliedern mit den in der Agenda verlangten Kompetenzen ausgestattet gewesen wäre. Bedauerlicherweise fehle es zunächst und vor allem am politischen Willen dazu.

Zürich, den 29. Juli 1993

Prof. Dr. Kurt R. Spillmann
Leiter der Forschungsstelle für
Sicherheitspolitik und Konfliktanalyse

Teil 1

Bosnien-Herzegowina bis zum bitteren Ende. Warum die internationale Gemeinschaft den Krieg verloren hat

"Die internationalen Organisationen sind in Bosnien-Herzegowina kläglich gescheitert". Diese Behauptung gehört heute zu den stereotypen Bildern, die der allabendlich aufs neue empörte, aber gleichwohl passive Fernsehzuschauer vom Krieg im ehemaligen Jugoslawien serviert bekommt. Was hat es mit dem Versagen der internationalen Gemeinschaft tatsächlich auf sich? Um die Frage zu beantworten, muss man zunächst die Möglichkeiten und Grenzen internationaler Einmischung in einen Konflikt, wie er in Bosnien-Herzegowina gegeben ist, beleuchten. Und schliesslich muss man sich fragen, warum die Interventionsmöglichkeiten begrenzt sind. Ich komme zum Ergebnis, dass die internationalen Organisationen von ihren Mitgliedstaaten, die aufgrund nationaler Motive selbst keine Bereitschaft zu stärkerem Engagement in den Kriegsgebieten des ehemaligen Jugoslawien zeigen, hart an die Kandare genommen wurden: die internationalen Organisationen durften nur gerade soweit gehen, als es die Graishüter der nationalen Souveränität am kurzen Zügel zulassen. Zum Schluss möchte ich Interventionsprinzipien zur Diskussion stellen, die eine gestärkte Uno ihrem Konfliktmanagement in ethno-nationalistischen Konfliktslagen zugrunde legen soll.

Die Kontroversen über die Europäische Union oder die Finanznöte bei Friedenserhaltenden Massnahmen der Uno zeigen, wie die einzelnen Mitgliedstaaten weitgehend Politik und Aktionsradius der internationalen Organisationen vorgeben. Es gibt keine Regional- oder Weltorganisation, die dazu ermächtigt wäre, autonom zu handeln, wie etwa die Regierung eines Bundesstaates durch Länder oder Kantone befugt ist. Nur wohl dosiert übertragen die Staaten Souveränitätsrechte an inter- und supranationale Körperschaften, über die sie die Kontrolle behalten wollen. Die Verhängung von ökonomischen Sanktionen oder der Beschluss zu militärischem Eingreifen muss auf der Ebene der jeweils mächtigsten Mitgliedstaaten entschieden werden, bevor eine internationale Organisation verbindliche Beschlüsse fassen kann. Einige Staaten (USA, Deutschland, Grossbritannien, Frankreich) sind in verschiedenen Institutionen gleichermassen tonangebend (Uno, Nato, KSZE, EG). Ihre Aktivitäten lassen sich somit - ungeachtet der spezifischen Funktion der Organisation - durch wenige

Aussenminister relativ leicht aufeinander abstimmen und restriktiv handhaben.

Welche Handlungsoptionen räumten die Staaten den im ehemaligen Jugoslawien involvierten Organisationen ein?

Die Europäische Gemeinschaft EG und die Westeuropäische Union WEU

Die EG kann aufgrund ihrer Struktur vor allem mit wirtschaftlichen und politischen Mitteln Druck auf Staaten oder Kriegsparteien ausüben. So kündigte die EG in der EPZ-Erklärung (Europäische Politische Zusammenarbeit) vom 5. Juli 1991 ein Embargo von Waffen und militärischem Material sowie die Aufhebung der Finanzhilfe von 1,7 Mrd. DM für Jugoslawien an. Am 8. November 1991 verhängten die 12 EG-Aussenminister Wirtschaftssanktionen gegen den Bundesstaat Jugoslawien, die unter anderem die Kündigung des Handels- und Kooperationsabkommens umfassten. Sanktionen, (Waffen-)Embargos und Kredit- bzw. Kontosperrern zeigten in Jugoslawien, für welches die EG mit 45% Aussenhandelsanteil der grösste Handelspartner war, durchaus Wirkung. Die wirtschaftlichen Massnahmen hätten jedoch in erster Linie bei den strategischen Gütern konsequenter durchgeführt und deren Einhaltung strikter kontrolliert werden müssen, damit sie einen entscheidenden Einfluss auf die friedensunwilligen Kriegsparteien gehabt hätten. Die Durchsetzung eines Embargos ist weder kurzfristig erfolversprechend noch dessen Kontrolle politisch besonders spektakulär, wenn man es nicht zielbewusst als zentrales politisches Druckmittel gegen die Kriegsparteien einzusetzen bereit ist.

Die EG setzte nicht auf ihre wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten, sondern vor allem auf das tatsächliche oder vermeintliche politische Gewicht von Deutschland, Frankreich und Grossbritannien. Sie bemühte sich um den bei Erfolg ruhmreichen Job, die diplomatischen Voraussetzungen für eine künftige Verhandlungslösung zu schaffen. Am 7. und 8. Juli 1991 kam es zwischen der Ministertroika der EG und den jugoslawischen Konfliktparteien zum Brioni-Abkommen. Das Ziel indessen, nämlich unter Einhaltung des beschlossenen Gewaltverzichts Verhandlungen über alle Aspekte der Zukunft Jugoslawiens zu beginnen, wurde aufgrund der Uneinigkeit der kroatischen und serbischen Führung weit verfehlt. Da es trotz aller Hartnäckigkeit nicht gelang, alle Konfliktparteien gleichzeitig auf eine Gesamtlösung festzulegen (Bildung einer freien Vereinigung souveräner Republiken oder Umwandlung Jugoslawiens in sechs souveräne Teilstaaten bei gleichen Aussengrenzen), blieben die zahlreichen Runden der am 7. September 1991 in Den Haag eröffneten Friedenskonfe-

renz ergebnislos. Die vielen von EG-Sonderbotschafter Lord Carrington ausgehandelten Waffenstillstandsabkommen wurden immer wieder gebrochen. Erst Mitte November 1991, als sich eine militärische Niederlage der kroatischen Truppen in Vukovar abzeichnete, erreichte Carrington mit Kroatien, Serbien und den jugoslawischen Streitkräften eine Einigung über Uno-Friedenstruppen für die kroatischen Krisengebiete Slawonien und Krajina. Der WEU-Ministerrat erklärte sich nolens volens zur Unterstützung der Uno-Friedensmassnahmen bereit, nachdem keine der diskutierten Optionen in der WEU eine Mehrheit fand. Insbesondere der damalige Aussenminister Genscher setzte sich vergeblich für die Schaffung von KSZE-Blauhelmen mit WEU-Einheiten als deren Kernbestand ein.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Mitglieder in Maastricht nicht auf eine Verteidigungslinie bringen liessen, hat sich die Europäische Union auf eine breite politische Sicherheitspolitik geeinigt. Zwar versuchten Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland die WEU, ein 1954 aus dem Brüsseler Vertrag hervorgegangenes kollektives Selbstverteidigungsbündnis von heute neun Staaten, als militärisches Instrument zur Lösung der Jugoslawienkrise zu benutzen. Der WEU-Aussenministerrat zog jedoch zu keinem Zeitpunkt eine massive Intervention mit Streitkräften unter WEU-Kommando in Erwägung. Vielmehr wurden verschiedene Pläne entworfen, die vorsahen, die zweihundert EG-Beobachter, die im Juli 1991 nach Slowenien und später nach Kroatien geschickt wurden, durch mehrere Tausend Mann WEU-Truppen zu unterstützen und zu schützen.

Nachdem Ende 1991 das Auseinanderbrechen Jugoslawiens unvermeidlich schien, konzentrierte die EG ihre politischen Aktivitäten auf die Anerkennungsfrage und die Durchführung eines Unabhängigkeitsreferendums in Bosnien-Herzegowina. Slowenien und Kroatien wurden von den EG-Mitgliedstaaten - unter dem Druck Deutschlands - am 15. Januar 1992 als unabhängige Staaten anerkannt. Die Politik der scheinweisen Anerkennung wurde weitherum kritisiert. Die Nato zum Beispiel äusserte sich im Gegensatz zur EG in Rom sehr zurückhaltend zur Anerkennung der Unabhängigkeit einzelner Republiken. Diese sei nur im Rahmen einer Gesamtregelung, die auch den Schutz der Menschenrechte sowie der nationalen und ethnischen Minder- bzw. Mehrheiten einschliesse, sinnvoll. Genau diese Gesamtlösung, die für Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Kosovo so eminent wichtig gewesen wäre, wurde zunichte gemacht. Die teilweise Internationalisierung des Jugoslawienkonflikts entpuppte sich als Gefahr für die ganze Region und vor allem für die verbliebenen Republiken. Das am 29. Februar und 1. März 1992 durchgeführte Referendum über

die Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas wurde von der serbischen Bevölkerung in Bosnien, die eine Trennung von Serbien nicht hinzunehmen bereit war, boykottiert. Damit und mit der von der muslimischen Mehrheit beschlossenen Trennung von Restjugoslawien war der Bürgerkrieg in der Republik vorgezeichnet.

Unter dem Eindruck des anhaltenden Krieges und der ethnischen Säuberungen in Bosnien gab der WEU-Ministerrat am 19. Juni 1992 die Petersberger-Erklärung ab, mit der er sich formal das Mandat für Militäreinsätze ausserhalb des Territoriums der neun Mitgliedstaaten (out-of-area) erteilte. Einer Intervention mit militärischen Kampftruppen, wie sie in jüngster Zeit halbherzig von US-Präsident Bill Clinton in die Debatte ge- und sogleich wieder verworfen wurde, standen die EG-Minister - wie auch die Euro-Nato - allerdings seit jeher skeptisch gegenüber. Zum einen befürchteten sie durch einen alliierten Einsatz aus der Luft die akute Gefährdung der stationierten UN-Blauhelme aus Kanada und europäischen sowie aussereuropäischen Staaten. Zum zweiten wurde das Risiko von unberechenbaren und langwierigen militärischen Verwicklungen im Balkan für nicht gering eingeschätzt. Trotz der letztlich politisch und nicht völkerrechtlich oder strategisch gebotenen militärischen Zurückhaltung wollte die EG ihre Bereitschaft, weiterhin an der Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolutionen mitzuwirken, signalisieren. So drohte sie Ende Juni 1992 auf ihrem Gipfel in Lissabon mit dem Einsatz militärischer Mittel zur Durchsetzung humanitärer Massnahmen der Uno in Bosnien-Herzegowina. Diese operative Aktivität, die von der Uno bis heute durchgeführt wird, ist jedoch nicht mit einem militärischen Eingreifen zur Beendigung der Kriegshandlungen zu verwechseln, sondern dient dem Schutz von Hilfssendungen für die unmittelbar betroffene Zivilbevölkerung.

Bewertet man die Aktivitäten der EG, so muss man feststellen, dass die EG ihre guten Karten verspielte, während sie mit Instrumenten hantierte, in deren Umgang sie ungeübt und schwach war. Anstatt ihre wirtschaftliche Stärke in die Waagschale eines umfassenden Konfliktmanagements der Uno zu legen, versuchte sie sich in der EG-Aussenpolitik und spielte darüber hinaus mit dem Gedanken eines militärischen Eingreifens mittels der WEU. Die genannten Aktivitäten dienten denn auch nicht zuletzt dazu, den Handlungsspielraum von EG/WEU, den die zwölf Mitglieder einzuräumen bereit waren, auszuloten. Für das Krisenmanagement in Ex-Jugoslawien waren sie aufgrund ihrer Zaghaftheit und ihres kontroversen Charakters nur bedingt tauglich.

Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa KSZE

Nur wenige Tage vor dem Ausbruch der Auseinandersetzungen in Slowenien hatten die KSZE-Staaten auf der Berliner Tagung einen Dringlichkeitsmechanismus für Krisenfälle verabredet. Dieser musste nun zusammen mit dem Mechanismus über ungewöhnliche militärische Aktivitäten unerwartet rasch aktiviert werden. Bereits am 28. Juni 1991 beschloss der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs der EG-Mitgliedsstaaten die Aktivierung des KSZE-Dringlichkeitsmechanismus, der von Jugoslawien eine Erklärung innerhalb von 48 Stunden forderte. Am gleichen Tag setzte der österreichische Außenminister Mock wegen "ausserordentlicher militärischer Aktivitäten" die Verfahrensregeln zur Konfliktverhütung der KSZE-Staaten in Gang. Am Tag darauf stimmten die 12 EG-Staaten in der KSZE, die USA, Norwegen und Österreich für die Aktivierung der nächsten Stufe des Dringlichkeitsmechanismus, was zum Zusammentreten des Ausschusses Hoher Beamter (AHB) führte.

Der Dringlichkeitsmechanismus war insofern eine wichtige Neuerung, als damit eine Abwandlung des Nichteinmischungsgebotes zugunsten humanitärer Intervention vereinbart worden war. Damit wurde eine vielen zu weit gehende Relativierung staatlicher Souveränitätsrechte durchgesetzt.

Auf dem Prager Treffen des Rates im Januar 1992 konnte das wichtige "Konsens minus eins"-Prinzip, das als Beginn einer grundlegenden Veränderung des KSZE-Entscheidungsverfahrens gelten kann, beschlossen werden - wenn auch mit Einschränkungen. Als eines der wichtigsten Ergebnisse von Helsinki gilt darüber hinaus, dass sich die KSZE gemäss Kapitel VIII der UN-Charta als "regionale Abmachung" der Uno versteht. Damit können KSZE und Uno bei der Verhütung und der Beilegung von Konflikten eng zusammenarbeiten. Allerdings werden die Rechte und Verantwortlichkeiten des UN-Sicherheitsrates - und die Machtstellung der ständigen Mitglieder - dadurch nicht tangiert.

Auch auf dem Folgetreffen der KSZE in Helsinki 1992 prägten die nationalistischen und ethnischen Konflikte - in Bosnien-Herzegowina, in Nagornyj-Karabach oder Moldawien - den Verlauf der Verhandlungen entscheidend. Der ernannte "Hohe Kommissar für nationale Minderheiten", der ein Instrument zur Konfliktverhütung zum frühestmöglichen Zeitpunkt darstellen soll, ist - soweit es eine Beurteilung seiner an sich vertraulichen Arbeit überhaupt zulässt - im Bereich des Ergreifens von "Frühmassnahmen" zur Konfliktregelung kaum aktiv geworden. Der Hochkommissar könnte angesichts der Lage im Kosovo zum Beispiel eine "Frühwarnungserklärung" über den Vorsitzenden des Ausschusses

Hoher Beamten abgeben, die dann zur Auslösung des Dringlichkeitsmechanismus führen würde. Die Mechanismen zur "Frühwarnung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten" können im Prinzip von jedem an einem Streitfall beteiligten Staat aktiviert werden. Ebenso können eine Gruppe von elf nicht direkt beteiligten Staaten, der Hohe Kommissar oder der Konsultativausschuss des Konfliktverhütungszentrums in Wien auf dringliche Fälle aufmerksam machen und die entsprechenden Mechanismen in Gang setzen.

Die Beschlüsse zur KSZE-Friedenserhaltung stellen einen besonders wichtigen Aspekt des Helsinki-Dokumentes dar. In erster Linie ist unter diesem Oberbegriff die Durchführung von friedenserhaltenden Operationen der KSZE in Konfliktfällen innerhalb oder zwischen Teilnehmerstaaten mit zivilem oder militärischem Potential bis hin zu Streitkräfteeinsätzen vorgesehen. Friedenserhaltende Aktivitäten können u.a. dazu genutzt werden, Feuereinstellungen zu überwachen und zu deren Aufrechterhaltung beizutragen, Truppenrückzüge zu überwachen, die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung zu gewährleisten, humanitäre und medizinische Hilfe zu leisten und Flüchtlinge zu unterstützen. Es handelt sich hier also um die KSZE-Blauhelme, die im Rahmen der "regionalen Abmachung" subsidiär zur Uno in Einsatz kommen würden. Wie bereits bei der Betrachtung der EG erläutert, sind diesbezügliche konkrete Beschlüsse bezogen auf Jugoslawien nicht gefasst worden, weil sich die europäischen Länder nicht über ein eigenes Krisen-Management verständigen konnten und daher seit der Zuspitzung der Bosnien-Krise das Feld der Uno überlassen mussten.

In der Praxis konnte der Dringlichkeitsmechanismus nicht verhindern, dass die KSZE gegenüber ethno-nationalistischen Gewaltausbrüchen ohnmächtig blieb. Aus der Entsendung von Beobacherteams nach Kosovo und in andere jugoslawische Regionen konnte die KSZE ebenso wenig friedenspolitisches Kapital schlagen wie aus dem Ausschluss Restjugoslawiens (Serbien und Montenegro) von allen Beratungen über die Krise in Bosnien-Herzegowina, vom Gipfel in Helsinki und befristet auch von allen KSZE-Verhandlungen.

Die KSZE war aufgrund ihres geringen Institutionalierungsgrades nicht in der Lage, in der Jugoslawienkrise die Initiative zu übernehmen. Obwohl der Tagungsrythmus der Aussenminister, des AHBs und anderer Gremien seit dem Pariser Gipfel und dem Berliner Aussenministertreffen stark verdichtet wurde, gibt es keine eigentliche Exekutive, die in Krisenzeiten handlungs- und führungsfähig wäre. Die Beschlüsse von Helsinki zu einem weitsichtigen Kri-

senmanagement mögen auf dem Papier bestechen, in konkreten Krisenlagen erwiesen sie sich als zahnlos. Das hängt nicht so sehr damit zusammen, dass die KSZE über keine Machtmittel verfügt - die Nato und die WEU haben der KSZE ja Truppen angeboten -, sondern ist ihrem mangelnden politischen Gewicht geschuldet. Die mittlerweile 53 Mitglieder haben die KSZE nicht mit der Autorität ausgestattet, die zur Regelung oder Lösung von gegenwärtigen und künftig absehbaren Konflikten hinreichend wäre.

Die Nordatlantische Vertragsorganisation Nato

Das Bedrohungsbild, das die Nato-Strategie zur Zeit des Ost-West-Konflikts prägte, hat sich grundlegend gewandelt. Als neue Gefahren werden akute oder drohende militärische Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen und vor allem die Ausweitung von Konflikten in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und der Dritten Welt gesehen. Aufgrund dieser Analyse bedarf es militärischen Potentials, das rasch und flexibel auf krisenhafte Zuspitzungen an den Nato-Flanken - insbesondere in Südosteuropa - reagieren kann. Während nationale Truppenkontingente reduziert werden, soll die Schaffung von multinationalen Korps einen potentiellen Gegner von einem Angriff auf ein einzelnes Bündnismitglied abschrecken. Das Konzept hat allerdings einen erheblichen Schönheitsfehler, der sich insbesondere in der Jugoslawienkrise in seiner ganzen Hässlichkeit offenbart hat. Die Bündniszugehörigkeit mag durch die genannten Massnahmen verbessert worden sein, aber wiederum um den Preis von Aussengrenzen, die es für das westliche Bündnis offenbar auch nach dem Zusammenbruch des Ostblocks noch gibt. Jeder, der nicht Teil des Bündnisses ist, gehört potentiell zum "Feindesland". Das hat in unserem Fall zur Folge, dass ein Eingreifen der Nato in den Konflikt in Bosnien-Herzegowina wie eine traditionelle Militärintervention einer fremden Macht aufgefasst werden muss.

In der Nato ist man sich dieses Problems durchaus bewusst. Aus diesem Grund wurde einerseits der Kooperationsrat gegründet, der den osteuropäischen Staaten ein Forum der sicherheitspolitischen Diskussion und Zusammenarbeit bietet. Andererseits bemühte man sich darum, als militärisches Standbein der gesamteuropäischen KSZE anerkannt zu werden. Diese würde mit der politischen Verfügung über Einheiten der Nato, die das militärische Oberkommando behalten würde, über ein operatives Instrument zur Durchführung von friedenserhaltenden und -schaffenden Massnahmen verfügen.

Die Allianz unterstützt gemäss der Erklärung des Gipfels der 16 Mitgliedstaaten in Rom vom 7. und 8. November 1991 ausdrücklich die Bemühungen

von EG, KSZE und Uno zur Beilegung der Krise. Die Nato wurde von der Uno - und nicht etwa von der KSZE - beauftragt, die Flugverbotszone in Bosnien und die gegen Rest-Jugoslawien verhängten Sanktionen in der Adria mit militärischen Machtmitteln durchzusetzen (Sicherheitsratsresolutionen 786 und 787 vom 10. bzw. 16. November 1992). Als Auftragnehmer der Uno und Gehilfe bei der Umsetzung der zahlreichen Sicherheitsratsresolutionen konnte man sich somit für umstrittene Operationen, die über das Nato-Territorium hinausgehen, einen legitimatorischen Rahmen verschaffen. Das bedeutet allerdings längst nicht, dass damit die bündnisinternen Probleme vom Tisch wären. Für einen weitergehenden militärischen Einsatz, der eine konkrete Wirkung auf das Kriegsgeschehen in Bosnien gehabt hätte, wäre neben der Autorisierung durch die Staatengemeinschaft auch ein politischer Konsens der sechzehn Mitgliedstaaten notwendig gewesen. Und gerade dieser Konsens ist vor dem Hintergrund der geteilten Meinung über den Vance-Owen-Plan und über Sinn und Zweck eines Luftangriffs brüchiger denn je.

Es waren somit nicht nur - an sich berechtigte - militärische Bedenken, die den Nordatlantikrat und den Verteidigungsausschuss trotz des Drucks aus den USA Abstand von einer massiven Intervention in Ex-Jugoslawien nehmen liessen. Im Vordergrund standen einerseits durchaus politische Bedenken über den Erhalt der Bündnissolidarität bei einer lang andauernden und möglicherweise verlustreichen Aktion und andererseits die fehlende politische Zielsetzung einer militärischen Intervention, nachdem sich der Vance-Owen-Plan - zumindestens in der vorliegenden Form - als undurchführbar erwiesen hat. Mit anderen Worten: die Mitglieder legten dem militärischen Riesen Nato Fesseln an, wobei er sich hin und wieder durch ein lautes Knurren bemerkbar machen durfte.

Die Nato hielt sich in der Jugoslawienkrise auffällig im Hintergrund. Vergleicht man ihr Verhalten in der Jugoslawienkrise mit demjenigen der EG / WEU und der KSZE, fällt auf, dass sie sich mit der Antwort auf die neuen Konstellationen nach der Überwindung des Ost-West-Konflikts vergleichsweise schwer tut. Die in der Nato versammelten Staaten haben weder politisch-praktisch noch mental den Schritt über das kollektive Verteidigungsbündnis hinaus vollzogen. Im Grunde liegt heute die einzige Daseinsberechtigung der Allianz in der Bewahrung der Bande zwischen den USA und Europa. Die jüngsten Kontroversen über den Atlantik hinweg deuten jedoch auf eine Bündniskrise hin, die nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass man sich über kein verbindliches und konkretes Krisenmanagement zur Regelung von Konflikten in Osteuropa und insbesondere innerhalb der ehemaligen Sowjetunion verständigen konnte.

Die Vereinten Nationen

Die europäischen Organisationen verliessen sich im Bosnienkrieg ganz auf die Uno, welcher sie die Federführung übertrugen.

Die Uno verfügt neben ihrer moralischen Kraft, die aus der Charta gespeist wird, vor allem über die Tradition des peace keeping (Friedenserhaltung) durch Uno-Blauhelme. Die Nachfrage nach peace keeping-Einsätzen ist in den letzten Jahren drastisch gestiegen. Während es von 1945 bis 1988 lediglich dreizehn Einsätze gab, wurden allein seit 1989 vierzehn weitere beschlossen. 1993 werden möglicherweise über 100'000 Menschen in Uno-Friedensmissionen eingesetzt werden.

Die Aufgaben der Blauhelme sind eng begrenzt. Sie verfügen über keinen militärischen Kampfauftrag, sondern nur über leichte Waffen zur Selbstverteidigung. Da sie in der Regel zur Überwachung eines zuvor geschlossenen Waffenstillstands eingesetzt werden, wird vor der Stationierung das Einverständnis aller Streitparteien eingeholt (vgl. den klassischen Fall Zypern). Vom ehemaligen Uno-Generalsekretär Dag Hammerskjöld für die internationale Friedenserhaltung konzipiert, ergeben sich für die Blauhelme bei den überwiegend innerstaatlichen Konfliktlagen der Gegenwart grosse Probleme. Uno peace keeping war bis anhin immer darauf angewiesen, dass die Parteien einen Waffenstillstand nicht nur wollten, sondern auch einhielten. Entfällt diese Prämisse, ist peace keeping gemäss dem bisherigen Verständnis nicht mehr möglich. Die Uno verliert ihre "neutrale" Position und wird ungewollt zum Verbündeten derjenigen Partei, die sich an den Waffenstillstand hält oder halten möchte. Dadurch gerät sie in Gefahr, dass einerseits ihre Truppen angegriffen werden und andererseits ihre Mittlerposition untergraben wird.

So hat der Krieg in Ex-Jugoslawien die Möglichkeiten und Grenzen von traditionellen Blauhelm-Einsätzen auf dramatische Weise deutlich werden lassen. Den 14'000 Blauhelmen, die als Schutztruppe der Vereinten Nationen in den drei kroatischen Konfliktgebieten Ostslawonien, Westslawonien und Krajina stationiert wurden (UNPROFOR), gelang es nicht, den 15. und bisher letzten Waffenstillstand vom 8. März 1992 wirklich durchzusetzen, die serbischen Milizen in Kroatien zu entwaffnen und die Verwaltung der Krisengebiete zu übernehmen. Im Gegenteil: die kroatischen Serben riefen einseitig die Unabhängigkeit der Krajina aus und streben einen Zusammenschluss mit den serbischen Gebieten in Bosnien und wohl auch Serbien an.

Die stationierten Blauhelme waren unter der Bedingung der nicht eingehaltenen Waffenstillstandsabkommen und der gegen sie begangenen Gewaltakte

dazu genötigt, zu kreativen Aktivitäten Zuflucht zu nehmen, die hart an die Grenzen ihres Mandats gingen, bzw. diese teilweise zum Wohl der betroffenen Menschen überschritten (z.B. der französische General Morillon in Srebrenica). Das gleiche dürfte für die Einsätze des Uno-Flüchtlingshochkommissariats (UNHCR) gelten, dessen unverzichtbare und bewundernswerte Aktivitäten in einem anderen Zusammenhang gewürdigt werden müssen.

Um glaubwürdig zu bleiben, wurde die Uno in Bosnien je länger je mehr vor die Wahl gestellt, sich zu weitergehenden Massnahmen nach Kapitel VII (Zwangsmassnahmen) durchzuringen oder eben in relativer Wirkungslosigkeit zu verharren. Wegweiser für friedensschaffende Massnahmen (peace making / enforcing) waren zum einen die Uno-Resolution 688 vom 5. April 1991 zur Schaffung von Schutzzonen für die kurdische Bevölkerung im Norden Iraks, zum anderen die unter Kapitel VII durchgeführte humanitäre Intervention in Somalia. Vor diesem Hintergrund stehen unter den bald unzähligen Resolutionen, die der Sicherheitsrat zur Jugoslawienkrise beschlossen hat, zwei besonders in Auge: erstens die Uno-Resolution 743 vom 21. Februar 1992, die die Aufstellung von Friedenstruppen für Kroatien und zwar notfalls auch ohne Zustimmung der Bundesregierung Restjugoslawiens ermöglichte (UNPROFOR, gemäss Kap. VII UN Charta), zweitens die Uno-Resolution 770 vom 13. August 1992, die die Staaten dazu auffordert, alle - auch operative - Massnahmen zu ergreifen, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter nach Sarajewo und in andere Teile Bosnien-Herzegowinas zu sichern.

Parallel zu den humanitären und operativen Schutzmassnahmen wurden Verhandlungen zur Beendigung des Kriegs durchgeführt. Die zuerst von der EG, dann von der Uno unter dem Vorsitz von Vance und Owen einberufenen Konferenzen dienten zunächst der Vermittlung zwischen den verfeindeten Parteien in Ex-Jugoslawien bzw. in Bosnien-Herzegowina. Vance und Owen traten jedoch bald nicht nur als neutrale Mediatoren in Erscheinung, sondern prägten die Gespräche mit einem Teilungsplan, der die Kantonisierung von Bosnien-Herzegowina in zehn ethnisch nur notdürftig getrennte Provinzen vorsah.

Der Vance-Owen-Plan wurde von verschiedener Seite - insbesondere auch von der Regierung Clinton - stark kritisiert und als Zugeständnis an die Serben verworfen. Trotzdem hielt die Uno über Monate am Vance-Owen-Plan fest, der als einzige politische Option ernsthaft in Erwägung gezogen wurde. Alternativen dazu, die weniger auf eine Teilung des Staates hinausliefen, wurden nicht vorgelegt. Jedoch, weder die Verhandlungskunst von Vance und Owen noch die verschiedenen Druckmittel schienen die bosnischen Serben zu überzeugen.

Letztere haben durch langwieriges, aber nicht unbedingt vertrauensbildendes Verhandeln Zeit gewonnen und mit ihren anhaltenden militärischen Geländegewinnen in Bosnien-Herzegowina Fakten geschaffen, die nicht nur den Plan, sondern den gesamtbosnischen Staat an und für sich zur Fiktion haben werden lassen. Nachdem die bosnischen Serben 70 % des gesamten Territoriums kontrollieren, ist die Teilung der Republik nicht mehr aufzuhalten. Selbst wenn sich die Staatengemeinschaft doch noch zur ultima ratio durchbringen könnte und militärisch intervenieren würde, stünde sie heute vor dem Dilemma, dass der Plan von der Realität längst überholt und damit die einzige politische Zielsetzung der Intervention zunichte gemacht wurde.

Die Erfahrung lehrt, dass die Uno neue Instrumentarien braucht, wenn sie ihre seit 1989 gestärkte Rolle nicht wieder verspielen möchte. Der Generalsekretär Boutros-Ghali hat im Auftrag des Sicherheitsrates die "Agenda für den Frieden" verfasst (Bericht des UN-GS Boutros Ghali an den SR vom 17. Juli 1992), in der er eine Reihe von Verbesserungen des Uno-Konfliktmanagements vorschlägt. Bezüglich der Jugoslawienkrise sind die ersten beiden Kapitel, die sich mit vorbeugender Diplomatie und Friedensschaffung befassen, von Interesse.

Erstere umfasst "Massnahmen mit dem Ziel, das Entstehen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Parteien zu verhüten, die Eskalation bestehender Streitigkeiten zu Konflikten zu verhindern und sofern es dazu kommt, diese einzugrenzen." Friedensschaffung bezeichnet "Massnahmen mit dem Ziel, feindliche Parteien zu einer Einigung zu bringen, im wesentlichen durch solche friedlichen Mittel, wie sie in Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind." Boutros-Ghali sieht zusätzlich die Gründung von Friedenstruppen unter einem Uno-Kommando vor, die notfalls und beim Scheitern aller anderen Versuche der Streitbeilegung auch unter Kapitel VII einsetzbar wären. Für den Generalsekretär ist die Tatsache, dass sich Verwüstungen heute innerhalb nationaler Grenzen ereignen, "keine Entschuldigung für Nichthandeln".

Schlussfolgerungen

Aus den Ausführungen ergeben sich eine Anzahl von Schlussfolgerungen, die in drei verschiedene Stränge aufgeteilt werden können:

- A) *Institutionelle Verantwortung:* Das System der "interlocking institutions" wurde nach dem Ende des Kalten Kriegs als positive Errungenschaft gefeiert, nachdem keine der bestehenden Organisationen freiwillig das Feld räumen wollte. In der harten Realität des Jugoslawienkonflikts wurde die Schwäche der "ineinander verschachtelten Organisationen" (Uno-KSZE-

Nato-EG-WEU) offenkundig. Anstatt einen Prozess gegenseitiger Verstärkung zu fördern, entwickelten sie sich - wider Willen - zu einem Verschiebepunkt für Verantwortlichkeiten: Die EG beschloss in Maastricht eine gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP), deren verteidigungspolitischer Arm langfristig die WEU werden soll. Die EG bot der WEU allerdings nur insoweit Kooperationsbeziehungen an, als diese mit dem KSZE-Prozess und dem Nordatlantischen Kooperationsrat vereinbar waren. Auf dem Nato-Gipfel von Rom hat die Allianz im Gegenzug die Herausbildung einer sicherheits- und verteidigungspolitischen Identität der EG akzeptiert. Gleichzeitig haben sowohl die Nato als auch die WEU auf ihren Tagungen im Juni 1992 ihre Bereitschaft bekundet, entweder der KSZE oder der Uno auf Nachfrage und nach entsprechenden Konsultationen Soldaten und Material für Blauhelmeinsätze zur Verfügung zu stellen. Die KSZE ihrerseits, deren Kurs stark von westeuropäischen Interessen (EG-Block) bestimmt wird, versteht sich gemäss Uno-Charta, Kapitel VIII, als regionale Abmachung der Uno. Und auch der EG-Unterhändler Carington verhandelte mit den Konfliktparteien zugunsten eines Uno peace keeping und hielt die europäischen Organisationen aus dem Spiel.

Die Defizite der einzelnen Organisationen liessen sich durch ein Drehen im Kreis allerdings nur notdürftig verschleiern. Das aussenpolitische Defizit der EG, die mangelnde Durchsetzungsfähigkeit der KSZE aufgrund nicht vorhandener Autorität, das minimalistische und dazu militärlastige Konfliktmanagement der Nato sowie die Lücke an Machtmitteln und autonomer Handlungskompetenz bei der Uno mündeten in eine Abwärtsspirale. Das Ergebnis war die gemeinsame Suche nach komplementären Aktivitäten auf dem kleinsten gemeinsamen politischen Nenner, der in Bosnien hart an die Grenze der institutionellen Verantwortungslosigkeit führte.

B) *Mittel und Instrumente*: Fasst man die Aktionsfelder der internationalen Organisationen zusammen, so gehen daraus sechs Instrumentarien hervor, die in der Jugoslawien-Krise mehr oder weniger glaubwürdig angewandt wurden:

1. Die *Anerkennung* der secessionistischen Republiken, um ihnen den Schutz des internationalen Status zu verleihen. Diese Politik war in Slowenien erfolgreicher als in Kroatien, indem immer noch Regionen unter Uno-Verwaltung stehen, während die kroatischen Serben die Krajina unter ihrer Kontrolle halten. Die völkerrechtliche Anerkennung von Bosnien-Herzegowina auf der Grundlage des Referendums vom Februar 1992 war ein völ-

- liger Fehlschlag und macht sogar die EG, die das Referendum durchdrückte, für den Kriegsausbruch einen Tag danach mitverantwortlich.
2. Wirtschaftliche *Sanktionen* und *Embargos*, um Druck auf den Aggressor auszuüben und ihn zum Einlenken zu zwingen. Diese Massnahmen wurden nicht oder nur halbherzig als strategisches Mittel eingesetzt. Sie hatten entsprechend wenig Wirkung auf das Verhalten der Kriegsparteien.
 3. Das Aushandeln von *Waffenstillstandsabkommen* und deren Kontrolle. Der Waffenstillstand, der eine unabdingbare Voraussetzung für *peace keeping* ist, zeigte sich in ethno-nationalistischen Konflikten aufgrund eines komplexen Interessengeflechts als äusserst brüchige Basis. Die Abkommen scheiterten aber auch nicht zuletzt deshalb, weil nicht alle bewaffneten Gruppierungen an den Verhandlungen beteiligt wurden.
 4. Das *peace keeping* umfasst Massnahmen, die die in Waffenstillständen vereinbarte Einstellung von Gewalthandlungen sichern und die Voraussetzungen für politische Konfliktregelungen bzw. -lösungen schaffen sollen. Da einzelne Kriegsparteien friedensunwillig waren und die Waffenruhe immer wieder brachen, geriet die Uno stark unter Druck. Während das Aushandeln von Waffenstillständen in Kroatien nach vierzehn vergeblichen Anläufen dann immerhin Wirkung zeigte, blieb das Werkzeug in Bosnien-Herzegowina stumpf. Das *peace keeping* war aus diesem Grund in Kroatien erfolgreicher als in Bosnien, an dem sich schliesslich auch die Verhandlungsführer Vance und Owen die Zähne ausbissen.
 5. Die *internationalen Verhandlungen* und die *Vermittlung* (Mediation) zwischen den Konfliktparteien durch angesehene Persönlichkeiten. Die politische Einmischung von Drittparteien dient der Vertrauensbildung, der Suche von akzeptablen Kompromisslösungen und der langfristigen Sicherung und Konsolidierung des Friedens. Der Vance-Owen-Plan, der im Mittelpunkt der politischen Zielsetzung stand, wurde jedoch trotz Druck und Drohung vom Aggressor immer wieder zurückgewiesen, so dass es zu keiner annehmbaren Friedenslösung kam.
 6. Die militärisch geschützte *humanitäre Intervention*. Diese kann zur Versorgung der notleidenden Bevölkerung notwendig werden, wenn alle anderen Instrumente mehr oder weniger versagen und nicht zu einer Beendigung der Kampfhandlungen führen. In Bosnien waren die humanitären Massnahmen von unschätzbarem Wert für die Zivilbevölkerung, insbesondere für die muslimische.

- C) *Glaubwürdiges Konfliktmanagement*: Wenn eine oder keine der Konfliktparteien effektiv eine Waffenruhe anstrebt, bevor sie nicht ihre Kriegsziele erreicht hat/haben, stellt sich für jede intervenierende Drittpartei die Frage nach Wirksamkeit und Preis der Einmischung. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in Bosnien-Herzegowina mindestens eine Partei (noch) kein Ende der Kriegshandlungen wünscht und die Weigerung zum Einlenken der Grund für das Scheitern der sechs Instrumentarien ist, wurde immer häufiger die Frage nach dem siebten und letzten verfügbaren Instrument - dem Militär als ultima ratio - gestellt.

Wie oben gezeigt wurde, fanden weder im Uno-Sicherheitsrat noch im Nato-Rat Vorschläge eines massiveren militärischen Eingreifens Zustimmung. In dieser vertrackten internationalen Situation geschah nun genau das, was angesichts der oben beschriebenen Defizite internationaler Organisationen geschehen musste: es kam zu einer Re-Nationalisierung der Entscheidungsfindung. Das Aktionsprogramm vom 23. Mai 1993 zur Einrichtung von Schutzzonen für Bosniens Muslime wurde von den fünf Staaten USA, Russland, Frankreich, Grossbritannien und Spanien ausgearbeitet. Das unter anderem von Boutros-Ghali stark kritisierte Programm mag Ausdruck verschiedener Dilemmata sein. So stand gemäss dem russischen Aussenminister Kosyrew die Verhinderung der Spaltung der atlantischen Allianz oder die Furcht vor einem neuen Blutbad der Serben in Bosnien, falls die Staatengemeinschaft nicht rasch handeln würde, im Vordergrund der Überlegungen. Wie auch immer, in der Tat sanktioniert das Programm nicht nur die serbischen Territorialgewinne, sondern dessen Urheber finden sich mit der Teilung der völkerrechtlich anerkannten Republik ab. Es zeichnet sich nämlich schon jetzt ab, dass die muslimischen Enklaven (Srebrenica, Zepa, Gorazde, Tuzla, Bihac und Teile von Sarajewo), umgeben von einem kroatischen und / oder serbischen Staat nicht überlebensfähig sein werden. Doch dafür möchte man die Verantwortung ebenfalls nicht übernehmen. Das Aktionsprogramm sah im übrigen in den Schutzzonen nur die Luftverteidigung der stationierten Friedenstruppen, nicht aber der dort lebenden Bevölkerung vor. Die Muslime waren demnach schlechter gestellt als etwa die Kurden in den Schutzzonen im Irak, über welchen das Flugverbot durchgesetzt wurde.

Das Schutzzonenkonzept war nicht nur eine Bankrotterklärung der Politik internationaler Organisationen. Es war vor allem das Resultat der Uneinigkeit der Mitgliedstaaten, wie auf die komplexe Lage zu reagieren sei,

und diese wiederum nur bereiteter Ausdruck des mangelnden geostrategischen und wirtschaftlichen Interesses an der Region.

Ausblick: Interventionstypen und -prinzipien für die Uno

Man wird davon ausgehen müssen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker auch in Zukunft zu Sezessionen führen wird, zumindest solange kein wirksamer Minderheitenschutz und keine Partizipationschancen für unterdrückte Ethnien garantiert werden können. Künftig käme somit der internationalen Gemeinschaft bei der Prävention von ethno-nationalistischen Gewaltkonflikten eine grosse Aufgabe zu. Im folgenden beschäftige ich mich aber nicht mit der Vorbeugung, sondern mit der Frage, was zu tun sei, wenn "das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist", wie das in Bosnien der Fall ist.

Eine aktive und glaubwürdige Konfliktregelung und Kriegsbeendigung durch die Intervention von Drittparteien müsste gleichzeitig an den drei oben skizzierten Strängen ziehen und diese zu einem einzigen Strang verbinden. Erstens müssten die Nationalstaaten dazu angehalten werden, endlich die Beiträge zur Institutionalisierung des Friedens im Rahmen internationaler Organisationen bereitzustellen, die sie zur Landesverteidigung allemal bereit sind zu leisten. Sie müssten zweitens den internationalen Organisationen die Autorität und Mittel geben, die sie zur Umsetzung ihres Mandats benötigen. Und schliesslich müsste eine Friedensregelung der Komplexität von inter-ethnischen und nationalistischen Konflikten Rechnung tragen. Eskalatorische Konfliktregelungsansätze, die von Verhandlungsangeboten über die Androhung von Sanktionen bis zum Einsatz von Kampftruppen reichen, vermögen nicht zu genügen. Gefragt sind vielmehr Strategien, die das Ziel auf verschiedenen miteinander verbundenen Wegen gleichzeitig zu erreichen trachten.

Wie ist angesichts der Bosnien-Krise das Interventionsgebot in innerstaatliche bzw. ethno-nationalistische Konfliktlagen zu beurteilen?

Zunächst ist festzuhalten, dass die Uno trotz aller Mängel die einzige internationale Organisation mit einem grossen Erfahrungsschatz im Bereich des Konfliktmanagements und des peace keeping ist. EG, KSZE und Nato mögen zwar wichtige integrative Funktionen in der jeweiligen Grossregion, sprich: Westeuropa, Gesamteuropa und Atlantik, erfüllen. Ihr Beitrag zur Konfliktregelung war in den Jahren seit dem Ende des Ost-West-Konflikts von geringer Bedeutung. Es ist daher weitaus sinnvoller, die Rolle der Uno zu stärken, indem sich alle Kräfte auf eine Reform dieser Organisation konzentrieren, als sich in einem letztlich fruchtlosen Kompetenzgerangel verschiedener Institutionen zu verzet-

teln. Die Uno muss politisch und materiell in die Lage versetzt werden, bei mehreren Krisen und Konflikten gleichzeitig und mit einiger Aussicht auf Erfolg aktiv zu werden. Gelingt ihr dies nicht, steht mittelfristig das internationale Konfliktmanagement überhaupt in Frage, und dies hätte ebenfalls negative Auswirkungen auf die Möglichkeiten der bestehenden Regionalorganisationen.

Damit stellt sich das Problem, ob die Uno künftig bei mit Bosnien-Herzegowina vergleichbaren Konfliktlagen intervenieren soll und welche Typen der Intervention vertretbar sind. Ich leite aus dem bisher Gesagten folgende Interventionsprinzipien ab:

1. Die humanitäre Intervention ist in Krisen, Konflikten und Kriegen ein moralisches Gebot. Sie dient der Linderung der Not und entspricht dem Willen, die Zahl der zivilen Opfer und der Kriegsflüchtlinge zu begrenzen. Der operative (militärische) Schutz von Hilfsgütertransporten ist dabei legitim und oft unverzichtbar.
2. Die politische Intervention durch Drittparteien in ethnisch-nationalistischen Konfliktlagen, die meist von machtpolitischen Interessen überlagert sind, ist unabdingbar. Die Streitparteien finden in der Regel ab einer bestimmten Stufe der Eskalation nicht eigenständig zu einer vernünftigen Lösung zurück. Die Hinzuziehung Dritter zur friedlichen Streitbeilegung sollte jedoch verbindlich geregelt werden. Das Konfliktmanagement muss in jeder Hinsicht glaubwürdig sein.
3. Die wirtschaftliche Intervention (das Embargo) ist ebenfalls ein legitimes Mittel. Es kann den Konfliktverlauf entscheidend beeinflussen, wenn es konsequent durchgesetzt und als strategisches Mittel der politischen Konfliktlösung betrachtet wird.
4. Die militärische Intervention kann viele Gesichter haben. Blauhelm-Aktionen sind im Grenzbereich zwischen politischer und militärischer Intervention angesiedelt. Sie dienen dem peace keeping und sind nicht mit einem Kampfauftrag verknüpft. In der Geschichte der Uno erfolgreich und mit dem Friedensnobelpreis ausgestattet, stiessen sie in jüngster Zeit an ihre Kapazitätsgrenzen, so dass der Ruf nach Friedens- bzw. Kampftruppen laut wurde.

Die militärische Intervention ist die weitestgehende Form der Einmischung. Sie wirft daher auch am meisten Fragen auf, die sorgfältig beantwortet werden müssen, bevor man sich zu Kampfmassnahmen entschliesst:

Kann gewährleistet werden, dass die Uno, in deren Gremien einzelne Staaten mit partikularen Zielen den Ton angeben, im höheren Interesse der Allgemeinheit in einen anderen Staat interveniert? Andererseits: ist es nicht zynisch, aufgrund eines erfahrungswissenschaftlich durchaus begründeten Misstrauens gegenüber der Einmischung in die Angelegenheiten anderer zuzulassen, dass die Menschenrechte durch Krieg, Hunger, ethnische Säuberungen, Vergewaltigungen und andere Verstümmelungen auf das grausamste verletzt werden? Darf die Uno überhaupt ein *Nein* in Erwägung ziehen, wenn sie dann von späteren Generationen der "unterlassenen Hilfeleistung" bezichtigt werden kann? Brächte ihr dabei allenfalls die Abwägung des "kleineren Übels" eine moralische Entlastung? Das heisst, wäre eine militärische Intervention gerechtfertigt, wenn begründet erwartet werden kann, dass dadurch Menschenleben gerettet werden könnten? Müsste nicht spätestens dann auch die "Verhältnismässigkeit der Mittel" ins Spiel gebracht werden? Dabei müsste man sich etwa fragen, ob zum Beispiel im Golf-Krieg nicht gerade die *Un*verhältnismässigkeit der Mittel zu der niedrigen Opferzahl in den Reihen der Alliierten beigetragen und letztlich zum "Erfolg" geführt hat. Wenn dem so wäre und nur eine massive Intervention mit Hunderttausenden von Toten zum Ziel führt, nämlich der Beendigung der Kampfhandlungen und der Verhinderung weiterer Opfer, sind dann nicht Zweifel an der Rechtmässigkeit des Einsatzes berechtigt? Und wie steht es mit dem Zeitfaktor: hätten Entscheidungen in die eine oder andere Richtung aus der Sicht der Betroffenen nicht schon längst gefällt werden müssen?

Die Fragen vermögen das Dilemma bei der Entscheidung über eine militärische Einmischung zu beleuchten. Ich gehe davon aus, dass die gewaltlose oder zivile Konfliktregelung bzw. -lösung sowohl in jedem Konflikt als auch in jeder Phase eines spezifischen Konflikts das politische Leitziel sein muss. In der politischen Praxis wird es allerdings nicht in jeder konkreten Lage gelingen, eine zivile politische bzw. pazifistische Strategie durchzuhalten (vgl. z.B. die Befreiungstheologie). In der Geschichte erreichten übrigens - entgegen eines gängigen Vorurteils - auch *Bellizisten* selten ihr Ziel, nämlich die totale Kriegführung bis zum militärischen Sieg der einen Seite über die andere. Nur rund ein Fünftel aller militärischen Drohsituationen führten in den vergangenen zweihundert Jahren zum Krieg und nur ein Bruchteil dieser Waffengänge wurden bis zum bitteren Ende ausgetragen. Mit anderen Worten, sowohl ein prinzipieller Pazifismus als auch ein prinzipieller Bellizismus können an ihren eigenen Ideen scheitern (was bei letzterem weniger tragisch ist), wenn sie gegenüber der Realität naiv bleiben.

Jede Form der Intervention ist vor dem Hintergrund der Brüchigkeit des internationalen Systems, in dem verbindliche Rechts- und Sanktionsinstanzen fehlen, problematisch. Trotz oder gerade wegen der dilemmatischen Situation sind militärische Aktivitäten gemäss Uno-Charta Kapitel VII nicht prinzipiell und in jedem Fall auszuschliessen. Entscheidet sich die Uno in einer ausweglosen Situation zu einer militärischen Intervention, so hat sie eine Reihe von Bedingungen zu beachten, deren Einhaltung ihr die Legitimität dazu verschaffen:

1. Sie muss durch eine rechtmässige und international anerkannte Instanz beschlossen werden. Hier könnte man diskutieren, ob der Sicherheitsrat dazu noch das richtige Gremium ist. Um eine Demokratisierung der Entscheidungsstrukturen wird man früher oder später nicht herumkommen.
2. Um Unrecht zu ahnden, müssen die Motive der Drittpartei überparteilich und moralisch begründet sein. Mit anderen Worten, die Uno muss sich gemäss Präambel der Charta am universellen Humanismus orientieren und darf nicht Werkzeug von Eigeninteressen von Mitgliedstaaten sein.
3. Die Mittel zur Erreichung des Ziels müssen verhältnismässig und problemadäquat sein. Die Proportion zwischen der Schuld der Kriegspartei/en und den Sanktionsmittel muss gewahrt sein.
4. Die militärische Intervention darf erst erfolgen, nachdem alle ernsthaften und mit ganzer Kraft unternommenen Versuche der friedlichen Streitbeilegung erfolglos geblieben sind. Sie muss als unvermeidbar angesehen werden.
5. Sie muss das kleinere Übel sein, das heisst, das aus der Intervention zu erwartende Wohl für die betroffenen Parteien und für die Weltgemeinschaft muss das zu erwartende Übel übersteigen.
6. Die Intervention muss sowohl Erfolg als auch Opferschutz zum Ziel haben. Sie muss begrenzt sein und quasi Polizeicharakter haben. Das bedeutet, sie muss im rechtlichen Rahmen stattfinden und einem restriktiven Verhaltenskodex genügen. Der Einsatz von Massenvernichtungsmitteln jeder Technologie ist untersagt.
7. Die moralische Gewissheit muss vorhanden sein, dass die Intervention der "gerechten Sache" dient und dass dadurch schwere Kriegsverbrechen verhindert werden können.

Vergleicht man aktuelle Interventionstypen mit diesem Normenkatalog, dann dürfte der Golfkrieg als Negativbeispiel gelten, während Somalia schon eher den Prinzipien entspricht. Die fast vollständige Vernichtung von eingeschlosse-

nen irakischen Konvois, die Bombardierung von Versorgungseinrichtungen, von Luftschutzbunkern, von Fliehenden, die Unterbrechung von Trinkwasser- und Elektrizitätsversorgung für die Bevölkerung, für Krankenhäuser usw., die grosse Opferzahl (ohne dass Hussein und seine republikanische Garde selbst getroffen wurden) ist kaum mit der Idee einer gerechten militärischen Intervention, wie man sie unter Umständen in Bosnien vertreten könnte, vereinbar.

Soll man ein Ziel zur Beendigung des Krieges auf der gegenwärtigen Eskalationsstufe formulieren, so wäre es wahrscheinlich vernünftig, Bosnien-Herzegowina vorübergehend unter ein zivil-militärisches Uno-Protectorat zu stellen. Die internationale Kontrolle der äusseren Grenzen des Staates müssen - wie dies bereits mehrfach gefordert wurde - durch Friedenstruppen gesichert werden. Dem kämen sogar die Sanktionen Serbiens gegen die bosnischen Serben entgegen, zumindest könnte man austesten, wie ernst es Milosevic damit wirklich ist. Schwere Waffen, Kriegsmateriallager, wichtige Strassen und Infrastruktureinrichtungen sind unter die Kontrolle der Uno zu stellen. Das Embargo von kriegsrelevanten Gütern ist strikt durchzusetzen. Gleichzeitig ist durch ziviles Personal die Verwaltung des Landes und die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Durch kompetente Parteien ist mit einem glaubwürdigen Konfliktmanagement in Bosnien-Herzegowina zu beginnen, das vor allem zwischen den drei ethnischen Gruppen zu vermitteln versucht. Die Milizen sind darin einzubeziehen. Das Konfliktmanagement muss von internationalen Verhandlungen flankiert sein, die sich um die internationale Akzeptanz von politischen Lösungen für Bosnien-Herzegowina sowie um die Vermeidung der Ausweitung des Konflikts bemühen.

Die Aktion erfordert Blauhelm-, Friedenstruppen und ziviles Personal der Uno von grosser Stärke (mehrere Zehntausend). Die vorgeschlagene Durchsetzung des Protectorats hat nichts mit einem ziel- und sinnlosen Bombardieren von serbischen Stellungen zu tun. Umfassend und massiv angelegt, verfolgt sie das Ziel, mittels Bodentruppen und entsprechendem Schutz aus der Luft möglichst rasch die Bedingungen für das Protectorat zu schaffen. Parallel dazu ist die Verwaltung von zivilem Uno-Personal zu übernehmen. Sie muss eine kontrollierte De-Eskalation des kriegerischen Konflikts und das Ende der Vertreibungen einleiten, ohne neue ethnische Säuberungen zu provozieren. Die Teilung Bosniens nach ethnischen Prinzipien kann durch vertrauens- und sicherheitsbildende Massnahmen zwischen den ethnischen Gruppen verhindert werden. Mit der Zivilisierung des Konflikts wird man Zeit für nachhaltige friedenspolitische Lösungen gewinnen.

Die Durchsetzung des Protektorats mag utopisch und nach den Gebietsgewinnen der serbischen und auch der kroatischen Seite militärisch undurchführbar erscheinen. Sie ist jedoch die einzige verbliebene Möglichkeit, den Staat Bosnien-Herzegowina als territoriales Ganzes und damit die Muslime als ethnisch-kulturelle Einheit zu retten. Wenn einem der Preis dafür zu hoch ist, muss man wenigstens bereit sein zuzugeben, dass man die Teilung akzeptiert hat und dass alles weitere in diesem Krieg der Sieger bestimmen wird. Dann hat die internationale Gemeinschaft in der Tat den Krieg in Bosnien-Herzegowina verloren und sie wird ihn bei vergleichbar reaktivem Verhalten auch in den anderen Krisenherden - wie Mazedonien und Kosovo - verlieren.

Teil 2

Boutros Boutros-Ghali's Agenda: Für den Frieden?

Mehr denn je sind die Vereinten Nationen in friedenserhaltenden und -stiftenden Missionen rund um den Globus engagiert: Westsahara, Angola, Mozambique, Somalia, Kambodscha, El Salvador, Zypern, Libanon, Bosnien-Herzegowina usw. Die wachsenden, gleichzeitig immer komplexer und damit teurer werdenden Missionen haben die Uno an den Rand ihrer Aktionsfähigkeit gebracht. Ihr fehlt es an einer dauerhaften Finanzgrundlage ebenso wie an gut ausgerüsteten und ausgebildeten Friedenstruppen. Bis heute verfügt die Uno über keine Infrastruktur, um friedenserhaltende Massnahmen im voraus zu planen, zu finanzieren und nach einem einheitlichen Kommando durchzuführen. Punkto Standardisierung von Verfahren der Streitbeilegung wurde sie z.B. von der KSZE weit überholt, die heute über vier ausgeklügelte Mechanismen verfügt.

Aufgrund der unbefriedigenden organisatorischen und finanziellen Lage wurde der Generalsekretär der Uno, Boutros Boutros-Ghali, vom Sicherheitsrat am 17. Juli 1992 beauftragt, einen Bericht zur Verbesserung der internationalen Friedenspolitik vorzulegen.

Ausgehend von der Schlussfolgerung aus dem ersten Teil, dass der Uno nach wie vor und in Zukunft erst recht eine führende Rolle bei der friedlichen Streitbeilegung beigemessen werden sollte, wird im zweiten Teil die inzwischen vielbeachtete "Agenda für den Frieden" von Boutros-Ghali vorgestellt. In einem ersten Schritt werden die Begrifflichkeit, die friedenspolitische Struktur und die Instrumente beleuchtet. Die in der Agenda vorkommenden Schlüsselbegriffe wurden in den vorliegenden Text integriert. Diese und die Zitate aus der Agenda sind jeweils ohne weitere Angaben kursiv wiedergegeben. In einem zweiten Schritt wird die Agenda im Hinblick auf Bosnien-Herzegowina und andere aktuelle Konflikte an ihrem eigenen Anspruch - für den Frieden zu sein -, gemessen. Auf der Grundlage erfahrungswissenschaftlich begründeter Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung stelle ich vier Fragen an die Agenda, die gleichzeitig einen Hinweis auf die angelegten Bewertungskriterien geben:

1. Trägt die Agenda zu einer Begriffsklärung und Standardisierung der operativen Massnahmen im Bereich der friedlichen Streitbeilegung bei, und welche innovativen organisatorischen, operativen und finanziellen Verbesserungen werden vorgeschlagen?

2. Inwiefern trägt die Agenda der Tatsache Rechnung, dass die meisten Gewaltkonflikte heute und wohl auch in absehbarer Zeit keine klassischen Kriege zwischen den mehr oder weniger vereinten Nationen sind, sondern sich - wie in Ex-Jugoslawien - mehrheitlich innerhalb von Mitgliedstaaten der Uno abspielen und daher spezifische Massnahmen erfordern?
3. In welcher Weise behandelt der Generalsekretär das Problem, dass die Uno-Charta die Achtung der Souveränität der Mitgliedstaaten zum Prinzip erhebt, innere Konflikte jedoch spezifische Massnahmen erfordern, die den Grundsatz der nationalen Souveränität arg strapazieren oder in letzter Konsequenz aufheben könnten?
4. Welcher Friedensbegriff liegt der Agenda zugrunde: Versteht Boutros-Ghali unter Frieden in erster Linie den "Nicht-Krieg" zwischen souveränen Nationalstaaten oder sieht er im Frieden ein zivilisatorisches Projekt, das den inner- und zwischengesellschaftlichen Entwicklungen gebührend Rechnung trägt?

Friedenspolitische Struktur der Agenda

Der Bericht des Generalsekretärs ist in fünf Hauptteile untergliedert. Der Vorschlag unterscheidet die Vorbeugende Diplomatie, die Friedensschaffung, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung und die Finanzierung der Aktivitäten. Während sich die ersten beiden Kapitel mit der eigentlichen Krisenprävention, dem Bereich der Mediation sowie der friedlichen Streitbeilegung befassen (peace making), geht es im dritten Kapitel um operative Massnahmen, die vom Einsatz von Blauhelmen bis zur Anwendung von militärischer Gewalt mittels Truppen zur Friedensdurchsetzung reichen können (peace keeping). Das vierte Kapitel enthält Vorschläge zur sozialen, wirtschaftlichen und politischen Festigung von gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen nach einem beigelegten Konflikt (peace securing/building) einschliesslich der Einbeziehung regionaler Abmachungen, und schliesslich unterbreitet Kapitel fünf konkrete Finanzierungsmöglichkeiten.

1. Vorbeugende Diplomatie

Die Vorbeugende Diplomatie umfasst *"Massnahmen mit dem Ziel, das Entstehen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Parteien zu verhüten, die Eskalation bestehender Streitigkeiten zu Konflikten zu verhindern und, sofern es dazu kommt, diese einzugrenzen."* Der präventiven Krisenvermeidung oder Konflikt-eindämmung stehen an sich eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung, die im

Rahmen der Uno oder regionaler Einrichtungen wie der KSZE bereits vorhanden sind oder erprobt wurden. So sehen die *vertrauensbildenden Massnahmen* den Austausch von Militärdelegationen, die Bildung regionaler Zentren der Risikominderung, den freien Informationsaustausch oder die Überwachung regionaler Rüstungsabkommen vor. Es sind dies vor allem Aktivitäten, die im Ost-West-Konflikt im Laufe der achtziger Jahre eine grosse Rolle gespielt haben, heute aber global auch bei Regionalkonflikten angewandt werden können. Vertrauensbildung bei Bürgerkriegen oder ethno-nationalistischen Auseinandersetzungen müsste jedoch ein Set von zusätzlichen oder alternativen Ansätzen umfassen. Dieses müsste weniger auf militärische Belange ausgerichtet sein als vielmehr auf politische, soziale, zwischen-ethnische und inter-regionale Beziehungen innerhalb eines Staates. Im Grunde müssten die Massnahmen, die unter dem Kapitel "Friedenskonsolidierung" *nach* einem Konflikt aufgeführt sind, bereits vor der Eskalation eines potentiell gewaltsamen Konflikts eingeleitet werden. Wäre die Staatengemeinschaft bereit, ebensoviel Geld in die Prävention zu investieren, wie sie bereit ist für das peace keeping und den Aufbau eines Landes "danach" auszugeben, könnten wahrscheinlich einige Gewaltkonflikte vermieden werden.

Der rechtzeitigen *Tatsachenermittlung* kommt daher eine grosse Bedeutung zu. Die präzise Analyse der Entwicklungen, die Datenerfassung durch sogenannte fact finding-Missionen sowie die Bewertung sozio-ökonomischer Tendenzen sind wichtige Voraussetzungen für ein funktionsfähiges *Frühwarnsystem*, das die bestehenden Uno-Frühwarnmechanismen in den unterschiedlichsten Bereichen (Umweltgefahren, Risiko eines nuklearen Unfalls, Naturkatastrophen, Bevölkerungsmigration, drohende Hungersnöte, Ausbreitung von Krankheiten) integriert. Ziel wäre es, durch eine Vernetzung von Frühwarnsystemen und deren Analyse mittels politischer Indikatoren möglichst frühzeitig festzustellen, ob der Trend in die Richtung einer Bedrohung des Friedens geht oder nicht.

Liegt eine Bedrohung vor, müsste sie durch *vorbeugende Einsätze* abzuwenden sein. Dabei sind grundsätzlich drei verschiedene Einsatzarten denkbar. Sie setzen alle das Einverständnis der beteiligten Parteien voraus:

- ein Einsatz bei innerstaatlichen Krisen auf Antrag der betreffenden Regierung oder aller Parteien,
- ein Einsatz bei zwischenstaatlichen Krisen entweder auf Antrag beider Parteien, wenn die Truppenstationierung auf beiden Seiten der Staatsgrenze erfolgen soll, oder
- ein Einsatz in einem Staat auf Antrag der sich bedroht fühlenden Partei.

Schliesslich könnte eine weitere vorbeugende Massnahme die Schaffung von *entmilitarisierten Zonen* sein. Während dieses Mittel bisher meist zur Konfliktbeendigung eingesetzt wurde, müsste es heute verstärkt der Prävention eines Konflikts dienen.

2. Friedensschaffung

Die Friedensschaffung umfasst "*Massnahmen mit dem Ziel, feindliche Parteien zu einer Einigung zu bringen*". Die Agenda sieht hier vor allem den Einsatz von friedlichen Mitteln vor, schliesst jedoch auch Zwangsmassnahmen nicht aus. Letztere sind vor allem dann notwendig, wenn entweder der politische Wille der Streitparteien, sich friedlich zu einigen, nicht vorhanden ist oder der Zeitpunkt für Verhandlungslösungen aufgrund der Gleichgültigkeit der internationalen Gemeinschaft verpasst wurde.

Es werden *die Mittel der Konfliktbeilegung* nach Kapitel VI der Uno-Charta und *die Mittel des Zwangs* nach Kapitel VII der Uno-Charta unterschieden. Die Konfliktbeilegung umfasst folgende Massnahmen:

- die *äussere Einflussnahme* auf die Parteien, den Streit friedlich beizulegen;
- die *Vermittlung* zwischen den Parteien durch angesehene Persönlichkeiten;
- die Förderung von *Verhandlungen* durch Beauftragte (wie zum Beispiel Cyrus Vance);
- die Leistung *Guter Dienste* durch den Generalsekretär;
- die Stärkung der Rolle des *Internationalen Gerichtshofs*, insbesondere dadurch, dass sich bis zum Jahr 2000 alle Uno-Mitglieder der allgemeinen Gerichtsbarkeit unterwerfen;
- die Entschärfung von Krisen durch *besondere Hilfeleistungen* (z.B. Hilfe für Vertriebene).

Die Zwangsmassnahmen sind ebenso vielfältig und abgestuft einsetzbar wie die Mittel der Streitbeilegung. Sie umfassen wirtschaftliche, politische und militärische Druck- bzw. Machtmittel, wie

- die Verhängung von *Sanktionen* nach Artikel 41;
- die Anwendung *militärischer Gewalt* nach Artikel 42;
- der Abschluss des *Sonderabkommens* nach Artikel 43, wonach dem Sicherheitsrat für die in Artikel 42 genannten Zwecke *ständige Streitkräfte* zur Verfügung gestellt werden;

- das Aufstellen von *Truppen zur Friedensdurchsetzung* gemäss Artikel 40, die auf Ermächtigung des Sicherheitsrates dem Generalsekretär unterstellt werden.

Die nach Artikel 43 geforderten Streitkräfte hätten die Aufgabe, auf einen unmittelbar bevorstehenden oder bereits erfolgten Angriff zu reagieren. Boutros-Ghali äussert sich allerdings skeptisch darüber, ob solche Truppen in absehbarer Zukunft von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund hält er Truppen zur Friedensdurchsetzung als eine vorläufige Massnahme nach Artikel 40 für gerechtfertigt. Die von den Mitgliedstaaten ausgebildeten und ausgerüsteten Truppen würden jeweils unter seinem Kommando stehen. Sie sind weder mit Kampftruppen, wie sie Artikel 43 vorsieht, noch mit nur zur Selbstverteidigung ausgerüsteten Blauhelmen zu verwechseln. Die von ihm vorgeschlagenen Truppen müssten unter eng abgegrenzten Umständen mit einer vorher genau festgelegten Aufgabenstellung zum Einsatz kommen. Sie wären einerseits schwerer bewaffnet als Blauhelme, aber andererseits nicht in der Lage, gegen grossangelegte Angriffshandlungen vorzugehen. Sie würden eine Art Polizeitruppe und daher eine Sanktionsmacht in der Hand eines gestärkten Generalsekretärs darstellen.

Die Agenda bleibt hinsichtlich der Angabe von Kriterien, unter welchen Umständen und mit welchen Aufgaben Friedenstruppen nach Artikel 43 zum Einsatz kommen können, vage. Erst gegen Ende der Agenda findet sich unter dem scheinbar lapidaren Punkt "*Sicherheit des Personals*" ein weiterführender Hinweis. Der GS schlägt dem Sicherheitsrat vor, "*von vornherein kollektive Massnahmen in Erwägung zu ziehen - möglicherweise auch Massnahmen nach Kapitel VII - (...), die in Kraft treten, falls das Ziel des Einsatzes der Vereinten Nationen systematisch durchkreuzt wird und es zu Feindseligkeiten kommt.*" Es wird deutlich, dass es bei diesem Vorschlag nicht allein um die nicht zu vernachlässigende Sicherheit des Uno-Personals geht, sondern um die Glaubwürdigkeit der Uno-Friedenssicherung an und für sich. Der Krieg in Bosnien-Herzegowina hat deutlich gemacht, welchen Glaubwürdigkeitsverlust die internationalen Organisationen erleiden, wenn sie leere Drohungen aussprechen oder mit unzureichenden Mitteln den Erfolg der Mission aufs Spiel setzen. Es ist daher nur folgerichtig, den Mechanismus nicht einem langwierigen ad hoc-Entscheidungsprozess zu unterwerfen, sondern die operative Basis für präventive und erfolversprechende Aktionen zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund wäre es hilfreich gewesen, wenn der Generalsekretär die Forderung nach einem präzisen Rahmen und einer eingegrenzten Aufga-

benstellung für die Truppen zur Friedensdurchsetzung selbst eingelöst hätte. Unter welchen Umständen sollen sie zum Einsatz kommen? Welchem Verhaltenskodex sollen sie genügen? Wird es standardisierte Operationsverfahren für Truppen im Einsatz geben? Welche Anforderungen ergeben sich an die Logistik und die Ausrüstung? Meines Erachtens reicht es vor dem Hintergrund der Erfahrungen in Somalia nicht aus, wenn Truppen zur Friedensdurchsetzung, die mehr Kompetenzen als die Blauhelme haben sollen, aus national ausgebildeten Kontingenten zusammengewürfelt werden. Vielmehr müsste der Generalsekretär zusammen mit der Abteilung für peace keeping - Operationen oder dem noch zu schaffenden Direktorium für Planung und laufende Operationen gewährleisten können, dass die Truppe eine gezielte friedenspolitische, psychologische und letztlich eher eine polizeiliche als eine klassisch-militärische Schulung erhält. Gewaltminimierung, Opferschutz und die Rückkehr zur Politik sind einige allgemeine Einsatzrichtlinien, die weiter auszudifferenzieren wären.

3. Die Friedenssicherung

Die Friedenssicherung soll erreicht werden durch die *"Errichtung einer Präsenz der Vereinten Nationen vor Ort, was bisher mit Zustimmung aller beteiligten Parteien geschah, im Regelfall unter Beteiligung von Militär- und / oder Polizeikräften der Vereinten Nationen und häufig auch von Zivilpersonal."*

Boutros-Ghali fordert angesichts der wachsenden Anforderungen an die Uno grundlegende Beschlüsse zur Erhöhung ihrer materiellen und finanziellen Kapazitäten. Er verweist dabei vor allem auf die Diskrepanz zwischen den vergleichsweise niedrigen Kosten für Friedenssicherungsmaßnahmen und den hohen Preis, der für den Krieg zu zahlen ist, wenn erstere aufgrund des fehlenden politischen Willens der Mitgliedstaaten nicht durchgeführt werden können. Zur Abhilfe schlägt Boutros-Ghali vor, dass die Mitgliedstaaten künftig ihre Beiträge für die Friedenssicherung aus dem Verteidigungshaushalt statt aus dem Haushalt für auswärtige Angelegenheiten leisten. Das bedeutet im Klartext, dass aufgrund knapper Finanzen viele Staaten eine Einbusse an Ausgaben für die nationale Verteidigung akzeptieren müssen, falls sie höhere Beiträge an die Uno leisten wollen. Vieles spricht für diese Verschiebung von nationalen Verteidigungsausgaben hin zu Investitionen in die internationale Friedenssicherung. Gelingt es nämlich der Uno, eine glaubwürdige und wirksame Politik auf diesem Gebiet zu entwickeln, wird das internationale System an und für sich stabiler und berechenbarer, sodass auch für die einzelnen Staaten ein Sicherheitsgewinn vorhanden ist. Auf Initiative der USA und Russlands hat der Sicherheitsrat im Mai 1993 eine deutliche Erklärung abgegeben, in der alle

Mitgliedstaaten aufgefordert werden, "die Teilnahme an internationalen friedenssicherenden Massnahmen und ihre Unterstützung zu einem Bestandteil ihrer Aussen- und Sicherheitspolitik zu machen".

Die Forderung zielt darauf ab, dem peace keeping den Charakter des Beliebigen und Gelegentlichen zu nehmen und ihm einen festen Stellenwert im Rahmen internationaler Sicherheit einzuräumen. Gleichzeitig hätte die Realisierung der Forderung den Effekt, dass die Reduzierung nationaler Verbände zugunsten der Uno-Friedenssicherung Kapazitäten für ein System kollektiver Sicherheit schafft, indem einerseits die nationale Verfügungsgewalt über das Militär relativiert und andererseits die internationale Polizeifunktion von Truppen zur Friedensdurchsetzung verstärkt werden könnte.

In Zukunft sind Modelle vorstellbar, wie sie etwa von den Niederlanden oder in jüngster Zeit vom japanischen Aussenminister in die Diskussion gebracht wurden. Während die Niederlande vorgeschlagen haben, dass nicht mehr jeder Staat eine "ganze" Armee haben müsste, sondern vor dem Hintergrund sicherheitspolitischer Integration auf einzelne Waffengattungen teilweise oder ganz verzichten könnte, geht der japanische Vorschlag in die Richtung, die restrukturierte japanische Armee der Uno für internationale Friedenssicherungsaktivitäten zur Verfügung zu stellen.

Kollektive Sicherheit erfordert radikalere Schritte in Richtung kollektiver Verfügungsgewalt über Streitkräfte, als sie vom Generalsekretär gefordert werden. Andererseits ist sein Pragmatismus vor dem Hintergrund zu verstehen, dass die Mitgliedstaaten bisher nicht bereit waren, die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, geschweige denn, den bisherigen Verpflichtungen nachzukommen. So sind zum Beispiel auf sein Ersuchen hin, die Uno-Mitglieder möchten bekannt geben, wieviel Militärpersonal sie grundsätzlich bereit wären, der Uno zu unterstellen, nur wenige Antworten eingegangen. Zwar stehen in der Regel genügend Militärbeobachter und auch Infanterietruppen zur Verfügung. Es mangelt jedoch meist an Versorgungseinheiten und vor allem bei zivilen Polizeibeamten, Menschenrechtsbeobachtern, Wahlbeobachtern, Spezialisten für Flüchtlings- und humanitäre Hilfe sowie Polizisten. Beim vorhandenen Militär- und Zivilpersonal fehlt es oft an der notwendigen Ausbildung, zu der neben der militärischen auch die Sprachausbildung, die psychologische und friedenspolitische Schulung gehören.

4. Friedenskonsolidierung

Die Friedenskonsolidierung umfasst *"Massnahmen zur Bestimmung und Förderung von Strukturen, die geeignet sind, den Frieden zu festigen und zu konsolidieren, um das Wiederaufleben eines Konflikts zu verhindern."*

Boutros-Ghali unterscheidet in diesem Abschnitt wiederum deutlich zwischen Vereinbarungen zur Beendigung von Auseinandersetzungen im inneren eines Landes und Projekten im Gefolge eines internationalen Krieges. Erstere umfassen Aktivitäten wie die Entwaffnung der verfeindeten Parteien, die Wiederherstellung der Ordnung, das Einsammeln von Waffen und eventuell deren Vernichtung sowie die Repatriierung von Flüchtlingen. Bei internationalen Kriegen geht es in der Konfliktfolgezeit um die Mithilfe bei konkreten Kooperationsprojekten zwischen Mitgliedstaaten, etwa im Bereich des grenzüberschreitenden Verkehrs, bei der schonenden Nutzung von Ressourcen, beim Kultur- und Jugendaustausch.

Die Agenda legt grosses Gewicht auf die gesellschaftlichen Bedingungen eines Friedensplans. Wichtig ist vor allem die Bewältigung von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, ethnischen oder anderen dem Konflikt zugrundeliegenden Problemen, kurz die *Förderung des sozialen Friedens*. Hinzu kommt aber auch die Beseitigung von Umweltschäden (z.B. Minenräumung) und die Einleitung nachhaltiger ökologischer Entwicklung. Die Uno will sich somit in Zukunft stärker um die Reform und Stärkung staatlicher Institutionen, um die Förderung der politischen Partizipation und um Demokratisierungsprozesse kümmern (vgl. die good governance-Diskussion). *"Die Ermächtigung der Vereinten Nationen für ein Tätigwerden auf diesem Gebiet würde sich aus der übereinstimmenden Erkenntnis ableiten, dass der soziale Frieden ebenso wichtig ist wie der strategische oder der politische Frieden."*

In diesem Zusammenhang kommt den regionalen Abmachungen nach Kapitel VIII der Uno-Charta, wie etwa der Organisation Afrikanischer Einheit, der Arabischen Liga, dem Verband südostasiatischer Nationen oder der KSZE bei der flexiblen und kreativen Ausgestaltung von Kooperationsmassnahmen eine grosse Bedeutung zu. So können Konsultationen zwischen der Uno und regionalen Einrichtungen viel dazu beitragen, dass das internationale Verständnis für einen Regionalkonflikt erhöht wird. Ein besseres Verständnis der Lage könnte wiederum zu einem erhöhten Interesse an der friedlichen Streitbeilegung und damit zu einem wirkungsvolleren Konfliktmanagement beitragen.

5. Finanzierung der UN-Aktivitäten

Aus Sorge um die langfristige Funktionsfähigkeit der Uno und um auf kurzfristige Bedürfnisse eingehen zu können, übernimmt Boutros-Ghali im wesentlichen die Vorschläge zur Finanzierung, die Perez de Cuellar der 46. Generalversammlung unterbreitet hat. Er schlägt ein ganzes Massnahmenpaket zur Erhöhung der Liquidität der Uno vor. Dazu gehören

- die Erhebung von Zinsen auf nicht rechtzeitig entrichtete Beitragsanteile,
- die Erhöhung des Betriebsmittelfonds auf 250 Mio. US \$,
- ein Reservefonds von 50 Mio. US \$ für Friedenssicherung,
- die Ermächtigung des Generalsekretärs, auf dem Markt, bei der Weltbank oder dem Internationalen Währungsfonds Kredite aufzunehmen.

Weiter schlägt er die Äufnung eines revolvingen Fonds von 50 Mio. US \$ für humanitäre Hilfe vor, ein Vorschlag, der inzwischen umgesetzt worden ist. Ein zu schaffender Stiftungsfonds für Friedensaufgaben in der Grössenordnung von 1 Mrd. US \$ würde die rechtzeitige Planung und Durchführung von Massnahmen ermöglichen. Darüber hinaus sollen auch Abgaben auf Waffenverkäufen (gemäss UN-Waffenhandelsregister) erhoben werden können. Ausserdem denkt er an eine Einigung darüber, dass die Generalversammlung ein Drittel der geschätzten Kosten jeder neuen Friedensoperation übernimmt, sobald der Sicherheitsrat die Durchführung einer Mission beschlossen hat.

Insgesamt zeigen die Finanzierungsprobleme, dass die Uno in der Öffentlichkeit der Mitgliedstaaten immer noch schwach verankert ist. Während die weltweiten Militärausgaben 1992 immer noch knapp 1 Billion US \$ ausmachten, beliefen sich die Kosten für die Uno-Einsätze 1992 auf rund 8 Milliarden. Das ist weniger als 1 % der Weltmilitärausgaben. Das Sicherheitsäquivalent, das mit diesem Prozent "produziert" werden kann, dürfte um ein mehrfaches grösser sein als dasjenige rein nationaler Ausgaben für die Landesverteidigung.

Boutros-Ghali hegt die Hoffnung, dass sich *"erneute Gewalt zwischen Nationen und Völkern"* verhindern liesse, wenn die Agenda auf die Akzeptanz der Mitgliedstaaten stossen und entsprechend operationalisiert würde. Gesetzt den Fall, dies würde eintreffen, könnte die Uno diesen Anspruch einlösen?

Bewertung der Agenda

Eingangs wurden vier Fragen aufgeworfen, anhand derer die Friedenstauglichkeit der Agenda beurteilt werden soll. Die vier Fragen betreffen 1.) die Begrifflichkeit, die Standardisierung der Operationen und die Behebung der Mängel,

2.) die Berücksichtigung innerstaatlicher Konflikte, 3.) den Umgang mit der nationalen Souveränität und 4.) den Friedensbegriff (Frieden als Zivilisierung).

Misst man die Agenda an ihren Buchstaben und stellt die Frage zurück, ob und wie sie zur politischen Praxis der Uno wird, muss man sich auf diejenigen Punkte konzentrieren, die grundlegende Neuerungen und Verbesserung versprechen.

Die Agenda ist ein umfassender, alle wesentlichen Dimensionen der Friedenspolitik berücksichtigender Vorschlag zur Verbesserung der internationalen Kapazitäten zur friedlichen Streitbeilegung. Sie ist vor allem hinsichtlich der Trennschärfe von Begriffen innovativ. So findet sich darin zum ersten Mal eine praktikable Definition von *peace making* und *peace keeping*. Die Implementierung des Forderungskatalogs würde zu einem ganzheitlichen Konfliktmanagement führen: Während die vorbeugende Diplomatie bestrebt sein soll, Streitigkeiten beizulegen, bevor Gewalt ausbricht, sind Friedensschaffung und -sicherung notwendig, um Konflikten Einhalt zu gebieten und den einmal erreichten Frieden zu erhalten. Bei erfolgreicher Anwendung dieser Instrumente würden sich die Aussichten für die Konsolidierung und Stärkung des Friedens in der Konfliktfolgezeit ergeben.

Erst eine klare Begrifflichkeit, die die verschiedenen Phasen der friedlichen Streitbeilegung auseinanderhält, ermöglicht die *Standardisierung* des Verfahrens.

Bisher kennt das generelle Gewaltverbot der Charta keinen wirksamen Durchsetzungsmechanismus. Zu der ursprünglich geplanten, in Artikel 43 der Charta vorgesehenen Aufstellung einer ständigen Friedenstruppe zur Durchsetzung des Gewaltverbots ist es von vorneherein nie gekommen. In verschiedenen Konfliktfällen wurde lediglich eine aus nationalen Kontingenten bestehende ad hoc-Friedenstruppe gebildet, um kämpfende Parteien zu trennen und bewaffnete Zusammenstöße zu verhindern; so etwa in Ägypten 1956-67; in Syrien 1974, im Kongo 1960-64; in Zypern seit 1964, im Libanon seit 1982. Es obliegt somit letztlich dem politischen Willen der Uno-Mitglieder, insbesondere der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, welche Massnahmen sie ergreifen oder nicht. Die selektive Praxis, die oft genug mehr mit den staatlichen Interessen einzelner Uno-Mitglieder als mit der Verfolgung von Unrecht zu tun hatte, führte immer wieder zu dem Vorwurf des doppelten Standards (warum Irak und Somalia und nicht Bosnien-Herzegowina?).

Durch die Stärkung der Rolle des Generalsekretärs gegenüber dem Sicherheitsrat, aber auch gegenüber einzelnen Mitgliedsländern soll künftig ein einheitli-

ches Konfliktmanagement gewährleistet werden. Bereits heute kann der Generalsekretär gemäss Artikel 99 der Uno-Charta die "Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf jede Angelegenheit lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden". Während dieser Artikel die informelle und diskrete Rolle des Generalsekretärs festhält, möchte Boutros-Ghali mit seiner Agenda aus dem Schatten des Sicherheitsrates treten und beim peace making einen aktiveren Part übernehmen, ohne die Charta selbst zu ändern. Dazu gehören einerseits die bereits neu geschaffene Abteilung für Politische Angelegenheiten, die sich mit dem peace making befasst und die operative Abteilung für peace keeping. In Zukunft wird der Generalsekretär aber auch über *Frühwarnmechanismen* - wie sie etwa von der KSZE entwickelt wurden - und über einen automatischen Konsultationsmechanismus zwischen dem Sekretariat und dem Sicherheitsrat verfügen wollen. Das bedeutet, dass er aktiv werden kann, ohne abzuwarten, bis eine oder mehrere Konfliktparteien - meist nach einiger Zeitverzögerung - die Uno einschalten. Ohne eine substantielle Verbesserung der *Informationsbeschaffung* wird dies allerdings nicht klappen. Schon der frühere Generalsekretär hat sich bei verschiedenen Gelegenheiten öffentlich über einen Mangel an Informationen ausgelassen (man denke etwa an den Malvinas-Konflikt oder an den Golfkrieg). Wenn sich der Generalsekretär aus verständlichen Gründen nicht auf gouvernementale Quellen des einen oder anderen Sicherheitsratsmitglieds verlassen möchte, benötigt er sowohl einen eigenen *Nachrichtendienst* als auch die technischen Fähigkeiten, wie etwa *Beobachtungssatelliten*. Es ist nicht einzusehen, dass die Uno beim globalen Umweltmonitoring führend ist (GRID, INFOTERRA etc.), während sie in strategischen Angelegenheiten zu "Blindheit" verurteilt ist.

Mit der Agenda wird versucht, einer gewissen Willkür bei den oft unverständlichen Entscheidungsprozessen des Sicherheitsrats durch eine Standardisierung von Verfahren und Instrumentarien der friedlichen Streitbeilegung zu begegnen. Dazu gehören, in eine systematischen Reihenfolge gebracht, im wesentlichen folgende Elemente:

- 1) die Informationsbeschaffung des Generalsekretariats (Nachrichtendienst);
- 2) das Tätigwerden des Generalsekretärs, bevor er von Staaten angefragt oder vom Sicherheitsrat aufgefordert wird (Prävention/Tatsachenermittlung);
- 3) Die Systematisierung von Massnahmen des peace making (Vorausplanung und Verhaltenskodex);

- 4) die Einführung eines gewissen Krisenautomatismus beim peace making und peace keeping (Konsultationsmechanismus);
- 5) die Einführung einer Truppe zur Friedensdurchsetzung unter dem Kommando des Generalsekretärs;
- 6) die Implementierung eines Finanzierungsmodus (Fonds für Friedensaufgaben / Beiträge aus den Verteidigungshaushalten der Mitglieder).

Mit der bisher vorgenommenen Standardisierung wurde ein erster Schritt getan. Weitere Schritte müssen folgen. Die vier KSZE-Mechanismen könnten dabei eine Vorbildfunktion erhalten. Sowohl der Krisenmechanismus als auch der Mechanismus über die menschliche Dimension enthalten wertvolle Hinweise für die Uno. Diese hätte gegenüber der KSZE wiederum den Vorteil, dass sie über ungleich mehr praktische Erfahrung und Kapazitäten verfügt.

ad 2.) Innerstaatliche Konflikte

Die Tatsache, dass von den rund 50 laufenden Kriegen weltweit (entsprechend der Liste der Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung AKUF Hamburg) 85 % innerstaatliche Auseinandersetzungen sind - mit steigender Tendenz - ist die Berücksichtigung innerer Auseinandersetzungen zusätzlich zu internationalen Krisen zu einer friedenspolitischen Notwendigkeit geworden.

Wie gezeigt wurde, unterscheidet Boutros-Ghali an mehreren zentralen Stellen zwischen innerem und internationalem Krieg. Friedliche Streitbeilegung durch Hinzuziehung Dritter erfordert bei innerstaatlichen Auseinandersetzungen offenbar andere Instrumente und Mechanismen als bei zwischenstaatlicher Streitbeilegung, sonst würde die Differenzierung keinen Sinn machen. Die Unterscheidung bleibt im operationellen Bereich jedoch unscharf. Sie wurde weder systematisiert noch wurden den beiden Bereichen jeweils spezifische Instrumente zugeordnet. Dies ist insofern bedauerlich, als die Agenda ja gerade ein konzeptioneller Fortschritt im Bereich der Begriffsbildung und der Identifizierung von Massnahmen und Mechanismen bedeutet. Man kann allerdings aufgrund einiger Äusserungen davon ausgehen, dass Boutros-Ghali an spezifische Massnahmen gedacht hat. Zum einen stellen die beiden verwandten Bereiche Prävention und Konsolidierung stark auf die innergesellschaftlichen Bedingungen von internationalem Frieden ab. Zum zweiten ist davon auszugehen, dass die geforderten Truppen zur Friedensdurchsetzung nach Artikel 40 der Uno-Charta vor allem für Einsätze innerhalb von Staaten geeignet sein dürften, in denen der Generalsekretär selbst eine tragende Rolle beim Konfliktmanagement spielt.

Möglicherweise entwickelt sich eine Arbeitsteilung nach folgendem Schema: Blauhelme oder dereinst Truppen gemäss Artikel 43 der Uno-Charta werden vor allem bei internationalen Einsätzen angefordert. Für Einsätze innerhalb eines Landes wird in erster Linie die Truppe zur Friedensdurchsetzung geeignet sein, die nur bei einer Drohung mit massiven Angriffen durch schwerer bewaffnete Einheiten zu ergänzen sein werden.

Die Durchsetzung des Rechts ist im demokratischen Staat eine Domäne der Polizei und nicht Sache des Militärs. Dies sollte bei einer Intervention der Uno sinngemäss berücksichtigt werden, geht es doch möglichst um die Vermeidung von Opfern, von Schäden an Infrastruktur und sozialen Einrichtungen sowie um die Schaffung von Voraussetzungen für einen stabilen Frieden. So ist die Intervention in Somalia gerade hinsichtlich der Beachtung dieser Kriterien negativ zu beurteilen. Vergeltung, Rache oder bewusstes Inkaufnehmen von zivilen Opfern können und dürfen nicht Aufgabe der Polizei und somit auch nicht einer Uno sein, die sich für die Einhaltung des Völkerrechts und der Gewaltfreiheit stark macht.

Drittens schliesslich dürfte die in der Agenda erhobene Forderung nach vermehrtem Einsatz von zivilem Personal der Uno ebenfalls darauf abzielen, innere Konflikte - wie etwa in Angola oder Kambodscha - zu entschärfen, um den Prozess der Friedenskonsolidierung einzuleiten.

ad 3.) Nationale Souveränität

Wenn davon ausgegangen werden kann, dass heute und in Zukunft die meisten Kriege innerstaatlich begonnen und ausgetragen werden, so ergibt sich für die Vereinten Nationen das Problem, wie sie sich als internationale Organisation auf dieses Phänomen einstellt.

Die Fragestellung mündet in das Fundamentalproblem des völkerrechtlichen Kriegs- bzw. Friedensbegriffs: Gibt das Völkerrecht jedem souveränen Staat das freie Kriegsführungsrecht zur selbtherrlichen Durchsetzung seiner ihm objektiv oder vermeintlich zustehenden Rechte? Lässt es den Krieg nur zur Selbstverteidigung und zur Bestrafung des Angreifers zu oder ächtet es den Krieg als Werkzeug nationaler Politik und behält das Kriegsführungsrecht im Sinne der Sanktion der kollektiven Entscheidung einer übernationalen Instanz vor? Mit anderen Worten, gipfelt die völkerrechtliche Ordnung in einem Pluralismus unabhängiger souveräner Gewalten, oder anerkennt sie die Autorität einer höchsten überstaatlichen und übernationalen Instanz?

Die Agenda geht sehr vorsichtig an die Entscheidung heran, in welchen Händen künftig die Vollstreckungsgewalt zur zwangsweisen Durchsetzung des Völkerrechts liegen soll. Sie weist vor allem dort Schwächen auf, wo es um die Aufrechterhaltung des Prinzips der Souveränität von Staaten um jeden Preis geht. Während Boutros-Ghali in Fällen, bei denen eine Nation einen grenzüberschreitenden Angriff befürchtet, einen vorbeugenden Einsatz der Uno vorschlägt, setzt er bei einer Krise innerhalb eines Landes nach wie vor auf den Antrag der betreffenden Regierung oder auf die Zustimmung aller Parteien. Er benennt keine konkreten Fälle, in denen dieses Prinzip relativiert werden müsste. Die fehlende Perspektive führt zwangsläufig - wie in Bosnien-Herzegowina - zu einem Zielkonflikt zwischen den Grundsätzen der Humanität, Neutralität und Unparteilichkeit einerseits und der Wahrung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der nationalen Einheit der Staaten andererseits (vgl. Leitlinien zur Res. 46/182 der GV vom 19.12.1991). Dadurch, dass grundsätzlich das Einverständnis der Regierung eines Staates, die womöglich Schuld an einem Desaster hat, eingeholt werden soll, wird dieser Zielkonflikt im Zweifelsfall zugunsten der Staatssouveränität und zulasten von bedrohten Individuen oder Nationalitäten gelöst werden. Den Rechtsbrecher, auf dessen Gebiet sich ein Unrecht ereignet, zu fragen, ob er eine internationale Einmischung wünscht oder nicht, ist im Grunde absurd. Die Absurdität wurde zum Beispiel im Irak deutlich, als es darum ging, die Kurden vor Saddam Hussein und seinen Truppen zu schützen. Zwar hat sich die Uno mit dem Schutzzonenkonzept für einmal dazu entschlossen, den berühmten Bock nicht zum Gärtner zu machen. Zur Begründung wurde allerdings die Bedrohung des internationalen Friedens und nicht etwa die Menschenrechtssituation im nördlichen Teil Iraks angeführt.

Die Kontroverse um die Frage der Einmischung zugunsten der Menschenrechte versus Anerkennung des Prinzips der Nichteinmischung bleibt auch nach dem Bericht des Generalsekretärs offen. Die Schwäche der Agenda ist aber bis zu einem gewissem Grade auch ihre Stärke, weil damit Handlungsspielräume offengehalten werden können, die möglicherweise bei einer eingehenden Erörterung des Themas durch die Einzelstaaten wieder verloren gehen.

In der Völkerrechtsordnung, die die Nichteinmischung zu einem eisernen Prinzip erhoben hat, wurde gerade die Menschenrechtspolitik, die in der Agenda zu einem zentralen Bestandteil von Frieden gemacht wurde, zu einem Ausnahmefall. Die Uno-Charta spricht an sieben Stellen vom Schutz der Menschenrechte als einem wesentlichen Ziel der Vereinten Nationen. Die Allgemeine Erklärung zum Schutz der Menschenrechte von 1948 war zwar eine reine Absichtserklä-

rung. Sie wurde jedoch am 19. 12. 1966 durch zwei Menschenrechtspakte mit verbindlichem Charakter ergänzt. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Menschenrechte und der Individualschutz *können* aufgrund des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 6), die Gewährleistung des Menschenrechts auf Leben (Artikel 7), das Folterverbot (Artikel 9) sowie aufgrund der Uno-Menschenrechtspakte (z. B. über die besondere Situation von Minderheiten, Artikel 27) als Recht *gegen* den Staat ausgelegt werden.

Boutros-Ghali kann somit den Zielkonflikt zwischen Interventionsverbot und dem Gebot des Menschenrechtsschutzes durchaus zugunsten des letzteren auflösen, ohne die Völkerrechtsordnung zu verletzen. Bleibt somit die Frage nach den Mitteln zur Durchsetzung des Schutzes der Menschenrechte.

Soweit es sich um Zwangsmassnahmen handelt, kennt die Uno wiederum eine bzw. zwei Ausnahmen. Das umfassende Gewaltverbot wird durch

1. das Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff (Art. 51) und durch das Recht auf
2. Zwangsmassnahmen gegen einen früheren Feindstaat (Art. 53, Abs. 2)

eingeschränkt. Die Feindstaatenklausel wurde von den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs gegen die Verlierer eingeführt. Seit der formellen Überwindung des Ost-West-Konflikts kommt ihr keine Bedeutung mehr zu. Die Frage stellt sich, ob die Feindstaatenklausel nicht durch eine "Gewalt- und Repressionsstaatenklausel" ersetzt werden müsste. Diese Klausel würde dann völkerrechtswirksam, wenn ein Staat Gewalt gegen ethnische Minderheiten (möglicherweise auch Mehrheiten) anwendet, Vertreibungen oder Genozid zu befürchten sind, die Störung des internationalen Friedens wahrscheinlich ist oder es zu einem ethno-nationalistischen Krieg innerhalb eines Vielvölkerstaates kommen könnte.

Mit dieser Ausnahme soll nicht die Rückkehr des alten Konzepts des *bellum iustum* vorbereitet werden. Legt man die Interventionskriterien an, die im Teil eins auf Seite 18 entwickelt wurden, spricht man besser vom *bellum legale*. Der Unterschied besteht darin, dass es sich beim *bellum legale* nicht wie beim *bellum iustum* um einen - begrenzten - Krieg zur Durchsetzung *eigener* Rechte handelt, sondern um den *kollektiven Schutz eines Opfers* gegen einen Aggressor, der zuvor zu den Waffen gegriffen hat. Eine polizeiliche Intervention, die sich auf dem Boden der Völkerrechtsordnung befindet und einem strengen Verhaltenskodex genügt, würde somit auch nicht das Gewaltverbot der Uno durchlö-

chern, sondern wäre als Sanktionsmassnahme im Rahmen des *ius contra bellum* zu verstehen.

ad 4.) Friedensbegriff

Eva und Dieter Senghaas haben neben anderen Friedens- und Konfliktforscherinnen und -forschern die theoretischen Grundlagen für einen zivilisatorischen Friedensbegriff gelegt. Folgende Definition, die die Erweiterung einer völkerrechtlichen Friedensdefinition darstellt, soll als Massstab für unsere Bewertung der Agenda dienen:

Friede sowohl in inner- als auch zwischenstaatlicher Hinsicht sollte verstanden werden als ein gewaltfreier und auf die Verhütung von Gewaltanwendung gerichteter *politischer* Prozess, in dem durch Verständigungen und Kompromisse solche Bedingungen des Zusammenlebens von gesellschaftlichen Gruppen bzw. von Staaten und Völkern geschaffen werden, die nicht ihre Existenz gefährden und nicht das Gerechtigkeitsempfinden oder die Lebensinteressen einzelner oder mehrerer von ihnen so schwerwiegend verletzen, dass sie nach Erschöpfung aller friedlichen Abhilfemaßnahmen Gewalt anwenden zu müssen glauben. Um Frieden zu erreichen, sind deshalb anhaltende Bemühungen um Rechtsstaatlichkeit, Erwartungsverlässlichkeit, ökonomischen Ausgleich und Empathie erforderlich."

(Dieter und Eva Senghaas, *Si vis pacem, para pacem*, aus: *Leviathan*, Bd. 20, Heft 2, 1992, S. 249)

Die Ausweitung des Sicherheitsbegriffs der Agenda um sozio-ökonomische und ökologische Dimensionen trägt globalen inner- wie zwischenstaatlichen Trends bei der Verursachung und Verstetigung von Konflikten Rechnung. Es wird ausdrücklich anerkannt, dass der soziale Frieden ebenso wichtig ist wie der strategische oder politische Frieden. Es bestehe ein offenkundiger Zusammenhang zwischen "*demokratischen Gepflogenheiten*" und der "*Herbeiführung wahren Friedens und echter Sicherheit in einer neuen und stabilen politischen Ordnung*". Damit verlässt der Generalsekretär das Terrain rein zwischenstaatlicher Beziehungen. Der Staat ist für ihn keine black box wie etwa für die (Neo-)Realisten, für die die Staaten Billardkugeln darstellen, die unter mehr oder weniger anarchischen Bedingungen aufeinander zu rollen und sich entweder verpassen oder ins Abseits manövrieren. Vom Ansatz her zeugt die Agenda von einer Kantischen Friedenskonzeption, die sowohl der inneren Demokratisierung von Gesellschaften als auch der internationalen Vernetzung zwischen den Gesellschaften und Staaten Rechnung trägt. Insoweit ist die Agenda in ein liberales Weltbild eingebettet, das den inneren Zusammenhang von Frieden, Demokratie und die Wahrung von Individualrechten betont.

Gleichzeitig ist sich Boutros-Ghali seiner Verantwortung gegenüber dem Süden bewusst. Soziale Sicherheit, wirtschaftliches Wohlergehen und politische Parti-

zipation werden als *conditio sine qua non* eines stabilen Friedens und damit auch einer verlässlichen internationalen Friedensordnung anerkannt. Frieden ist somit im weiteren Sinne ein Zivilisationsprojekt, das von der Ebene zwischenmenschlicher Beziehungen über die Ebene innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Kooperation bis zum globalen Beziehungsnetz reicht. Das wirtschaftliche und soziale Ungleichgewicht zwischen den Industrie- und den Entwicklungsländern ist hier ebenso angesprochen wie die Umweltzerstörung durch Reichtum (Konsum) einerseits und durch Armut (Knappheit) andererseits.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Agenda die hinreichenden fünf Komponenten eines modernen und differenzierten Friedenskonzepts beinhaltet. Diese lauten:

- 1.) Gewaltfreiheit (Gewaltverbot)
- 2.) Rechtsstaatlichkeit (und Völkerrechtsordnung)
- 3.) Erwartungsverlässlichkeit in der Zukunft
- 4.) Ökonomischer Ausgleich (internationale Gerechtigkeit)
- 5.) Empathiefähigkeit

Die Umsetzung der Agenda entlang den fünf Leitlinien, die eine Konkretisierung einiger Zielsetzungen, die Finanzierung und die aktive Mitarbeit der Mitgliedstaaten voraussetzt, würde einen grossen Schritt zum Weltfrieden als gemeinsamem Projekt der Zivilisationen bedeuten.

Darüber hinaus müssen die Vereinten Nationen erkennen, dass es heute nicht mehr ausreicht, wenn sich die bestehenden Staaten zusammenschliessen. Vielmehr liegt die grösste Herausforderung der nächsten Jahrzehnte in einer Zivilisierung der Beziehungen zwischen den "Vereinten Nationalitäten und Ethnien", die nach aller Erfahrung vor allem dann das Recht auf Gegenwehr oder Sezession für sich in Anspruch nehmen, wenn sie nicht angemessen an der Macht und dem Wohlstand ihres Staates partizipieren können oder dürfen.

Bezüglich der Frage nach den Umsetzungschancen der Agenda ist zunächst zu betonen, dass die beste Agenda des Generalsekretärs nichts nützt, wenn die Nationen nicht bereit sind, diese ideell und materiell zu unterstützen. Es ist berechnete Skepsis über den politischen Willen der Mitgliedstaaten angebracht. Der Trend geht zur Zeit eher in die Richtung natiozentrischer, bestenfalls regionalistischer als universalistischer Problemlösungs- und Wahrnehmungsmuster.

Schlussfolgerungen hinsichtlich Bosnien-Herzegowina

Dass Zweifel über die Realisierungschancen angebracht sind, zeigt die Rolle der internationalen Gemeinschaft im Krieg in Bosnien-Herzegowina. Angenommen, die Agenda für den Frieden wäre zum Zeitpunkt des Kriegsbeginns in Bosnien in all ihren Punkten bereits umgesetzt worden. Was wäre in diesem Krieg anders verlaufen und insbesondere: wäre er zu vermeiden oder zumindest frühzeitig zu stoppen gewesen?

Zunächst ist festzuhalten, dass die Uno in Jugoslawien längst nicht alle vorhandenen Möglichkeiten ausgeschöpft hat. Die im ersten Teil vorgeschlagene Protektoratslösung (Seite 19) wäre auch ohne die Verabschiedung der Agenda umsetzbar gewesen. Die Agenda hätte möglicherweise dazu geführt, dass der Konflikt früher erkannt und die präventive Diplomatie besser gespielt hätte. Immerhin wurden von der Konfliktforschung seit 1988 Szenarien eines drohenden Krieges in Jugoslawien entwickelt, die von den politischen Akteuren nicht zur Kenntnis genommen wurden. Die Standardisierung gemäss Agenda hätte voraussichtlich ein zeitkritischeres Engagement zur Folge gehabt. Und vor allem hätte der Generalsekretär sowohl beim peace making als auch beim peace keeping über bessere Kapazitäten zur Prävention, zur Vermeidung des spill overs von Kroatien nach Bosnien-Herzegowina sowie zur Ergreifung frühzeitiger Massnahmen mittels der Truppen zur Friedensdurchsetzung verfügt. Ein starkes und entschlossenes Konfliktmanagement hätte vielleicht auch dazu geführt, dass die EG und andere Akteure ihre eher dilettantischen Versuche, den Streit zu schlichten, erst gar nicht unternommen hätten.

Mit anderen Worten: der Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina wäre unter Umständen vermeidbar gewesen, möglicherweise auch nicht; wer möchte sich hier ein Urteil anmassen? Mit Sicherheit hätte er einen anderen, wahrscheinlich weniger dramatischen Verlauf genommen, wenn die Uno von den Mitgliedstaaten besser unterstützt und mit den entsprechenden Instrumenten ausgestattet worden wäre. Zurecht verweist der Generalsekretär immer wieder auf das Grundübel gegenwärtiger kollektiver Friedens- und Sicherheitspolitik: den mangelnden politischen Willen!

Teil 3

Dokumente.*

Entschliessungen internationaler Organisationen zu den Kriegen in Ex-Jugoslawien / die Agenda für den Frieden von Boutros Boutros-Ghali

* Wiedergegeben mit freundlicher Bewilligung des Verlags für internationale Politik / "Europa-Archiv" vom 19. Juli 1993.



**Erklärung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) zu Jugoslawien,
Luxemburg/Brüssel, 26. März 1991***

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beobachten die Lage in Jugoslawien mit größter Sorge. Sie unterstützen die derzeitigen Bemühungen um eine durch Dialog herbeigeführte Lösung der Verfassungskrise in diesem Land und appellieren an alle betroffenen Parteien, auf Gewaltanwendung zu verzichten sowie im Einklang mit der Charta von Paris für ein neues Europa die Menschenrechte und die Grundsätze der Demokratie in vollem Umfang zu achten.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bringen unter Hinweis auf ihre früheren Erklärungen die Überzeugung zum Ausdruck, daß der Prozeß, die jugoslawische Gesellschaft an für ganz Jugoslawien zufriedenstellende demokratische Reformen heranzuführen, auf einem politischen Dialog zwischen allen betroffenen Parteien beruhen sollte. Ein solcher Prozeß wird die volle Entfaltung der bereits zwischen der Gemeinschaft und den jugoslawischen Bundesbehörden bestehenden Zusammenarbeit ermöglichen. Nach Auffassung der Zwölf hat ein geeintes, demokratisches Jugoslawien die besten Aussichten, sich harmonisch in das neue Europa einzugliedern.

EPZ-Erklärung zu Jugoslawien, Luxemburg/Brüssel, 9. Mai 1991

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verfolgen mit größter Besorgnis die jüngsten Entwicklungen in Jugoslawien und bedauern den Verlust an Menschenleben. Unter Bezugnahme auf ihre früheren Erklärungen und Demarchen bringen sie ihre entschiedene Ablehnung jeder Gewaltanwendung zum Ausdruck und verweisen darauf, daß nur ein Dialog zwischen allen betroffenen Parteien eine dauerhafte Lösung der derzeitigen schweren Krise herbeiführen und die Zukunft eines demokratischen, geeinten Jugoslawien sichern kann.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten appellieren eindringlich an alle Verantwortlichen der Institutionen, Organe und eingesetzten Körperschaften des Landes, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu handeln und den normalen Arbeitsablauf der Institutionen zu gewährleisten.

EPZ-Erklärung zu Jugoslawien, Brüssel, 8. Juni 1991

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben das Ergebnis des Treffens der sechs Präsidenten der Republiken am 6. Juni in Sarajewo mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Dies ist ein ermutigender Schritt in Richtung auf eine Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung und zum friedlichen Dialog über die künftigen Strukturen Jugoslawiens. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verleihen der Hoffnung Ausdruck, daß künftige Treffen der Präsidenten zu weiteren Fortschritten führen.

Der turnusmäßige Wechsel der Präsidentschaft des Bundesstaates, Verhandlungen über die künftigen Verfassungsstrukturen, die Achtung der Menschenrechte in allen Teilen des Landes, eine Stärkung des demokratischen Prozesses sowie die Fortsetzung des wirtschaftlichen Reformprogramms von Ministerpräsident Marković werden eine neue Dimension der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien im Einklang mit den traditionellen Bindungen zwischen ihnen ermöglichen.

* *Anmerkung der Redaktion:* Bei den EPZ-Erklärungen ohne Quellenangabe handelt es sich um inoffizielle Übersetzungen.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 21/1991, D 527-528

EPZ-Erklärung zur Lage in Jugoslawien, Den Haag, 5. Juli 1991

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verfolgen weiterhin mit großer Besorgnis die Entwicklung in Jugoslawien. Sie verweisen auf ihre früheren Erklärungen und Demarchen wie auch auf die der 35 KSZE-Teilnehmerstaaten und rufen erneut zu einer friedlichen Lösung der derzeitigen Krise in diesem Land auf. Sie heben nochmals hervor, daß es allein Sache der Völker Jugoslawiens ist, über die Zukunft ihres Landes zu entscheiden. Sie betonen daher, daß sie sich entschieden gegen jede Anwendung von Gewalt wenden.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten rufen zu einem Dialog ohne Vorbedingungen zwischen allen Parteien über die Zukunft Jugoslawiens auf. Stützen müßte sich dieser Dialog auf die Prinzipien der Schlußakte von Helsinki und der Charta von Paris für eine neues Europa, insbesondere die Achtung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Minderheiten sowie das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der Bestimmungen zur territorialen Unversehrtheit der Staaten (Charta von Paris). Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten stellen fest, daß in Jugoslawien alle betroffenen Parteien anerkennen, daß eine neue Lage entstanden ist. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden ihrerseits alles in ihren Kräften Stehende tun, um die Parteien bei der Suche nach einer Lösung zu unterstützen. In diesem Zusammenhang haben sie beschlossen, die Ministertrioika erneut nach Jugoslawien zu entsenden. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden ihren Standpunkt bei jeder neuen Verletzung des Waffenstillstands, insbesondere im Falle einseitiger militärischer Maßnahmen, zu überprüfen haben.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßen es, daß das Staatspräsidium nach der Wahl seines Präsidenten und seines Vizepräsidenten zusammenkommen konnte. Sie äußern die Hoffnung, daß die Präsidentschaft nun in der Lage ist, ihrer Rolle in den Verhandlungen über die Zukunft Jugoslawiens vollauf gerecht zu werden. Sie kann dies nur, wenn sie eine uneingeschränkte politische und verfassungsrechtliche Kontrolle über die jugoslawische Volksarmee ausübt.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßen, daß in diesem Zusammenhang der kürzlich verabschiedete KSZE-Dringlichkeitsmechanismus zum erstenmal eingesetzt werden konnte; sie unterstützen die Schlußfolgerungen dieses Treffens. Im Einklang mit diesen Schlußfolgerungen und entsprechend der von den politisch Verantwortlichen Jugoslawiens an sie gerichteten Bitte haben sie eine Mission beschlossen, die zur Stabilisierung des Waffenstillstands und zur Überprüfung der Durchführung der beiden anderen Elemente der Vereinbarung beitragen soll, die von den jugoslawischen Parteien unter Mitwirkung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten angenommen wurde. In diesem Zusammenhang haben sie beschlossen, kurzfristig eine Troika hoher Beamter zur Festlegung der entsprechenden praktischen Modalitäten nach Jugoslawien zu entsenden. Sie sind ferner bereit, zur Erleichterung des politischen Dialogs zwischen den betreffenden Parteien einen Beitrag zur KSZE-Mission der Guten Dienste zu leisten.

Angesichts der Lage in Jugoslawien haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Entscheidung getroffen, gegen das gesamte Jugoslawien ein Embargo in bezug auf Waffen und militärisches Material zu verhängen. Sie fordern die anderen Staaten nachdrücklich auf, ihrem Beispiel zu folgen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben ferner beschlossen, das zweite und das dritte Finanzprotokoll mit Jugoslawien zeitweilig außer Kraft zu setzen. Sie verleihen jedoch ihrer Hoffnung Ausdruck, daß eine Normalisierung der Lage ihnen ermöglichen wird, diese Finanzprotokolle rasch durchzuführen und damit zur unerläßlichen wirtschaftlichen Gesundung des Landes beizutragen.

Quelle: Europa-Archiv, Floge 21/1991 D 536

Gemeinsame Erklärung der Ministertrioika der Europäischen Gemeinschaft und der jugoslawischen Konfliktparteien über einen Friedensplan für Jugoslawien, vereinbart in Brioni (Jugoslawien) am 7. Juli 1991

Betrifft: Waffenstillstand – Aufnahme von Verhandlungen über die Zukunft Jugoslawiens – Leitlinien für eine Vorbereitungsmission – Modalitäten zur Entsendung der EG-Beobachtermission.

Auf Einladung der jugoslawischen Regierung kam die Ministertrioika der Europäischen Gemeinschaft am 7. Juli 1991 in Brioni mit Vertretern aller von der jugoslawischen Krise unmittelbar betroffenen Parteien zusammen. Ziel der Troika-Mission war es, die geeigneten Bedingungen für friedliche Verhandlungen zwischen allen Parteien zu schaffen. Alle betroffenen Parteien nahmen die Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vom 5. Juli 1991 zur Kenntnis und bekräftigten ihre Zusage, die Vorschläge der Europäischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1991 uneingeschränkt durchzuführen, um den Waffenstillstand zu sichern und Verhandlungen über die Zukunft Jugoslawiens zu ermöglichen. Hinsichtlich dieser Vorschläge wurden weitere Modalitäten in Anlage I vereinbart.

Die Parteien kamen überein, daß zur Gewährleistung einer friedlichen Regelung folgende Grundsätze uneingeschränkt zu befolgen sind:

- Es ist allein Sache der Völker Jugoslawiens, über ihre Zukunft zu entscheiden;
- in Jugoslawien ist eine neue Lage entstanden, die eine genaue Beobachtung und Verhandlungen zwischen verschiedenen Parteien erfordert;
- möglichst bald, spätestens jedoch am 1. August 1991 sollen Verhandlungen über alle Aspekte der Zukunft Jugoslawiens ohne Vorbedingungen auf der Grundlage der Prinzipien der Schlußakte von Helsinki und der Charta von Paris für ein neues Europa (insbesondere der Achtung der Menschenrechte einschließlich des Selbstbestimmungsrechts der Völker im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Normen des Völkerrechts, darunter die über die territoriale Unversehrtheit der Staaten) beginnen;
- das Staatspräsidium muß seine volle Verantwortung wahrnehmen und seiner politischen und verfassungsrechtlichen Rolle gerecht werden, insbesondere im Hinblick auf die jugoslawische Bundeswehr;
- alle betroffenen Parteien werden sich einseitiger Maßnahmen, insbesondere jeder gewalttätigen Handlung, enthalten.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden ihrerseits bei der Suche nach friedlichen und dauerhaften Lösungen der derzeitigen Krise behilflich sein, sofern und solange die eingegangenen Verpflichtungen uneingeschränkt eingehalten werden. In diesem Zusammenhang entsprechen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten der Bitte der anderen Parteien, den Verhandlungsprozeß zu unterstützen und zu erleichtern. Ihre Hilfe könnte auf die Beobachtung der Fortschritte bei den Verhandlungen und die Vermittlung von Fachwissen an diejenigen Arbeitsgruppen erweitert werden, die von den betroffenen Parteien unter anderem für rechtliche Beziehungen, Menschenrechte einschließlich der Rechte von Minderheiten sowie für die Beziehungen in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Sicherheit einzusetzen sind.

Nach dem im Rahmen der KSZE in Prag gefaßten Beschluß kamen sie überein, daß so bald wie möglich eine Beobachtermission tätig werden sollte, um zur Stabilisierung des Waffenstillstands und zur Überprüfung der Durchführung der übrigen Elemente der Vereinbarung beizutragen, die zwischen den jugoslawischen Parteien unter Mitwirkung der Europäischen Gemeinschaft erzielt wurde. Die Leitlinien für die Vorbereitungsmission sind in Anlage II aufgeführt. Sie begrüßen die für den 9. Juli erwartete Ankunft dieser Vorbereitungsmission hoher Beamter.

Alle jugoslawischen Parteien verpflichten sich, die geplante Beobachtermission unter anderem durch Gewährung uneingeschränkter Schutzes und durch garantierte Bewegungsfreiheit zu unterstützen. Sie waren sich alle darin einig, daß der Schutz der Minderheiten für einen erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen von entscheidender Bedeutung ist. Sie bekräftigten ferner, daß sie ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen in dieser Angelegenheit uneingeschränkt nachkommen werden. Die europäische Troika ist bereit, alle KSZE-Teilnehmerstaaten über die Entwicklungen im Verhandlungsprozeß zu unterrichten.

ANLAGE I

Weitere Modalitäten während der Vorbereitung der Verhandlungen

I. Grenzregelung

Die Kontrolle der Grenzübergänge liegt in der Hand der slowenischen Polizei. Sie wird im Einklang mit den Bundesvorschriften handeln.

II. Zölle

Die von den Vertretern der Bundesregierung und der Regierung der Republik Slowenien am 20. Juni 1991 unterzeichnete Vereinbarung wird erneut bestätigt und ist durchzuführen. Die Zölle fließen weiterhin dem Bundesetat zu und werden von slowenischen Zollbeamten erhoben. Sie werden auf ein gemeinsames Konto eingezahlt, das von den Finanzministern des Bundes und der Republik sowie von einem oder zwei außenstehenden Prüfern geprüft wird.

III. Flugsicherung

Es gibt eine einheitliche Flugsicherung für ganz Jugoslawien. Der gesamte inländische und internationale Flugverkehr über Jugoslawien wird von der zuständigen Bundesbehörde überwacht und gesichert.

IV. Sicherheit an den Grenzen

Die vor dem 25. Juni 1991 bestehende Lage wird wiederhergestellt. Während der (dreimonatigen) Waffenruhe werden die Verhandlungen abgeschlossen, um eine ordnungsgemäße Übertragung der Zuständigkeiten der jugoslawischen Volksarmee auf diesem Gebiet zu gewährleisten. Eine Grenzregelung nach europäischen Normen ist weiterhin ein festes Ziel.

V. Weitere Modalitäten für die Durchführung des Waffenstillstands:

- Aufhebung der Blockade von Einheiten und Einrichtungen der jugoslawischen Volksarmee;
- bedingungslose Rückkehr der Einheiten der jugoslawischen Volksarmee in ihre Kasernen;
- Räumung aller Straßen;
- Rückgabe aller Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände an die jugoslawische Volksarmee;
- Außerdienststellung von Einheiten der Territorialverteidigung und Rückkehr in die Unterkünfte.

Alle diese Maßnahmen werden so bald wie möglich, spätestens jedoch am 8. Juli, 24.00 Uhr, wirksam.

VI. Gefangene

Alle im Zusammenhang mit den Feindseligkeiten seit dem 25. Juni 1991 inhaftierten Gefangenen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch am 8. Juli, 24.00 Uhr, freigelassen. Das Internationale Rote Kreuz soll zur Durchführung dieses Beschlusses eingeschaltet werden.

ANLAGE II

Leitlinien für eine Beobachtermission in Jugoslawien

Einleitung

Die Lage in Jugoslawien gibt allen KSZE-Teilnehmerstaaten Anlaß zur Sorge. Der in Prag zusammengetretene Ausschuß Hoher Beamter erörterte die Entsendung einer multinationalen Beobachtermission nach Jugoslawien. Eine solche Beobachtermission kann natürlich nur mit voller Zustimmung aller betroffenen Parteien tätig werden. Damit die Beobachtermission ihre Aufgaben wahrnehmen kann, müssen ihr Mandat sowie ihre Rechte und Pflichten festgelegt werden. Über die Finanzierung der Maßnahme und eine Reihe praktischer Aspekte ist noch zu entscheiden. Daher wird folgendes vorgeschlagen:

Mandat

Eine Beobachtermission wird mit dem Ziel eingesetzt, die Lage in Jugoslawien insbesondere durch Beobachtertätigkeiten in Slowenien und möglicherweise auch in Kroatien zu überwachen. Diese Tätigkeiten zielen darauf ab, die Durchführung der übrigen Elemente der Vereinbarung zu überprüfen, die zwischen den jugoslawischen Parteien unter Mitwirkung der Europäischen Gemeinschaft erzielt worden ist.

Geltungsdauer des Mandats

Die Beobachtermission soll ihre Tätigkeit so bald wie möglich aufnehmen können. Sie könnte so lange tätig bleiben, wie dies von allen betroffenen Parteien als notwendig erachtet wird.

Einsatzgebiet

Unter den gegenwärtigen Umständen würde die Beobachtermission ihre Tätigkeit geographisch auf Slowenien und möglicherweise Kroatien begrenzen. Erforderlichenfalls könnte das Einsatzgebiet im Einvernehmen aller betroffenen Parteien überprüft werden.

Zusammensetzung und Arbeitsweise

Die Beobachtermission könnte gemischt zusammengesetzt sein, d. h. sowohl aus Militär- als auch aus Zivilpersonal. Die Mission könnte aus 30–50 Personen bestehen. Da möglichst rasches Handeln wichtig ist, darf die Auswahl des Personals den Beginn der Tätigkeit der Beobachtermission nicht verzögern. Eine praktische Lösung wäre ein Einsatz von Beobachtern aus den Reihen der zivilen und militärischen Mitglieder der Wiener VSBM-Delegationen, bei denen Fachwissen über den KSZE-Prozeß vorhanden ist. Ihnen könnten andere zivile und/oder militärische Bedienstete zur Seite gestellt werden. Die Mission würde in Jugoslawien ein Koordinierungszentrum einrichten. Von diesem Zentrum aus würden kleinere Einheiten – von beispielsweise zwei Beobachtern – in verschiedene Gebiete entsandt. Jeweils ein Verbindungs-offizier der beiden gegnerischen Parteien würde dazu bestimmt, diese Beobachtereinheiten ständig zu begleiten.

Befehlsstruktur und Aufsicht

Die Beobachtereinheiten unterstehen dem Leiter der Beobachtermission. Der Leiter der Beobachtermission würde dem Ausschuß Hoher Beamter über das Prager KSZE-Sekretariat täglich Bericht erstatten. Der Ausschuß könnte das geeignete Forum darstellen, um über die Tätigkeit der Beobachtermission Bilanz zu ziehen und erforderlichenfalls über eine Verlängerung des Mandats der Mission zu entscheiden.

Rechtliche Regelungen

Rechtliche Regelungen wären erforderlich, damit die Beobachtermission ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Zu diesen Regelungen zählen Bestimmungen über die diplomatische Immunität sowie das Recht, ungehindert in Jugoslawien zu reisen und unter anderem mit dem Koordinationszentrum und den Botschaften in Verbindung zu treten.

Praktische Regelungen

Zu den zahlreichen zu beschließenden praktischen Regelungen zählen Fragen bezüglich der Beförderungsmittel und der Dolmetscherdienste, die den Beobachtereinheiten zur Verfügung zu stellen sein werden, sowie die Frage, auf welche Weise die Beobachter sich als Mitglieder der KSZE-Beobachtermission ausweisen und zu erkennen geben können. Da die Beobachtermission nicht der Friedenserhaltung dient, würden die Beobachter keine Waffen tragen.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 21/1991 D 537-539

EPZ-Erklärung zu Jugoslawien, Den Haag, 6. August 1991

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten prüften die Lage in Jugoslawien auf der Grundlage des von der Ministertroika vorgelegten Berichts. Sie begrüßten die Arbeit der Troika und baten sie, ihre Bemühungen fortzusetzen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen erneut ihre Bereitschaft, mit allen betroffenen Parteien nach einer friedlichen Verhandlungslösung der derzeitigen Krise zu suchen. Sie werden ihre Bemühungen in dieser Richtung in Übereinstimmung mit der gemeinsamen Erklärung von Brioni vom 7. Juli 1991 aktiv weiterverfolgen. Sie sind tief besorgt über das fortgesetzte Blutvergießen in Jugoslawien und bedauern, daß noch kein Waffenstillstand erreicht wurde; ferner rufen sie nachdrücklich zur Anerkennung eines solchen Waffenstillstands auf, um dessen Herbeiführung sich die Troika bemüht hat. Sie verurteilen entschieden die fortgesetzte Gewaltanwendung und Versuche seitens einer Republik, den anderen Republiken mit Gewalt Lösungen aufzuzwingen. Sie verleihen dem starken Interesse Ausdruck, das die Zwölf an einer friedlichen Lösung der Probleme Jugoslawiens haben, und zwar nicht nur zum Wohle Jugoslawiens selbst und seiner Väter, sondern zum Wohle ganz Europas.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten führen mit großem Ernst den für die derzeit festgefahrene Situation Verantwortlichen vor Augen, welche Folgen eine Verschlechterung der Lage und eine weitere Verzögerung des Beginns der Verhandlungen über die Zukunft des Landes für ganz Jugoslawien hätten. Sie fordern das kollegiale Staatspräsidium nachdrücklich auf, unverzüglich Verhandlungen über die Zukunft Jugoslawiens anzuberaumen. Sie bekunden ihre Bereitschaft, eine solche Konferenz erforderlichenfalls selbst einzuberufen. Solche Verhandlungen sollten auf den Grundsätzen beruhen, daß jede gewaltsame Veränderung der innerstaatlichen und internationalen Grenzen nicht annehmbar ist und daß jede Lösung die Rechte der Minderheiten in allen Republiken gewährleisten sollte. Sie schlagen der Kommission vor, die Zwölf darüber zu informieren, welche wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen gegen die Parteien ergriffen werden könnten, die sich einem Waffenstillstand entgegenstellen und sich nicht an die genannten Grundsätze halten, sowie darüber, wie die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu den Parteien, die sich in dieser Hinsicht kooperativ verhalten, verbessert werden können.

Angesichts des vom KSZE-Treffen hoher Beamter erteilten Mandats begrüßen sie die Einberufung des KSZE-Folgetreffens Ende dieser Woche in Prag. Sie rufen ihre KSZE-Partner auf, die jüngsten Initiativen der Zwölf zur Herbeiführung eines Waffenstillstands in Jugoslawien und zur Förderung eines friedlichen Dialogs zu unterstützen, der erforderlich ist, damit in Jugoslawien Verhältnisse geschaffen werden, die den Hoffnungen aller Völker gerecht werden. Ferner begrüßen sie die Absicht Frankreichs und des Vereinigten Königreichs als ständiger Mitglieder und Belgiens als nichtständigen Mitglieds des Sicherheitsrats, den Sicherheitsrat über das Vorgehen der EG in bezug auf die Lage in Jugoslawien auf dem laufenden zu halten, damit er die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen kann.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben zur Kenntnis genommen, daß die Mitgliedstaaten der WEU beschlossen haben, ihre Vertreter anzuweisen, eine Einschätzung der Lage in Jugoslawien vorzunehmen und zu prüfen, ob die WEU einen Beitrag zur Einhaltung eines vereinbarten Waffenstillstands leisten könnte.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 21/1991 D 540

**EPZ-Erklärung zu Jugoslawien, Außerordentliche EPZ-Ministertagung, Brüssel,
27. August 1991**

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind über die zunehmende Gewalt in Kroatien bestürzt. Sie erinnern die für die Gewalt Verantwortlichen daran, daß sie entschlossen sind, niemals Grenzänderungen anzuerkennen, die nicht durch friedliche Mittel und durch Vereinbarung herbeigeführt worden sind. Es ist eine völlig fehlgeleitete Politik der serbischen Freischärler, die Probleme, die sie im Hinblick auf eine neue verfassungsmäßige Ordnung erwarten, durch militärische Mittel lösen zu wollen. Noch beunruhigender ist, daß nicht länger geleugnet werden kann, daß Teile der jugoslawischen Volksarmee die serbische Seite aktiv unterstützen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten rufen das Staatspräsidium auf, diesen rechtswidrigen Einsatz der ihrem Befehl unterstehenden Kräfte sofort zu beenden.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden niemals eine Politik der vollendeten Tatsachen akzeptieren. Sie sind entschlossen, durch Gewalt herbeigeführte Grenzänderungen nicht anzuerkennen, und sie werden andere ermutigen, dieses ebenfalls nicht zu tun. Gebietseroberungen, die von der Staatengemeinschaft nicht anerkannt werden, werden nie zu der Art rechtsmäßigen Schutzes führen, der im neuen Jugoslawien von allen angestrebt wird. Ein solcher Schutz kann nur durch Verhandlungen herbeigeführt werden, die auf dem Grundsatz des uneingeschränkten Schutzes der Rechte aller, gleichviel wo sie in Jugoslawien leben, beruhen.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten rufen Serbien auf, seinen Widerstand gegen die Ausweitung der Tätigkeit ihrer Beobachtermission in Kroatien aufzugeben. Die jüngsten Ereignisse haben gezeigt, daß sich die Lage in Jugoslawien ohne einen umfassenden und wirksamen Waffenstillstand und unparteiische ausländische Beobachter nicht so weit stabilisieren läßt, daß produktive Verhandlungen geführt werden können.

Angesichts der sich verschlechternden Lage in Jugoslawien haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Präsidentschaft gebeten, den Vorsitzenden des KSZE-Ausschusses Hoher Beamter aufzufordern, das zusätzliche Treffen dieses Ausschusses, das während des zweiten Dringlichkeitstreffens am 9. August 1991 vereinbart wurde, auf Anfang September vorzulegen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten können nicht tatenlos zusehen, wie das Blutvergießen in Kroatien Tag für Tag zunimmt. Eine Vereinbarung über die Überwachung des Waffenstillstands und dessen Einhaltung sollte es der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten erlauben, eine Friedenskonferenz einzuberufen und ein Schiedsverfahren einzurichten.

Diese Friedenskonferenz wird zusammenführen:

- Auf seiten Jugoslawiens das Staatspräsidium, die Bundesregierung und die Präsidenten der Republiken;
- den Präsidenten des Rates, Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission.

Das Schiedsverfahren im Rahmen der Friedenskonferenz wird wie folgt eingerichtet: Die zuständigen Behörden werden ihre Meinungsverschiedenheiten einer Schiedskommission unterbreiten, die sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt, welche aus dem Kreis der Präsidenten der in der Gemeinschaft bestehenden Verfassungsgerichte ausgewählt werden. Der Schiedskommission gehören an:

- zwei Mitglieder, die einstimmig vom Staatspräsidium und ihren Mitgliedstaaten bestellt werden,
- drei Mitglieder, die von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bestellt werden.

Wird keine Einigung in bezug auf die vom Staatspräsidium zu bestellenden Mitglieder erzielt, so werden diese von den drei von der Gemeinschaft bestellten Mitgliedern bestimmt. Diese Schiedskommission wird innerhalb von zwei Monaten entscheiden.

Wird bis zum 1. September 1991 keine Einigung über die Überwachung des Waffenstillstands und dessen Einhaltung sowie über die Friedenskonferenz erzielt, so werden die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zusätzliche Maßnahmen prüfen, einschließlich internationaler Schritte. Zu diesem Zweck werden sie ein Treffen einberufen, zu dem sie die Präsidenten und die Vertreter derjenigen Republiken im Staatspräsidium einladen werden, die diese beiden Schritte unterstützen. Der Ministerpräsident und der Außenminister der Bundesregierung werden ebenfalls zu diesem Treffen eingeladen.

Die Präsidentschaft hat einen Sonderbeauftragten nach Jugoslawien entsandt, der die Haltung der Zwölf in dieser Angelegenheit klarstellen soll. Die Mitgliedstaaten, die Mitglied des Sicherheitsrats sind, werden diesem die vorliegende Erklärung zur Kenntnis bringen.

Abkommen über einen Waffenstillstand in Kroatien, unterzeichnet am 1. September 1991 in Belgrad

Die Parteien dieses Abkommens haben folgendes beschlossen:

1. In der Republik Kroatien wird ein Waffenstillstand effektiv eingeführt. Sie kamen überein, daß dieser Waffenstillstand aus den folgenden Elementen besteht:

- ein Ende der Gewaltanwendung,
- alle bewaffneten Verbände und alle waffentragenden Personen dürfen ab sofort und bedingungslos kein Feuer mehr eröffnen und müssen alle Handlungen vermeiden, die bewaffnete Konflikte nach sich ziehen könnten,
- alle Konfliktparteien sollen sofort alle weiteren Bewegungen beenden, außer jenen, die zu einem Rückzug von direkter Berührung dienen, und sollen sich aus derzeitigen oder bisherigen Gebieten von Feindseligkeiten zurückziehen,
- feindliche Streitkräfte in direktem Kontakt sollen sich trennen und sich in Bereiche zurückziehen, die zumindest außerhalb der Reichweite von Handfeuerwaffen liegen,
- Mörser und andere Waffen sollen aus der Reichweite bisher feindlicher Streitkräfte zurückgezogen werden,
- alle paramilitärischen Streitkräfte (außer Polizeikräften) und irreguläre Einheiten sollen entwaffnet und aufgelöst werden;
- die Reservestreitkräfte der kroatischen Nationalgarde sollen demobilisiert werden und die Jugoslawische Bundesarmee soll in ihre Kasernen zurückkehren, beides ohne Vorbehalte hinsichtlich der Durchführung der Überwachungsaktivitäten, wie in Absatz 2 erwähnt.

Die Parteien kamen überein sicherzustellen, daß die effektive Durchführung der oben genannten Elemente des Waffenstillstands sofort in die Tat umgesetzt werden müssen.

2. Um eine umfassende und effektive Kontrolle des Waffenstillstands sicherzustellen, kamen die Parteien überein, daß die Überwachungsaktivitäten durchgeführt werden durch die Jugoslawische Bundesarmee, die kroatischen Behörden und die Repräsentanten der serbischen Bevölkerung in Kroatien, die in die Feindseligkeiten verwickelt sind.

3. Darüber hinaus kamen die Parteien überein, daß, entsprechend der jugoslawischen Institutionen, die Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten ihre derzeitigen Aktivitäten ausweiten und an den oben genannten Überwachungsaktivitäten teilnehmen sollen, in Übereinstimmung mit den Vorkehrungen des Aide-memoire, das diesem Abkommen beigelegt ist, wie auch von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten präsentiert. Die Parteien dieses Abkommens nehmen es auf sich, die Sicherheit des Personals der Überwachungskommission zu garantieren, besonders durch die Ausgabe spezieller Befehle, daß keine Einheit und kein Individuum auf die Überwacher schießen oder in ihrer Nähe schießen dürfe.

4. Jeder Bruch des Waffenstillstands wird der Überwachungsmission gemeldet.

Beschlossen zu Belgrad am 1. September 1991, in zehn Kopien.

Für die Präsidentschaft der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, auch in ihrer Eigenschaft als kollektiver Oberbefehlshaber über die bewaffneten Streitkräfte, Stipe Mesić, Präsident der Präsidentschaft. Für den Exekutivrat des Bundes, Ante Marković, Präsident. Für die Republik Bosnien-Herzegowina, Alija Izetbegović, Präsident. Für die Republik Montenegro, Momir Bulatović, Präsident. Für die Republik Kroatien, Franjo Tuđman, Präsident. Für die Republik Mazedonien, Kiro Gligorov, Präsident. Für die Republik Slowenien, Milan Kučan, Präsident. Für die Republik Serbien, Slobodan Milošević, Präsident.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 21/1991, D 544-545

EPZ-Erklärung, Außerordentliche EPZ-Ministertagung, Den Haag, 3. September 1991

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßen, daß alle jugoslawischen Parteien, die in der EG-Erklärung vom 27. August 1991 enthaltenen Ziele und Instrumente für eine Lösung der Krise akzeptiert und durch die Unterzeichnung der Waffenstillstandsübereinkunft und der Vereinbarung über die Ausweitung der Tätigkeit der EG-Beobachtermission ihre Bereitschaft unter Beweis gestellt haben, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.

Die Gemeinschaft und ihr Mitgliedstaaten rufen alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach der Waffenstillstandsübereinkunft und der Vereinbarung streng einzuhalten. Unter dieser Voraussetzung werden die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unter ihrer Ägide am 7. September 1991 im Friedenspalast von Den Haag eine Konferenz über Jugoslawien einberufen und gleichzeitig ein Schiedsverfahren einrichten. Unter der gleichen Voraussetzung sind die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ferner bereit, die Beobachtermission umgehend weiter aufzustocken und deren erweitertes Mandat in Kroatien durchzuführen. Dies beinhaltet die Beteiligung einiger anderer KSZE-Teilnehmerstaaten. Auf ihrer Tagung am 6. September werden die Minister Gelegenheit zur Beurteilung der Lage haben.

Die Konferenz wird das jugoslawische Staatspräsidium, die Bundesregierung und die Präsidenten der Republiken zusammenführen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden den Vorsitz der Konferenz übernehmen, deren Ablauf in ihrem Namen von einem Vorsitzenden auf der Grundlage eines von ihnen erteilten Mandats geregelt wird. Sie sind erfreut, mitteilen zu können, daß Lord Carrington sich bereit erklärt hat, den Vorsitz der Konferenz zu führen.

Die Konferenz wird Regelungen verabschieden, mit deren Hilfe die gegensätzlichen Bestrebungen der jugoslawischen Völker auf der Grundlage folgender Prinzipien friedlich miteinander in Einklang gebracht werden können: keine gewaltsame einseitige Grenzänderung, Schutz der Rechte aller Menschen in Jugoslawien und uneingeschränkte Berücksichtigung aller berechtigten Anliegen und Bestrebungen.

Der Vorsitzende wird im Rahmen der Konferenz der Schiedskommission die zur Schiedsentscheidung anstehenden Fragen übermitteln und der Konferenz über die Ergebnisse der Beratungen der Kommission Bericht erstatten. Das Schiedsverfahren wird von den Schiedsrichtern unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bestehenden Organisationen festgelegt. Durch den Vorsitz und das Sekretariat der KSZE werden die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die anderen KSZE-Teilnehmerstaaten über den Verlauf der Konferenz über Jugoslawien auf dem laufenden halten.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind vorbehaltlich der Zustimmung der jugoslawischen Parteien grundsätzlich bereit, ihre Beobachtertätigkeit so lange fortzuführen, wie es für einen erfolgreichen Abschluß der Konferenz erforderlich ist. Sie erwarten, daß die jugoslawischen Parteien ihre Verpflichtungen entsprechend erfüllen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten hoffen, daß eine Normalisierung der Lage es ihnen ermöglichen wird, die Finanzprotokolle so bald wie möglich mit dem Ziel in Kraft zu setzen, zur unerläßlichen wirtschaftlichen Erholung des Landes beizutragen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind bereit, die Gewährung von Soforthilfe für die Opfer der gewaltsamen Auseinandersetzungen in Erwägung zu ziehen.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 21/1991 D 545-546

**Erklärung anlässlich der feierlichen Eröffnung der Konferenz über Jugoslawien
in Den Haag am 7. September 1991**

Wir, die Vertreter der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie Jugoslawiens und seiner Republiken, die an der Eröffnungssitzung der Konferenz über Jugoslawien teilnehmen, sind am 7. September 1991 im Friedenspalast von Den Haag zusammengekommen. Unser gemeinsames Ziel ist es, Frieden für alle Menschen in Jugoslawien zu schaffen und dauerhafte Lösungen zu finden, die ihren berechtigten Anliegen und Bestrebungen gerecht werden. Zu diesem Zweck haben wir beschlossen, im Rahmen der Konferenz auch eine Schiedskommission einzurichten.

Die heutige Eröffnungssitzung stellt den Beginn der Verhandlungen über die Zukunft Jugoslawiens und seiner Völker dar, deren Ergebnis den Interessen aller dort lebenden Menschen Rechnung tragen muß. Wir versichern, daß wir eine friedliche Lösung anstreben, die sich auf alle im KSZE-Prozeß vereinbarten Grundsätze und Verpflichtungen stützt. Wir sind entschlossen, niemals Grenzänderungen anzuerkennen, die nicht durch friedliche Mittel und durch Vereinbarung herbeigeführt worden sind.

Wir bekräftigen die von uns in der Charta von Paris für ein neues Europa eingegangene Verpflichtung, die Demokratie als die einzige Regierungsform für uns alle aufzubauen, zu festigen und zu stärken. Wir bekunden feierlich unseren Willen, alles in unserer Macht Stehende zu tun, damit die Friedenskonferenz über Jugoslawien in einem friedlichen Umfeld stattfinden kann, für das ein umgehend in allen seinen Bestandteilen eingehaltener Waffenstillstand unerlässlich ist, und somit zu ihrem erfolgreichen Ausgang beizutragen.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 21/1991 D 547-548

Erklärung zu einem Waffenstillstand in Jugoslawien, abgegeben vom EG-Beauftragten Lord Carrington, den Präsidenten der Republiken Kroatien und Serbien und dem jugoslawischen Verteidigungsminister in Igalo (Jugoslawien) am 17. September 1991

Dieses Land ist nur Tage von einem nicht wiedergutzumachenden Bürgerkrieg entfernt, zumindest darüber besteht keine Uneinigkeit. Ich rufe daher die drei, von den derzeitigen Verlusten an Leben am direktesten betroffenen Führer vor den jugoslawischen Völkern und den Völkern der Welt auf, zusammenzukommen und folgendes ohne Vorbehalte zu verkünden:

Zwischen uns bestehen tiefe und gefährliche Entzweiungen über die Verantwortung für das, was jetzt in Jugoslawien geschieht und auch über die politische Zukunft dieses Landes. Aber in einem sind wir einig: Aus Gewalt und Töten kann keine tragfähige Lösung für unsere Völker erwachsen, und wir müssen miteinander sprechen, um festzustellen, ob wir uns über die künftige Beziehung zwischen unseren Völkern einigen können. Wir verpflichten uns daher, daß jeder, der unter unserer Kontrolle und unter unserem politischen und militärischen Einfluß steht, den Kampf sofort einstellen soll. Wenn Streitkräfte so stark verwickelt sind, gibt es unausweichliche Probleme der Provokation, real oder eingebildet, und der Vergeltung. Es ist daher notwendig, daß die Streitkräfte auf dem Gefechtsfeld sich augenblicklich ausreichend zurückziehen, um einen echten und totalen Waffenstillstand zu garantieren. Das bedeutet, daß alle bewaffneten Formationen, einschließlich der paramilitärischen Kräfte und irregulären Einheiten, die kroatische Nationalgarde und die Jugoslawische Bundesarmee sich aus dem unmittelbaren Kontakt und aus Gebieten, in denen Feindseligkeiten stattfinden oder stattfanden, zurückziehen. Alle paramilitärischen Kräfte und irregulären Einheiten sollen entwaffnet und aufgelöst werden. Die Reserve der kroatischen Nationalgarde soll demobilisiert werden. Die Jugoslawische Bundesarmee soll in ihre Kasernen zurückkehren. Dieser Prozeß soll ebenfalls sofort und gleichzeitig stattfinden. Wir begrüßen die Bereitschaft der EG-Beobachter, einen solchen Waffenstillstand zu überwachen, und wir nehmen es auf uns, ihre Arbeit unter vernünftigen Bedingungen zu erleichtern.

Wir erkennen an, daß dies die letzte Chance für eine Deeskalation und ein Ende der derzeitigen Kampfhandlungen ist, ohne die es keine bedeutsamen Verhandlungen über die Zukunft unserer Völker geben kann. Wir sind uns voll unserer geteilten schweren Verantwortung an diesem kritischen Punkt in unserer Geschichte bewußt.

Unterszeichnet: Franjo Tudjman, Slobodan Milošević, Veljko Kadijević, Lord Carrington, Igalo, 17. September 1991.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 21/1991 D 548

EPZ-Erklärung zu Jugoslawien, Den Haag, 19. September 1991

Betrifft: grundlegende Prinzipien der EG für die Lösung des Konflikts – verstärkte Beobachtermission.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten streben weiterhin nach einem erfolgreichen Abschluß der Konferenz über Jugoslawien. Sie fordern alle jugoslawischen Konfliktparteien auf, sich gemeinsam mit ihnen für dieses Ziel einzusetzen. Sie würdigen den wertvollen Beitrag Lord Carringtons, der sowohl den Konferenzvorsitz übernommen als auch am Zustandekommen einer neuen Waffenstillstandsvereinbarung mitgewirkt hat.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind sich seit langem darüber im klaren, daß in Jugoslawien eine neue Lage herrscht. Ihrer Meinung nach versteht es sich von selbst, daß dadurch neue Beziehungen und Strukturen erforderlich werden. Sie wiederholen, daß es in jeder Hinsicht Sache aller Menschen in Jugoslawien ist, über ihre Zukunft selbst zu entscheiden. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden jedes Ergebnis von Verhandlungen akzeptieren, die in gutem Glauben geführt worden sind. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten hoffen sehr, daß eine Verhandlungslösung umfassend sein sowie zur Sicherheit und zum Wohlstand aller Völker der Balkan-Halbinsel und Europa insgesamt beitragen wird.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten möchten erneut die grundlegenden Prinzipien nennen, an denen sie sich von Anfang an orientiert haben:

- Gewaltanwendung ist nicht hinnehmbar;
- gewaltsame Grenzänderungen, deren Anerkennung sie entschieden ablehnen würden, sind nicht hinnehmbar;
- die Rechte aller in Jugoslawien lebenden Menschen einschließlich derer der Minderheiten sind zu achten;
- alle berechtigten Anliegen und Bestrebungen müssen berücksichtigt werden.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßen die Waffenstillstandsvereinbarung, die am 17. September 1991 in Anwesenheit von Lord Carrington in Igalo geschlossen wurde. Sie haben jedoch die gemeinsame Erklärung Lord Carringtons, des kroatischen und des serbischen Präsidenten sowie des jugoslawischen Verteidigungsministers zur Kenntnis genommen, derzufolge die Vereinbarung von Igalo die letzte Chance für eine Deeskalation und die Einstellung der Kampfhandlungen darstellt, ohne die keine sinnvollen Verhandlungen über die Zukunft der betroffenen Völker geführt werden könnten.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten rufen alle betroffenen Konfliktparteien auf, sich jeder politischen und militärischen Maßnahme zu enthalten, die die Konferenz über Jugoslawien gefährden könnte. Vor allem die anhaltende Gewaltanwendung stellt die Fortsetzung der Konferenz in Frage.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bedauern, daß die EG-Beobachtermission ihre Aufgabe nicht mehr in vollem Umfang erfüllen kann. Sie begrüßen daher, daß die WEU nach Möglichkeiten sucht, die Aktivitäten der Beobachter zu unterstützen, damit diese wirksamer zu den Bemühungen um die Wahrung des Friedens beitragen können. Sie gehen davon aus, daß eine militärische Intervention nicht in Erwägung gezogen wird und vor der Aufstellung einer verstärkten Beobachtermission ein Waffenstillstand vereinbart werden müßte, der Aussicht auf Bestand haben und dem jede jugoslawische Konfliktpartei zugestimmt haben müßte.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten hätten gerne Gelegenheit, die Schlußfolgerungen der Untersuchung zu prüfen und zu billigen. Ferner beabsichtigen sie, sich um die Unterstützung der KSZE-Staaten und – über den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen – der Völkergemeinschaft insgesamt zu bemühen.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 21/1991 D 549-550

**Erklärung zur Vereinbarung von Den Haag über den Konflikt in Jugoslawien,
abgegeben anlässlich eines Treffens zwischen den Konfliktparteien unter Vermittlung
der EG im Außenministerium von Den Haag am 4. Oktober 1991**

Verlesen vom EG-Ratsvorsitzenden und niederländischen Außenminister, Hans van den Broek

Zusammen mit Lord Carrington habe ich den Vorsitz eines zweieinviertelstündigen Treffens mit den jugoslawischen Parteien geführt, um die derzeitige Lage in Jugoslawien und die Aussichten für eine friedliche politische Lösung der Krise zu diskutieren.

Ein zweigleisiges Herangehen wurde von den Teilnehmern vereinbart:

1. Politisch

Es wurde vereinbart, daß die Einbeziehung aller betroffenen Parteien notwendig sei, um eine politische Lösung auf der Grundlage der Perspektive einer Anerkennung der Unabhängigkeit jener Republiken zu formulieren, die dies am Ende des in gutem Glauben geführten Verhandlungsprozesses wünschen. Die Anerkennung würde im Rahmen einer generellen Lösung gewährt und hätte die folgenden Bestandteile:

- a) Eine lockere Assoziation oder Verbindung souveräner oder unabhängiger Republiken.
- b) Angemessene Regelungen für den Schutz von Minderheiten, einschließlich von Menschenrechtsgarantien und eines möglichen besonderen Status für bestimmte Regionen.
- c) Keine einseitigen Grenzänderungen.

Als ein erster Schritt wurde vereinbart, daß die Vertreter der serbischen Gemeinden in Kroatien und Ostslawonien eingeladen werden sollten, den Konferenzvermittler, Botschafter Wijnaendts, sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden am Dienstag, den 8. Oktober, zu treffen, um mögliche künftige Regelungen zu diskutieren. Dies geschähe im Rahmen des Unterausschusses, der zur Behandlung der Rechte von Minderheiten eingerichtet wurde (zwei andere Unterausschüsse behandeln jeweils die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den möglichen institutionellen Rahmen).

2. Situation vor Ort

Wir stellten fest, daß der Waffenstillstand von allen Parteien gebrochen wird. Daher wurde vereinbart, um parallel zu den oben ausgeführten Schritten den Prozeß zur Erreichung einer politischen Lösung zu fördern, daß sich die betroffenen Parteien bemühen, die Spannungen zu verringern und ein günstigeres Umfeld für die Verhandlungen zu schaffen, indem sie:

- a) auf der Seite der kroatischen Behörden sofort die Blockade der Kasernen der Jugoslawischen Bundesarmee und anderer Einrichtungen (siehe Anhang) aufheben und
- b) auf der Seite der Jugoslawischen Bundesarmee ihre Einheiten in Kroatien unter Aufsicht der EG-Überwacher verlegen und umgruppieren.

Da Lord Carrington in der nächsten Woche New York besucht, um mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über Jugoslawien zu beraten, wurde vereinbart, daß die nächste Vollversammlung der Konferenz in der Woche vom 14. Oktober abgehalten werden sollte.

Anhang

Die Blockade aller Kasernen und Einrichtungen der jugoslawischen Bundesarmee in Kroatien soll aufgehoben werden. Dies umfaßt die folgenden Maßnahmen seitens der zuständigen militärischen und zivilen kroatischen Behörden:

Die Wiederherstellung aller Nachrichtenverbindungen und anderer Einrichtungen, wie Wasser, Elektrizität und Gas.

Die Wiederherstellung eines ungehinderten und freien Ein- und Ausgangs durch die Entfernung physischer Hindernisse wie Minen oder Blockaden und die Entfernung bewaffneter Einheiten.

Solch freier Ein- und Ausgang sollte dem militärischen und zivilen Personal der jugoslawischen Bundesarmee und ihren Angehörigen Bewegungsfreiheit geben, wobei sich versteht, daß solche Bewegung nicht in militärischer Formation und/oder mit Waffen vor sich geht, es sei denn, dies wird 24 Stunden zuvor der multinationalen Überwachungsmission und den kroatischen Behörden gemeldet und von diesen überwacht.

Zur Nahrungsmittelversorgung und Versorgung mit anderen Gütern nichtoffensiver Natur sowie medizinischer Hilfe wird so ungehinderter Zugang gewährt.

Die Jugoslawische Bundesarmee wird keine militärischen Operationen gegen kroatische Streitkräfte von Kasernen und Einrichtungen in Kroatien ausführen, deren Blockade so aufgehoben wurde.

**EPZ-Erklärung zu Jugoslawien, Informelle Tagung der Außenminister, Haarzuilens,
6. Oktober 1991**

Die Minister für auswärtige Angelegenheiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, die am 6. Oktober 1991 in Schloß De Haar in Haarzuilens zusammenkamen, sind bestürzt darüber, daß die schweren Kämpfe in Jugoslawien trotz der Übereinkunft andauern, die die Präsidenten Tudjman und Milošević sowie General Kadijević am 4. Oktober 1991 in Den Haag in Gegenwart des Präsidenten des Rates und des Vorsitzenden der Konferenz für Jugoslawien getroffen haben.

Gewalttaten und Verstöße gegen Waffenstillstandsübereinkünfte werden von allen Konfliktparteien begangen. Es ist sehr zweifelhaft, ob die Parteien willens sind, ihre Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen. Die Minister sind insbesondere besorgt über Berichte, nach denen die Jugoslawische Bundesarmee zu unverhältnismäßigen und wahllosen Gewaltmaßnahmen gegriffen und damit gezeigt hat, daß sie keine neutrale und disziplinierte Institution mehr ist.

Die Minister sind entschlossen, diejenigen für ihre Taten völkerrechtlich zur Rechenschaft ziehen zu lassen, welche für die beispiellose, immer mehr Menschenleben fordernde Gewalt in Jugoslawien verantwortlich sind. Auf der Tagung am 4. Oktober wurde vereinbart, daß eine politische Lösung im Hinblick auf die Anerkennung der Unabhängigkeit derjenigen Republiken, die dies wünschen, gesucht werden sollte, und zwar am Ende eines Verhandlungsprozesses, der in gutem Glauben geführt wird und alle Parteien einbezieht. Das Recht aller Völker Jugoslawiens auf Selbstbestimmung kann nicht losgelöst von den Interessen und Rechten ethnischer Minderheiten innerhalb der einzelnen Republiken ausgeübt werden. Diese können nur durch friedliche Verhandlungen gewährleistet werden; zu diesem Zweck wurde die Konferenz über Jugoslawien einschließlich der Schiedskommission einberufen. Die Minister bekräftigen ihre Entschlossenheit, durch Gewalt zustande gekommene Grenzveränderungen niemals anzuerkennen. In diesem Zusammenhang verweisen die Minister auf ihre Erklärung vom 5. Oktober, in der sie die Übernahme der Kontrolle im Staatspräsidium durch einige Mitglieder dieses Gremiums verurteilen. Die Minister bedauern, daß sich die Hauptakteure der Jugoslawien-Krise einmal mehr nicht an die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen halten.

Sie verlangen, daß alle Parteien die Übereinkunft vom letzten Freitag in allen ihren Aspekten bis spätestens zum 7. Oktober um 24 Uhr umsetzen. Geschieht dies nicht, so werden die Minister restriktive Maßnahmen treffen, die gegen diejenigen Parteien angewendet werden, welche den Wunsch der anderen jugoslawischen Parteien sowie der Völkergemeinschaft nach einem erfolgreichen Ergebnis der Konferenz über Jugoslawien weiterhin rücksichtslos mißachten. Sie werden dann das Kooperations- und Handelsabkommen mit Jugoslawien außer Kraft setzen und es nur gegenüber denjenigen Parteien erneuern, die zum Friedensprozeß beitragen. Die Minister haben das Politische Komitee und die Kommission gebeten, unverzüglich weitere Maßnahmen, darunter solche im wirtschaftlichen Bereich, zu benennen. Sie appellieren an alle anderen Staaten, die diesbezüglichen Positionen der EG zu unterstützen.

Die Minister sind angesichts der Gewalt, die ein nie dagewesenes Maß erreicht hat, tief besorgt über die Gefährdung der Sicherheit der EG-Beobachter. Sie lassen keinen Zweifel daran, daß die EG-Beobachter ihre Aufgaben im Einklang mit ihren Mandaten nur so lange ausüben werden, wie ihre Sicherheit gewährleistet werden kann. Sie bitten den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Ausarbeitung seines Berichts nach Maßgabe der Resolution 713 des Sicherheitsrats zu beschleunigen, und prüfen zu diesem Zweck die unverzügliche Entsendung eines Sonderbeauftragten nach Jugoslawien.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 21/1991 D 555-556

**Petersberger Erklärung des Ministerrats der Westeuropäischen Union (WEU)
über seine Tagung am 19. Juni 1992 in Bonn**

Betrifft: friedenswahrende Maßnahmen – Rüstungskontrolle – ausländische Streitkräfte – Europäische Union – Arbeitsbeziehungen der WEU – Stabschefs – IEPG – Euro-Gruppe – Arbeitsgruppen – operative Rolle – WEU-Einheiten – Planungsstab – Außenbeziehungen der WEU – Mitgliedschaft – Weltraum.

Die Außen- und Verteidigungsminister der WEU-Mitgliedstaaten kamen am 19. Juni 1992 in Bonn zusammen: sie gaben die Petersberg-Erklärung ab, die aus den folgenden drei Teilen besteht:

- I. Die WEU und die Sicherheit Europas
- II. Stärkung der operativen Rolle der WEU
- III. Beziehungen zwischen der WEU und den anderen europäischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. des Atlantischen Bündnisses

PETERSBERG-ERKLÄRUNG

I. Die WEU und die Sicherheit Europas

Entwicklungen bezüglich der Sicherheitslage in Europa, der Abrüstung und der Rüstungskontrolle

1. Die Minister zogen eine Bilanz der bedeutsamen Veränderungen, die sich seit ihrer letzten ordentlichen Tagung im November 1991 bezüglich der Sicherheitslage in Europa ergeben haben. Sie betonten, wie wichtig es für den Frieden und die Sicherheit in Europa sei, die Rolle und die Institutionen der KSZE zu stärken. Sie verliehen der Erwartung Ausdruck, daß in Helsinki Beschlüsse zur Einleitung neuer Verhandlungen über Rüstungskontroll- und Abrüstungsmaßnahmen sowie zur Ausweitung der regelmäßigen Konsultationen und der Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen gefaßt werden. Angesichts der Einrichtung eines neuen KSZE-Forums für die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich sind ihrer Auffassung nach Beschlüsse zur Stärkung der Fähigkeit der KSZE, Konflikte zu verhindern, Krisen zu bewältigen und Streitigkeiten friedlich beizulegen, von größter Bedeutung. Sie unterstützten den auf dem Folgetreffen von Helsinki zur Diskussion stehenden Vorschlag, wonach sich die KSZE zu einer regionalen Abmachung nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen erklären soll. Die Minister waren der Ansicht, daß die KSZE befugt sein sollte, friedenserhaltende Operationen unter ihrer eigenen Verantwortung einzuleiten und durchzuführen.

2. In dem Maße, wie die WEU ihre operativen Fähigkeiten im Einklang mit der Maastrichter Erklärung weiterentwickelt, sind wir bereit, je nach den Umständen des betreffenden Falles und nach Maßgabe unserer eigenen Verfahren die wirksame Durchführung von Konfliktverhütungs- und Krisenbewältigungsmaßnahmen einschließlich friedenserhaltender Aktivitäten der KSZE oder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu unterstützen. Dies wird unbeschadet möglicher Beiträge anderer KSZE-Staaten und anderer Organisationen zu diesen Aktivitäten geschehen.

3. Die Minister begrüßten die vom KSZE-Rat in Berlin und Prag gefaßten Beschlüsse bezüglich der Beziehungen zwischen der KSZE und anderen sich gegenseitig verstärkenden europäischen und transatlantischen Organisationen einschließlich der WEU. Sie erklärten, die WEU sei bereit, sich gemeinsam mit der Europäischen Union in vollem Umfang am Aufbau der europäischen Sicherheitsarchitektur zu beteiligen. Ferner bekräftigten sie ihre Überzeugung, daß das Atlantische Bündnis eine der unverzichtbaren Grundlagen der europäischen Sicherheit bildet. Sie begrüßten den derzeitigen Reformprozeß der NATO, der auf die Schaffung einer tragfähigen neuen transatlantischen Partnerschaft abzielt.

4. Die Minister begrüßten die auf der außerordentlichen KSZE-Konferenz am 5. Juni 1992 in Oslo erreichte Vereinbarung, welche die Grundlage für das Inkrafttreten des KSE-Vertrags bietet, der nach wie vor ein wesentliches Ziel ihrer Bemühungen im Bereich der

Rüstungskontrolle darstellt. Die uneingeschränkte und wirksame Durchführung des Vertrags wird die Stabilität erhöhen und einer neuen kooperativen Sicherheitsordnung in Europa den Weg ebnen. Sie fordern die neuen Vertragsstaaten auf, seine Ratifizierung noch vor dem KSZE-Gipfeltreffen in Helsinki sicherzustellen. Die Minister halten es für sehr wichtig, daß rechtzeitig zum Gipfeltreffen in Helsinki ein Übereinkommen über die Begrenzung der Personalstärken der Land- und Luftstreitkräfte (KSE I a) geschlossen und der Vertrag über den Offenen Himmel durchgeführt wird. Sie erklärten erneut, daß sie sich für ein baldiges Inkrafttreten des Vertrags über den Offenen Himmel einsetzen, und forderten andere KSZE-Staaten auf, dem Vertrag im Einklang mit seinen Bestimmungen beizutreten.

5. Die Minister begrüßten die kürzlich von den betroffenen Staaten ergriffenen Maßnahmen, durch die das Inkrafttreten des START-Vertrags ermöglicht werden soll, sowie die am 17. Juni in Washington erreichte wichtige Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Rußland über weitere Reduzierungen im strategischen Bereich.

6. Die Minister verwiesen erneut darauf, daß die Präsenz ausländischer Streitkräfte im Hoheitsgebiet eines souveränen Staates die ausdrückliche Zustimmung dieses Staates erfordert. Sie betonten, daß es wichtig sei, in den laufenden Verhandlungen rasch Zeitpläne für den Abzug ausländischer Truppen aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten aufzustellen.

7. Die Minister brachten die Überzeugung zum Ausdruck, daß ein Übereinkommen über chemische Waffen in den nächsten Monaten erreicht werden kann. Sie sind zuversichtlich, daß dieses Übereinkommen in bezug auf die weitweite multilaterale Rüstungskontrolle eine wichtige Vorreiterrolle spielen kann, und appellieren an alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, den sich herausbildenden Konsens zu unterstützen. Sie brachten erneut ihre feste Absicht zum Ausdruck, zu den ursprünglichen Unterzeichnern dieses Übereinkommens zu zählen, und fordern alle anderen Staaten auf, es ihnen gleichzutun.

8. Die WEU-Mitgliedstaaten bekräftigten ihre Entschlossenheit, weiterhin zur Schaffung einer neuen Friedensordnung in Europa beizutragen, die im Einklang mit der Charta von Paris auf Zusammenarbeit beruhen wird. Die Minister hoben in diesem Zusammenhang den wertvollen Beitrag des Nordatlantischen Kooperationsrats (NAKR) hervor. Vor diesem Hintergrund hat die WEU die Außen- und die Verteidigungsminister der acht Staaten Zentraleuropas zu einer Sondertagung auf Ministerebene eingeladen, die noch im Laufe dieses Tages stattfinden wird. Die WEU und die eingeladenen Staaten beabsichtigen, ihre Konsultationen und ihre Zusammenarbeit im Rahmen der neuen europäischen Sicherheitsstruktur zu verstärken.

Durchführung der Erklärung von Maastricht

9. Die Minister hoben die grundlegende Bedeutung des Vertrags über die Europäische Union hervor und sehen der weiteren Ausarbeitung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon erwartungsvoll entgegen. Sie erörterten die Fortschritte, die im Einklang mit der von den WEU-Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 1991 in Maastricht angenommenen Erklärung bei der Entwicklung der Rolle der WEU als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Instrument zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz erzielt wurden.

10. Die Minister bekräftigten, wie wichtig es ist, daß die WEU im Einklang mit ihrer Maastrichter Erklärung enge Arbeitsbeziehungen zur Europäischen Union und zum Atlantischen Bündnis herstellt. Sie verabschiedeten einen Bericht über die praktischen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die WEU diese Beziehungen entwickeln kann. Sie baten den Ständigen Rat, dem Rat der Zwölf sowie dem Nordatlantikrat konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die Herbeiführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Sekretariaten erleichtert werden soll.

11. Die Minister nahmen einen Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bezüglich der Verlegung des Rates und des Generalsekretariats der WEU von London nach Brüssel

entgegen. Sie wiesen den Ständigen Rat und den Generalsekretär an, zügig die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Verlegung im Januar 1993 abgeschlossen werden kann.

12. Die Minister nahmen einen Bericht des Generalinspektors der Bundeswehr über die Treffen der Stabschefs entgegen. Die Minister vereinbarten, daß die Stabschefs zweimal jährlich vor den ordentlichen Tagungen des Ministerrates sowie erforderlichenfalls ad hoc zusammentreten sollen. Ferner kamen die Minister überein, daß nach der Verlegung des Rates und des Sekretariats nach Brüssel den nationalen Delegationen auch Militärs mit der Aufgabe zur Seite gestellt werden könnten, für den Rat Stellungnahmen zu erarbeiten und ihn zu beraten, den Planungsstab über die Ansichten der Stabschefs zu unterrichten sowie die fachliche Qualität der Arbeit des Planungsstabs zu überwachen.

13. Die WEU-Minister begrüßten den von den Verteidigungsministern der Unabhängigen Europäischen Programmgruppe (IEPG) auf ihrer Osloer Tagung am 6. März 1992 gefaßten Beschluß, die künftige Rolle der IEPG in der europäischen Sicherheitsarchitektur zu analysieren. Dies ist eine positive Entwicklung, die uneingeschränkt mit dem von den WEU-Mitgliedstaaten in Maastricht beschlossenen Ziel im Einklang steht, eine verstärkte Zusammenarbeit im Rüstungsbereich im Hinblick auf die Gründung einer europäischen Rüstungsbehörde der WEU näher zu untersuchen. Die WEU-Minister schlagen vor, daß Experten sowohl der WEU als auch der IEPG diese Frage eingehend prüfen, eine erste Untersuchung der Rolle und der Aufgaben einer möglichen europäischen Rüstungsbehörde vornehmen sowie einen Bericht zur Prüfung vorlegen.

14. Die WEU-Minister begrüßten den am 25. Mai auf der Brüsseler Tagung der Verteidigungsminister der Euro-Gruppe gefaßten Beschluß, neben anderen Optionen und falls die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Möglichkeit zu prüfen, ob der WEU einige oder alle der derzeitigen Aufgaben der Euro-Gruppe, für die noch Bedarf besteht, übertragen werden können.

15. Die Minister nahmen mit Befriedigung die beträchtlichen Fortschritte zur Kenntnis, die in bezug auf die Errichtung eines experimentellen WEU-Satellitenzentrums in Torrejón (Spanien) erzielt wurden; dies sei ein konkretes Beispiel für die Stärkung der operativen Rolle der WEU, und sie sähen der noch für dieses Jahr geplanten offiziellen Einweihung erwartungsvoll entgegen. Ferner nahmen sie zur Kenntnis, daß der Auftrag für die Realisierbarkeitsstudie in bezug auf das Hauptssystem (main system feasibility study) an ein Konsortium von Firmen aus WEU-Mitgliedstaaten unter der Führung eines deutschen Unternehmens vergeben worden ist.

Aktivitäten der Arbeitsgruppen

16. Im Bereich der Verifikation stellten die Minister mit Befriedigung fest, daß eine Reihe von Regeln für den Einsatz multinationaler Teams im KSE-Rahmen von der WEU erarbeitet und anschließend im Bündnis angenommen worden ist. Dies war seit der Maastrichter Erklärung das erste Beispiel für die Einbringung von in der WEU vereinbarten gemeinsamen Positionen in den Konsultationsprozeß der NATO.

17. Unter Berücksichtigung der bereits erzielten Fortschritte einigten sich die Minister grundsätzlich auf eine Realisierbarkeitsstudie mit dem Ziel, die kostengünstigste Möglichkeit für die gemeinsame Durchführung des Vertrags über den Offenen Himmel durch die Mitgliedstaaten aufzuzeigen. Sie beauftragten die Expertengruppe, die Grundlagen für die Studie zu vereinbaren, die Optionen aufzuzeigen, die einer weiteren Prüfung wert sind, sowie die Kostenfrage zu prüfen, damit sie auf ihrer nächsten ordentlichen Tagung einen Beschluß zur Fortsetzung der Studie fassen können. Sie hoben die Bereitschaft der WEU hervor, zu einem späteren Zeitpunkt mit Dritten zusammenzuarbeiten, und begrüßten in diesem Zusammenhang die Kontakte, die mit anderen europäischen Bündnispartnern sowie mit der Rußländischen Föderation – Rußland stattgefunden haben. Sie vereinbarten, daß Experten die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit der Rußländischen Föderation – Rußland, die eine gemeinsame Realisierbarkeitsstudie und/oder einen Versuchsüberflug umfassen könnte, untersuchen sollen.

18. Die Minister erklärten erneut, daß die Arbeit der Unterarbeitsgruppe Mittelmeer zur Sicherheit im Mittelmeerraum von großer Bedeutung ist. Sie verabschiedeten ein Mandat für die Einleitung eines schrittweisen, abgestuften Dialogs der WEU mit den Maghreb-Staaten, deren politischen Entwicklungen sowohl in diesen Staaten als auch im Mittelmeerraum Rechnung trägt.

Das WEU-Institut für Sicherheitsstudien

19. Die Minister nahmen mit Befriedigung die Aktivitäten des WEU-Instituts für Sicherheitsstudien in Paris zur Kenntnis. Seine Veröffentlichungen, Seminare und Kolloquien hätten zu einem vertieften Verständnis für die derzeitige Entwicklung einer europäischen Sicherheitsidentität sowie zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der WEU und anderen europäischen Staaten einen großen Beitrag geleistet.

II. Stärkung der operativen Rolle der WEU

1. Im Einklang mit dem in der Maastrichter Erklärung der WEU-Mitgliedstaaten vom 10. Dezember 1991 enthaltenen Beschluß, die WEU als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Instrument zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz auszubauen, haben die WEU-Mitgliedstaaten zur Stärkung der operativen Rolle der WEU geeignete Aufgaben, Strukturen wie auch Mittel geprüft und festgelegt, die insbesondere einen WEU-Planungsstab und der WEU zugeordnete militärische Einheiten umfassen.

2. Die WEU-Mitgliedstaaten erklären sich bereit, militärische Einheiten des gesamten Spektrums ihrer konventionellen Streitkräfte für unter der Befehlsgewalt der WEU durchgeführte militärische Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

3. Beschlüsse zum Einsatz von der WEU zugeordneten militärischen Einheiten werden vom Rat der WEU im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen gefaßt. Über die Teilnahme an bestimmten Operationen entscheiden die Mitglieder nach wie vor als souveräne Staaten entsprechend ihrer jeweiligen Verfassung.

4. Militärische Einheiten der WEU-Mitgliedstaaten, die unter der Befehlsgewalt der WEU eingesetzt werden, könnten neben ihrem Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Washingtoner Vertrags bzw. Artikel V des geänderten Brüsseler Vertrags auch für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze;
- friedenserhaltende Aufgaben;
- Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung, einschließlich Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens.

5. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben muß in vollem Umfang mit den für die kollektive Verteidigung aller Bündnispartner erforderlichen militärischen Vorkehrungen vereinbar sein.

6. Die militärischen Einheiten werden sich aus Streitkräften der WEU-Mitgliedstaaten, einschließlich Streitkräften mit NATO-Aufgaben – in diesem Fall nach Konsultationen mit der NATO – zusammensetzen und multinational organisiert werden sowie aus Einheiten aller Teilstreitkräfte bestehen.

7. Alle WEU-Mitgliedstaaten werden bald angeben, welche ihrer militärischen Einheiten und Stäbe sie der WEU für deren verschiedene potentielle Aufgaben bereitstellen würden. Falls bereits aus Streitkräften der WEU-Staaten gebildete multinationale Truppenteile bestehen oder geplant sind, könnten diese Einheiten mit Zustimmung aller an ihnen beteiligten Staaten für Einsätze unter der Befehlsgewalt der WEU zur Verfügung gestellt werden.

8. Die WEU-Mitgliedstaaten beabsichtigen, geeignete Fähigkeiten zu entwickeln und zu üben, damit militärische Einheiten der WEU zur Erfüllung dieser Aufgaben zu Land, zur See oder aus der Luft eingesetzt werden können.

9. Vorbehaltlich praktischer Hindernisse wird am 1. Oktober 1992 ein Planungsstab eingerichtet, der dem Rat unterstehen wird. Er wird seinen Sitz gemeinsam mit dem Generalsekretariat in einem geeigneten Gebäude in Brüssel haben. Der Rat hat heute

Generalmajor Caltabiano (italienische Luftwaffe) zum ersten Direktor des Planungsstabs ernannt. Der Planungsstab wird für folgendes verantwortlich sein:

- die Vorbereitung von Eventualfallplänen für den Einsatz von Streitkräften unter der Ägide der WEU;
- Erarbeitung von Empfehlungen für die erforderlichen Führungssysteme einschließlich ständiger Dienstanweisungen für eventuell auszuwählende Führungsstäbe;
- Fortschreibung einer Liste der Einheiten und Kombinationen von Einheiten, die der WEU für bestimmte Operationen zugewiesen werden könnten.

10. Der Ministerrat billigte das Mandat des Planungsstabs.

III. Beziehungen zwischen der WEU und den anderen europäischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. des Atlantischen Bündnisses

A. Im Anschluß an die am 10. Dezember 1991 im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Europäische Union in Maastricht abgegebene Erklärung verwiesen die Minister der WEU-Staaten auf die folgenden grundlegenden Prinzipien, auf denen die Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und assoziierten Mitgliedstaaten beruhen sollten:

- Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten mit friedlichen Mitteln im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem geänderten Brüsseler Vertrag, aus dem Nordatlantikvertrag und aus der Charta der Vereinten Nationen sowie im Einklang mit den nach den Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki und der Charta von Paris eingegangenen Verpflichtungen und den anderen allgemein anerkannten Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts;
- in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen Verzicht auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren Beziehungen untereinander.

Ferner hoben sie hervor, daß die Sicherheitsgarantien und Verteidigungsverpflichtungen in den Verträgen, welche die Mitgliedstaaten innerhalb der Westeuropäischen Union und innerhalb des Atlantischen Bündnisses miteinander verbinden, sich gegenseitig verstärken und von den Unterzeichnern des Teils III der Petersberg-Erklärung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten einer der beiden Organisationen nicht geltend gemacht werden.

B. In ihrer Maastrichter Erklärung vom 10. Dezember 1991 schlugen die Mitgliedstaaten der WEU vor, daß die Staaten, die Mitglieder der Europäischen Union sind, eingeladen werden, der WEU zu den nach Artikel XI des geänderten Brüsseler Vertrags zu vereinbarenden Bedingungen beizutreten oder, falls sie dies wünschen, Beobachter zu werden. Gleichzeitig wurden andere europäische Mitgliedstaaten der NATO eingeladen, assoziierte Mitglieder der WEU nach Modalitäten zu werden, die es ihnen ermöglichen, an den Tätigkeiten der WEU voll teilzunehmen. Im Einklang mit Teil III der Petersberg-Erklärung kamen die Minister überein, daß auf folgende Punkte hingewiesen werden sollte, wenn Staaten, die daran interessiert sind, eingeladen werden, Mitglieder, Beobachter oder assoziierte Mitglieder zu werden:

Mitglieder

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das Angebot zum Beitritt zur WEU angenommen haben, verpflichten sich,

- im Einklang mit den von allen WEU-Mitgliedstaaten vertretenen Grundsätzen und Wertvorstellungen den Brüsseler Vertrag von 1948 in der am 23. Oktober 1954 geänderten Fassung, seine Protokolle und die mit ihm zusammenhängenden Dokumente sowie die von den Mitgliedstaaten nach dem Vertrag geschlossenen Übereinkünfte einzuhalten;
- die im Einklang mit dem Vertrag angenommenen Übereinkünfte, Beschlüsse und Regeln sowie die Erklärungen beginnend mit der Erklärung von Rom vom 27. Oktober 1984 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;
- die WEU im Einklang mit der am 10. Dezember 1991 in der Erklärung über die Rolle der WEU und ihre Beziehungen zur Europäischen Union und zum Atlantischen Bündnis eingegangenen Verpflichtung, die dem Vertrag über die Europäische Union beigelegt ist, zur Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Instrument zur Stärkung des Europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz auszubauen;

- den Inhalt des Teils III der Petersberg-Erklärung, der Teil des Beitrittsprotokolls wird, uneingeschränkt anzuerkennen.

Beobachter

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das Angebot Beobachter zu werden, angenommen haben.

- können, obwohl sie keine Vertragsparteien des geänderten Brüsseler Vertrags sind, unbeschadet des Artikels VIII des geänderten Brüsseler Vertrags an den Tagungen des WEU-Rates teilnehmen; auf Antrag der Mehrheit der Mitgliedstaaten oder der Hälfte der Mitgliedstaaten einschließlich der Präsidentschaft kann die Teilnahme an Ratstagungen auf Vollmitglieder beschränkt werden:
- können zu Tagungen von Arbeitsgruppen eingeladen werden;
- können auf Antrag eingeladen werden, das Wort zu ergreifen;
- werden in bezug auf Aufgaben, die der WEU von anderen Foren oder Institutionen, deren Mitglieder sie bereits sind, übertragen wurden, die gleichen Rechte und Verantwortlichkeiten haben wie Vollmitglieder.

Assoziierte Mitglieder

Andere europäische Mitgliedstaaten des Atlantischen Bündnisses, die das Angebot, assoziierte Mitglieder der WEU zu werden, angenommen haben, obwohl sie keine Vertragsparteien des geänderten Brüsseler Vertrags sind, vorbehaltlich folgender Bestimmungen und unbeschadet des Artikels VIII des geänderten Brüsseler Vertrags in vollem Umfang an den Tagungen des WEU-Rates, seiner Arbeitsgruppen und der Nebenorgane teilnehmen:

- auf Antrag der Mehrheit der Mitgliedstaaten oder der Hälfte der Mitgliedstaaten einschließlich der Präsidentschaft kann die Teilnahme auf Vollmitglieder beschränkt werden;
- sie werden durch ständige Liaison-Beziehungen in die Arbeit des Planungsstabs einbezogen werden können;
- sie werden in bezug auf Aufgaben, die der WEU von anderen Foren und Institutionen, deren Mitglieder sie bereits sind, übertragen wurden, die gleichen Rechte und Verantwortlichkeiten haben wie Vollmitglieder;
- sie werden das Rederecht haben, ohne jedoch einen Beschluß blockieren zu können, für den ein Konsens unter den Mitgliedstaaten erforderlich ist;
- die können sich den Beschlüssen der Mitgliedstaaten anschließen; sie werden an deren Durchführung teilnehmen können, sofern nicht die Mehrheit der Mitgliedstaaten oder die Hälfte der Mitgliedstaaten einschließlich der Präsidentschaft etwas anderes beschließt;
- sie werden an militärischen Operationen der WEU, für die sie Streitkräfte bereitstellen, auf der gleichen Grundlage wie Vollmitglieder teilnehmen;
- sie werden den Inhalt von Teil III Buchstabe A der Petersberg-Erklärung, der Teil des Assoziierungsdokuments sein wird, in vollem Umfang anerkennen;
- sie werden zum Zweck des Austausches von Mitteilungen betreffend Tagungen und Aktivitäten, an denen sie teilnehmen, an das Fernmeldesystem (WEUCOM) der Mitgliedstaaten angeschlossen;
- sie werden aufgefordert werden, zu den einzelnen Etats der Organisation einen finanziellen Beitrag zu leisten.

Weltraumaktivitäten

Aus praktischen Gründen werden Weltraumaktivitäten bis zum Ende der experimentellen Phase des Satellitenzentrums im Jahre 1995 auf die derzeitigen Mitglieder beschränkt sein. Während dieser Zeit werden die neuen Mitglieder und die assoziierten Mitglieder fortlaufend über die Weltraumaktivitäten der WEU unterrichtet werden. Für assoziierte Mitglieder werden geeignete Vorkehrungen getroffen werden, damit diese an späteren Weltraumaktivitäten vom gleichen Zeitpunkt an, zu dem Beschlüsse zur Fortsetzung dieser Aktivitäten gefaßt werden, teilnehmen können.

Mandat

C. Die Minister beauftragten den Ständigen Rat, die Aufnahme der Gespräche mit den betroffenen Staaten zu veranlassen. Die Minister bekräftigten den Wunsch, die nötigen Vereinbarungen noch vor dem 31. Dezember 1992 zu schließen.

**Kommuniqué der Ministertagung der Westeuropäischen Union (WEU) am
20. November 1992 in Rom (mit Erklärung zum ehemaligen Jugoslawien)**

Mitgliedschaft – operative Rolle – Kompetenzen der IEPG – Verlegung
des Sitzes – Zusammenarbeit bei Rüstung und Abrüstung – Beziehungen
zu Mittel- und Osteuropa

Die Außen- und die Verteidigungsminister der WEU-Mitgliedstaaten trafen am 20. November 1992 in Rom zusammen.

Sie bekräftigten ihre Entschlossenheit, die Maastrichter Erklärung und die Petersberg-Erklärung umzusetzen, die Meilensteine in dem 1984 mit der Erklärung von Rom begonnenen Prozeß der Neubelebung der WEU darstellen. Sie betonten, daß die Erweiterung der Organisation, die Stärkung ihrer operativen Rolle und die Verlegung des WEU-Rates und des Sekretariats nach Brüssel ein neues Kapitel der Entwicklung der WEU als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Instrument zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz aufgeschlagen haben.

Die Minister veröffentlichten auch eine Erklärung zur Lage im ehemaligen Jugoslawien.

Erstmals waren die Präsidentschaft der Zwölf und der Generalsekretär der NATO zur Teilnahme eingeladen.

Erweiterung der WEU

1. Die Minister brachten ihre große Genugtuung darüber zum Ausdruck, daß heute mit dem erfolgreichen Abschluß der Gespräche über die Erweiterung, die mit den betroffenen Staaten im Einklang mit den Zielen der Maastrichter Erklärung und der Petersberg-Erklärung geführt wurden, ein wichtiger Schritt in Richtung auf die Stärkung der WEU getan wurde. Die Minister aus den WEU-Staaten haben heute zusammen mit ihren Kollegen aus den eingeladenen Staaten die Dokumente vereinbart, die erforderlich sind, damit Griechenland Vollmitglied der WEU, Dänemark und Irland Beobachter sowie Island, Norwegen und die Türkei assoziierte Mitglieder der WEU werden können.

Ausbau der operativen Rolle der WEU

2. Die Minister betonten, daß es wichtig ist, die operativen Fähigkeiten der WEU im Einklang mit der Maastrichter Erklärung und der Petersberg-Erklärung weiterzuentwickeln, damit sie einen wirksameren Beitrag zu humanitären Aufgaben, zu friedenserhaltenden und den Frieden wiederherstellenden Maßnahmen in Abstimmung mit der NATO und anderen Organisationen sowie im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den jeweiligen nationalen Verfassungen leisten kann. Auf diese Weise würden die WEU-Mitgliedstaaten einen größeren Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Stabilität leisten.

3. Die Minister nahmen die Fortschritte zur Kenntnis, die seit ihrer Tagung im Juni bei der Stärkung der operativen Rolle der WEU erzielt wurden. Sie erhielten einen Bericht über das kürzliche Treffen der WEU-Stabchefs. Sie begrüßten die Einrichtung der WEU-Planungszelle in Brüssel am 1. Oktober und gaben der Hoffnung Ausdruck, daß sie bis zum 1. April 1993 einsatzbereit sein wird. Die Minister baten den Rat und seine Arbeitsgruppen, die Planungszelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten einschließlich der Erarbeitung von Planungsoptionen und der Zuordnung militärischer Einheiten für Einsätze unter der Ägide der WEU zu lenken und zu unterstützen. Die Minister beauftragten die Arbeitsgruppe von Vertretern der Verteidigungsministerien (DRG) damit, die Richtlinien für die Auswahl von Hauptquartieren für solche Einsätze fertigzustellen.

4. Die Minister stellten fest, daß die Planungszelle den Vorschlag einer europäischen Zusammenarbeit im Bereich Luft- und Seestreitkräfte im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe, Eventualfallpläne für den Einsatz des gesamten Spektrums nationaler und multinationaler Streitkräfte zu erarbeiten, weiterentwickelt wird.

5. Die Minister stimmten darin überein, daß eine Übertragung von Funktionen der Unabhängigen Europäischen Programmgruppe (IEPG) an die WEU einen wichtigen Schritt in Richtung auf eine verbesserte Rüstungszusammenarbeit, die auf die Schaffung einer Europäischen Rüstungsagentur der WEU abzielt, darstellen würde. Der Ständige Rat der WEU wurde beauftragt, im Lichte der Ergebnisse der nächsten Tagung der IEPG-Minister alle erforderlichen Schritte zu unternehmen.

6. Die WEU-Minister nahmen ferner einen Zwischenbericht über die mögliche Übertragung bestimmter Tätigkeiten der Eurogroup an die WEU zur Kenntnis. Sie waren sich einig, daß auf der Grundlage von innerhalb der WEU entwickelten Positionen und der nachfolgenden Stellungnahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der WEU und der Eurogroup ein Abschlußbericht als Entscheidungsgrundlage für die WEU-Minister bis zum Frühjahr 1993 erarbeitet werden sollte.

7. Die Minister billigten den Fortschrittsbericht über Weltraumaktivitäten. Sie begrüßten es, daß das WEU-Satellitenzentrum bald einsatzbereit sein wird, da die Renovierung des Gebäudes in Torrejón mittlerweile abgeschlossen und ein Konsortium für die Ausrüstung des Zentrums ausgewählt worden ist.

Verlegung nach Brüssel

8. Die Verlegung des Rates und des Generalsekretariats der WEU nach Brüssel im Januar 1993 wird zum Ausbau der besonderen Beziehungen der WEU zur Europäischen Union einerseits und zur NATO andererseits, wie sie in der Maastrichter Erklärung definiert wurden, sowie zur Stärkung der operativen Rolle der WEU beitragen. In diesem Zusammenhang betonten die Minister, daß es wichtig ist, die erforderlichen praktischen Maßnahmen durchzuführen.

WEU-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und Abrüstung

9. Die Minister unterstrichen erneut ihr Bekenntnis zu den im KSZE-Dokument 1992 von Helsinki niedergelegten Zielen der Abrüstung und Rüstungskontrolle, der Sicherheitszusammenarbeit und Konfliktverhütung. Sie werden sich dafür einsetzen, daß im Rahmen des KSZE-Forums für Sicherheitszusammenarbeit in Wien substantielle Ergebnisse erzielt werden.

10. Die Minister betonten erneut, daß sie sich für ein baldiges Inkrafttreten des Vertrags über den offenen Himmel einsetzen. Sie nahmen den von Experten erarbeiteten Fortschrittsbericht zur Kenntnis und beauftragten sie, sich weiterhin um kostengünstige Lösungen für die Durchführung des Vertrags über den offenen Himmel, einschließlich der Möglichkeiten zur Einrichtung eines WEU-Pools, zu bemühen. Die Minister hoben die Bereitschaft der WEU hervor, mit Dritten zusammenzuarbeiten, und begrüßten die von der Präsidentschaft geäußerte Absicht, sie über den jeweiligen Stand der Arbeit der WEU zu unterrichten.

11. Die Minister begrüßten die Zusammenarbeit zwischen den WEU-Mitgliedstaaten bei der Öffnung nationaler Inspektionsteams während der Evaluierungsphase für Ausgangsdaten nach dem KSE-Vertrag und gaben der Hoffnung Ausdruck, daß für die nächste Phase der Inspektion ähnliche Absprachen getroffen werden können.

Dialog mit anderen Staaten

12. Im Gefolge der außerordentlichen Ministertagung am 19. Juni 1992 in Bonn, an der die Außen- und die Verteidigungsminister der WEU sowie ihre Kollegen aus Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn teilnahmen, fand die erste Sitzung des Konsultationsforums auf Botschafterebene am 14. Oktober in London statt. Die WEU-Minister begrüßten diesen Schritt in der Entwicklung der Beziehungen zu den Partnerstaaten Mitteleuropas und sehen dem Zusammentreffen mit ihren Kollegen im Frühjahr 1993 erwartungsvoll entgegen. Die Minister nahmen auch einen Bericht über Beziehungen zu Drittstaaten zur Kenntnis.

13. Im Einklang mit dem am 19. Juni 1992 auf dem Petersberg gefaßten Beschluß, einen schrittweisen Dialog mit den Maghreb-Staaten aufzunehmen, begrüßten die Minister die ersten Kontakte, die von der Präsidentschaft und vom Sekretariat zu den Londoner Botschaften Algeriens, Marokkos und Tunesiens hergestellt wurden.

Die Minister brachten gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Landes, in dem der Ständige Rat und das Generalsekretariat seit 1956 ihren Sitz hatten, ihre Dankbarkeit zum Ausdruck.

Erklärung zum ehemaligen Jugoslawien

Die Minister erörterten die außerordentlich ernste Lage im ehemaligen Jugoslawien und insbesondere die sich verschlechternden Bedingungen in Bosnien-Herzegowina. Sie brachten ihre Bestürzung über die fortgesetzten Angriffe und Gewaltakte in Bosnien-Herzegowina, über das unannehmbare Verfahren der „ethnischen Säuberungen“ sowie über die wiederholten groben Verletzungen der Menschenrechte zum Ausdruck. Sie verurteilten jede Form der Behinderung humanitärer Maßnahmen. Sie riefen alle Parteien auf, die auf der Londoner Konferenz vereinbarten Grundsätze und Beschlüsse zu achten und mit den Sondergesandten der Vereinten Nationen und der EG gemeinsam auf eine friedliche Verhandlungslösung für die Probleme des ehemaligen Jugoslawiens hinzuarbeiten. Sie bekräftigten die Notwendigkeit, alle einschlägigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrats strikt einzuhalten, und betonten, daß – sollte gegen diese Resolutionen verstoßen werden – der UN-Sicherheitsrat aufgerufen wäre, weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

Sie betonten ferner ihre Entschlossenheit, die Beiträge der WEU und ihre Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Bemühungen der gesamten Völkergemeinschaft um die Befriedung des ehemaligen Jugoslawiens und die Linderung des Leidens seiner Völker zu verstärken. In diesem Zusammenhang verwiesen sie darauf, daß Kriegsschiffe und Flugzeuge der WEU-Mitgliedstaaten seit dem 16. Juli 1992 unter italienischer Einsatzleitung Operationen zur Überwachung der Einhaltung des Embargos auf See durchführen, das in den UN-Sicherheitsratsresolutionen 713 und 757 festgesetzt wurde. Bis jetzt wurden 3649 Schiffe in WEU-Einsätzen überprüft und 71 vermutete Verstöße gemeldet.

Daher begrüßten die Minister die Verabschiedung der UN-Sicherheitsratsresolution 787. Sie haben beschlossen, daß die WEU zur Umsetzung der Resolution beitragen wird und zu diesem Zweck Kriegsschiffe und Flugzeuge der WEU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer gebilligten gemeinsamen Planung mit Operationen zur strikten Umsetzung des Embargos auf See beginnen werden. Dazu gehören das Anhalten und Durchsuchen von Schiffen sowie erforderlichenfalls andere Maßnahmen. Die Beteiligung der Mitgliedstaaten richtet sich nach den Bestimmungen ihrer nationalen Verfassungen.

Die WEU-Einsätze in der Adria wurden und werden weiterhin eng mit der NATO abgestimmt. Die WEU wird auch in Zukunft dafür sorgen, daß die beiden Organisationen eng zusammenarbeiten. Die WEU-Mitgliedstaaten unterstrichen die Bedeutung von Missionen zur Unterstützung von Sanktionen, zu denen sie als EG-Mitgliedstaaten Beiträge leisten. Sie appellierten an die Donau-Anrainerstaaten, die strikte Umsetzung der einschlägigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrats sicherzustellen, und bestätigten, daß sie bereit sind, diesen Staaten auf Antrag Expertise, technische Unterstützung und Ausrüstung zur Verfügung zu stellen, um so zu verhindern, daß die Donau zur Umgehung oder zum Bruch der Sanktionen genutzt wird. Sie bekräftigten ferner ihre Bereitschaft, zu Lande ähnliche Beiträge zur Überwachung des Embargos an den Grenzen zu leisten.

Die WEU-Mitgliedstaaten tragen auf vielfältige Weise zu den verstärkten Einsätzen der UNPROFOR in Bosnien-Herzegowina bei, die nun damit beginnt, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu gewährleisten. Sie bekräftigten die kollektive Entschlossenheit der WEU-Mitgliedstaaten, sich an Aktionen zum Schutz und zur Auslieferung humanitärer Hilfe für die Bevölkerung Bosnien-Herzegowinas unter der Verantwortung der Vereinten Nationen zu beteiligen und diese Einsätze durch weitere Maßnahmen zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten der WEU sind ferner bereit, die Möglichkeiten für die Einrichtung sicherer Gebiete für humanitäre Zwecke und die diesbezüglichen Erfordernisse zu prüfen.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 6/1993 D 120-123

**Erklärung des Außenministerrats der KSZE zu Jugoslawien,
abgegeben am 19. Juni 1991 in Berlin**

Die Minister erörterten die Situation in Jugoslawien. S. E. der Bundessekretär für Auswärtige Angelegenheiten Jugoslawiens, Herr Budimir Lončar, informierte sie über die jüngsten Entwicklungen in Jugoslawien.

Die Minister bekundeten ihre freundschaftliche Besorgnis und ihre Unterstützung im Hinblick auf die demokratische Entwicklung, die Einheit und territoriale Integrität Jugoslawiens auf der Grundlage von Wirtschaftsreformen, der uneingeschränkten Anwendung der Menschenrechte in allen Teilen Jugoslawiens, einschließlich der Rechte von Minderheiten, sowie einer friedlichen Lösung der gegenwärtigen Krise im Land. Sie forderten weitere Fortschritte in diesen Bereichen.

Die Minister unterstrichen, daß es allein den Völkern Jugoslawiens obliegt, über die Zukunft des Landes zu entscheiden. Die Minister riefen daher zu einem fortgesetzten Dialog zwischen allen beteiligten Parteien auf und bekräftigten ihre Ansicht, daß die Möglichkeiten für einen solchen Dialog noch nicht erschöpft sind.

Sie brachten ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß die bestehenden konstitutionellen Streitigkeiten beigelegt werden sollten und daß der Weg aus der gegenwärtig schwierigen festgefahrenen Situation ohne Anwendung von Gewalt und im Einklang mit rechtlichen und konstitutionellen Verfahren gefunden werden sollte. Sie forderten alle beteiligten Parteien dringend auf, ihre Bemühungen zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten auf dem Verhandlungswege zu verdoppeln. Die Minister verliehen ihrer Zuversicht Ausdruck, daß die internationale Gemeinschaft auf dieser Grundlage jederzeit bereit sei, Jugoslawien in seinen Bemühungen um einen wirtschaftlichen und politischen Wandel zu unterstützen.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 14/1991, D 355

**Kommuniqué des Ausschusses Hoher Beamter im Rahmen des Krisenmechanismus
der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) über das
Angebot einer Mission der Guten Dienste nach Jugoslawien, abgegeben am 3. Juli 1991
in Prag**

Der Ausschuß Hoher Beamter [AHB],

zutiefst besorgt über die schwierige Lage in Jugoslawien;

eingedenk der vom Rat der Minister der KSZE in Berlin am 19. Juni 1991 angenommenen Erklärung;

bestrebt, Jugoslawien bei der Überwindung der schwierigen Lage und der unverzüglichen Wiederherstellung von Frieden und Stabilität zu helfen.

hat angeboten, auf Einladung Jugoslawiens eine Mission der Guten Dienste zu entsenden, um den politischen Dialog zwischen den beteiligten Parteien zu erleichtern.

Die Mission der Guten Dienste kann, wenn und sobald sie von Jugoslawien angenommen worden ist, nach ihrer Einsetzung im Einklang mit diesen Bedingungen und Zielen mit den beteiligten Parteien in Verbindung treten, um festzustellen, wie sie behilflich sein kann, und – sollte dies von Nutzen sein – Empfehlungen ausarbeiten, die von allen jugoslawischen Behörden zu prüfen sind. Diese Mission wird den jugoslawischen Behörden zur Verfügung stehen, solange es diese für erforderlich halten. Die Zusammensetzung der Mission und die Modalitäten ihrer Tätigkeit werden vom Vorsitzenden des AHB in Konsultation mit den jugoslawischen Behörden festgelegt. Die KSZE-Teilnehmerstaaten können über den Vorsitzenden diesbezügliche Vorschläge unterbreiten. Der Vorsitzende des AHB wird alle Teilnehmerstaaten über die weiteren Entwicklungen unterrichten.

Mission nach Jugoslawien

Der Ausschuß Hoher Beamter

erinnerte an die Erklärung des Rates der Minister der KSZE von Berlin, in der dieser seine wohlwollende Besorgnis und seine Unterstützung für die demokratische Entwicklung und die territoriale Integrität Jugoslawiens, die volle Anwendung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Minderheiten in allen Teilen Jugoslawiens und die friedliche Lösung der gegenwärtigen Krise des Landes zum Ausdruck gebracht hat, sowie an den Nachdruck, den er darauf legte, daß es allein Sache der Völker Jugoslawiens selbst ist, über die Zukunft des Landes zu entscheiden;

nahm das große Interesse der KSZE-Teilnehmerstaaten zur Kenntnis, einen konkreten Beitrag zur Lösung der gegenwärtigen Krise in Jugoslawien zu leisten;

begrüßte die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Ernennung eines Präsidenten und eines Vize-Präsidenten an der Spitze des kollegialen Staatspräsidiums;

förderte die volle Durchführung, durch alle jugoslawischen Beteiligten, der beiden anderen Elemente der vor kurzem unter Mitwirkung der Europäischen Gemeinschaft zwischen ihnen erzielten Vereinbarung, nämlich

- die Annahme einer Waffenruhe bei gleichzeitiger Rückkehr aller bewaffneten Einheiten an ihre früheren Standorte,
- die Aussetzung der Durchführung der Unabhängigkeitserklärungen für einen Zeitraum von drei Monaten;

begrüßte die von den EG-Mitgliedstaaten geäußerte Bereitschaft, ausgehend von ihren Initiativen eine Mission zu organisieren, die bei der Stabilisierung der Waffenruhe behilflich sein und die Durchführung der oben genannten Elemente der Vereinbarung beaufsichtigen soll. Dies erfolgt aufgrund einer Einladung der jugoslawischen Behörden und in voller Zusammenarbeit mit ihnen;

begrüßte ferner das Interesse anderer KSZE-Teilnehmerstaaten, auf der Grundlage der Vereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den jugoslawischen Behörden an der Mission teilzunehmen;

ersuchte die Mission, über die in ihrer Arbeit erzielten Fortschritte den Ausschuß zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

Dringender Appell zur Feuereinstellung

Eingedenk der Erklärung des Rates der KSZE vom 19. Juni 1991 in Berlin über die Lage in Jugoslawien erklärte der AHB mit großem Nachdruck jede weitere Gewaltanwendung in der gegenwärtigen Krisenlage in Jugoslawien für völlig unzulässig. Des weiteren erneuert der AHB den am Ende der Tagung des Konsultativausschusses des KVZ [Konfliktverhütungszentrum] vom 1. Juli 1991 ergangenen Aufruf und unterstreicht die Bedeutung einer sofortigen und vollständigen Einstellung der Feindseligkeiten durch alle Beteiligten. Die sofortige Durchführung der von allen betroffenen jugoslawischen Parteien eingegangenen Verpflichtungen bleibt zwingend.

Der AHB ruft alle Verantwortlichen in Jugoslawien dazu auf, diesen Aufforderungen Folge zu leisten und alle unter der Charta von Paris eingegangenen Verpflichtungen und die zehn Prinzipien der KSZE-Schlußakte zu erfüllen, insbesondere den unzweideutigen Verzicht auf jede Gewaltanwendung. Alle Kampfhandlungen müssen sofort eingestellt werden. Alle Streitkräfte müssen der politischen Kontrolle unterstehen. Diese müssen in ihre Kasernen zurückkehren und dort verbleiben. Feindselige Handlungen gegen diese Kasernen müssen eingestellt werden. Die während der Feindseligkeiten gemachten Gefangenen müssen sofort freigelassen werden.

Alle an diesem Konflikt beteiligten Seiten werden aufgefordert, diesem Aufruf sofort nachzukommen. Der AHB bietet seine Unterstützung an, um bei der Wiederherstellung des Friedens in dieser Region behilflich zu sein und prüft mit Dringlichkeit erforderliche praktische Schritte, die er unternehmen kann, insbesondere, nach Absprache und in Vereinbarung mit den jugoslawischen Behörden, die Entsendung von Beobachtern nach Jugoslawien.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 21/1991 D 534-535

**Kommuniqué des Ausschusses Hoher Beamter im Rahmen des
KSZE-Krisenmechanismus, verabschiedet auf seiner Sitzung vom 8. und 9. August
1991 in Prag**

Appell zur Feuereinstellung

Der Ausschuß Hoher Beamter,

in höchstem Maße beunruhigt über die schrecklichen Verluste an Menschenleben, zu denen es in Jugoslawien seit dem dringenden Appell zur Feuereinstellung, der am 3. Juli 1991 durch den AHB erging, gekommen ist,

unter Betonung der Bedeutung einer dauerhaften, vollständigen und wirksamen Feuereinstellung, die von allen Beteiligten angenommen und vollständig eingehalten wird,

begrüßt die vom Staatspräsidium Jugoslawiens am 6. August 1991 verkündete Feuereinstellung und fordert mit Nachdruck ihre volle Aufrechterhaltung;

richtet daher die dringende Aufforderung an alle betroffenen Parteien, die Feuereinstellung durch eine Entflechtung ihrer bewaffneten Kräfte und einen Rückzug aus den Konfliktgebieten zu konsolidieren;

erneuert seine entschiedene Verurteilung jeglicher Gewaltanwendung;

weist alle Beteiligten mit Nachdruck auf ihre Verantwortung hin, über ihre regulären oder irregulären bewaffneten Kräfte die notwendige politische Kontrolle auszuüben;

begrüßt das Angebot der Europäischen Gemeinschaft, alle ihre Bemühungen um die Überwachung einer wirksamen Feuereinstellung fortzusetzen und andere von Jugoslawien eingeladene KSZE-Teilnehmerstaaten einzubeziehen.

Unterstützung für Verhandlungen über die Zukunft Jugoslawiens

Der Ausschuß Hoher Beamter

unterstreicht die dringende Notwendigkeit, daß alle betroffenen Parteien unverzüglich Verhandlungen über die Zukunft Jugoslawiens aufnehmen;

unterstützt mit Nachdruck die Absicht der jugoslawischen Stellen, diese Verhandlungen sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 15. August 1991, aufzunehmen;

fordert, in Anbetracht der Erklärung des Rates der KSZE vom 19. Juni 1991 in Berlin zur Situation in Jugoslawien, die betroffenen Parteien mit Nachdruck auf, auf der Grundlage aller im KSZE-Prozeß vereinbarten Grundsätze und Verpflichtungen eine friedliche Regelung anzustreben und sich jeglicher Anwendung von Zwang und Gewalt sowie anderer Handlungen zu enthalten, die das Ergebnis der Verhandlungen, das für alle Völker in Jugoslawien annehmbar sein muß, präjudizieren könnten;

betont, daß die Anwendung von Gewalt zur Erreichung politischer Ziele unzulässig ist und weist nachdrücklich darauf hin, daß alle Beteiligten unter uneingeschränkter Achtung aller Menschenrechte, einschließlich der Rechte nationaler Minderheiten, handeln sollen;

drückt seine Hoffnung aus, daß der Fortgang der Verhandlungen zu positiven Ergebnissen führen wird und bekräftigt in diesem Zusammenhang das Angebot einer KSZE-Mission der Guten Dienste, wie sie beim ersten Dringlichkeitstreffen am 3. und 4. Juli 1991 beschlossen wurde, und lädt Jugoslawien ein, von diesem Angebot – falls nötig – Gebrauch zu machen, um den Dialog und Verhandlungen über die Zukunft Jugoslawiens zu erleichtern;

stellt mit Genugtuung fest, daß die jugoslawischen Stellen, als ersten Schritt in diese Richtung, eine Einladung an die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Verhandlungsprozesses gerichtet haben, wie in Brioni vereinbart;

unterstützt die Bereitschaft der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, die diese in ihrer Erklärung vom 6. August 1991 zum Ausdruck gebracht haben, sowie anderer interessierter KSZE-Teilnehmerstaaten, diese Verhandlungen zu einem Zeitpunkt und zu Bedingungen, die mit Jugoslawien zu vereinbaren sind, zu fördern und zu unterstützen;

unterstreicht seine Entschlossenheit, sich mit dieser Angelegenheit auch weiterhin zu befassen. Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden zu einem zusätzlichen Treffen einberufen, wenn es die Situation erfordert, in jedem Fall jedoch spätestens in der ersten Septemberwoche 1991.

Überwachungsmission nach Jugoslawien

Der Ausschuß Hoher Beamter,

in Bekräftigung seines beim Ersten Dringlichkeitstreffen am 3. und 4. Juli 1991 gefaßten Beschlusses über eine „Mission nach Jugoslawien“,

begrüßt die Tätigkeiten der Überwachungsmission nach Jugoslawien, der das „Memorandum of Understanding“ zugrunde liegt, das am 13. Juli 1991 von Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, der Bundesorgane Jugoslawiens, der Republik Kroatien und der Republik Slowenien in Belgrad unterzeichnet wurde;

würdigt die von der EG-Präsidentschaft vorgelegten Berichte über die Tätigkeiten der Mission und begrüßt die in diesen Berichten zum Ausdruck kommenden Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens von Brioni vom 7. Juli 1991;

appelliert an alle betroffenen Parteien in Jugoslawien, bei der Aufrechterhaltung einer dauerhaften und wirksamen Feueereinstellung zusammenzuarbeiten und begrüßt die Bereitschaft der Europäischen Gemeinschaft ihre Überwachungstätigkeit durch entsprechende Vereinbarungen mit Jugoslawien auszudehnen;

unterstützt eine Erweiterung der Mission – im Einvernehmen mit den jugoslawischen Stellen – durch Einbeziehung weiterer Mitglieder aus anderen KSZE-Teilnehmerstaaten, auf der Grundlage von Abmachungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und jugoslawischen Stellen;

ersucht die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie andere interessierte Teilnehmerstaaten der KSZE, ihre Bemühungen um eine friedliche Lösung der Jugoslawien-Krise fortzusetzen;

ersucht die Mission, dem Ausschuß auch weiterhin über den Fortgang ihrer Tätigkeit regelmäßig zu berichten.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 21/1991 D 541-542

**Kommuniqué des Ausschusses Hoher Beamter im Rahmen des
KSZE-Krisenmechanismus, verabschiedet auf seiner Sitzung vom 3. und 4. September
1991 in Prag**

Erklärung zur Feuereinstellung in Jugoslawien

Der Ausschuß Hoher Beamter der KSZE,

in höchstem Maße beunruhigt über die schrecklichen Verluste an Menschenleben, zu denen es trotz der am 3. Juli und 8. August 1991 ergangenen dringenden Aufrufe zu einer Feuereinstellung gekommen ist,

betont, daß keine gewaltsam herbeigeführten territorialen Gewinne oder Veränderungen innerhalb Jugoslawiens hingenommen werden können,

begrüßt die am 1. September 1991 in Belgrad vereinbarte Feuereinstellung und besteht auf strikter Durchführung und auf Einhaltung all ihrer Bestimmungen;

billigt nachdrücklich die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und jugoslawischen Parteien am 1. September 1991 in Belgrad erzielte Vereinbarung über die Ausdehnung auf Kroatien der Tätigkeit der Überwachungsmission nach Jugoslawien, die um Mitglieder aus anderen KSZE-Teilnehmerstaaten erweitert werden soll, was mit den Erklärungen des Ausschusses Hoher Beamter vom 4. Juli und 9. August 1991 in vollem Einklang steht;

betont die Notwendigkeit, alle im „Memorandum of Understanding“ über die Ausdehnung der Überwachungstätigkeit der Überwachungsmission nach Jugoslawien enthaltenen Bestimmungen in vollem Umfang einzuhalten, einschließlich der von den betroffenen jugoslawischen Parteien hinsichtlich der Überwachung der Feuereinstellung eingegangenen Verpflichtungen; verlangt nachdrücklich, daß alle politischen und militärischen Stellen in Jugoslawien in vollem Ausmaß und uneingeschränkt mit der Überwachungsmission zusammenarbeiten und die persönliche Sicherheit der Mitglieder der Überwachungsmission garantieren, da dies unerläßliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausdehnung ihrer Überwachungstätigkeit sind;

betont, daß ein jeder, der für irgendeine Verletzung dieser Bestimmungen verantwortlich ist, die vollen Konsequenzen seiner Handlungen zu tragen hat;

unterstützt nachdrücklich die Initiative der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, eine Jugoslawien-Konferenz einzuberufen.

Der KSZE-Ausschuß Hoher Beamter,

mit dem Ziel, eine militärische Eskalation des Konflikts in Jugoslawien zu verhindern, und in dem Wunsche, zu dessen friedlicher Beilegung beizutragen,

ruft alle Staaten dazu auf, für die Dauer der Krise in Jugoslawien die Lieferung von Waffen und militärischer Ausrüstung an alle betroffenen jugoslawischen Parteien einzustellen und weiterhin zu unterlassen. Dies sollte auch Maßnahmen umfassen, die zur Unterbindung jeglichen Waffentransfers erforderlich sind;

ersucht alle KSZE-Teilnehmerstaaten, dem Konfliktverhütungszentrum entsprechende Informationen zukommen zu lassen, in denen die diesbezügliche Politik ihrer Regierungen dargelegt wird.

Verhandlungen über die Zukunft Jugoslawiens

Der Ausschuß Hoher Beamter der KSZE,

tief besorgt über die Verschlimmerung der Lage in Jugoslawien und auf unverzügliche Durchführung der vereinbarten Feuereinstellung dringend,

unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Verhandlungen über die Zukunft Jugoslawiens unverzüglich aufgenommen werden, mit dem Ziel, ein für alle Menschen in Jugoslawien annehmbares Verhandlungsergebnis herbeizuführen,

billigt vollinhaltlich den von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten gefaßten Beschluß, für den 7. September 1991 in den Friedenspalast von Den Haag eine Jugoslawien-Konferenz unter dem Vorsitz Lord Carringtons einzuberufen und bei dieser Gelegenheit ein Schiedsverfahren festzulegen,

fordert die politischen und militärischen Stellen mit Nachdruck auf, die volle Kontrolle über alle militärischen Aktionen wiederherzustellen und auszuüben und so zum Erfolg der Konferenz beizutragen.

fordert die betroffenen Parteien mit Nachdruck auf, auf der Grundlage aller im KSZE-Prozeß vereinbarten Grundsätze und Verpflichtungen eine friedliche Regelung anzustreben und sich jeglicher Anwendung von Zwang und Gewalt sowie anderer Handlungen zu enthalten,

begrüßt unter Hinweis auf die Erklärung des Ausschusses vom 9. August bezüglich einer Unterstützung für Verhandlungen über die Zukunft Jugoslawiens die Bereitschaft anderer interessierter KSZE-Teilnehmerstaaten, am Friedensprozeß teilzunehmen,

betont einmal mehr, daß die Anwendung von Gewalt zur Erreichung politischer Ziele unzulässig ist, und weist nachdrücklich darauf hin, daß alle Beteiligten unter uneingeschränkter Achtung aller Menschenrechte, einschließlich der Rechte nationaler Minderheiten, handeln sollen,

ist der Ansicht, daß allen Flüchtlingen, die dies wünschen, gestattet werden muß, in Sicherheit in ihre Heimat zurückzukehren,

stellt mit Genugtuung die Bereitschaft der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie anderer KSZE-Teilnehmerstaaten fest, ihre Überwachungstätigkeit so lange fortzusetzen, wie es für einen Erfolg der Konferenz erforderlich ist, und betont die Notwendigkeit, daß die jugoslawischen Parteien ihre Verpflichtungen in entsprechender Weise erfüllen,

begrüßt den Beschluß der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, die anderen KSZE-Teilnehmerstaaten über den Verlauf der Jugoslawien-Konferenz über den Vorsitzenden des Ausschusses hoher Beamter und das KSZE-Sekretariat in vollem Umfang auf dem laufenden zu halten.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 21/1991 D 546-547

**Kommuniqué des Ausschusses Hoher Beamter im Rahmen des
KSZE-Krisenmechanismus, verabschiedet auf der Sitzung vom 10. Oktober 1991
in Prag**

Die Situation in Jugoslawien

Der Ausschuß Hoher Beamter der KSZE,
in Bekräftigung seiner früheren Entschließungen über Jugoslawien und tief besorgt über ihre mangelnde Beachtung,

tief beunruhigt über die jüngste Eskalation der Gewalt in Jugoslawien, die den Verlust von Menschenleben und menschliches Leid verursacht,

bestürzt über das verantwortungslose Verhalten verschiedener jugoslawischer Parteien, das ihre Bereitschaft, ihre Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen, in Frage stellt,

unter erneutem Hinweis auf die Entschlossenheit aller Teilnehmerstaaten, niemals durch Gewalt herbeigeführte Änderungen innerer oder äußerer Grenzen anzuerkennen,

tief besorgt über die zunehmende Zerstörung und die zunehmenden Verluste von Menschenleben,

in Anbetracht dessen, daß die meisten Delegationen die Machtergreifung im jugoslawischen Staatspräsidium durch die Vertreter zweier Republiken, die der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung Jugoslawiens sowie der Charta von Paris widerspricht, uneingeschränkt verurteilt haben,

unter Hinweis auf das Dokument des Moskauer Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE, in dem betont wird, daß Fragen betreffend Menschenrechte, Grundfreiheiten, nationale Minderheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nicht ausschließlich zu den inneren Angelegenheiten des betreffenden Staates gehören,

unter Hinweis auf die Resolution 713/91 des Sicherheitsrates der UN,

begrüßt die vom Treffen in Den Haag, das am 4. Oktober 1991 unter dem Vorsitz der EG-Präsidentschaft unter Teilnahme des Präsidenten Kroatiens, des Präsidenten Serbiens und des Bundesverteidigungsministers stattfand, erzielten Schlußfolgerungen über die Prinzipien, die einer Lösung für die Jugoslawienkrise zugrunde liegen sollten, insbesondere des Prinzips, daß auf der Grundlage der Aussicht auf Anerkennung der Unabhängigkeit jener Republiken in Jugoslawien, die das wünschen, eine politische Lösung gesucht werden sollte, als Abschluß eines in gutem Glauben und unter Beteiligung aller Parteien geführten Verhandlungsprozesses;

begrüßt das „Memorandum of Understanding“ über eine allgemeine Feuereinstellung auf dem Territorium Kroatiens, das am 8. Oktober 1991 in Zagreb unter der Schirmherrschaft der Europäischen Gemeinschaft von Vertretern des Bundesministers für Verteidigung der SFRJ und der Republik Kroatiens unterzeichnet wurde, und fordert alle betroffenen Parteien mit Nachdruck auf, sich voll und ganz an diese Vereinbarung zu halten, insbesondere den Verzicht auf den Einsatz von schweren Waffensystemen;

spricht den Männern und Frauen der Überwachungsmission in Jugoslawien für die gemeinsam wie individuell unternommenen Anstrengungen seine Anerkennung aus;

unterstützt nachdrücklich die Aktivitäten der Überwachungsmission und begrüßt die Ausweitung und Verstärkung dieser Tätigkeiten in Kroatien und Bosnien-Herzegowina und empfiehlt, die Ausweitung von Aktivitäten gegebenenfalls auf andere Gebiete in Betracht zu ziehen;

begrüßt das von den Vertretern Ungarns und der EG unterzeichnete Protokoll über die Überwachungsmission in Jugoslawien;

verurteilt alle Handlungen, welche die Sicherheit von Mitgliedern der Überwachungsmission und ihre Ausrüstung gefährden und fordert, daß alle jugoslawischen Parteien uneingeschränkt ihrer Verpflichtung nachkommen, die Sicherheit der Mission und ihrer Mitglieder zu gewährleisten und diese zu schützen;

nimmt die Tatsache zur Kenntnis, daß die Westeuropäische Union Möglichkeiten zur Unterstützung der Tätigkeiten der Überwacher erkundet, damit deren Arbeit einen wirksameren Beitrag zu den Friedenssicherungsanstrengungen darstellt, deren Möglichkeiten bislang noch nicht ausgeschöpft wurden;

besteht auf der Einhaltung der von den Teilnehmerstaaten beim Moskauer Treffen der Konferenz über die Menschliche Dimension angenommenen Verpflichtung, sicherzustellen, daß militärische und paramilitärische Kräfte der effektiven Leitung und Kontrolle durch angemessene demokratisch gewählte zivile Stellen unterstehen und der Verpflichtung, die Kontrolle der Exekutive über solche Kräfte zu erhalten und zu stärken, damit ihrer Beteiligung an gewalttätigen und kriegerischen Handlungen ein für allemal ein Ende gesetzt werde. Der Ausschuß besteht darüber hinaus auf der unverzüglichen Einstellung der Mobilisierung auf allen Seiten;

verurteilt alle Verletzungen einschlägiger für einen nicht internationalisierten bewaffneten Konflikt geltenden Normen des Völkerrechts, zu denen es im Zuge der Eskalation der Gewalt in Jugoslawien gekommen ist;

bekundet seine Überzeugung, daß diejenigen, die für die beispiellose Gewalt gegen Menschen in Jugoslawien und die dadurch weiterhin zunehmenden Verluste an Menschenleben verantwortlich sind, für ihre Handlungen persönlich nach dem Völkerrecht zur Verantwortung gezogen werden sollten;

nimmt die Unterstützung vieler anderer Teilnehmerstaaten für die am 6. Oktober 1991 von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bekundeten Absicht zur Kenntnis, restriktive Maßnahmen auf jene Parteien anzuwenden, die weiterhin den Wunsch der anderen jugoslawischen Parteien sowie der internationalen Gemeinschaft nach einem erfolgreichen Ergebnis der Jugoslawien-Konferenz mißachten;

begrüßt das anhaltende Engagement aller Parteien der Jugoslawien-Krise bei der Jugoslawien-Konferenz;

fordert alle jugoslawischen Parteien mit Nachdruck auf, sich unverzüglich aktiv und konstruktiv an der Jugoslawien-Konferenz zu beteiligen, die den wesentlichen Rahmen für eine friedliche Lösung der Jugoslawien-Krise darstellt, welche die Rechte aller Menschen, die in Jugoslawien leben, einschließlich der Minderheiten, achtet;

begrüßt den Fortschritt, der bei der Jugoslawien-Konferenz am 10. Oktober 1991 erzielt wurde; begrüßt die Tatsache, daß Parteien, die nicht an den Verhandlungen teilnehmen, Zugang zur Konferenz gewährt wurde, und empfiehlt, anderen betroffenen Parteien einen solchen Zugang zu gewähren;

ist der Auffassung, daß die ungelöste Frage nationaler Minderheiten die Spannung und Instabilität andauern läßt, und ist der Ansicht, daß der Konflikt nicht zur gewaltsamen Veränderung der ethnischen Zusammensetzung der verschiedenen Gebiete verwendet werden darf;

ist sich darüber einig, daß ein erfolgreiches Ergebnis der Jugoslawien-Konferenz internationale Garantien für den Schutz der Rechte nationaler Minderheiten in Übereinstimmung mit den Normen und Verpflichtungen der KSZE enthalten sollte;

unterstreicht die Bedeutung der unverzüglichen und uneingeschränkten Durchführung der Resolution 713/91 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und begrüßt die Bestellung von Herrn Cyrus Vance zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der UN;

wird Möglichkeiten prüfen, wie die Institutionen der KSZE einschließlich des KVZ (Konfliktverhütungszentrum) zur Durchführung der Bestimmungen dieser EntschlieÙung weiter beitragen könnten.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 21/1991 D 556-558

Erklärung des Nordatlantischen Kooperationsrats über seine Tagung am 5. Juni 1992 in Oslo

Betrifft: neue Sicherheitsarchitektur – KSZE – gewaltsame Konflikte – ausländische Streitkräfte – Rüstungskontrolle in der ehemaligen Sowjetunion – Konflikte – Nichtverbreitung – Rüstungskontrolle.

1. Wir, die Außenminister und Vertreter der Länder im Nordatlantischen Kooperationsrat, sind in Oslo zusammengekommen, um über die wichtigen Sicherheitsfragen – einschließlich regionaler Konflikte sowie Fragen der Nuklearwaffen – im Gebiet von Vancouver bis Wladiwostok zu beraten und aufbauend auf unseren zwei früheren Tagungen unsere Zusammenarbeit weiter zu vertiefen. Mit Freude begrüßen wir heute Georgien als neues Mitglied in unserem Rat. Wir begrüßen auch die Mitgliedschaft Albaniens im Nordatlantischen Kooperationsrat.

2. Erst sechs Monate sind seit unserem konstituierenden Treffen vergangen, aber schon jetzt hat der Nordatlantische Kooperationsrat seinen Wert als ein Forum für engere Kooperation und Konsultation zwischen unseren Ländern unter Beweis gestellt und trägt so zu unserer eigenen und der internationalen Sicherheit bei. Mit Befriedigung nehmen wir die fortlaufende Implementierung unseres Arbeitsplans für Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Kenntnis. Regelmäßige Treffen von Kooperationspartnern mit dem Nordatlantikrat und seinen nachgeordneten Gremien in Sicherheits- und damit zusammenhängenden Fragen – einschließlich politischer, militärischer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und umweltpolitischer Themen – sowie Austausch über konkrete Probleme, wie Umstellung der Verteidigungsproduktion und zivil/militärischer Koordinierung der Luftverkehrsregelung, versetzen uns in die Lage, wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung unserer Ziele zu verfolgen. Der Umfang praktischer Zusammenarbeit in Verteidigungsfragen nimmt zu. Dies stellt jedoch nur einen Anfang dar, und viel bleibt noch zu tun. Die gewonnenen Erfahrungen werden uns in die Lage versetzen, unsere Zusammenarbeit weiter zu entwickeln und auf spezifische Bedürfnisse unserer Länder einzugehen.

3. Unser Rat trägt zum Aufbau einer neuen Sicherheitsarchitektur bei, die sich auf zwischenstaatliche kooperative Beziehungen und ein Netz sich gegenseitig verstärkender Institutionen gründet. Zur Unterstützung des KSZE-Prozesses und anderer Institutionen werden wir darauf hinarbeiten, Stabilität und Vertrauen zu erhöhen und Transparenz zu fördern. Regionale Kooperationsstrukturen werden zum Ausbau des KSZE-Prozesses ebenfalls wichtig sein. Wir bekräftigen die Bedeutung der Anstrengungen zur Schaffung moderner, wettbewerbsfähiger Marktwirtschaften, um die großen wirtschaftlichen Unterschiede zu beseitigen und somit unsere gemeinsame Sicherheit und Stabilität zu stärken. Wir sind bestrebt, das Niveau der Streitkräfte und Rüstungen auf einen mit berechtigten Sicherheitsbedürfnissen zu vereinbarenden Mindeststand zu reduzieren und die demokratische Kontrolle der Streitkräfte sicherzustellen.

4. Der KSZE kommt bei der Verwirklichung eines friedlicheren und von Zusammenarbeit geprägten Europas eine entscheidende Rolle zu. Wir verpflichten uns, mit allen KSZE-Teilnehmerstaaten zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß mit dem Gipfel von Helsinki ein bedeutendes neues Kapitel im KSZE-Prozeß aufgeschlagen wird. In dieser Hinsicht messen wir der Verbesserung der operativen und institutionellen Fähigkeiten der KSZE besondere Bedeutung bei, um zur Konfliktverhütung, Krisenbeherrschung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten einschließlich der Friedenswahrung beizutragen und dabei das Potential sowie die Unterstützung von KSZE-Staaten und anderer Organisationen zu nutzen, die bereit sind, hierzu beizutragen. In diesem Zusammenhang haben wir mit Interesse die gestrige Erklärung der Außenminister des Bündnisses in Ziffer 11 in bezug auf Unterstützung für friedenswahrende Aktivitäten unter der Verantwortung der KSZE zur Kenntnis genommen.

5. Regionale Konflikte und ethnische Spannungen sind im KSZE-Raum noch nicht überwunden. Diese berühren uns unmittelbar; sie müssen mit friedlichen Mitteln in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den in der Schlußakte von Helsinki, der Charta von Paris und anderen KSZE-Dokumenten niedergelegten Prinzipien gelöst werden.

Wir beklagen die fortwährende Anwendung von Gewalt und die daraus resultierenden Verluste an Menschenleben sowie das Leid und die großen Zerstörungen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien: die Tragödie in Bosnien-Herzegowina ist hierfür ein weiteres Beispiel. Obgleich alle am Konflikt beteiligten Parteien auf ihre eigene Weise zur gegenwärtigen Lage beigetragen haben, trifft die Hauptverantwortung die Führung in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) – einschließlich der Jugoslawischen Volksarmee. Wir bringen unsere nachhaltige Unterstützung der Anstrengungen zum Ausdruck, die die Vereinten Nationen, die KSZE und die Europäische Gemeinschaft unternehmen, um die Feindseligkeiten zu beenden und durch Verhandlungen eine Lösung dieser Krise zu finden. Wir vertrauen darauf, daß die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution 757 die Entschlossenheit der Völkergemeinschaft deutlich zum Ausdruck bringt, diese Ziele zu verwirklichen.

Wir sind auch tief beunruhigt über die Eskalation der Kämpfe, den Verlust an Menschenleben, das Leid und die großen Zerstörungen in der Krise in Berg-Karabach und darüber hinaus. Wir begrüßen die Entscheidung zur Einberufung der KSZE-Konferenz in Minsk und alle Schritte – wie das vorgeschaltete Dringlichkeitstreffen in Rom –, um ihren Erfolg sicherzustellen, und begrüßen ferner die Maßnahmen, die im Rahmen der KSZE ergriffen werden, um eine friedliche Lösung dieses Konflikts herbeizuführen. Wir wollen zu diesem Ziel beitragen und fordern hierzu alle betroffenen Parteien ebenfalls nachdrücklich auf. Wir unterstützen die Anstrengungen innerhalb der KSZE, Vorkehrungen zur baldigen Entsendung ziviler Beobachter in die Region zu vereinbaren, um zum Friedensprozeß beizutragen, und nehmen die Bereitschaft von Mitgliedern unseres Rats zur Kenntnis, sich an einer solchen Mission zu beteiligen.

Wir appellieren an alle an beiden Konflikten beteiligten Parteien, unverzüglich wirksame Waffenruhen als grundlegende Beiträge zur Aushandlung friedlicher Lösungen herzustellen. Wir appellieren ebenfalls an alle Parteien, die Bereitstellung dringend erforderlicher humanitärer Hilfe für die Opfer beider Konflikte zu erleichtern. Wir betonen, daß jeder Versuch, durch Gewalt Gebiete zu erlangen, Grenzen zu verändern oder politische Ziele zu verwirklichen, unannehmbar ist und die Anstrengungen nur zunichte machen kann, durch Verhandlungen die so wichtigen dauerhaften und friedlichen Lösungen zu erzielen.

6. Militärische Streitkräfte sollten auf dem Gebiet eines ausländischen Staates nur mit dessen Zustimmung stationiert sein. Wir anerkennen die Bedeutung der baldigen Aufstellung eines Zeitplans in den laufenden Verhandlungen für den Abzug ausländischer Streitkräfte aus den baltischen Staaten.

7. Wir sind tief besorgt über die Gefahren nuklearer Weiterverbreitung einschließlich der Abzweigung nuklearen Materials; wir messen der Sicherheit und Sicherung von Nuklearwaffen die größte Bedeutung bei. In diesem Zusammenhang unterstreichen wir die entscheidende Rolle des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) und der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergiebehörde zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Nuklearwaffen, Nuklearwaffentechnologien und Fachwissen. Wir erneuern daher unsere uneingeschränkte Unterstützung des Vertrages und verpflichten uns, unser möglichstes zu tun, um seine Gültigkeit weiter zu gewährleisten und seine Ziele zu fördern. Wir appellieren an alle Staaten, die dem Vertrag bisher noch nicht beigetreten sind, dies als Nichtkernwaffenstaaten unverzüglich zu tun, und fordern alle Teilnehmerstaaten auf, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag uneingeschränkt einzuhalten. Zur Reduzierung der Nukleararsenale fordern wir die zügige Ratifizierung und Inkraftsetzung des START-Vertrages sowie die Implementierung anderer Verpflichtungen zur Reduzierung, Verlegung und Eliminierung nuklearer Waffen.

8. Die Konsolidierung und Implementierung bestehender Abkommen der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung sowie die Verhandlung über neue Initiativen im neuen KSZE-Forum für Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen, das in der KSZE eingesetzt werden soll, sind Grundlage für den kooperativen Sicherheitsprozeß. Zur Unterstützung dieser Ziele – begrüßen wir die Einigung über das Schlußdokument der Außerordentlichen Konferenz, das die Grundlage für das Inkrafttreten des KSE-Vertrages bildet, und zwar mit allen neuen Staaten im KSE-Raum der ehemaligen Sowjetunion als volle Teilnehmer. Wir würdigen den Beitrag der Hochrangigen Arbeitsgruppe zu diesem Erfolg. Unsere Mitglieder – soweit betroffen – bekräftigen ihre Entschlossenheit, den Vertrag rechtzeitig zum KSZE-Gipfeltreffen am 9. und 10. Juli 1992 in Helsinki in Kraft zu setzen und unterstreichen die Notwendigkeit für die betroffenen Vertragsstaaten, sobald wie möglich die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um dieses Zieldatum einzuhalten;

- bestärken wir die Teilnehmer an den KSE-I-a-Verhandlungen in ihrer Entschlossenheit, rechtzeitig für den Gipfel in Helsinki ein Abkommen zu erzielen, das die Personalstärken ihrer konventionellen Streitkräfte begrenzt;
- betonen wir die Bedeutung unverzüglicher und vollständiger Implementierung der Bestimmungen des Wiener Dokuments 1992 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen durch alle KSZE-Staaten; es wird im KSZE-Raum zu größerer Stabilität und Transparenz führen;
- sehen wir dem baldigen Inkrafttreten des Vertrages über „Offene Himmel“ und dem Beitritt interessierter Staaten entgegen, die an der KSZE teilnehmen, nicht jedoch ursprüngliche Unterzeichnerstaaten des Vertrages sind, wie dies sein Artikel XVII und die Erklärung der KSZE zu „Offene Himmel“ vom 24. März 1992 vorsehen;
- drängen wir alle Staaten zu Zurückhaltung und Verantwortungsbewußtsein beim Transfer konventioneller Waffen und fordern alle auf, entsprechende Daten dem UN-Waffentransfer-Register vollständig zu melden.

9. Die Ausmerzung chemischer Waffen ist eine Forderung an alle Nationen. Wir drängen auf den Abschluß in diesem Jahr und das baldige Inkrafttreten eines weltweiten, umfassenden und wirksam verifizierbaren Verbots chemischer Waffen.

10. Finnland hat auf seinen Wunsch als Beobachter an dieser Tagung teilgenommen.

11. Wir freuen uns auf das nächste Treffen des Nordatlantischen Kooperationsrats im Dezember 1992 in Brüssel.

12. Wir drücken dem Königreich Norwegen unseren tiefen Dank für die uns gewährte großzügige Gastfreundschaft aus.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 14/1992 D 476-478

**Kommuniqué der Ministertagung der Nuklearen Planungsgruppe der NATO am
20. und 21. Oktober 1992 in Gleneagles**

Betrifft: Strategisches Konzept – Waffenembargo gegen das ehemalige Jugoslawien – Kernwaffen im Bündnis – Abrüstung – Kernwaffen in der ehemaligen Sowjetunion – strategische Kernwaffen – Nichtverbreitung.

1. Die Nukleare Planungsgruppe (NPG) der Nordatlantischen Allianz tagte am 20. und 21. Oktober in Gleneagles, Schottland. Island nahm als Beobachter teil.
2. Wir haben diese Gelegenheit zu umfassenden Erörterungen derjenigen Entwicklungen im sicherheitspolitischen Umfeld genutzt, die die NATO berühren. Das neue Strategische Konzept der Allianz unterstreicht die Bedeutung der Rolle des Bündnisses in der Krisenbewältigung. Es warnt vor Risiken für die europäische Sicherheit, die aus ernststen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Schwierigkeiten sowie ethnischen Rivalitäten und Gebietsstreitigkeiten entstehen können. Wir sind durch die fortwährende Gewalt und Zerstörung in und um Europa zutiefst beunruhigt und betroffen, insbesondere über die tragische und sich stetig verschlechternde Lage im ehemaligen Jugoslawien. Die Allianz ist bereit, wie im vergangenen Juni in Oslo erklärt, friedenserhaltende Maßnahmen auch durch die Bereitstellung von Ressourcen und Fachwissen des Bündnisses zu unterstützen und damit zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten beizutragen. Bei unseren Erörterungen waren wir uns daher hinsichtlich der Notwendigkeit einig, die laufenden praktischen Arbeiten in der Allianz zu intensivieren, damit das Bündnis besser darauf vorbereitet ist, bei Bedarf auf entsprechende Ersuchen der Staatengemeinschaft zu reagieren. Wir kamen überein, die erzielten Fortschritte der Arbeiten bei der Tagung des Verteidigungsplanungsausschusses im Dezember zu überprüfen. Darüber hinaus schlugen wir vor, das Thema „Friedenserhaltende Maßnahmen“ beim nächsten Treffen von Verteidigungsministern mit den Kooperationspartnern zu erörtern.
3. Es ist im Einklang mit unserem Verständnis von Friedenswahrung, daß ein Marineverband der NATO zur Zeit im Zusammenwirken mit der Westeuropäischen Union das von den Vereinten Nationen verhängte Embargo und die Sanktionen in der Adria überwacht. Dem entspricht auch der Einsatz des fliegenden NATO-Frühwarnverbandes zur Überwachung der von den UN über Bosnien-Herzegowina verfügten Flugverbotszone. Bündnispartner tragen mit erheblichen Kräften zur humanitären Hilfe und deren Schutz sowie zum Hauptquartier der erweiterten UN-Schutztruppe bei. Wir sind bereit, die Bemühungen der UN, im ehemaligen Jugoslawien Frieden zu schaffen, weiter zu unterstützen.
4. Bei unseren Beratungen nuklearer Themen würdigten wir die Berichte der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs über ihre Nuklearstreitkräfte. Wir haben ferner die Fortschritte überprüft, die bei der Anpassung der Planung, der Verfahren und der Struktur der Nuklearstreitkräfte der NATO an das sich verändernde politische und militärische Umfeld erzielt wurden. In diesem Zusammenhang haben wir in Übereinstimmung mit unserem neuen Strategischen Konzept die Weisungen weiter verfeinert; das Konzept gibt eine verminderte Abstützung auf Nuklearwaffen vor, bestätigt aber zugleich die entscheidende Rolle wirksamer, auch in Europa stationierter Nuklearwaffen für das Bündnis.
5. Reduzierung und Umstrukturierung der substrategischen Nuklearstreitkräfte der NATO, die von uns in Taormina verfügt wurden, machen weiterhin gute Fortschritte. Viel früher als ursprünglich vorgesehen, wurden alle nuklearen Gefechtsköpfe der boden- und seegestützten taktischen Waffensysteme der NATO abgezogen. Diejenigen Waffen, die zerstört werden sollen, werden zur Zeit ausgesondert und planmäßig der Vernichtung zugeführt. Die Verringerung der für Flugzeuge vorgesehenen Abwurfaffen, der substrategischen Waffen, die allein im Bestand der Allianz in Europa verbleiben, schreitet voran.

6. Wir haben die Erklärung begrüßt, daß der Abzug aller bodengestützten taktischen Nuklearwaffen der ehemaligen Sowjetunion und ihr Abtransport nach Rußland zur Vernichtung abgeschlossen wurden. Wir legen jedoch auch großen Wert auf die Erfüllung der gleichzeitig eingegangenen Verpflichtung, taktische Nuklearwaffen der Seestreitkräfte abzuziehen und einen Teil dieser Waffen zu zerstören. Wir sind durch den Fortschritt ermutigt, den Bündnispartner mit ihrem Beitrag zur unfallsicheren und geschützten Beförderung, Einlagerung und Vernichtung der Nuklearwaffen in der ehemaligen Sowjetunion erzielt haben. Wir werden die Konsultationen in der Allianz zu diesem äußerst wichtigen Thema fortsetzen.

7. Wir begrüßten die zwischen den Vereinigten Staaten und Rußland erzielten Vereinbarungen, ihre strategischen Nuklearpotentiale drastisch zu reduzieren und insbesondere die landgestützten Interkontinentalraketen mit Mehrfachgefechtssköpfen, den Systemen mit dem größten Destabilisierungseffekt, zu beseitigen. Ebenso begrüßten wir die Abmachungen von Lissabon zur Implementierung des START-Vertrages. Wir erwarten den baldigen Abschluß des Ratifizierungsprozesses für diesen Vertrag durch alle betroffenen Parteien und den anschließenden Abzug aller Gefechtsköpfe der strategischen Waffensysteme aus Weißrußland, Kasachstan und der Ukraine. Wir verweisen auf die Vereinbarungen von Alma Ata und Minsk sowie die in Lissabon eingegangenen Verpflichtungen und fordern diese drei Länder nachdrücklich auf, unverzüglich die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten.

8. Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bleibt eine Angelegenheit, die uns allen große Sorge bereitet. Es ist von vitaler Bedeutung, den internationalen Konsens gegen die Verbreitung nuklearer Waffen zu erhalten und zu festigen. In diesem Zusammenhang haben wir unsere Unterstützung des Nichtverbreitungsvertrages, des Eckpfeilers für die Politik der Nichtverbreitung von Kernwaffen, und dessen unbefristeter Verlängerung im Jahre 1995 bekräftigt. Wir begrüßten, daß einige Staaten kürzlich dem Vertrag als Nichtkernwaffenstaaten beigetreten sind, und wir fordern alle Nichtvertragsstaaten mit Nachdruck zum Beitritt auf. Wir haben darüber hinaus den Abschluß der Verhandlungen über das weltweite Verbot der Entwicklungen, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und der Vernichtung dieser Waffen begrüßt. Wir fordern alle Länder auf, diesem Vertrag schnellstmöglich beizutreten.

9. Die Frühjahrsministertagung 1993 der NPG findet im NATO-Hauptquartier in Brüssel, Belgien, statt.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 6/1993 D 119-120

**Kommuniqué der Ministertagung des Verteidigungs-Planungsausschusses der NATO
am 10. und 11. Dezember 1992 in Brüssel**

Betrifft: Konflikte – Krieg im ehemaligen Jugoslawien – Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen – Kooperation mit Partnern – europäische Sicherheitsarchitektur – Beziehungen zur WEU – NATO-Kommandostruktur – Krisenreaktionskräfte – Streitkräftestruktur – Globales Raketenschutzsystem – Rüstungskooperation.

1. Der Verteidigungsplanungsausschuß der Nordatlantikvertrags-Organisation trat am 10. und 11. Dezember 1992 auf Ministerebene in Brüssel zusammen.

2. Wir befinden uns in einer kritischen Zeit des Übergangs in Europa. Unser Treffen hat auf den Entscheidungen aufgebaut, die bei den NATO-Gipfeln in London und Rom, dem Treffen in Maastricht und dem KSZE-Gipfel in Helsinki getroffen wurden. Bei unserem jüngsten Treffen in Gleneagles haben wir unsere tiefe Besorgnis über die Risiken für die europäische Sicherheit und Stabilität zum Ausdruck gebracht, die aus der Zunahme regionaler Konflikte auf Grund ethnischer Rivalitäten und Gebietsstreitigkeiten entstehen. Das Bündnis steht zu seiner Verpflichtung, seiner Rolle im Bestreben um eine friedliche Beilegung dieser Konflikte voll gerecht zu werden und so den Verlusten an Menschenleben, dem Leid und der Zerstörung ein Ende zu setzen.

3. Der Krieg im ehemaligen Jugoslawien ist das drängendste Problem. Wir unterstützen in vollem Umfang die Anstrengungen der Vereinten Nationen, der KSZE und der Europäischen Gemeinschaft, diesen tragischen Konflikt durch Verhandlungen beizulegen, und fordern alle Parteien auf, daran mitzuwirken. Die Bündnispartner leisten substantielle aktive Beiträge zu den friedenserhaltenden Anstrengungen der Vereinten Nationen einschließlich der Überwachung der Waffenruhe sowie der Beteiligung an und Schutz von humanitären Hilfskonvois. In den letzten Wochen hat die NATO ihr Engagement verstärkt. Sie stellt bedeutende Elemente für das Hauptquartier der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina, führt Einsätze zur Luftraumüberwachung durch und unternimmt – im Zusammenwirken mit der WEU – maritime Aktionen zur Durchsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Die Allianz hat ihren Willen klar bekundet, weitere Hilfsersuchen der Vereinten Nationen positiv in Erwägung zu ziehen.

4. Die NATO besitzt einzigartige Fähigkeiten, zu friedenserhaltenden Maßnahmen beizutragen. Als Verteidigungsminister haben wir eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Fähigkeit der NATO, solche Maßnahmen auf Ersuchen der Vereinten Nationen oder der KSZE zu unterstützen. Ein Bündnisbeitrag zur Friedenserhaltung, entweder durch den Einsatz kollektiver Mittel und Kräfte oder im Rahmen individueller nationaler Beiträge zu friedenswahrenden Missionen, hat Auswirkungen auf die NATO-Verteidigungsplanung. Es wird daher wichtig sein, sicherzustellen, daß die einzelnen nationalen Beiträge zu friedenserhaltenden Maßnahmen mit den Verpflichtungen und Fähigkeiten zur kollektiven Verteidigung der Allianz im Einklang stehen. In der Erkenntnis, daß Entscheidungen zur Unterstützung friedenserhaltender Maßnahmen von Fall zu Fall und in Übereinstimmung mit den Allianzverfahren zu treffen sein werden, müssen wir sicherstellen, daß die hierzu notwendigen Fähigkeiten dann verbessert und verfügbar sind, wenn derartige Entscheidungen gefällt werden. Die militärischen Dienststellen der NATO haben bereits damit begonnen, die erforderliche Grundlage für eine mögliche zukünftige NATO-Unterstützung friedenswahrender Maßnahmen zu erarbeiten. Ergänzend dazu und in Übereinstimmung mit der politischen Entscheidung des Rates in Oslo hinsichtlich der Unterstützung friedenserhaltender Maßnahmen durch die Allianz haben wir den Verteidigungsplanungsausschuß auf der Ebene der Ständigen Vertreter angewiesen, spezifische Maßnahmen, zum Beispiel auf den Gebieten Führung, logistische Unterstützung, Infrastruktur sowie Ausbildung und Übungen, auszuarbeiten, um die Fähigkeiten der NATO zur Friedenserhaltung zu stärken und um diese im Rahmen der Streitkräfteplanung weiter verbessern zu können. Wir sind zu dem Schluß gekommen, daß die Unterstützung friedenserhaltender Maßnahmen der Vereinten Nationen und der KSZE zu einem Teil des Auftrages von NATO-Streitkräften und Hauptquartieren gemacht werden sollte. Wir sind der Ansicht, daß Planungen und Vorbereitungen auf diesem Gebiet so weit wie möglich unter enger Beteiligung aller Bündnispartner vorgenommen werden sollten.

5. Die Ausbreitung von Krisen und Konflikten in Europa hat Dialog und Kooperation wichtiger denn je gemacht. Verteidigungsbezogene Aktivitäten mit unseren Kooperationspartnern stellen einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung des sicherheitspolitischen Umfelds insgesamt dar. Auf allen Ebenen finden häufig Gespräche zwischen Beamten sowie Offizieren des Bündnisses und unseren Kooperationspartnern statt. Hochrangig besetzte Seminare zu den Themen „Verteidigungspolitik, Führung und Organisation“ sowie „Gliederung und Struktur von militärischen Stäben und Streitkräften in demokratischen Gesellschaften“ sind mit Erfolg durchgeführt worden. Ein weiteres Seminar zu „Verteidigung und Umwelt“ wird Anfang nächsten Jahres in den Niederlanden stattfinden. Vertreter aus den meisten Ländern unserer Kooperationspartner haben in NATO-Ausbildungsstätten an Sonderlehrgängen teilgenommen. Ein erheblicher Anteil unserer Anstrengungen auf dem Gebiet der verteidigungsbezogenen Zusammenarbeit dient der gezielten praktischen Fachberatung einzelner Kooperationspartner, sowohl durch NATO-Teams als auch durch einzelne Bündnispartner. Wir werden alle diese Aktivitäten insbesondere auf praktischem Gebiet weiterentwickeln, um unsere Zusammenarbeit zu intensivieren und unsere gemeinsame Sicherheit zu erhöhen. Dies ist keine Einbahnstraße: Auch die Bündnispartner profitieren von der Erfahrung, die durch den gegenwärtigen Austausch gewonnen wird. Wir sehen weiteren Gesprächen mit unseren Kooperationspartnern insbesondere zu Fragen der Friedenserhaltung bei unserem nächsten Treffen im neuen Jahr erwartungsvoll entgegen.

6. Die Krise in Jugoslawien hat die Wichtigkeit effektiver Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen der neuen Sicherheitsarchitektur in Europa unterstrichen. Die Sicherheit Europas ist untrennbar mit der Nordamerikas verbunden: Enge transatlantische Bindungen und die weitere Präsenz amerikanischer Streitkräfte in Europa sind daher im Interesse aller Bündnispartner und bleiben für die Sicherheit des Bündnisses von vitaler Bedeutung. Wie in Rom und Maastricht vereinbart, bleibt die NATO das wesentliche Forum für Konsultationen unter den Verbündeten und für die Vereinbarung von politischen Maßnahmen, die sich auf die Sicherheits- und Verteidigungsverpflichtungen ihrer Mitgliedsstaaten nach dem Nordatlantikvertrag auswirken. Die kollektive NATO-Verteidigung bleibt daher die primäre Verantwortung der Kräfte, die der WEU zugeordnet sind. Wir messen auch weiterhin der gegenseitigen Transparenz und Komplementarität zwischen NATO und WEU Bedeutung bei. Wir begrüßen die Ergebnisse des WEU-Ministerrates in Rom vom 20. November, der bestätigt hat, daß allen europäischen Bündnispartnern die Möglichkeit eröffnet sei, als Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder oder Beobachter an allen Aktivitäten der WEU teilzuhaben. Damit wird der europäische Pfeiler des Bündnisses gestärkt. Wir begrüßen ebenso die Stärkung der WEU in der Organisation und ihrer operativen Rolle, insbesondere die vor kurzem erfolgte Aufstellung der WEU-Planungszelle in Brüssel. Wir sehen der bevorstehenden Verlegung von WEU-Rat und Sekretariat nach Brüssel erwartungsvoll entgegen. Dies ist ein weiterer Beitrag zu verbesserter Zusammenarbeit zwischen NATO und WEU.

7. Wir begrüßen die deutsch-französische Initiative, ein europäisches Korps aufzustellen, das für Bündnisaufträge zur Verfügung gestellt werden soll und damit einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Allianz leisten soll. SACEUR verhandelt zur Zeit mit den beiden betreffenden Generalstabschefs über die Erstellung eines Sonderabkommens, das die Einzelheiten der Verfügbarkeit dieses Korps im Rahmen des Bündnisses festlegt.

8. Der Anpassungsprozeß der Bündnisstrukturen an die neuen sicherheitspolitischen Gegebenheiten dauert an. Die Umgliederung der Streitkräfte- und Kommandostrukturen der NATO hat gute Fortschritte gemacht. Wir haben unsere Überprüfung der NATO-Kommandostruktur auf der oberen Führungsebene durch die Billigung der Einzelstrukturen für die Südregion zum Abschluß gebracht. Wir haben festgestellt, daß die erforderlichen Maßnahmen bereits erarbeitet worden sind, um die zeitgerechte Umsetzung der neuen Kommandostruktur des Bündnisses zu gewährleisten. Wir haben außerdem ein Dokument mit den überarbeiteten Richtlinien des Militärausschusses für die Verteidigungsplanung zur Kenntnis genommen.

9. Im Rahmen unserer Prüfung der nationalen Verteidigungspläne für die Jahre 1993–1997 und darüber hinaus sind wir zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die Bereitstellung von Truppen für die Krisenreaktionskräfte des Bündnisses insgesamt zufriedenstellend ist. Wir begrüßten die Aufstellung des Planungsstabes bei SHAPE und die kürzliche Aktivierung des Korpsstabs für die schnellen Krisenreaktionskräfte im Alliierten Kommandobereich Europa. Eine Reihe geplanter nationaler Streitkräftereduzierungen wird sich jedoch auf den zukünftigen Umfang und die Fähigkeiten der Hauptverteidigungskräfte auswirken. Wir haben daher veranlaßt, die Auswirkungen der sich verändernden Streitkräftestärken auf die neue Struktur zu überprüfen.

10. Obleich der Druck auf die nationalen Verteidigungshaushalte wächst und sich auf einige bestehende Modernisierungspläne auswirken wird, haben wir festgestellt, daß der Gerätetransfer im Zuge des KSE-Vertrags zu Verbesserungen in den Modernisierungsprogrammen einiger Bündnispartner geführt hat. Wir befaßten uns mit einem Bericht über die Fähigkeiten des Bündnisses zur logistischen Unterstützung und stellten insbesondere geänderte Forderungen an Mobilität und Unterstützung durch die jeweilige Gastgebernation fest. Wir waren uns auch darin einig, die militärische Nutzung ziviler Ressourcen anzuregen, um die Kostenwirksamkeit zu erhöhen.

11. Die Vereinigten Staaten haben uns über den aktuellen Stand der Gespräche mit der Russischen Föderation und anderen Staaten über die Errichtung eines Globalen Schutzsystems informiert. Wir waren uns in der Auffassung einig, daß das Bündnis die Beratungen über das Konzept für ein Globales Schutzsystem im Zusammenhang mit einer Strategie der Nichtverbreitung ballistischer Raketen fortführen sollte.

12. Rüstungskooperation bleibt ein wichtiges Element der Sicherheit des Bündnisses. Das Planungssystem der NATO für konventionelle Rüstung eröffnet bedeutsame Möglichkeiten, ein größeres Maß an Zusammenarbeit zu erreichen. Die stärkere Betonung multinationaler Streitkräfte fordert ebenfalls ein höheres Maß an Standardisierung und Interoperabilität bei der Ausrüstung. Wir haben den Fortschritt begrüßt, den die Konferenz der Nationalen Rüstungsdirektoren erzielt hat, um Grundsätze, Strukturen und Verfahren für die Rüstungskooperation des Bündnisses zu reformieren und zu straffen, und sehen der zügigen Umsetzung dieser Verbesserungen entgegen. Wir sind außerdem ermutigt, durch den erreichten Fortschritt in der Entwicklung eines NATO-Verhaltenskodex für den Rüstungshandel zwischen den Bündnispartnern, der alle Mitgliedstaaten in die Lage versetzen sollte, ihre begrenzten Haushaltsmittel bestmöglich zur Beschaffung von Wehrmaterial zu nutzen.

13. Das Infrastrukturprogramm ist ein besonders erfolgreiches Kapitel in der Geschichte unserer Allianz. Eine Anpassung des Programms ist jedoch erforderlich, um den Herausforderungen im neuen sicherheitspolitischen Umfeld gewachsen zu sein, wobei die wesentlichen Elemente des derzeit noch gültigen Programms beibehalten werden. Wir unterstützen die in dieser Hinsicht eingeleiteten Arbeiten und sehen einem Bericht bei unserer Frühjahrstagung im nächsten Jahr entgegen. Wir stimmten darin überein, daß zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen sowie zur Fortführung eines der neuen Strategie des Bündnisses entsprechenden restrukturierten Programms hinreichende Infrastrukturmittel bereitgestellt werden müssen.

14. Die Allianz wird auch in Zukunft eine herausragende Rolle bei der Förderung und Festigung der Stabilität in Europa spielen. Auf Grund ihrer transatlantischen Dimension, ihrer Erfahrung und ihrer einzigartigen militärischen Strukturen und Fähigkeiten befindet sich die NATO in einer guten Ausgangsposition, um die Anstrengungen der Vereinten Nationen und der KSZE bei der Eindämmung und Lösung eskalierender regionaler Konflikte in Europa zu unterstützen. Die laufende Anpassung der Bündnisstrukturen an das neue sicherheitspolitische Umfeld wird die Fähigkeiten der NATO in dieser Hinsicht weiter verbessern. Die kollektive Verteidigung der Allianz ist die wesentliche Grundlage für unsere eigene Sicherheit und für einen entscheidenden Beitrag zur Festigung von Sicherheit und Stabilität in ganz Europa.

Erklärung der Ministertagung des Nordatlantikrats zur Lage im ehemaligen Jugoslawien, abgegeben am 17. Dezember 1992 in Brüssel

1. Wir sind zutiefst beunruhigt über die sich zuspitzende Lage im ehemaligen Jugoslawien, die eine ernste Bedrohung für internationalen Frieden, Stabilität und Sicherheit darstellt. Kürzliche Treffen in Edinburgh, Stockholm und Genf haben die Ungeduld der internationalen Gemeinschaft angesichts dieser Lage und ihre Entschlossenheit deutlich gemacht, daß dem Blutvergießen und der Gesetzlosigkeit im ehemaligen Jugoslawien ein Ende gesetzt wird; sie haben ferner ihr Engagement deutlich gemacht, auf dem Verhandlungsweg eine friedliche und dauerhafte Lösung zu erreichen. Wir tragen einzeln und als Bündnis zur Umsetzung von Resolutionen des UN-Sicherheitsrats bei und sind bereit, weiteren Ersuchen um solche Beiträge zu entsprechen.

2. Die primäre Verantwortung für den Konflikt in Bosnien-Herzegowina liegt bei der derzeitigen Führung Serbiens und der bosnischen Serben. Sie haben nach gewaltsamen Gebietsgewinnen getrachtet und systematisch grobe Verletzungen der Menschenrechte und des internationalen humanitären Rechts begangen, auch durch die barbarische Vorgehensweise der „ethnischen Säuberung“. Moslemische Frauen und Mädchen werden systematisch gefangen-genommen und vergewaltigt. Hilfskonvois werden behindert und aufgehalten. Alle diese Akte müssen aufhören. Diejenigen, die für Greuelthaten verantwortlich sind, gleich welcher Partei sie angehören, müssen für ihre Handlungen einstehen und entsprechend verurteilt werden. Dazu begrüßen wir die Überlegung über die Schaffung eines zu diesem Zweck zu bildenden Gerichtshofs.

3. Wir weisen jede einseitige Veränderung von Grenzen, Territorien und Zusammensetzungen der Bevölkerung zurück. Die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Bosnien-Herzegowina muß wiederhergestellt werden. Wir fordern alle Parteien in Bosnien-Herzegowina auf, den von der Genfer Konferenz skizzierten Entwurf einer Verfassung als Grundlage für Verhandlungen zu akzeptieren. Wir unterstützen nachhaltig die unablässigen Bemühungen der UN- und EG-Kopäsidenten der internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien.

4. Wir sind tief besorgt über ein mögliches Übergreifen des Konflikts und über die Lage im Kosovo. Wir fordern dringend alle Parteien auf, Mäßigung und Zurückhaltung an den Tag zu legen. Ernsthafte Verhandlungen über die Wiederherstellung der Autonomie Kosovos innerhalb Serbiens und die Garantie der uneingeschränkten Wahrung der Menschenrechte sollten unverzüglich im Rahmen der Konferenz über das ehemalige Jugoslawien beginnen. Wir befürworten eine präventive Präsenz der Vereinten Nationen im Kosovo. Ein Ausbruch von Gewalttätigkeit im Kosovo könnte durch Ausweitung des Konflikts eine ernste Bedrohung für internationalen Frieden und Sicherheit darstellen und würde eine angemessene Reaktion durch die internationale Gemeinschaft erforderlich machen.

5. Wir unterstützen die Anstrengungen der KSZE und eine substantielle Steigerung internationaler Maßnahmen zur Konfliktverhütung, wie zum Beispiel Überwachungsmissionen, und erwarten die Mitarbeit aller Parteien. Wir drängen auf weitere zügige Schritte durch die UN oder die KSZE, um zur Entschärfung der derzeitigen Spannungen beizutragen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Entscheidung des UN-Sicherheitsrats, Friedenstruppen an die Grenzen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu Albanien, Serbien und Montenegro zu verlegen.

6. Die strikte Durchsetzung von UN-Embargos ist essentiell. Wir drängen die Nationen zu fortgesetzten Bemühungen, ihre Durchsetzung zu verschärfen.

7. Die Allianz hat Personal und Gerät zum UNPROFOR II Hauptquartier in Bosnien-Herzegowina beigesteuert, sie unterstützt die Durchsetzung von UN-Embargos in der Adria und hat den Vereinten Nationen durch Flugzeuge des luftgestützten NATO-Frühwarnsystems (AWACS) gewonnene Daten zur Verfügung gestellt, um mitzuhelfen, die Flugverbotzone in Bosnien-Herzegowina zu überwachen. Mitglieder der Allianz sind bereit, weitere Schritte zu unternehmen, um die Vereinten Nationen bei der Umsetzung ihrer Entscheidungen zu unterstützen, internationalen Frieden und Sicherheit zu erhalten.

8. Der Sicherheitsrat wird in Kürze die Verabschiedung einer Resolution zur Durchsetzung der Flugverbotzone prüfen und dabei die Notwendigkeit für die Fortsetzung der derzeitigen humanitären Anstrengungen in Bosnien berücksichtigen. Sollte eine solche Resolution verabschiedet werden und sollten danach Verletzungen fort dauern, so wären wir bereit, die UN bei der Durchsetzung dieser Resolution zu unterstützen.

9. Angesichts der unablässigen Angriffe auf Sarajewo drängen wir den Sicherheitsrat, weitere Maßnahmen so bald wie möglich in Erwägung zu ziehen, wie in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 9. Dezember zum Ausdruck gebracht.

10. Alle Parteien, aber insbesondere die serbische Führung, innerhalb und außerhalb Bosnien-Herzegowinas müssen uneingeschränkt mit dem Hohen Kommissar der UN für Flüchtlinge (UNHCR) und UNPROFOR zusammenarbeiten. Wir erinnern daran, daß die Resolution 770 des UN-Sicherheitsrats alle Maßnahmen genehmigt, die erforderlich sind, um Hilfslieferungen nach Bosnien sicherzustellen, und daß die Behinderung von Hilfsaktionen ein Verbrechen nach internationalem Recht ist. Alle müssen sich jeder Vorgehensweise enthalten, die die Sicherheit der UNPROFOR und anderen UN-Personals gefährdet. Falls die Allianz von den Vereinten Nationen darum ersucht würde, wäre sie bereit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sofern dieses Personal in irgendeiner Weise bedroht wird oder zu Schaden kommt.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 6/1993 D 137-138

**Resolution 713 (1991) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über ein bindendes
Waffenembargo gegen Jugoslawien, verabschiedet am 25. September 1991 in New
York.**

Der Sicherheitsrat

im Bewußtsein der Tatsache, daß Jugoslawien in einem Schreiben des Ständigen Vertreters Jugoslawiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/23069) die Einberufung einer Sitzung des Sicherheitsrats begrüßt hat,

nach Anhörung der Erklärung des Außenministers Jugoslawiens, zutiefst besorgt über die Kampfhandlungen in Jugoslawien, die schwere Verluste an Menschenleben und Sachschäden verursachen, und über die Auswirkungen dieser Kampfhandlungen auf die Länder der Region, insbesondere in den Grenzgebieten der Nachbarländer,

besorgt darüber, daß das Fortbestehen dieser Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen,

die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten würdigend, mit Unterstützung der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Frieden und Dialog in Jugoslawien wiederherzustellen, unter anderem durch den Vollzug einer Feuereinstellung, einschließlich der Entsendung von Beobachtern, die Einberufung einer Konferenz über Jugoslawien einschließlich der durch sie geschaffenen Mechanismen, und die Suspendierung aller Lieferungen von Waffen und militärischer Ausrüstung an Jugoslawien,

unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten diesbezüglichen Grundsätze und in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die Erklärung der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 3. September 1991, der zufolge durch Gewalt herbeigeführte Gebietsgewinne oder -veränderungen innerhalb Jugoslawiens nicht akzeptabel sind,

sowie in Anbetracht der am 17. September 1991 in Igalo geschlossenen Übereinkunft über eine Feuereinstellung wie auch der am 22. September 1991 unterzeichneten Übereinkunft,

zutiefst beunruhigt über die Verletzungen der Feuereinstellung und die Fortsetzung der Kampfhandlungen,

Kenntnis nehmend von dem vom 19. September 1991 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters Österreichs (S/23052) an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

sowie Kenntnis nehmend von den vom 19. September 1991 beziehungsweise 20. September 1991 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas (S/23053) und des Ständigen Vertreters Ungarns (S/23057) an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

sowie Kenntnis nehmend von den vom 5. Juli 1991 (S/22775), 12. Juli 1991 (S/22785), 22. Juli 1991 (S/22834), 6. August 1991 (S/22898), 7. August 1991 (S/22902), 7. August 1991 (S/22903), 21. August 1991 (S/22975), 29. August 1991 (S/22991), 4. September 1991 (S/23010), 19. September 1991 (S/23047), 20. September 1991 (S/23059) beziehungsweise 20. September 1991 (S/23060) datierten Schreiben des Ständigen Vertreters der Niederlande, des Ständigen Vertreters der Tschechoslowakei, der Ständigen Vertreter Belgiens, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Geschäftsträgers a. i. Österreichs und des Ständigen Vertreters Australiens,

1. bringt seine volle Unterstützung zum Ausdruck für die kollektiven Bemühungen um Frieden und Dialog in Jugoslawien, die unter der Schirmherrschaft der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Unterstützung der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Einklang mit den Grundsätzen dieser Konferenz unternommen werden;

2. unterstützt voll und ganz alle Regelungen und Maßnahmen, die aus kollektiven Bemühungen wie den oben dargestellten hervorgehen, insbesondere zur Gewährung von Beistand und Unterstützung an die Beobachter der Feuereinstellung, mit dem Ziel einer stabilen und wirksamen Beendigung der Feindseligkeiten in Jugoslawien und des reibungslosen Funktionierens des im Rahmen der Konferenz über Jugoslawien geschaffenen Prozesses;

3. bittet zu diesem Zweck den Generalsekretär, unverzüglich seine Unterstützung anzubieten, im Benehmen mit der Regierung Jugoslawiens und allen, die die oben genannten Bemühungen fördern, und dem Sicherheitsrat so bald wie möglich Bericht zu erstatten;

4. bittet alle Beteiligten nachdrücklich, sich strikt an die Feuereinstellungsübereinkünfte vom 17. September 1991 und 22. September 1991 zu halten;

5. appelliert eindringlich an alle Parteien und legt ihnen nahe, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege und durch Verhandlungen auf der Konferenz über Jugoslawien, einschließlich der durch sie geschaffenen Mechanismen beizulegen;

6. beschließt nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, daß alle Staaten zur Herstellung von Frieden und Stabilität in Jugoslawien die Lieferungen von Waffen und militärischen Ausrüstungen an Jugoslawien sofort mit einem allgemeinen und vollständigen Embargo belegen werden, bis der Sicherheitsrat nach Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Jugoslawiens etwas anderes beschließt;

7. fordert alle Staaten auf, sich jeglicher Handlungen zu enthalten, die zur Erhöhung der Spannungen und zur Behinderung oder Verzögerung eines friedlichen und auf dem Verhandlungswege herbeigeführten Ausgangs des Konflikts in Jugoslawien beitragen könnten, was allen Jugoslawen gestatten würde, ihre Zukunft in Frieden zu bestimmen und aufzubauen;

8. beschließt, bis zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 21/1991 D 550-552

Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Einrichtung einer Schutztruppe für den Konflikt im ehemaligen Jugoslawien, verabschiedet am 21. Februar 1992 in New York

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 721 (1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 15. Februar 1992 (S/23592) und dem vom 26. November 1991 datierten Ersuchen der Regierung Jugoslawiens (S/23240) um die Schaffung einer Friedensoperation, auf das in der Resolution Bezug genommen wird,

insbesondere zur Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär der Auffassung ist, daß die Bedingungen für die baldige Dislozierung einer Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) gegeben sind, und seine Empfehlung begrüßend, diese Truppe mit sofortiger Wirkung aufzustellen,

mit dem Ausdruck seines Dankes an den Generalsekretär und seinen Persönlichen Abgesandten für ihren Beitrag zur Schaffung von Bedingungen, die die Dislozierung einer Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) erleichtern, sowie für ihre kontinuierlichen diesbezüglichen Anstrengungen,

besorgt darüber, daß die Situation in Jugoslawien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, wie in Resolution 713 (1991) festgestellt,

unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

sowie unter Hinweis auf Artikel 25 und Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,

erneut die mit Unterstützung der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternommenen Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten würdigend, durch die Einberufung einer Konferenz über Jugoslawien, einschließlich der durch sie geschaffenen Mechanismen, für eine friedliche politische Regelung Sorge zu tragen,

davon überzeugt, daß die Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen (S/23280, Anhang III) die Konferenz über Jugoslawien dabei unterstützen wird, eine friedliche politische Regelung zu erzielen.

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Februar 1992 (S/23592);
2. beschließt, unter seiner Aufsicht in Übereinstimmung mit dem oben genannten Bericht und dem Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen eine Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) aufzustellen, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre möglichst baldige Dislozierung sicherzustellen;
3. beschließt, daß zur Durchführung der Empfehlungen in Ziffer 30 des Berichts des Generalsekretärs die Truppe gemäß Ziffer 4 dieser Resolution aufgestellt wird, und zwar für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten, sofern der Rat später nichts anderes beschließt;
4. ersucht den Generalsekretär, sofort diejenigen Truppenteile zu dislozieren, welche bei der Erarbeitung eines vom Sicherheitsrat zu billigenden Durchführungsplans für die möglichst baldige vollständige Dislozierung der Truppe sowie eines Haushaltsplans behilflich sein können, die beide einen höchstmöglichen Beitrag der jugoslawischen Parteien zur Senkung der Kosten der Truppe vorsehen und auch sonst in jeder Hinsicht einen möglichst effizienten und kostenwirksamen Einsatz sicherstellen sollen;
5. weist darauf hin, daß die Truppe nach Ziffer 1 des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen eine Übergangseinrichtung sein sollte, deren Aufgabe es ist, diejenigen Friedens- und Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die für die Aushandlung einer Gesamtregelung der jugoslawischen Krise erforderlich sind;

6. bittet demzufolge den Generalsekretär, je nach Notwendigkeit, mindestens jedoch alle sechs Monate, über die Fortschritte bei der Erzielung einer friedlichen politischen Regelung und über die Situation vor Ort Bericht zu erstatten und einen ersten Bericht über die Schaffung der Truppe innerhalb von zwei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen;

7. verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, alle Empfehlungen, die der Generalsekretär in seinen Berichten über die Truppe gegebenenfalls unterbreitet, darunter auch Empfehlungen betreffend die Dauer ihres Einsatzes, unverzüglich zu prüfen und geeignete Beschlüsse zu fassen;

8. fordert alle Parteien und alle anderen Beteiligten nachdrücklich auf, die am 23. November 1991 in Genf und am 2. Januar 1992 in Sarajewo unterzeichneten Vereinbarungen über eine Waffenruhe strikt einzuhalten und bei der Durchführung des Friedenssicherungsplans uneingeschränkt und bedingungslos zusammenzuarbeiten;

9. verlangt, daß alle Parteien und alle anderen Beteiligten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des von den Vereinten Nationen entsandten Personals und der Mitglieder der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten;

10. fordert die jugoslawischen Parteien erneut auf, mit der Konferenz über Jugoslawien bei ihrem Ziel, eine mit den Grundsätzen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vereinbare politische Regelung herbeizuführen, voll zusammenzuarbeiten, und bekräftigt, daß mit dem Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen und seiner Durchführung in keiner Weise beabsichtigt wird, den Bedingungen einer politischen Regelung vorzugreifen;

11. beschließt in diesem Rahmen auch, daß das mit Ziffer 6 der Resolution 713 (1991) des Sicherheitsrats verhängte Embargo nicht für Waffen und militärisches Gerät gilt, die ausschließlich zur Verwendung der UNPROFOR bestimmt sind;

12. ersucht alle Staaten, die UNPROFOR in geeigneter Weise zu unterstützen und insbesondere den Transit des Personals und Geräts der Truppe zu gestatten und zu erleichtern;

13. beschließt, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 19/1992 D 578-579

Resolution 749 (1992) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Dislozierung der Schutztruppe UNPROFOR im ehemaligen Jugoslawien, verabschiedet am 7. April 1992 in New York

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992, 740 (1992) vom 7. Februar 1992 und 743 (1992) vom 21. Februar 1992,

Kennntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär am 2. April 1992 gemäß Resolution 743 (1992) vorgelegt hat (S/23777),

unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Schaffung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) sowie die Kontakte, die der Generalsekretär auch weiterhin mit allen Parteien und anderen Beteiligten unterhält, um die Waffenruhe zu stabilisieren,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen, wonach die Waffenruhe täglich verletzt wird und die Spannungen in einer Reihe von Regionen selbst nach Eintreffen der Vorauskommandos der UNPROFOR anhalten,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 2. April 1992 (S/23777);
2. beschließt, die möglichst baldige vollständige Dislozierung der UNPROFOR zu genehmigen;
3. bittet nachdrücklich alle Parteien und anderen Beteiligten, weitere Bemühungen zu unternehmen, um einen möglichst großen Beitrag im Hinblick auf die Senkung der Kosten der UNPROFOR zu leisten und so mitzuhelfen, einen möglichst effizienten und kostenwirksamen Einsatz sicherzustellen;
4. bittet ferner nachdrücklich alle Parteien und anderen Beteiligten, durch alle notwendigen Maßnahmen die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der UNPROFOR im Luftraum zu gewährleisten;
5. fordert alle Parteien und anderen Beteiligten auf, keine Gewalt anzuwenden, insbesondere in den Gebieten, in denen die UNPROFOR stationiert beziehungsweise disloziert werden soll;
6. appelliert an alle Parteien und anderen Beteiligten in Bosnien-Herzegowina, mit der Europäischen Gemeinschaft bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer Waffenruhe und einer politischen Verhandlungslösung zusammenzuarbeiten.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 19/1992 D 580-581

Resolution 770 (1992) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Erleichterung der Auslieferung humanitärer Güter in Sarajewo, verabschiedet am 13. August 1992 in New York

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992, 740 (1992) vom 7. Februar 1992, 743 (1992) vom 21. Februar 1992, 749 (1992) vom 7. April 1992, 752 (1992) vom 15. Mai 1992, 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 758 (1992) vom 8. Juni 1992, 760 (1992) vom 18. Juni 1992, 761 (1992) vom 29. Juni 1992, 762 (1992) vom 30. Juni 1992, 764 (1992) vom 13. Juli 1992 und 769 (1992) vom 7. August 1992,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Bosnien und Herzegowina bei den Vereinten Nationen, datiert vom 10. August 1992 (S/24401),

nochmals unterstreichend, daß unbedingt rasch eine politische Verhandlungslösung für die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina gefunden werden muß, damit dieses Land in Frieden und Sicherheit innerhalb seiner Grenzen leben kann,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina zu achten,

in der Erwägung, daß die Situation in Bosnien und Herzegowina eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und daß die Gewährung humanitärer Hilfe in Bosnien und Herzegowina ein wichtiger Bestandteil der Bemühungen des Rates um die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in dem Gebiet ist,

spricht der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) seine Anerkennung aus für ihre fortgesetzten Maßnahmen zur Unterstützung des Soforthilfeinsatzes in Sarajewo und anderen Teilen Bosniens und Herzegowinas,

zutiefst beunruhigt über die in Sarajewo jetzt herrschende Situation, welche die Bemühungen der UNPROFOR um die Erfüllung ihres Auftrags, die Sicherheit und den Betrieb des Flughafens von Sarajewo und die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern in Sarajewo und anderen Teilen Bosniens und Herzegowinas gemäß den Resolutionen 743 (1992), 749 (1992), 761 (1992) und 764 (1992) und den darin erwähnten Berichten des Generalsekretärs sicherzustellen, erheblich kompliziert,

bestürzt darüber, daß noch immer Verhältnisse herrschen, welche die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter an Bestimmungsorte in Bosnien und Herzegowina behindern, sowie über das Leid, das die Bevölkerung dieses Landes infolgedessen erfährt,

zutiefst besorgt über die gemeldeten Übergriffe gegen Zivilpersonen, die in Lagern, Gefängnissen und Internierungszentren gefangengehalten werden,

entschlossen, im Einklang mit der Resolution 764 (1992) so bald wie möglich die notwendigen Voraussetzungen für die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an alle Orte in Bosnien und Herzegowina zu schaffen, wo sie gebraucht werden,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. bekräftigt seine Forderung an alle Parteien und anderen Beteiligten in Bosnien und Herzegowina, die Kampfhandlungen sofort einzustellen;

2. fordert die Staaten auf, auf nationaler Ebene oder über regionale Organisationen oder Abmachungen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Absprache mit den Vereinten Nationen die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in Sarajewo und in allen anderen Teilen Bosniens und Herzegowinas, wo sie gebraucht werden, durch die zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und andere Stellen zu erleichtern;

3. verlangt, daß dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen zuständigen humanitären Organisationen sofort ungehinderter und dauernder Zugang zu allen Lagern, Gefängnissen und Internierungszentren gewährt wird und daß alle dort Inhaftierten human behandelt werden, bei ausreichender Ernährung, Unterbringung und ärztlicher Betreuung;

4. fordert die Staaten auf, dem Generalsekretär über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie in Absprache mit den Vereinten Nationen zur Durchführung dieser Resolutionen ergreifen, und bittet den Generalsekretär, fortlaufend alle weiteren Maßnahmen zu prüfen, die für die ungehinderte Auslieferung humanitärer Hilfsgüter erforderlich sein könnten;

5. ersucht alle Staaten, die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen in geeigneter Weise zu unterstützen;
6. verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und anderer an der Auslieferung der humanitären Hilfsgüter beteiligter Stellen ergreifen;
7. ersucht den Generalsekretär, dem Rat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 19/1992 D 581-582

**Resolution 771 (1992) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Verletzung
des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien, verabschiedet
am 13. August 1992 in New York**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992, 740 (1992) vom 7. Februar 1992, 743 (1992) vom 21. Februar 1992, 749 (1992) vom 7. April 1992, 752 (1992) vom 15. Mai 1992, 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 758 (1992) vom 8. Juni 1992, 760 (1992) vom 18. Juni 1992, 761 (1992) vom 29. Juni 1992, 762 (1992) vom 30. Juni 1992, 764 (1992) vom 13. Juli 1992, 769 (1992) vom 7. August 1992 und 770 (1992) vom 13. August 1992,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Bosnien und Herzegowina bei den Vereinten Nationen, datiert vom 10. August 1992 (S/24401),

mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung angesichts der fortgesetzten Berichte über weitverbreitete Verletzungen des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawiens und besonders in Bosnien und Herzegowina, sowie insbesondere angesichts der Berichte über die massenhafte Vertreibung und Verschleppung von Zivilpersonen, die Gefangenhaltung und Mißhandlung von Zivilpersonen in Internierungszentren, vorsätzliche Angriffe auf Nichtkombattanten, Krankenhäuser und Krankenwagen, wodurch die Auslieferung von Nahrungsmitteln und Gütern für medizinische Zwecke an die Zivilbevölkerung behindert wird, und die mutwillige Verwüstung und Zerstörung von Eigentum,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Rates vom 4. August 1992 (S/24378),

1. bekräftigt, daß alle am Konflikt beteiligten Parteien gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nachzukommen und daß Personen, die schwere Verletzungen dieser Abkommen begehen oder solche befahlen, dafür persönlich verantwortlich sind;

2. verurteilt entschieden alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich derjenigen im Zuge der Praxis der „ethnischen Säuberung“;

3. verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien und alle Streitkräfte in Bosnien und Herzegowina sofort alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts einstellen und unterlassen, einschließlich der oben beschriebenen Handlungen;

4. verlangt ferner, daß den zuständigen internationalen humanitären Organisationen, und insbesondere dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, sofortiger, ungehinderter und dauernder Zugang zu Lagern, Gefängnissen und Internierungszentren im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien gewährt wird, und fordert alle Parteien auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um diesen Zugang zu erleichtern;

5. fordert die Staaten und gegebenenfalls die internationalen humanitären Organisationen auf, in ihrem Besitz befindliche oder ihnen vorgelegte nachgewiesene Informationen im Zusammenhang mit den im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen Verletzungen des humanitären Rechts, einschließlich schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen, zusammenzustellen und dem Rat diese Informationen zur Verfügung zu stellen;

6. ersucht den Generalsekretär, die dem Rat gemäß Ziffer 5 vorgelegten Informationen zusammenzustellen und dem Rat einen Bericht mit einer Zusammenfassung dieser Informationen vorzulegen, in dem er zusätzliche Maßnahmen empfiehlt, die in Anbetracht dieser Informationen angezeigt sein könnten;

7. beschließt, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, daß alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien und alle Streitkräfte in Bosnien und Herzegowina diese Resolution zu befolgen haben; widrigenfalls wird der Rat weitere Maßnahmen nach der Charta ergreifen müssen;

8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 19/1992 D 583

**Erklärungen zum Abschluß der internationalen Jugoslawien-Konferenz
in London vom 26. und 27. August 1992**

Betrifft: Basis für Verhandlungslösung – Maßnahmen zur Beendigung der Gewalttätigkeiten – Arbeitsprogramm für die Fortsetzung der Konferenz – Erklärung zu Bosnien – Vereinbarung mit Repräsentanten der bosnischen Serben.

Grundsatzerklärung

Die Londoner Konferenz hat folgende Grundsätze als Basis für eine Verhandlungslösung der Probleme des ehemaligen Jugoslawien bekräftigt:

I. die dringende Notwendigkeit, daß alle Parteien und alle anderen Betroffenen die Kampfhandlungen einstellen und auf Gewaltanwendung verzichten, Waffenstillstandsvereinbarungen einhalten und diejenigen in Schranken halten, die den Waffenstillstand brechen oder andere dazu anstiften;

II. die Nichtanerkennung aller durch Gewaltanwendung oder das Schaffen vollendeter Tatsachen erzielten Vorteile oder der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen;

III. die Notwendigkeit, daß alle betroffenen Parteien sich aktiv unmittelbar oder durch Mittler auf der Basis dieser Grundsätze an den Verhandlungen beteiligen;

IV. die Einhaltung der höchsten Normen in bezug auf die Rechte des Einzelnen und die Grundfreiheiten in einer demokratischen Gesellschaft, wie sie in den völkerrechtlichen Übereinkommen der Vereinten Nationen über Menschenrechte, in der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und ihren Protokollen und in anderen Übereinkünften der Vereinten Nationen sowie in der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und vom Europarat zum Ausdruck kommen;

V. die Verwirklichung der verfassungsmäßigen Garantien der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Personen, die ethnischen oder nationalen Gemeinschaften und Minderheiten angehören, die Förderung der Toleranz und die Unterstützung des Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit den im Rahmen der KSZE und der EG-Konferenz über Jugoslawien eingegangenen Verpflichtungen;

VI. die uneingeschränkte Verurteilung gewaltsamer Vertreibungen, unrechtmäßiger Inhaftierungen und der Versuche, die ethnische Zusammensetzung von Bevölkerungsgruppen zu verändern, sowie ein wirksames Eintreten für die Schließung von Gefangenenlagern und für eine sichere Rückkehr aller durch die Feindseligkeiten vertriebenen Personen in ihre Heimat, sofern sie dies wünschen.

VII. die Einhaltung der nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, eingegangenen Verpflichtungen und persönliche Verantwortlichkeit aller derer, die schwere Verstöße gegen die Abkommen begehen oder anordnen;

VIII. die grundsätzliche Verpflichtung, die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller Staaten in der Region zu achten sowie die Unverletzlichkeit aller Grenzen nach Maßgabe der Charta der Vereinten Nationen, der KSZE-Schlußakte und der Charta von Paris zu respektieren; die Ablehnung aller Bestrebungen, Gebietserwerb oder Veränderung der Grenzen durch Gewalt herbeizuführen;

IX. die Notwendigkeit, eine endgültige Lösung aller Fragen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien durch Konsens oder durch ein Schiedsverfahren herbeizuführen, sowie die von allen Parteien einzugehende Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung, zur Achtung des Status und der Rechte der anderen im Einklang mit einer solchen Lösung und der gemeinsamen Übernahme der Pflichten und Verantwortlichkeiten von Nachfolgestaaten;

X. die Verpflichtung aller betroffenen Staaten und Parteien, sämtliche Resolutionen des UN-Sicherheitsrats zur Krise in der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik

Jugoslawien uneingeschränkt zu erfüllen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um deren Umsetzung sicherzustellen:

XI. die dringende Notwendigkeit, daß humanitäre Hilfe geleistet und unter angemessenem Schutz und mit der uneingeschränkten Mitwirkung der örtlichen Behörden an die bedürftige Bevölkerung weitergeleitet wird, wobei die Bedürfnisse von Kindern besonders zu berücksichtigen sind;

XII. die Verpflichtung aller Parteien, bei internationalen Überwachungs-, Friedenssicherungs- und Rüstungskontrollmissionen im Hoheitsgebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vorbehaltlos zusammenzuarbeiten sowie zur Eindämmung der Gewalt im ganzen Gebiet konstruktiv beizutragen;

XIII. die Notwendigkeit internationaler Garantien für die uneingeschränkte Umsetzung aller im Rahmen der internationalen Konferenz herbeigeführten Vereinbarungen.

Konkrete Beschlüsse der Londoner Konferenz

1. Nach Maßgabe der in den einschlägigen Konferenzdokumenten niedergelegten Grundsätze erklären die Konferenzparteien förmlich, daß sie eine Reihe von Maßnahmen anerkennen und eine diesbezügliche Zusammenarbeit vereinbaren.

Beendigung der Gewalttätigkeiten

2. Das übergeordnete Ziel ist die wirksame und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten im gesamten Gebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und insbesondere in Bosnien-Herzegowina, um die Verhandlungen zur Herbeiführung einer dauerhaften politischen Lösung zu erleichtern. Hierzu sind unter anderem folgende Maßnahmen dringend erforderlich:

- eine baldige Aufhebung der Belagerung von Dörfern und Städten
- internationale Überwachung der schweren Waffen
- die Unterstellung aller Streitkräfte einschließlich der Freischärler unter eine zentrale Kontrolle
- der Verzicht auf unmittelbare oder mittelbare militärische Unterstützung für selbsternannte Regierungen und die Gebietsteile von Nachbarstaaten
- die unter internationaler Kontrolle durchgeführte schrittweise Reduzierung des Waffenbestands in der Region.

3. Die Teilnehmer einigten sich u. a. auf folgende vertrauensbildende Maßnahmen:

- Notifikation aller Mörser und schweren Waffen an die Vereinten Nationen innerhalb von 96 Stunden als einleitende Maßnahme mit dem Ziel, sie vom Schauplatz des Konflikts abzuziehen; dies stellt den ersten Tagesordnungspunkt der Verhandlungen dar;
- Verbot von militärischen Flügen
- baldige Einrichtung eines heißen Drahts zwischen den örtlichen Befehlshabern und den Führungsstäben
- verbesserte Kontakte durch Liaisonbesuche
- Identifizierung von Führungsstäben und Befehlshabern aller bewaffneten Einheiten, darunter auch der paramilitärischen Verbände
- Stationierung von Beobachtern an der bosnisch-serbischen und der bosnisch-montenegrinischen Grenze
- Entsendung von Beobachtern nach Bosnien zur Überwachung der schweren Waffen.

4. Weitere vertrauensbildende Maßnahmen in den Bereichen militärische Bewegungen, Rüstungsbegrenzung und Verifikation werden vordringlich geprüft.

Humanitäre Angelegenheiten

5. Die beiden Vorsitzenden haben sich mit den Konfliktparteien auf folgendes Aktionsprogramm geeinigt:

Wirksame Verteilung humanitärer Hilfe

I. Uneingeschränkte Zusammenarbeit beim Transport humanitärer Hilfsgüter auf der Straße in ganz Bosnien-Herzegowina; dies bedeutet konkret:

- schrittweiser Aufbau und Einsatz von Hilfsmissionen und Straßenkonvois, die aus Kroatien, Serbien und Montenegro in alle hilfsbedürftigen Gebiete Bosniens entsandt werden
- Reparatur der Straßen- und der Eisenbahnverbindungen zwischen Ploče, Mostar und Sarajewo als vorrangiges Ziel
- Benennung örtlicher Vertreter durch die Parteien, mit denen praktische Vorkehrungen für Hilfsmissionen und Straßenkonvois getroffen werden können
- Zulassung internationaler Beobachter und Treffen entsprechender Vorkehrungen.

II. Verpflichtung der Parteien, undisziplinierte Elemente in ihren Gebieten unter ihre Kontrolle zu bringen.

Flüchtlinge

III. Allmähliche Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimat und Befriedigung der von den Vereinten Nationen festgestellten Bedürfnisse;

Auflösung der Gefangenenlager

IV. unter internationaler Aufsicht durchzuführende bedingungslose und einseitige Freilassung aller festgehaltenen Zivilisten sowie unverzügliche Schließung der Gefangenenlager;

V. Verpflichtung der Parteien, die Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz der festgehaltenen Personen zu übernehmen, bis diese unter internationaler Aufsicht freigelassen werden;

VI. sofortiger Zugang der Völkergemeinschaft zu den Lagern, damit sie sich ein Bild von der Situation der festgehaltenen Personen machen kann;

VII. vordringliche Prüfung einstweiliger Optionen durch humanitäre Organisationen, solange die festgehaltenen Personen noch nicht freigelassen und in ihre Heimat zurückgekehrt sind.

Sichere Gebiete

VIII. Prüfung weiterer Möglichkeiten einschließlich der Schaffung neutraler Zonen als sichere Gebiete.

Internationale Maßnahmen

6. Zur Förderung dieser Ziele werden alle Regierungen und internationalen Organisationen

- mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenarbeiten, indem sie im Einklang mit der Resolution 771 des UN-Sicherheitsrats Informationen an ihn weiterleiten;
- sicherstellen, daß alle Personen ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachkommen;
- alle erdenklichen rechtlichen Maßnahmen ergreifen, um diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, die schwere Verstöße gegen die Genfer Abkommen begangen oder angeordnet haben;
- ein Verzeichnis aller verifizierten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht anlegen;
- die von der KSZE geforderten Beobachtermissionen in den Gebieten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und in den Nachbarländern einrichten;
- keine Hilfe für den Wiederaufbau der serbischen Wirtschaft in Erwägung ziehen, bis Serbien die Forderungen dieser Konferenz erfüllt hat;
- Mittel und Wege für folgendes vorsehen:

- die Durchreise und den Schutz humanitärer Konvois auf Ersuchen der Vereinten Nationen,
- die Kontrolle und Überwachung schwerer Waffen in Bosnien-Herzegowina unter der Ägide der Vereinten Nationen.

Sanktionen

7. Die betreffenden Regierungen haben sich darauf geeinigt, daß sie

- einen vereinbarten Aktionsplan zur Sicherstellung der strikten Durchsetzung der Sanktionen durchführen werden;
- Sanktionen in bezug auf die Donau im Einklang mit ihrer Auffassung durchsetzen werden, daß die Donau-Anrainerstaaten die Befugnis und Verpflichtung hierzu haben;
- beratend tätig werden sowie Personal und Ausrüstung bereitstellen, um den Nachbarstaaten dabei zu helfen, die Sanktionen strikt durchzusetzen;
- Sachverständige bereitstellen werden, die in allen Nachbarstaaten hinsichtlich der Durchsetzung der Sanktionen beratend tätig sein und an den in den Nachbarstaaten durchzuführenden Beobachtermissionen teilnehmen werden, um eine vollständige Umsetzung der Sanktionen zu gewährleisten;
- den Sicherheitsrat ersuchen werden.
 - die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchsetzung der Sanktionen im Adria-Raum zu verschärfen,
 - den unrechtmäßigen Transfer von Geldern nach Serbien und Montenegro zu verhindern und
 - der Abzweigung von Gütern während des Transits ein Ende zu setzen.

Die Konferenzparteien haben die Europäische Gemeinschaft und die KSZE ersucht, die erforderlichen praktischen Hilfsmaßnahmen für alle Nachbarstaaten zu koordinieren.

Verletzungen des humanitären Völkerrechts

8. Die beiden Vorsitzenden haben es übernommen, eine Untersuchung über die Schaffung eines internationalen Gerichtshofs für Strafsachen durchführen zu lassen.

Arbeitsprogramm

1. Die internationale Konferenz über das ehemalige Jugoslawien wird so lange fortgesetzt, bis eine endgültige Lösung der Probleme des ehemaligen Jugoslawiens gefunden worden ist. Sie wird sich auf die bereits von der EG-Konferenz über Jugoslawien geleistete Arbeit, insbesondere auf die dort schon erstellten Dokumente, stützen und sich von der heute vereinbarten Grundsatzklärung leiten lassen. Die ständigen Vorsitzenden werden der Staats-/Regierungschef des Landes, das die Präsidentschaft der Europäischen Gemeinschaft innehat, und der Generalsekretär der Vereinten Nationen sein. Eine Plenartagung der Konferenz wird jeweils von den ständigen Vorsitzenden auf Empfehlung der Vorsitzenden des Lenkungsausschusses einberufen werden.

2. Es wird ein hochrangiger Lenkungsausschuß eingerichtet. Den gemeinsamen Vorsitz werden ein Vertreter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und ein Vertreter der Präsidentschaft der Europäischen Gemeinschaft übernehmen. Dem Lenkungsausschuß werden Vertreter der Troika der Europäischen Gemeinschaft, der Troika der KSZE, der fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats sowie ein Vertreter der OIC (Organisation der Islamischen Konferenz), zwei Vertreter der Nachbarstaaten und Lord Carrington angehören. Der Ausschuß tritt auf Antrag der Vorsitzenden zusammen, um die Arbeit der Konferenz zu leiten und mit der in anderen Organisationen geleisteten entsprechenden Arbeit abzustimmen.

Das Büro der Vorsitzenden

3. Die Vorsitzenden des Lenkungsausschusses werden von den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen (siehe unten) unterstützt. Sie werden ständig im Büro der Arbeitsgruppen tagen und die Grundlage für eine allgemeine Regelung und begleitende Maßnahmen vorbereiten. Sie

werden, soweit erforderlich, auch mit Vertretern des ehemaligen Jugoslawien zusammenkommen, die an den Sitzungen ohne Vorbedingungen teilnehmen werden.

4. Am Sitz der Vereinten Nationen in Genf werden sechs Arbeitsgruppen in ständiger Sitzung tagen:

- A) Arbeitsgruppe Bosnien-Herzegowina. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, die Einstellung der Kampfhandlungen sowie eine verfassungsmäßige Regelung für Bosnien-Herzegowina zu fördern.
- B) Arbeitsgruppe humanitäre Fragen. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, alle Aspekte humanitärer Hilfe – Flüchtlinge eingeschlossen – zu fördern.
- C) Arbeitsgruppe ethnische und nationale Gemeinschaften und Minderheiten. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, Initiativen zur Lösung ethnischer Fragen im ehemaligen Jugoslawien zu empfehlen. Für die ehemalige autonome Provinz Kosovo wird eine Sonderarbeitsgruppe eingerichtet.
- D) Arbeitsgruppe Staatennachfolge. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, Probleme der Staatennachfolge zu lösen, die aus dem Entstehen neuer Staaten auf dem Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien resultieren.
- E) Arbeitsgruppe Wirtschaftliche Fragen. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, sich mit den wirtschaftlichen Problemen zu befassen, die aus dem Entstehen neuer Staaten auf dem Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien resultieren.
- F) Arbeitsgruppe vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Verifikation. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, vertrauensbildende Maßnahmen in bezug auf militärische Bewegungen, Rüstungskontrolle, Weitergabe von Waffen und Rüstungsbegrenzung sowie Maßnahmen zu ihrer Überwachung und Verifikation zu entwickeln.

Schiedskommission

5. Die Konferenz wird sich um die ständige Unterstützung durch die Schiedskommission bemühen.

Sekretariat

6. Ein kleines Sekretariat wird am Sitz der Vereinten Nationen in Genf eingerichtet. Es wird von einem geschäftsführenden Direktor geleitet. Es wird mit Personal der Vereinten Nationen und der Europäischen Gemeinschaft ausgestattet.

Kosten

7. Die Konferenzteilnehmer kommen überein, die im Zusammenhang mit der administrativen Umsetzung dieses Arbeitsprogramms und der Einrichtung des Sekretariats entstehenden Kosten nach einem vom Lenkungsausschuß zu billigenden Verteilungsschlüssel zu tragen.

Erklärung zu Bosnien

Die Teilnehmer an der Londoner Konferenz über die ehemalige Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien verurteilen die anhaltende Gewaltanwendung in Bosnien-Herzegowina sowie die Versuche der gewaltsamen Gebietsaneignung. Sie lehnen die Vertreibung von Zivilisten aus ihrer Heimat mit dem Ziel, das ethnische Gepräge eines Gebiets zu ändern, als unmenschlich und unrechtmäßig ab. Sie begrüßen die Annahme der Resolution 771 und anderer Resolutionen durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sowie der Resolution der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien. Sie verpflichten sich, stichhaltige Informationen über Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu sammeln und diese Informationen den Vereinten Nationen zugänglich zu machen. Sie bekräftigen erneut, daß Personen, die schwerwiegende Verstöße gegen die Genfer Abkommen begehen oder anordnen, die persönliche Verantwortung für diese Verstöße tragen.

Eine politische Regelung in Bosnien-Herzegowina muß folgendes umfassen:

- A) eine vollständige und dauerhafte Einstellung der Kampfhandlungen und ein Ende aller Gewalt und Unterdrückung, einschließlich der Vertreibung von Bevölkerungsgruppen;
- B) die Anerkennung von Bosnien-Herzegowina durch alle ehemaligen jugoslawischen Republiken;
- C) die Anerkennung der Unverletzlichkeit bestehender Grenzen, falls diese nicht in wechselseitigem Einvernehmen geändert werden;
- D) Verwirklichung von Garantien für die Rechte von Angehörigen aller nationalen Gemeinschaften und Minderheiten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Bestimmungen der KSZE;
- E) gerechte und angemessene Regelungen für Menschen, die gewaltsam aus ihren Häusern vertrieben worden sind, einschließlich des Rechts auf Rückkehr und Entschädigung für ihre Verluste;
- F) demokratische und rechtliche Strukturen, die die Rechte aller Menschen in Bosnien-Herzegowina einschließlich nationaler Gemeinschaften und Minderheiten angemessen schützen;
- G) die Zusicherung, daß keine militärische Intervention von außen durch reguläre Einheiten oder Freischärler stattfinden wird, es sei denn, entsprechende Resolutionen des UN-Sicherheitsrats sähen dies vor;
- H) die Einhaltung aller internationalen Verträge und Übereinkünfte;
- I) die Wiederaufnahme von Handelsbeziehungen und anderen Kontakten mit den Nachbarstaaten.

Weitere dringende Schritte sind nun erforderlich, um eine Lösung herbeizuführen. Die Teilnehmer an der Londoner Konferenz ersuchen alle Parteien nachdrücklich, umgehend und ohne Vorbedingungen die Verhandlungen über zukünftige verfassungsmäßige Vorkehrungen im Rahmen der Konferenz wiederaufzunehmen. Alle beteiligten Parteien müssen mit dem aufrichtigen Willen zur Friedenssicherung und unter Achtung der Interessen der anderen Parteien an diesen Verhandlungen teilnehmen.

Die Verhandlungen werden auch die folgenden Regelungen umfassen müssen:

- A) eine wirkliche und dauerhafte Beendigung des Konflikts in der gesamten Republik und die Rückgabe gewaltsam besetzten Gebiets;
- B) die Beendigung aller äußeren Einmischung in den gegenwärtigen Konflikt in Form von personeller oder materieller Unterstützung;
- C) die Zusammenfassung schwerer Waffen unter internationaler Kontrolle;
- D) die Entmilitarisierung größerer Städte und ihre Überwachung durch internationale Beobachter;
- E) die Einrichtung von Flüchtlings- und Hilfszentren für die Bürger Bosnien-Herzegowinas, die ihre Häuser verloren haben oder aus ihnen vertrieben worden sind und auf ihre Rückkehr warten;
- F) die Ausdehnung humanitärer Hilfe in alle hilfsbedürftigen Gebiete Bosnien-Herzegowinas unter Mitwirkung der örtlichen Parteien;
- G) eine internationale Friedenstruppe unter der Ägide der Vereinten Nationen könnte vom UN-Sicherheitsrat eingesetzt werden, um den Waffenstillstand aufrechtzuerhalten, militärische Bewegungen zu kontrollieren und andere vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen.

Wenn die Parteien bereit sind, auf dieser Grundlage eine Lösung zu finden, wird sich die Völkergemeinschaft zusammen mit ihnen an einem umfangreichen Wiederaufbauprogramm beteiligen, um die humanitären Probleme zu bewältigen und die Wirtschaftstätigkeit wieder zu beleben.

Vereinbarung mit Dr. Karadžić vom 27. August

1. Bei einem Treffen mit Staatsminister Douglas Hogg haben sich Dr. Karadžić und Dr. Koljević als Repräsentanten der bosnischen Serben mit dem Folgenden einverstanden erklärt:

(I) Die bosnisch-serbische Seite notifiziert den Vereinten Nationen innerhalb von 96 Stunden die Standorte aller um die vier Städte Sarajewo, Bihać, Gorazde und Jajce zusammenfassenden schweren Waffen, wobei diese Zusammenfassung innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen abgeschlossen sein muß. Die zusammengefaßten Waffen werden unter die kontinuierliche Aufsicht ständiger UN-Beobachter gestellt. Die bosnisch-serbische Seite erwartet von der bosnischen Regierung entsprechende Maßnahmen, macht dies jedoch nicht zur Vorbedingung für ihr eigenes Handeln, das einseitig erfolgt. Die bosnisch-serbische Seite hat sich ferner mit sofortiger Wirkung verpflichtet, mit diesen Waffen nicht das Feuer zu eröffnen.

(II) Die bosnisch-serbische Seite stellte fest, daß sie sich in Verhandlungen zwischen den drei bosnischen Parteien bereit erklären würde, sich aus einem erheblichen Teil des jetzt von ihren Truppen kontrollierten Gebiets zurückzuziehen.

Papier zu Serbien und Montenegro

Wir begrüßen die Tatsache, daß sich alle Konferenzteilnehmer zu der Erklärung zu Bosnien-Herzegowina bekannt haben. Alle Teilnehmer müssen die Verpflichtungen, die sie übernommen haben, erfüllen. Insbesondere stehen Serbien und Montenegro vor einer klaren Entscheidung. Sie haben sich verpflichtet,

- die Intervention entlang ihrer Grenzen mit Bosnien und Kroatien einzustellen;
- alles zu tun, um die bosnischen Serben daran zu hindern, gewaltsam Gebiete zu besetzen und die örtliche Bevölkerung zu vertreiben;
- die bürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechte der Einwohner des Kosovo und der Wojwodina völlig wiederherzustellen und ferner die bürgerlichen Rechte der Einwohner des Sandjak zu gewährleisten;
- ihren Einfluß bei den bosnischen Serben dahingehend zu nutzen, daß diese ihre Gefangenenlager schließen, ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht und insbesondere den Genfer Abkommen erfüllen und die Rückkehr von Flüchtlingen in ihre Häuser zulassen. Die bosnischen Kroaten und Moslems haben ähnliche Verpflichtungen übernommen;
- die entsprechenden Resolutionen des UN-Sicherheitsrats vollständig einzuhalten;
- zu erklären, daß sie die Unverletzlichkeit bestehender Grenzen uneingeschränkt anerkennen;
- die Rechte der ethnischen und nationalen Gemeinschaften und Minderheiten innerhalb der Grenzen von Serbien und Montenegro in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, der KSZE und dem Entwurf des Übereinkommens der EG-Konferenz über Jugoslawien zu garantieren;
- auf die Normalisierung der Lage in Kroatien, die Umsetzung des Vance-Plans und die Anerkennung eines Sonderstatus durch die Serben in der Krajina hinzuwirken, wie im Entwurf des Übereinkommens der EG-Konferenz über Jugoslawien vorgesehen;
- alle einschlägigen internationalen Verträge und Übereinkünfte zu respektieren.

Wenn Serbien und Montenegro, wie es kürzlich im Brief von Ministerpräsident Panić an den Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen angedeutet wurde, tatsächlich die Absicht haben, diesen Verpflichtungen nachzukommen und ihren Worten Taten folgen zu lassen, so werden sie in der Völkergemeinschaft wieder eine geachtete Stellung einnehmen. Sie werden Handel treiben, Unterstützung erhalten und in den Genuß der vollen Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern der Völkergemeinschaft kommen können. Anderenfalls wird der Sicherheitsrat aufgefordert werden, einschneidende Sanktionen zu erlassen, die zu ihrer völligen internationalen Isolierung führen.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 19/1992 D 584-590

Resolution 781 (1992) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über ein Verbot militärischer Flüge im Luftraum über Bosnien-Herzegowina, verabschiedet am 9. Oktober 1992 in New York

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

entschlossen, die Sicherheit der humanitären Flüge nach Bosnien und Herzegowina zu gewährleisten,

feststellend, daß die Parteien im Rahmen der Londoner Konferenz ihre Bereitschaft bekundet haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der humanitären Flüge zu gewährleisten, und daß sie sich auf der Konferenz verpflichtet haben, militärische Flüge zu verbieten,

in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung,¹ die von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) am 30. September 1992 in Genf unterzeichnet wurde, und insbesondere auf Ziffer 7 dieser Erklärung,

sowie unter Hinweis auf die am 15. September 1992 in Genf von allen beteiligten Parteien im Rahmen der Arbeitsgruppe für Vertrauens- und Sicherheitsbildung und Verifikationsmaßnahmen der Londoner Konferenz erzielte Einigung über Luftverkehrsfragen,²

höchst beunruhigt über Berichte, wonach dennoch auch weiterhin militärische Flüge über dem Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina stattfinden.

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Republik Bosnien und Herzegowina an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Oktober 1992,³

die Auffassung vertretend, daß die Verhängung eines Verbots von militärischen Flügen im Luftraum von Bosnien und Herzegowina eine unabdingbare Verantwortung für die Sicherheit der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und einen entscheidenden Schritt für die Einstellung der Feindseligkeiten in Bosnien und Herzegowina darstellt,

tätig werdend gemäß den Bestimmungen der Resolution 770 (1992), mit denen bezweckt wurde, die Sicherheit der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in Bosnien und Herzegowina zu gewährleisten,

1. beschließt, ein Verbot über militärische Flüge im Luftraum von Bosnien und Herzegowina zu verhängen, wobei dieses Verbot auf Flüge der Schutztruppe der Vereinten Nationen oder andere Flüge zur Unterstützung der Einsätze der Vereinten Nationen, einschließlich humanitärer Hilfe, keine Anwendung findet;
2. ersucht die Schutztruppe der Vereinten Nationen, die Einhaltung des Verbots von militärischen Flügen zu überwachen, insbesondere auch, wo dies erforderlich ist, durch die Aufstellung von Beobachtern auf Flugplätzen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien;
3. ersucht die Schutztruppe der Vereinten Nationen außerdem, durch einen geeigneten Genehmigungs- und Inspektionsmechanismus sicherzustellen, daß der Zweck derjenigen Flüge nach und aus Bosnien und Herzegowina, die nach Ziffer 1 nicht verboten sind, mit den Resolutionen des Sicherheitsrats im Einklang steht;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Rat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und etwaige Anzeichen von Verstößen sofort zu melden;
5. fordert die Staaten auf, auf nationaler Ebene oder im Rahmen regionaler Einrichtungen oder Abmachungen alle erforderlichen Maßnahmen, je nach ihren technischen Überwachungs- und sonstigen Fähigkeiten, zu ergreifen, um der Schutztruppe der Vereinten Nationen zu dem in Ziffer 2 genannten Zweck Unterstützung zu gewähren;
6. verpflichtet sich, unverzüglich alle Informationen zu prüfen, die ihm in bezug auf die Anwendung des Verbots von militärischen Flügen in Bosnien und Herzegowina zur Kenntnis gebracht werden, und im Falle von Verstößen dringend weitere Maßnahmen zu prüfen, die zur Durchsetzung dieses Verbots erforderlich sein könnten;
7. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

**Resolution 787 (1992) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die
Durchsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Rest-Jugoslawien, verabschiedet
am 16. November 1992 in New York**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung seiner Feststellung, daß die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina eine Bedrohung des Friedens darstellt, und erneut erklärend, daß die Gewährung humanitärer Hilfe in der Republik Bosnien und Herzegowina ein wichtiger Bestandteil der Bemühungen des Sicherheitsrats um die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region ist,

zutiefst besorgt über die Bedrohungen der territorialen Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina, die als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen die in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Rechte genießt,

sowie in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die Internationale Konferenz über das ehemalige Jugoslawien als Rahmen, innerhalb dessen eine umfassende politische Regelung der Krise im ehemaligen Jugoslawien erreicht werden kann, sowie für die Arbeit der Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Konferenz,

unter Hinweis auf den Beschluß der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, die Möglichkeit der Förderung von Sicherheitszonen für humanitäre Zwecke zu prüfen,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, welche die Parteien und anderen Beteiligten im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien eingegangen sind,

unter Wiederholung seiner Aufforderung an alle Parteien und anderen Beteiligten, mit den Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses voll zusammenzuarbeiten,

in Anbetracht der im Rahmen der Internationalen Konferenz bisher erzielten Fortschritte, so insbesondere der Gemeinsamen Erklärungen, die am 30. September 1992 und 20. Oktober 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in Genf unterzeichnet wurden; der von den Präsidenten der Republik Bosnien und Herzegowina und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) am 19. Oktober 1992 in Genf abgegebenen Gemeinsamen Erklärung; des von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina am 1. November 1992 in Zagreb herausgegebenen Gemeinsamen Kommuniqués; der Einrichtung einer Gemischten militärischen Arbeitsgruppe in der Republik Bosnien und Herzegowina; und der Ausarbeitung des Vorentwurfs einer Verfassung für die Republik Bosnien und Herzegowina,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters, der im Anschluß an eine Sondertagung der Menschenrechtskommission ernannt wurde, um die Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien zu untersuchen, aus dem klar hervorgeht, daß in der Republik Bosnien und Herzegowina nach wie vor massenhafte und systematische Verletzungen der Menschenrechte und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht stattfinden,

mit Genugtuung über die Entsendung zusätzlicher Anteile der Schutztruppe der Vereinten Nationen zum Schutz der humanitären Tätigkeiten in der Republik Bosnien und Herzegowina, in Übereinstimmung mit seiner Resolution 776 (1992) vom 14. September 1992,

zutiefst besorgt angesichts der Berichte über fortgesetzte Verstöße gegen das durch seine Resolutionen 713 (1991) und 724 (1991) vom 15. Dezember 1991 verhängte Embargo,

sowie zutiefst besorgt angesichts der Berichte über Verstöße gegen die durch seine Resolution 757 (1992) vom 30. Mai 1992 verhängten Maßnahmen,

1. fordert die Parteien in der Republik Bosnien und Herzegowina auf, den Verfassungsvorentwurf als Grundlage für Verhandlungen über eine politische Regelung des Konflikts in diesem Land anzusehen und die Verhandlungen über Verfassungsregelungen auf der Grundlage des Vorentwurfs fortzusetzen, unter der Schirmherrschaft der Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses, wobei die Verhandlungen in durchgehender ununterbrochener Tagung geführt werden sollen;

2. erklärt erneut, daß jede Aneignung von Hoheitsgebiet durch Gewalt und jedwede Praxis der „ethnischen Säuberung“ rechtswidrig sind und nicht hingenommen werden und daß nicht zugelassen wird, daß dadurch das Ergebnis der Verhandlungen über Verfassungsregelungen für die Republik Bosnien und Herzegowina beeinflusst wird, und besteht darauf, daß allen Vertriebenen ermöglicht wird, in Frieden an ihre früheren Heimstätten zurückzukehren;

3. bekräftigt nachdrücklich seinen Aufruf an alle Parteien und anderen Beteiligten, die territoriale Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina strengstens zu achten, und erklärt, daß kein einseitig ausgerufenes Gebilde und keine unter Verletzung dieser Unversehrtheit durchgesetzte Regelung anerkannt werden;

4. verurteilt die Weigerung aller Parteien in der Republik Bosnien und Herzegowina, insbesondere der paramilitärischen Kräfte der bosnischen Serben, seine bisher verabschiedeten Resolutionen zu befolgen, und verlangt, daß diese und alle anderen beteiligten Parteien im ehemaligen Jugoslawien sofort ihren nach diesen Resolutionen bestehenden Verpflichtungen nachkommen;

5. verlangt, daß jede Art der Einmischung von außerhalb der Republik Bosnien und Herzegowina, einschließlich des Einschleusens von irregulären Einheiten und irregulärem Personal in das Land, sofort aufhört, und bekräftigt seine Entschlossenheit, Maßnahmen gegen alle Parteien und anderen Beteiligten zu ergreifen, die den Anforderungen der Resolution 752 (1992) und seinen anderen einschlägigen Resolutionen nicht nachkommen, einschließlich der Forderung, daß alle Kräfte, insbesondere Teile der kroatischen Armee, entweder abgezogen werden oder der Befehls Gewalt der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina unterstellt oder aufgelöst und entwaffnet werden;

6. fordert alle Parteien in der Republik Bosnien und Herzegowina auf, ihrer Verpflichtung nachzukommen, eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten in Kraft zu setzen und in der Gemischten militärischen Arbeitsgruppe durchgehend in ununterbrochener Tagung zu verhandeln, um die Blockaden Sarajevos und anderer Städte zu beenden und diese zu entmilitarisieren, wobei die schweren Waffen unter internationale Überwachung gestellt werden;

7. verurteilt alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich insbesondere der Praxis der „ethnischen Säuberung“ und der gezielten Behinderung der Auslieferung von Nahrungsmitteln und medizinischen Hilfsgütern an die Zivilbevölkerung der Republik Bosnien und Herzegowina, und erklärt erneut, daß jene, die derartige Handlungen begehen oder solche befahlen, dafür persönlich verantwortlich gemacht werden;

8. begrüßt die Einrichtung der Sachverständigenkommission nach Ziffer 2 seiner Resolution 780 (1992) vom 6. Oktober 1992 und ersucht die Kommission, aktive Nachforschungen zu betreiben über schwere Verletzungen der Genfer Abkommen und andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die auf dem Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen werden, insbesondere die Praxis der „ethnischen Säuberung“;

9. beschließt, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und um sicherzustellen, daß Rohstoffe und Erzeugnisse bei der Durchfuhr durch die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht unter Verstoß gegen die Resolution 757 (1992) umgeleitet werden, die Durchfuhr von Rohöl, Erdölprodukten, Kohle, Ausrüstung im Zusammenhang mit Energie, Eisen, Stahl, sonstigen Metallen, Chemikalien, Gummi, Reifen, Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Motoren jeder Art zu verbieten, sofern die Durchfuhr nicht im Einzelfall von dem nach Resolution 724 (1991) eingerichteten Ausschuß nach seinem Kein-Einwand-Verfahren ausdrücklich genehmigt wird;

10. beschließt außerdem, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, daß jedes Schiff, an dem eine Person oder ein Unternehmen, die in oder von der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) aus tätig sind, eine mehrheitliche oder beherrschende Beteiligung haben, zum Zwecke der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats als Schiff der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) betrachtet wird, ungeachtet der Flagge, die das Schiff führt;

11. fordert alle Staaten auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß keiner ihrer Exporte unter Verstoß gegen die Resolution 757 (1992) in die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) umgeleitet wird;

12. tätig werdend nach Kapitel VII und VIII der Charta der Vereinten Nationen, fordert die Staaten, die einzelstaatlich oder über regionale Einrichtungen oder Abmachungen tätig werden, auf, unter der Aufsicht des Sicherheitsrats die erforderlichen, den Umständen angemessenen Maßnahmen anzuwenden, um alle einlaufenden und auslaufenden Seetransporte zur Kontrolle und Überprüfung ihrer Fracht und ihres Bestimmungsorts anzuhalten und die strikte Anwendung der Bestimmungen der Resolutionen 713 (1991) und 757 (1992) sicherzustellen;

13. würdigt die Bemühungen derjenigen Uferstaaten, welche die Befolgung der Resolutionen 713 (1991) und 757 (1992) in bezug auf Transporte auf der Donau sicherzustellen suchen, und bekräftigt, daß die Uferstaaten verpflichtet sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Schifffahrt auf der Donau im Einklang mit den Resolutionen 713 (1991) und 757 (1992) abläuft, einschließlich der erforderlichen, den Umständen angemessenen Maßnahmen, um diese Transporte zur Kontrolle und Überprüfung ihrer Fracht und ihres Bestimmungsortes anzuhalten und die strikte Anwendung der Bestimmungen der Resolutionen 713 (1991) und 757 (1992) sicherzustellen;

14. ersucht die betroffenen Staaten, einzelstaatlich oder über regionale Einrichtungen oder Abmachungen, sich mit dem Generalsekretär abzustimmen unter anderem hinsichtlich der Vorlage von Berichten an den Sicherheitsrat über die Maßnahmen, die gemäß den Ziffern 12 und 13 dieser Resolution zur Erleichterung der Überwachung der Durchführung dieser Resolution ergriffen wurden;

15. ersucht alle Staaten, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen denjenigen Staaten, die einzelstaatlich oder über regionale Einrichtungen oder Abmachungen gemäß den Ziffern 12 und 13 dieser Resolution tätig zu werden, die erforderliche Unterstützung zu gewähren;

16. ist der Auffassung, daß zur Erleichterung der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Beobachter an den Grenzen der Republik Bosnien und Herzegowina stationiert werden sollten, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich seine Empfehlungen in dieser Angelegenheit vorzulegen;

17. fordert alle internationalen Geber auf, zu den humanitären Soforthilfebemühungen im ehemaligen Jugoslawien beizutragen, das Konsolidierte interinstitutionelle Aktions- und Spendenaufrufprogramm der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien zu unterstützen und die Hilfslieferungen auf Grund der bereits gemachten Zusagen zu beschleunigen;

18. appelliert an alle Parteien und anderen Beteiligten, mit den humanitären Organisationen und mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, um die sichere Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die Bedürftigen zu gewährleisten, und verlangt von neuem, daß alle Parteien und anderen Beteiligten die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und anderer an der Auslieferung der humanitären Hilfsgüter beteiligter Stellen ergreifen;

19. bittet den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderen zuständigen internationalen humanitären Organisationen die Möglichkeiten und die Erfordernisse der Förderung von Sicherheitszonen für humanitäre Zwecke zu prüfen;

20. bekundet seine Anerkennung für den Bericht, der dem Rat von den Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien vorgelegt wurde, und ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin in regelmäßigen Abständen über die Entwicklungen und über die Arbeit der Konferenz unterrichtet zu halten;

21. beschließt, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

**Resolution 795 (1992) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die
Entsendung einer präventiven Schutztruppe nach Mazedonien,
verabschiedet am 11. Dezember 1992 in New York**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 743 (1992) vom 21. Februar 1992,

unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. November 1992, in dem der Sicherheitsrat sein Einverständnis mit dem Vorschlag des Generalsekretärs mitteilt, eine Sondierungsmission in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zu entsenden (S/24852),

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. Dezember 1992 (S/24923),

besorgt über mögliche Entwicklungen, welche das Vertrauen und die Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien untergraben oder deren Hoheitsgebiet bedrohen könnten,

mit Genugtuung über die Präsenz einer Mission der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, in Anbetracht des Ersuchens der Regierung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien um eine Präsenz der Vereinten Nationen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,

unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs (S/24923);
2. ermächtigt den Generalsekretär, eine Präsenz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu errichten, wie von ihm in seinem Bericht empfohlen (S/24923), und die Behörden Albaniens und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) dahingehend zu informieren;
3. ersucht den Generalsekretär, sofort das Militärpersonal, das Personal für zivile Angelegenheiten sowie das Verwaltungspersonal zu entsenden, wie in seinem Bericht empfohlen, und die Polizeibeobachter sofort nach Eingang der Zustimmung der Regierung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu entsenden;
4. fordert die UNPROFOR-Präsenz in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nachdrücklich auf, eine enge Koordinierung mit der dortigen KSZE-Mission herzustellen;
5. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten;
6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 7/1993 D 153-154

Resolution 798 (1992) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die systematische Internierung und Vergewaltigung von Frauen in Bosnien und Herzegowina, verabschiedet am 18. Dezember 1992 in New York

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 770 (1992) und 771 (1992) vom 13. August 1992 sowie auf die anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

bestürzt über die Meldungen betreffend die massive, organisierte und systematische Internierung und Vergewaltigung von Frauen, insbesondere muslimischen Frauen, in Bosnien und Herzegowina,

verlangend, daß alle Internierungslager, insbesondere die Lager für Frauen, sofort geschlossen werden,

unter Kenntnisnahme der Initiative, die der Europäische Rat in bezug auf die rasche Delegation zur Untersuchung der bisher eingegangenen Informationen ergriffen hat,¹

1. gibt seiner Unterstützung Ausdruck für die oben erwähnte Initiative des Europäischen Rates;

2. verurteilt mit Nachdruck diese Handlungen von unsagbarer Brutalität;

3. ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Unterstützungsmittel bereitzustellen, über die er in dem Gebiet verfügt, um der Delegation der Europäischen Gemeinschaft ungehinderten und sicheren Zugang zu den Internierungsorten zu ermöglichen;

4. ersucht die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, den Generalsekretär über die Arbeit der Delegation zu unterrichten;

5. bittet den Generalsekretär, ihm binnen 15 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die zur Unterstützung der Delegation ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 7/1993 D 154-15

Resolution 807 (1993) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Verletzungen der Waffenruhe in den UN-Schutzzonen in Kroatien, verabschiedet am 19. Februar 1993 in New York

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 743 (1992) und aller danach verabschiedeten Resolutionen in bezug auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Februar 1993 (2/25264 mit Korr. I),

zutiefst besorgt über den Mangel an Zusammenarbeit zwischen den Parteien und sonstigen Beteiligten bei der Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für Kroatien (S/23280, Anhang III),

sowie zutiefst besorgt über die jüngsten und wiederholten Verletzungen der die Waffenruhe betreffenden Verpflichtungen seitens der Parteien und sonstigen Beteiligten,

feststellend, daß die so geschaffene Situation eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

Kenntnis nehmend in diesem Zusammenhang von dem Ersuchen des Generalsekretärs an die Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, das in seinem Bericht (S/25264 mit Korr. I) erwähnt wird, so bald wie möglich durch Gespräche mit den Parteien eine Grundlage für die mögliche Erneuerung des Mandats der UNPROFOR zu schaffen,

entschlossen, die Sicherheit der UNPROFOR zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. verlangt, daß die Parteien und sonstigen Beteiligten den Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen für Kroatien und die anderen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, insbesondere ihre die Waffenruhe betreffenden Verpflichtungen, in vollem Umfang erfüllen;

2. verlangt ferner, daß die Parteien und sonstigen Beteiligten es unterlassen, ihre Truppen in der Nähe der UNPROFOR-Einheiten in den Schutzzonen der Vereinten Nationen und in den rosa Zonen in Stellung zu bringen;

3. verlangt außerdem die volle und strikte Befolgung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in bezug auf das Mandat und die Einsätze der UNPROFOR in der Republik Bosnien und Herzegowina;

4. verlangt außerdem, daß die Parteien und sonstigen Beteiligten die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der UNPROFOR voll anerkennen und ihr so gestatten, unter anderem alle erforderlichen Truppenkonzentrationen und Dislozierungen, jede Verlegung von Gerät und Waffen und alle humanitären und logistischen Aktivitäten durchzuführen;

5. beschließt, im Zusammenhang mit diesen Forderungen das Mandat der UNPROFOR für einen am 31. März 1993 endenden Interimszeitraum zu verlängern;

6. fordert die Parteien und sonstigen Beteiligten nachdrücklich auf, mit den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien bei den unter ihrer Schirmherrschaft stattfindenden Gesprächen voll zusammenzuarbeiten, um die volle Durchführung des Friedenssicherungsauftrags der Vereinten Nationen in Kroatien zu gewährleisten, unter anderem auch durch die Einsammlung und Beaufsichtigung* der schweren Waffen durch die UNPROFOR und durch den entsprechenden Abzug von Truppen;

7. bittet den Generalsekretär, auf die rasche Durchführung des Friedenssicherungsauftrags der Vereinten Nationen und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich Resolution 802 (1993), hinzuwirken, um so die Sicherheit und Stabilität in allen Schutzzonen der Vereinten Nationen und rosa Zonen zu gewährleisten;

8. bittet ferner den Generalsekretär, während des Interimszeitraums und im Benehmen mit den truppenstellenden Staaten, gemäß Ziffer 17 seines Berichts, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der UNPROFOR zu stärken, insbesondere indem ihr die erforderlichen Mittel zur Verteidigung zur Verfügung gestellt werden, und die Möglichkeit zu untersuchen, erforderliche Umdislozierungen von Militäreinheiten vorzunehmen, um ihren Schutz zu gewährleisten;

9. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über die weitere Verlängerung des Mandats der UNPROFOR vorzulegen, einschließlich eines Kostenvoranschlags für alle Aktivitäten der UNPROFOR, wie in seinem Bericht vom 10. Februar 1993 (S/25264 mit Korr. 1) vorgeschlagen:

10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

* *Anm. d. Übers.:* Nach der englischen Fassung. Der französische Text spricht von „neutralisation“ (Ausschaltung, Unschädlichmachung).

Quelle: Europa-Archiv, Folge 7 1993 D 161-162

Resolution 808 (1993) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Schaffung eines internationalen Gerichtshofs zur Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts, verabschiedet am 22. Februar 1993 in New York

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf Ziffer 10 seiner Resolution 764 (1992) vom 13. Juli 1992, in der er bekräftigte, daß alle Parteien gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nachzukommen und daß Personen, die schwere Verstöße gegen diese Abkommen begehen oder anordnen beziehungsweise befehlen, dafür persönlich verantwortlich sind,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 771 (1992) vom 13. August 1992, in der er unter anderem verlangte, daß alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien und alle Streitkräfte in Bosnien und Herzegowina alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts sofort beenden und unterlassen,

ferner unter Hinweis auf seine Resolution 780 (1992) vom 6. Oktober 1992, in der er den Generalsekretär ersuchte, dringend eine unparteiische Sachverständigenkommission einzusetzen mit dem Auftrag, die gemäß den Resolutionen 771 (1992) und 780 (1992) vorgelegten Informationen sowie alle weiteren Informationen, die die Sachverständigenkommission erhält, zu prüfen und zu analysieren und dann dem Generalsekretär ihre Schlußfolgerungen hinsichtlich der Beweise über im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verstöße gegen die Genfer Abkommen und andere Verletzungen des humanitären Völkerrechts vorzulegen,

nach Behandlung des Zwischenberichts der Sachverständigenkommission nach Resolution 780 (1992) (S/25274), in der die Kommission feststellte, daß ein Beschluß über die Schaffung eines internationalen Ad-hoc-Gerichtshofes im Zusammenhang mit den Vorkommnissen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien mit der Ausrichtung ihrer Tätigkeit vereinbar wäre,

mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung angesichts der fortgesetzten Berichte über weitverbreitete Verletzungen des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere angesichts der Berichte über massenhafte Tötungen und die Fortsetzung der Praxis der „ethnischen Säuberung“,

feststellend, daß diese Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, diesen Verbrechen ein Ende zu setzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Personen, die dafür verantwortlich sind, vor Gericht zu bringen,

überzeugt, daß unter den besonderen Umständen im ehemaligen Jugoslawien die Schaffung eines internationalen Gerichtshofes die Verwirklichung dieses Ziels gestattet und zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beitragen würde,

in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien betreffend die Schaffung eines solchen Gerichtshofes (S/25221),

sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem „Bericht der Mission der Europäischen Gemeinschaft zur Untersuchung der Behandlung muslimischer Frauen im ehemaligen Jugoslawien“ (S/25240, Anlage I),

ferner Kenntnis nehmend von dem von Frankreich vorgelegten Bericht des Ausschusses der Rechtsgelehrten (S/25300) und dem von dem Ständigen Vertreter Schwedens im Namen des amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) übermittelten Bericht (S/25307),

1. beschließt die Schaffung eines internationalen Gerichtshofes mit dem Auftrag, diejenigen Personen zu verfolgen, die für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlich sind;

2. ersucht den Generalsekretär, dem Rat möglichst bald, nach Möglichkeit spätestens 60 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution, einen Bericht über alle Aspekte dieser Angelegenheit zur Behandlung vorzulegen, der auch gezielte Vorschläge und gegebenenfalls alternative Möglichkeiten für die wirksame und zügige Umsetzung des in Ziffer 1 enthaltenen Beschlusses enthält, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten dazu vorgebrachten Anregungen;

3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv gefaßt zu bleiben.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 7/1993 D 162-163

Dokumente zur Diskussion über eine erweiterte Rolle der Vereinten Nationen

Die Agenda für den Frieden

Am 17. Juli 1992 legte der Generalsekretär der Vereinten Nationen, *Butros Butros Ghali*, seinen Bericht „Agenda für den Frieden“ über vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung vor (S. D 657 ff.). Er war vom Sicherheitsrat aufgefordert worden, einen solchen Bericht zu erarbeiten, als der Rat im Januar 1992 erstmals auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zusammengekommen war (vgl. EA 9/1992, S. D 365 ff.).

Butros Ghali führte seinen Bericht mit Überlegungen zum veränderten weltpolitischen Umfeld ein. Die gewaltige ideologische Trennmauer sei eingestürzt, und eine Übergangszeit habe begonnen, die Grenzen verwischten sich durch hochentwickelte Kommunikationsmittel, weltumspannenden Handel und die Übertragung von Souveränitätsrechten an größere politische Zusammenschlüsse. Darüber hinaus aber gebe es durch unkontrolliertes Bevölkerungswachstum, Schuldenlasten, Handelshemmnisse, Drogen und Armut sowie zahlreiche Umweltprobleme eine neue Dimension der Unsicherheit. Dennoch seien für die Vereinten Nationen neue Zeiten angebrochen, sie seien handlungsfähiger geworden, da seit Mai 1990 keine Entscheidung des Sicherheitsrats mehr durch ein Veto verhindert worden sei.

Der Generalsekretär legte eine Reihe von Überlegungen dar: zur Vorbeugung in frühzeitig zu erkennenden konflikträchtigen Situationen, zu friedensschaffenden und friedenssichernden Maßnahmen, zum Wiederaufbau während der Friedenskonsolidierung sowie zur Notwendigkeit, die tiefsten Ursachen der Konflikte auszuräumen: wirtschaftliche Not, soziale Ungerechtigkeit und politische Unterdrückung. Er wies darauf hin, daß die UN sich als eine Organisation von Staaten verstehe und für neue Mitglieder offen bleiben wolle, fügte aber hinzu: „wollte jedoch jede ethnische, religiöse oder sprachliche Gruppe Anspruch auf Staatshoheit erheben, käme es zu einer maßlosen Zersplitterung, und es würde immer schwieriger, Frieden, Sicherheit und wirtschaftliches Wohlergehen für alle zu verwirklichen“.

Der Sicherheitsrat legte in einer Mitteilung vom 29. Oktober 1992 (S. D 673 f.) die weitere Vorgehensweise fest. Bis zum Frühjahr 1993 sollen die Vorschläge geprüft werden. Der Sicherheitsrat will dann zu Schlußfolgerungen bezüglich einer möglichen Umsetzung gelangen. Zuvor bereits soll ermittelt werden, welche Staaten Truppen oder Fazilitäten für Friedenseinsätze bereitstellen können. *M. B.*

Agenda für den Frieden. Bericht des UN-Generalsekretärs an den Sicherheitsrat, vorgelegt in New York am 17. Juli 1992 (Auszug)

Betrifft: Verändertes weltpolitisches Umfeld – neue Spielräume der Vereinten Nationen – neue Dimension der Unsicherheit – Friedensschaffung – Friedenssicherung – Friedenskonsolidierung – Finanzierung.

II. Begriffsbestimmungen

20. Die Begriffe „vorbeugende Diplomatie“, „Friedensschaffung“ und „Friedenssicherung“ sind untrennbar miteinander verknüpft und werden in diesem Bericht mit folgender Sinnggebung verwendet:

Vorbeugende Diplomatie bezeichnet Maßnahmen mit dem Ziel, das Entstehen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Parteien zu verhüten, die Eskalation bestehender Streitigkeiten zu Konflikten zu verhindern und, sofern es dazu kommen sollte, diese einzugrenzen.

Friedensschaffung bezeichnet Maßnahmen mit dem Ziel, feindliche Parteien zu einer Einigung zu bringen, im wesentlichen durch solche friedlichen Mittel, wie sie in Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Friedenssicherung bezeichnet die Errichtung einer Präsenz der Vereinten Nationen vor Ort, was bisher mit Zustimmung aller beteiligten Parteien geschah, im Regelfall unter Beteiligung von Militär- und/oder Polizeikräften der Vereinten Nationen und häufig auch von Zivilpersonal. Die Friedenssicherung ist eine Technik, welche die Möglichkeiten für eine Konfliktverhütung wie auch eine Friedensschaffung noch erweitert.

21. Dieser Bericht wird sich außerdem mit dem hierzu in engstem Zusammenhang stehenden Konzept der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit auseinandersetzen, das heißt Maßnahmen zur Bestimmung und Förderung von Strukturen, die geeignet sind, den Frieden zu festigen und zu konsolidieren, um das Wiederaufleben eines Konflikts zu verhindern. Die vorbeugende Diplomatie ist bestrebt, Streitigkeiten beizulegen, bevor Gewalt ausbricht. Friedensschaffung und Friedenssicherung sind notwendig, um Konflikten Einhalt zu gebieten und den einmal erreichten Frieden zu erhalten. Sind diese Maßnahmen erfolgreich, so verbessern sie die Aussichten für die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, wodurch erneute Gewalt zwischen Nationen und Völkern verhindert werden kann.

22. In ihrer Gesamtheit stellen diese vier Maßnahmenkomplexe, sofern sie von der Unterstützung aller Mitglieder getragen werden, einen in sich geschlossenen Beitrag zur Sicherung des Friedens im Geiste der Charta dar. Die Vereinten Nationen verfügen über weitreichende Erfahrungen nicht nur auf diesen Gebieten, sondern auch im weiteren Bereich der Friedensarbeit, in den diese vier Gebiete eingebettet sind. Initiativen betreffend Entkolonialisierung, Umwelt und tragfähige Entwicklung, Bevölkerung, Krankheitsbekämpfung, Abrüstung und Weiterentwicklung des Völkerrechts – diese allesamt und viele andere haben zur Schaffung der Grundlagen einer friedlichen Welt einen unermesslichen Beitrag geleistet. Nur allzu häufig ist die Welt von Konflikten zerrissen worden und sind der Menschheit schwerstes Leid und unermessliche Entbehrungen auferlegt worden. Indessen wäre dies ohne die kontinuierlichen Bemühungen der Vereinten Nationen in noch viel größerem Maße der Fall gewesen. Diesen weitreichenden Erfahrungsschatz muß man berücksichtigen, wenn man das Potential der Vereinten Nationen zur Wahrung der internationalen Sicherheit nicht nur im herkömmlichen Sinne, sondern auch in den neuen Dimensionen, die die Zukunft eröffnet, richtig einschätzen will.

III. Vorbeugende Diplomatie

23. Der Einsatz der Diplomatie ist dann besonders wünschenswert und effizient, wenn es darum geht, Spannungen zu vermindern, noch bevor ein Konflikt ausbricht – oder, im Konfliktfalle, rasch zu handeln, um den Konflikt einzudämmen und die ihm zugrundeliegenden Ursachen zu beseitigen. Vorbeugende Diplomatie kann vom Generalsekretär selbst oder von hochrangigen offiziellen Vertretern beziehungsweise Sonderorganisationen oder -programmen, vom Sicherheitsrat oder der Generalversammlung und von Regionalorganisationen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen betrieben werden. Die vorbeugende Diplomatie erfordert vertrauensbildende Maßnahmen, sie erfordert ein Frühwarnsystem, das auf Informationsbeschaffung und einer informellen oder formellen Tatsachenermittlung beruht; sie kann auch vorbeugende Einsätze und in einigen Situationen entmilitarisierte Zonen umfassen.

Vertrauensbildende Maßnahmen

24. Gegenseitiges Vertrauen und ein Handeln nach Treu und Glauben sind von wesentlicher Bedeutung, wenn es darum geht, die Wahrscheinlichkeit eines Konfliktes zwischen den Staaten zu mindern. Viele Maßnahmen dieser Art stehen Regierungen, die sie anwenden wollen, zur Verfügung. Dabei kann es sich um den systematischen Austausch von Militärdelegationen, den Aufbau von regionalen oder subregionalen Zentren zur Risikominderung und um Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freien Informationsaustausches einschließlich der Überwachung regionaler Rüstungsübereinkünfte handeln. Ich bitte alle Regionalorganisationen zu prüfen, welche weiteren vertrauensbildende Maßnahmen in ihrer Region getroffen werden könnten, und die Vereinten Nationen von den Ergebnissen in Kenntnis zu setzen. Ich werde mit den an einer potentiellen, einer zur Zeit akuten oder einer vergangenen Streitigkeit beteiligten Parteien und mit den Regionalorganisationen regelmäßige Konsultationen über vertrauensbildende Maßnah-

men führen und ihnen jede beraterische Unterstützung angedeihen lassen, die das Sekretariat gewähren kann.

Tatsachenermittlung

25. Vorbeugende Maßnahmen müssen auf einer rechtzeitigen und genauen Kenntnis der Tatsachen beruhen. Eine weitere Voraussetzung ist ein auf einer gründlichen Analyse beruhendes Verständnis der Entwicklungen und globalen Tendenzen. Unabdingbar ist darüber hinaus die Bereitschaft zur Ergreifung entsprechender vorbeugender Maßnahmen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Ursachen vieler möglicher Konflikte wirtschaftlicher und sozialer Art sind, müssen die Informationen, die die Vereinten Nationen benötigen, sich heutzutage sowohl auf die wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen als auch auf die politischen Entwicklungen erstrecken, die zu gefährlichen Spannungen führen können.

a) In Übereinstimmung mit der Charta muß häufiger auf die Tatsachenermittlung zurückgegriffen werden, wobei diese entweder vom Generalsekretär veranlaßt werden kann, um ihm die Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten nach der Charta unter Einschluß von Artikel 99 zu ermöglichen, oder vom Sicherheitsrat oder der Generalversammlung. Je nach Sachlage können verschiedene Formen der Tatsachenermittlung Anwendung finden. Der Antrag eines Staates auf Entsendung einer Ermittlungskommission der Vereinten Nationen in sein Hoheitsgebiet sollte ohne ungebührliche Verzögerung geprüft werden.

b) Kontakte mit den Regierungen der Mitgliedstaaten können dem Generalsekretär detaillierte Informationen über Fragen verschaffen, die zu Besorgnis Anlaß geben. Ich bitte alle Mitgliedstaaten, bereit zu sein, die für eine wirksame vorbeugende Diplomatie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Ich werde meine eigenen Kontakte durch die regelmäßige Entsendung von hochrangigen offiziellen Vertretern der Vereinten Nationen in die Hauptstädte oder an andere Orte zum Zwecke der Konsultation ergänzen. Derartige Kontakte sind unerlässlich, wenn man sich ein genaues Bild von einer Situation machen und ihre möglichen Weiterungen beurteilen will.

c) Den Auftrag zur formellen Tatsachenermittlung kann entweder der Sicherheitsrat oder die Generalversammlung erteilen, die jeweils beschließen können, eine dem Rat oder der Generalversammlung unmittelbar unterstellte Mission zu entsenden; sie können auch den Generalsekretär bitten, die erforderlichen Schritte einschließlich der Benennung eines Sonderabgesandten zu unternehmen. Eine solche Mission ist in der Lge. nicht nur die Informationen zu beschaffen, auf deren Grundlage ein Beschluß über weitere Maßnahmen getroffen werden kann, sondern in manchen Fällen auch durch ihre bloße Präsenz eine Konfliktsituation zu entschärfen, indem sie den Parteien vor Augen führt, daß die Vereinten Nationen und insbesondere der Sicherheitsrat aktiv mit der Angelegenheit als einer bereits gegebenen oder möglichen Bedrohung der internationalen Sicherheit befaßt sind.

d) In Ausnahmefällen kann der Rat auch außerhalb des Amtssitzes zusammentreten, wie dies die Charta vorsieht, nicht nur, um sich selbst unmittelbar ein Bild von der Situation zu machen, sondern auch um in bezug auf eine jeweilige Situation die Autorität der Organisation zur Geltung zu bringen.

Frühwarnung

26. In den letzten Jahren hat das System der Vereinten Nationen ein wertvolles Netz von Frühwarnsystemen aufgebaut, das sich auf Umweltgefahren, das Risiko eines nuklearen Unfalls, Naturkatastrophen, massenhafte Bevölkerungsverschiebungen, drohende Hungersnöte und die Ausbreitung von Krankheiten erstreckt. Es ist allerdings notwendig, die bestehenden Vorkehrungen so weit auszubauen, daß eine Synthese aus den aus diesen Quellen stammenden Informationen und politischen Indikatoren vorgenommen werden kann, die es ermöglicht festzustellen, ob eine Bedrohung des Friedens vorliegt, und zu analysieren, welche Maßnahmen die Vereinten Nationen ergreifen können, um ihr entgegenzuwirken. Es handelt sich dabei um einen Prozeß, der auch künftig die enge Zusammenarbeit der verschiedenen Sonderorganisationen und der jeweils zuständigen Organe der Vereinten Nationen erfordern wird. Die daraus hervorgehenden Analysen und Empfehlungen betreffend vorbeugende Maßnahmen werde ich

je nach Sachlage an den Sicherheitsrat und an andere Organe der Vereinten Nationen weiterleiten. Darüber hinaus empfehle ich dem Sicherheitsrat, einen entsprechend neubelebten und neustrukturierten Wirtschafts- und Sozialrat zu bitten, gemäß Artikel 65 der Charta Berichte über diejenigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen zu unterbreiten, die, sofern ihnen nicht entgegengewirkt wird, zu einer Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit werden können.

27. Regionale Abmachungen und Einrichtungen haben bei der Frühwarnung eine wichtige Rolle zu spielen. Ich bitte die Regionalorganisationen, soweit noch nicht geschehen, Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen zu beantragen und sich mittels entsprechender Vereinbarungen den Sicherheitsmechanismen der Vereinten Nationen anzuschließen.

Vorbeugende Einsätze

28. Einsätze der Vereinten Nationen in Krisengebieten sind bisher im allgemeinen erst nach Ausbruch eines Konflikts geschaffen worden. Es ist jedoch an der Zeit, sich auf Situationen vorzubereiten, die vorbeugende Einsätze rechtfertigen, die in verschiedenen Fällen und auf unterschiedliche Weise erfolgen könnten. Im Falle einer innerstaatlichen Krise könnte ein vorbeugender Einsatz beispielsweise auf Antrag der betreffenden Regierung oder aller Parteien beziehungsweise mit ihrer Zustimmung erfolgen; bei zwischenstaatlichen Streitigkeiten könnte ein Einsatz erfolgen, wenn zwei Länder der Auffassung sind, daß eine Präsenz der Vereinten Nationen auf beiden Seiten der gemeinsamen Grenze Feindseligkeiten unterbinden würde; darüber hinaus könnte ein vorbeugender Einsatz erfolgen, wenn ein Land sich bedroht fühlt und die Errichtung einer entsprechenden Präsenz der Vereinten Nationen nur auf seiner Seite der Grenze beantragt. In allen Situationen müßten das Mandat und die Zusammensetzung der UN-Präsenz sorgfältig durchdacht und allen Beteiligten verständlich sein.

29. Bei einer Krise innerhalb eines Landes könnte ein auf Antrag der betreffenden Regierung oder mit Zustimmung aller Parteien erfolgender vorbeugender Einsatz auf verschiedene Weise zur Linderung des Leids und zur Begrenzung oder Eindämmung der Gewalt beitragen. Eine unparteiisch gewährte humanitäre Hilfe könnte von entscheidender Bedeutung sein; durch Militär-, Polizei- oder Zivilpersonal geleistete Hilfe bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit könnte Menschenleben retten und ein Sicherheitsklima schaffen, in dem Verhandlungen stattfinden können; auf Wunsch der Parteien könnten die Vereinten Nationen außerdem bei Vergleichsbemühungen behilflich sein. Unter bestimmten Umständen ist es dabei durchaus möglich, daß die Vereinten Nationen auf die fachlich spezialisierten Fähigkeiten und Ressourcen verschiedener Teile des Systems der Vereinten Nationen zurückgreifen müssen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß bei solchen Einsätzen gelegentlich auch nichtstaatliche Organisationen zur Mitwirkung herangezogen werden.

30. In solchen inneren Krisensituationen werden die Vereinten Nationen die Souveränität des betroffenen Staates achten müssen; dies nicht zu tun, stände im Widerspruch zu dem, wovon die Mitgliedstaaten ausgegangen sind, als sie die Grundsätze der Charta angenommen haben. Die Vereinten Nationen müssen sich das mit großer Sorgfalt ausgehandelte Gleichgewicht, das die Leitlinien in der Anlage zur Resolution 46/182 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1991 prägt, stets vor Augen halten. In diesen Leitlinien wurde unter anderem betont, daß humanitäre Hilfe im Einklang mit den Grundsätzen der Humanität, der Neutralität und der Unparteilichkeit geleistet werden muß, daß die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die nationale Einheit der Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen voll geachtet werden müssen, und daß in diesem Zusammenhang humanitäre Hilfe mit Zustimmung des betreffenden Landes und grundsätzlich aufgrund eines Hilfsappells des betroffenen Landes gewährt werden sollte. In den Leitlinien wurde außerdem die Verantwortung des jeweiligen Staates für die Versorgung der Opfer von Notstandssituationen auf seinem Hoheitsgebiet sowie die Notwendigkeit des Zugangs zu denjenigen, die humanitäre Hilfe benötigen, hervorgehoben. Nach dem Maßstab dieser Leitlinien würde der Antrag einer Regierung auf ein Eingreifen der Vereinten Nationen oder ihre Zustimmung dazu weder eine Beeinträchtigung der Souveränität dieses Staates darstellen noch im Widerspruch zu Artikel 2 Absatz 7 der Charta stehen, der sich

auf Angelegenheiten bezieht, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören.

31. Bei zwischenstaatlichen Streitigkeiten empfehle ich, – soweit beide Staaten zustimmen – und der Sicherheitsrat zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die Wahrscheinlichkeit von Feindseligkeiten zwischen Nachbarländern durch die vorbeugende Errichtung einer Präsenz der Vereinten Nationen auf dem Hoheitsgebiet jedes Staates ausgeräumt werden kann –, eine solche Maßnahmen durchzuführen. Die Art der wahrzunehmenden Aufgaben würde die Zusammensetzung der Präsenz der Vereinten Nationen bestimmen.

32. In Fällen, in denen eine Nation einen grenzüberschreitenden Angriff befürchtet, empfehle ich, – soweit der Sicherheitsrat zu der Schlußfolgerung gelangt, daß eine mit Zustimmung lediglich des antragstellenden Landes erfolgende Errichtung einer Präsenz der Vereinten Nationen auf einer Seite der Grenze einen Konflikt verhindern würde –, einen vorbeugenden Einsatz durchzuführen. Auch in diesem Falle würde die jeweilige Beschaffenheit der Situation das Mandat und das zu seiner Erfüllung benötigte Personal bestimmen.

Entmilitarisierte Zonen

33. Bislang sind entmilitarisierte Zonen durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien bei Beendigung eines Konflikts geschaffen worden. Neben der Entsendung von Personal der Vereinten Nationen in diese Zonen als Teil von Friedenseinsätzen sollte jetzt auch erwogen werden, ob sich solche Zonen nicht auch als Form eines vorbeugenden Einsatzes eignen, und zwar auf beiden Seiten einer Grenze mit Zustimmung beider Parteien zur Trennung potentieller Kriegsparteien, oder auf einer Seite der Linie, auf Ersuchen einer Partei, um jeden Vorwand für einen Angriff von vornherein zu entkräften. Entmilitarisierte Zonen würden symbolisch davon zeugen, daß der internationalen Gemeinschaft an der Verhütung eines Konflikts gelegen ist.

IV. Friedensschaffung

34. Zwischen den Aufgaben des Versuchs einer Konfliktverhütung und einer Friedenssicherung liegt die Aufgabe, mit friedlichen Mitteln zu versuchen, die Streitparteien zu einer Einigung zu bewegen. Das Kapitel VI der Charta enthält eine umfassende Liste solcher Mittel der Konfliktbeilegung. Diesen Mitteln wurden in von der Generalversammlung verabschiedeten Erklärungen, so auch der 1982 verabschiedeten Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten² und der 1988 verabschiedeten Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet,³ noch weitere hinzugefügt. Sie waren ferner Gegenstand verschiedener Resolutionen der Generalversammlung, so auch der Resolution 44/21 vom 15. November 1989 über die Festigung des internationalen Friedens, der Sicherheit und der internationalen Zusammenarbeit unter allen Aspekten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Die Vereinten Nationen verfügen über weitreichende Erfahrung bei der Anwendung dieser friedlichen Mittel. Wenn Konflikte dennoch ungelöst geblieben sind, so ist dies nicht darauf zurückzuführen, daß Verfahren für die friedliche Beilegung nicht bekannt waren oder unzulänglich gewesen wären. Schuld daran ist vielmehr erstens der mangelnde politische Wille der Parteien, sich durch Mittel der in Kapitel VI der Charta angeregten Art um eine Bereinigung ihrer Differenzen zu bemühen, und zweitens der Umstand, daß Dritten bei Wahl dieses Verfahrens keine Möglichkeiten der Einflußnahme gegeben sind. Auch die Gleichgültigkeit der internationalen Gemeinschaft gegenüber einem Problem oder die geringe ihm beigemessene Bedeutung können die Möglichkeit einer Lösung zunichte machen. Dies sind die Fragen, mit denen wir uns in erster Linie auseinandersetzen müssen, wenn wir die Organisation in die Lage versetzen wollen, friedliche Konfliktregelungen herbeizuführen.

² Resolution 37/10 der Generalversammlung.

³ Resolution 43/51 der Generalversammlung.

35. Die Tatsache, daß der Sicherheitsrat jetzt entschlossen ist, internationale Streitigkeiten in der in der Charta vorgesehenen Weise zu erledigen, hat ihm den Weg zu einer aktiveren Rolle geebnet. Aufgrund seiner größeren Geeinheit verfügt er nunmehr über die Möglichkeit einer stärkeren Einflußnahme und die Überzeugungskraft, die notwendig sind, um verfeindete Parteien an den Verhandlungstisch zu bringen. Ich bitte den Rat nachdrücklich, von den Bestimmungen der Charta vollen Gebrauch zu machen, denen zufolge er geeignete Verfahren oder Methoden für die Streitbeilegung empfehlen und, sofern alle Streitparteien darum ersuchen, den Parteien Empfehlungen für eine friedliche Streitbeilegung unterbreiten kann.

36. Wie dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär, so weist die Charta auch der Generalversammlung eine wichtige Rolle bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu. Als universales Forum muß ihr die rechtliche Befugnis zuerkannt werden, geeignete Maßnahmen zu prüfen und zu empfehlen. Es ist daher außerordentlich wichtig, ihre Inanspruchnahme durch alle Staaten mit dem Ziel zu fördern, größeren Einfluß auf die Verhütung oder Eindämmung von Situationen auszuüben, die geeignet sind, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden.

37. Vermittlung und Verhandlungen können durch einen Beauftragten wahrgenommen werden, den der Sicherheitsrat, die Generalversammlung oder der Generalsekretär ernannt. Die Vereinten Nationen bedienen sich zur Förderung von Friedensprozessen seit langem angesehener Staatsmänner. Sie können ein persönliches Prestige einbringen, das zusammen mit ihrer Erfahrung die Parteien zur Aufnahme ernsthafter Verhandlungen bewegen kann. Viele sind bereit, sich für solche Dienste zu Verfügung zu stellen, und ich werde auch in Zukunft im Bedarfsfall auf sie zurückgreifen. Vielfach übernimmt der Generalsekretär diese Aufgabe selbst. Die Wirksamkeit des Vermittlers wird zwar durch eine starke und eindeutige Unterstützung seitens des Rates, der Generalversammlung und der jeweiligen in ihrer nationalen Eigenschaft handelnden Mitgliedstaaten verstärkt, doch können die Guten Dienste des Generalsekretärs manchmal am wirksamsten eingesetzt werden, wenn sie unabhängig von den beratenden Organen wahrgenommen werden. Unabdingbar ist jedoch, daß der Generalsekretär und der Sicherheitsrat laufend enge Konsultationen führen, damit volle Klarheit darüber besteht, wie der Rat am besten Einfluß nehmen kann, und damit eine gemeinsame Strategie für die friedliche Beilegung der jeweiligen Streitigkeiten ausgearbeitet werden kann.

Der Internationale Gerichtshof

38. Obgleich die beim Internationalen Gerichtshof anhängigen Fälle immer zahlreicher werden, wird noch immer zu wenig auf ihn als Mittel zur friedlichen Entscheidung von Streitigkeiten zurückgegriffen. Eine stärkere Inanspruchnahme des Gerichtshofs wäre ein wichtiger Beitrag zu den friedensschaffenden Maßnahmen der Vereinten Nationen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß der Sicherheitsrat nach den Artikeln 36 und 37 der Charta befugt ist, den Mitgliedstaaten zu empfehlen, eine Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof, einem Schiedsverfahren oder anderen Mechanismen der Streitbeilegung zu unterbreiten. Ich empfehle, daß der Generalsekretär gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Charta ermächtigt wird, von der gutachterlichen Kompetenz des Gerichtshofs Gebrauch zu machen, und daß andere Organe der Vereinten Nationen, die dazu bereits ermächtigt sind, sich häufiger zwecks Einholung von Gutachten an den Gerichtshof wenden.

39. Ich empfehle die folgenden Maßnahmen zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs:

a) Alle Mitgliedstaaten sollten sich nach Artikel 36 des Status des Internationalen Gerichtshofs ohne Vorbehalt vor Ablauf der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen im Jahre 2000 der allgemeinen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterwerfen. Ist dies aufgrund innerstaatlicher Gegebenheiten nicht möglich, so sollten die Staaten bilateral oder multilateral einer umfassenden Liste von Angelegenheiten zustimmen, die sie bereit sind, dem Gerichtshof zu unterbreiten, und sie sollten in den Streitbeilegungsklauseln multilateraler Verträge ihre Vorbehalte in bezug auf seine Gerichtsbarkeit zurückziehen;

b) Kann eine Streitigkeit nicht dem Plenum des Gerichtshofs unterbreitet werden, so sollte von der Gerichtsbarkeit der Kammern Gebrauch gemacht werden:

c) Die Staaten sollten den Treuhandsfonds unterstützen, der geschaffen worden ist, um denjenigen Ländern zu helfen, welche die mit der Abhängigmachung einer Streitigkeit beim Gerichtshof verbundenen Kosten nicht aufbringen können, und diese Länder sollten zur Bereinigung ihrer Streitigkeiten von dem Fonds vollen Gebrauch machen.

Entschärfung durch Hilfeleistung

40. Die Friedensschaffung wird manchmal durch internationale Maßnahmen zur Entschärfung der Umstände erleichtert, die zu einer Streitigkeit oder einem Konflikt beigetragen haben. Sind beispielsweise Hilfsmaßnahmen für Vertriebene zu einer Gesellschaft unverzichtbare Voraussetzung für eine Lösung, so sollten die Vereinten Nationen in der Lage sein, auf die Ressourcen aller in Betracht kommenden Organisationen und Programme zurückzugreifen. Derzeit gibt es keinen angemessenen Mechanismus in den Vereinten Nationen, mit dessen Hilfe der Sicherheitsrat, die Generalversammlung oder der Generalsekretär die für eine solche positive Einflußnahme benötigten Ressourcen mobilisieren und die kollektiven Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen in den Dienst einer friedlichen Konfliktbereinigung stellen kann. Ich habe dieses Konzept im Verwaltungsausschuß für Koordinierung zur Sprache gebracht, in dem die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen zusammentreffen; zur Zeit untersuchen wir, mit welchen Verfahren das interinstitutionelle System seinen Beitrag zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten verbessern kann.

Sanktionen und besondere wirtschaftliche Probleme

41. In Fällen, in denen die Friedensschaffung die Verhängung von Sanktionen nach Artikel 41 der Charta erfordert, ist es wichtig, daß Staaten, für die sich dadurch besondere wirtschaftliche Probleme ergeben, nicht nur das Recht haben, den Sicherheitsrat hinsichtlich dieser Probleme zu konsultieren, wie dies in Artikel 50 vorgesehen ist, sondern daß sie auch wirklich damit rechnen können, daß man sich ihrer Schwierigkeiten annimmt. Ich empfehle dem Sicherheitsrat, ein Maßnahmenbündel auszuarbeiten, das die Finanzinstitutionen und anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen einbezieht, und das dann umgesetzt werden kann, um die Staaten gegen solche Schwierigkeiten abzusichern. Solche Maßnahmen wären nicht nur recht und billig, sondern auch ein Mittel, um die Staaten dazu zu ermutigen, sich die Beschlüsse des Rates zu eigen zu machen.

Anwendung militärischer Gewalt

42. Das Konzept der kollektiven Sicherheit, wie es in der Charta enthalten ist, baut auf dem Kerngedanken auf, daß im Falle des Versagens friedlicher Mittel die in Kapitel VII vorgesehenen Maßnahmen auf Beschluß des Sicherheitsrats eingesetzt werden sollten, um bei Bedrohung oder Bruch des Friedens oder bei einer Angriffshandlung den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und wiederherzustellen. Der Sicherheitsrat hat bisher noch keinen Gebrauch von den stärksten dieser Zwangsmaßnahmen gemacht, nämlich dem in Artikel 42 vorgesehenen Vorgehen mit militärischer Gewalt. In der Situation zwischen Irak und Kuwait hat es der Rat vorgezogen, Mitgliedstaaten zu ermächtigen, in seinem Namen Maßnahmen zu ergreifen. Die Charta gibt jedoch eine detaillierte Vorgehensweise vor, die nunmehr die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten verdient.

43. Nach Artikel 42 der Charta ist der Sicherheitsrat ermächtigt, militärische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durchzuführen. Obwohl diese Maßnahmen erst durchgeführt werden sollten, wenn alle friedlichen Mittel versagt haben, so ist die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme doch unabdingbar für die Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen als Garant der internationalen Sicherheit. Dazu wird es notwendig sein, daß auf dem Verhandlungsweg die in Artikel 43 der Charta vorgesehenen Sonderabkommen geschlossen werden, mit denen die Mitgliedstaaten sich verpflichten, dem Sicherheitsrat für die in Artikel 42 genannten Zwecke nicht nur in Einzelfällen, sondern ständig Streitkräfte zur Verfügung zu stellen, Beistand zu leisten und

Erleichterungen zu gewähren. Unter den seit Verabschiedung der Charta jetzt erstmals gegebenen politischen Umständen sollten die Hindernisse nicht mehr bestehen, die dem Abschluß solcher Sonderabkommen seit langem im Wege stehen. Die Tatsache, daß auf Abruf bereitstehende Streitkräfte jederzeit verfügbar sind, könnte für sich allein bereits als Abschreckungsmittel für Friedensbrüche dienen, da ein potentieller Angreifer wüßte, daß der Rat über entsprechende Reaktionsmöglichkeiten verfügt. Die Streitkräfte nach Artikel 43 werden vielleicht niemals zahlreich genug oder gut genug ausgerüstet sein, um der Bedrohung seitens eines mit hochmodernen Waffen ausgerüsteten großen Heeres gewachsen zu sein. Sie würden jedoch ausreichen, um eine Bedrohung seitens einer weniger Militärmacht abzuwehren. Ich empfehle dem Sicherheitsrat, mit Unterstützung des Generalstabsausschusses, dessen Mitgliedschaft gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Charta erforderlichenfalls erweitert werden kann, Verhandlungen gemäß Artikel 43 aufzunehmen. Meines Erachtens sollte die Rolle des Generalstabsausschusses im Kontext von Kapitel VII und nicht im Kontext der Planung oder Abwicklung von Friedensoperationen gesehen werden.

Truppen zur Friedensdurchsetzung

44. Die nach Artikel 43 vorgesehenen Streitkräfte hätten den Auftrag, auf einen unmittelbar bevorstehenden oder bereits erfolgten Angriff, der den Tatbestand der Aggression erfüllt, zu reagieren. Streitkräfte dieser Art werden in absehbarer Zeit kaum zur Verfügung stehen. Waffenruhen wurden oft vereinbart, sind aber nicht eingehalten worden, und die Vereinten Nationen wurden manchmal aufgefordert, Truppen zu entsenden, um die Waffenruhe wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten. Diese Aufgabe kann gelegentlich über den Auftrag an die Friedenstruppen und die Erwartungen der truppenstellenden Länder hinausgehen. Ich empfehle dem Rat, er möge in Erwägung ziehen, unter klar abgegrenzten Umständen Truppen zur Friedensdurchsetzung mit einer vorher festgelegten Aufgabenstellung einzusetzen. Diese von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Truppen würden auf Abruf bereitstehen und würden sich aus Freiwilligen zusammensetzen. Sie müßten schwerer bewaffnet sein als Friedenstruppen und müßten sich im Rahmen der Streitkräfte ihres Landes einer umfassenden vorbereitenden Ausbildung unterziehen. Die Entsendung und der Einsatz dieser Truppen vor Ort würde aufgrund einer Ermächtigung des Sicherheitsrats erfolgen, und sie wären, wie die Friedenstruppen, dem Generalsekretär unterstellt. Ich halte solche Truppen zur Friedensdurchsetzung als eine vorläufige Maßnahme nach Artikel 40 der Charta für gerechtfertigt. Diese Truppen zur Friedensdurchsetzung sind weder mit den Streitkräften zu verwechseln, die zu gegebener Zeit nach Artikel 43 aufgestellt werden könnten, um gegen Angriffshandlungen vorzugehen, noch mit dem Militär, das die Regierungen gegebenenfalls bereit sind, als möglichen Beitrag zu Friedensoperationen auf Abruf bereitzuhalten.

45. So wie die Diplomatie nach wie vor auf alle in diesem Bericht behandelten Bereiche einwirken wird, mag es auch gar keine scharfe Trennung zwischen der Friedensschaffung und der Friedenssicherung geben. Die Friedensschaffung ist häufig der Auftakt zur Friedenssicherung – so wie die Errichtung einer Präsenz der Vereinten Nationen vor Ort die Möglichkeiten zur Konfliktverhütung erweitert, die Arbeit der Friedensschaffung erleichtert und in vielen Fällen als Voraussetzung für eine Friedenskonsolidierung dienen kann.

V. Friedenssicherung

46. Die Friedenssicherung kann mit Recht als eine Erfindung der Vereinten Nationen bezeichnet werden. Sie hat in zahlreichen Spannungsgebieten der ganzen Welt ein gewisses Maß an Stabilität herbeigeführt.

Wachsende Anforderungen

47. Zwischen 1945 und 1987 sind dreizehn Friedensoperationen durchgeführt worden; seitdem weitere dreizehn. Bis Januar 1992 hatten schätzungsweise 528 000 Personen – Militär, Polizei und Zivilisten – unter der Flagge der Vereinten Nationen gedient. Davon haben mehr als 800 Menschen aus 43 Ländern im Dienste der Organisation den Tod gefunden. Die Kosten

dieser Einsätze beliefen sich bis 1992 auf insgesamt etwa 8,3 Milliarden US-Dollar. Die noch offenen Rückstände dafür betragen über 800 Millionen US-Dollar, was eine noch unbeglichene Schuld der Vereinten Nationen bei den truppenstellenden Ländern darstellt. Obzwar die Kosten der derzeit gebilligten Friedensoperationen sich in dem laufenden Zwölfmonatszeitraum auf fast 3 Milliarden Dollar belaufen werden, gehen die Zahlungen untragbar langsam ein. Zum Vergleich sei erwähnt, daß sich die Verteidigungsausgaben am Ende des letzten Jahrzehnts weltweit auf fast 1 Billion Dollar pro Jahr oder 2 Millionen Dollar pro Minute beliefen.

48. Der Gegensatz zwischen den Kosten für Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen und den Kosten der Alternative, nämlich Krieg – zwischen den Anforderungen an die Organisation und den Mitteln, die ihr dafür zur Verfügung gestellt werden – wäre lachhaft, wenn nicht die Folgen für die Stabilität in der Welt und die Glaubwürdigkeit der Organisation so gravierend wären. In einer Zeit, in der die Nationen und Völker von den Vereinten Nationen immer häufiger Beistand bei der Wahrung des Friedens erwarten – und sie verantwortlich machen, wenn sie diese Hilfe nicht gewähren können –, müssen grundlegende Beschlüsse gefaßt werden, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Wahrnehmung dieses innovativen und produktiven Aspekts ihrer Aufgaben zu erhöhen. Ich bin mir dessen bewußt, daß das derzeitige Volumen und die Unvorhersehbarkeit der Veranlagung für Beiträge zur Friedenssicherung einige Mitgliedstaaten vor echte Probleme stellt. Ich unterstütze daher nachdrücklich die in einigen Mitgliedstaaten gemachten Vorschläge, ihre Beiträge für die Friedenssicherung aus dem Verteidigungshaushalt statt aus dem Haushalt für auswärtige Angelegenheiten zu finanzieren, und ich empfehle anderen Ländern, diesem Beispiel zu folgen. Ich bitte die Generalversammlung nachdrücklich, für ein solches Vorgehen einzutreten.

49. Die Anforderungen, die in bezug auf friedenssichernde und friedenskonsolidierende Operationen an die Vereinten Nationen gestellt werden, werden die Kapazität, den politischen und finanziellen Willen und die Kreativität des Sekretariats und der Mitgliedstaaten auch in den kommenden Jahren vor Herausforderungen stellen. Wie der Sicherheitsrat begrüße auch ich es, daß die Zahl der Friedenseinsätze zugenommen und die Friedenssicherung sich auf neue Aufgabenbereiche ausgedehnt hat.

Neue Ansätze in der Friedenssicherung

50. Das Wesen des Friedenseinsatzes hat in den letzten Jahren eine rapide Entwicklung durchlaufen. Die etablierten Grundsätze und Verfahren der Friedenssicherung sind den neuen Anforderungen der letzten Jahre flexibel gerecht geworden, und die Grundvoraussetzungen für einen Erfolg sind auch weiterhin ein klarer und durchführbarer Auftrag; die Zusammenarbeit der Parteien bei der Ausführung dieses Auftrags; die kontinuierliche Unterstützung seitens des Sicherheitsrats; die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, das benötigte Militär-, Polizei- und Zivilpersonal einschließlich Spezialisten zur Verfügung zu stellen; eine wirksame Führung der Vereinten Nationen am Amtssitz und vor Ort; und eine angemessene finanzielle und logistische Unterstützung. In dem Maße, in dem das internationale Klima sich wandelt und Friedensoperationen immer häufiger ins Leben gerufen werden, um von den Friedensstiftern ausgehandelte Regelungen durchzusetzen, hat sich eine Vielfalt von neuen Anforderungen und Problemen in bezug auf die Logistik, die Ausrüstung, das Personal und die Finanzierung ergeben, die alle behoben werden könnten, wenn die Mitgliedstaaten dies wollten und bereit wären, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Personal

51. Die Mitgliedstaaten sind sehr daran interessiert, sich an Friedenseinsätzen zu beteiligen. Militärbeobachter und Infanterie stehen immer in der erforderlichen Zahl zur Verfügung, Versorgungseinheiten stellen hingegen ein größeres Problem dar, da nur wenige Heere es sich leisten können, solche Einheiten auf längere Zeit zu entbehren. Im Jahre 1990 wurden die Mitgliedstaaten ersucht bekanntzugeben, welches Militärpersonal sie grundsätzlich bereit wären, zur Verfügung zu stellen; es gingen darauf nur wenige Antworten ein. Ich ersuche alle Mitgliedstaaten erneut um eine offene, umgehende Antwort. Verfügungsbereitschaftsabkom-

men sollten gegebenenfalls durch Notenwechsel zwischen dem Sekretariat und den Mitgliedstaaten bestätigt werden, woraus hervorgeht, welche Art und Anzahl von Fachpersonal die Staaten den Vereinten Nationen anzubieten bereit sind, sobald sich aufgrund neuer Einsätze Bedarf ergibt.

52. Die Friedenssicherung verlangt in zunehmendem Maße, daß zivile Polizeibeamte, Menschenrechtsbeobachter, Wahlbeobachter, Spezialisten für Flüchtlings- und humanitäre Hilfe und Polizisten eine ebenso zentrale Rolle übernehmen wie das Militär. Es erweist sich als immer schwieriger, Polizisten in der benötigten Anzahl zu erhalten. Ich empfehle, daß die Vorkehrungen für die Ausbildung von zivilem, polizeilichem oder militärischem Friedenssicherungspersonal unter Inanspruchnahme der vielfältigen Möglichkeiten der Regierungen der Mitgliedstaaten, der nichtstaatlichen Organisationen und der Einrichtungen des Sekretariats überprüft und verbessert werden. Mit dem Fortschreiten der Bemühungen, weitere Staaten zur Beitragsleistung zu gewinnen, sollten sich einige Staaten, die über ein beträchtliches Potential verfügen, auf die Sprachausbildung von Polizeikontingenten konzentrieren, die in den Dienst der Organisation gestellt werden können. Was die Vereinten Nationen selbst betrifft, sollten besondere personalpolitische Verfahren, auch besondere Anreize, eingeführt werden, um die rasche Versetzung von Sekretariatsmitarbeitern zu Friedensoperationen zu ermöglichen. Die Zahl der in Sekretariatsdiensten stehenden militärischen Mitarbeiter muß erhöht und ihre Kapazität muß verbessert werden, damit sie den neuen und schwierigeren Anforderungen auch gewachsen sind.

Logistik

53. Nicht alle Regierungen können ihre Bataillone mit dem Gerät ausstatten, das sie für den Dienst im Ausland benötigen. Einiges Gerät wird zwar von den truppenstellenden Ländern eingebracht, ein beträchtlicher Teil muß jedoch von den Vereinten Nationen bereitgestellt werden, so auch zur Ergänzung der unzureichenden Ausrüstung der Einheiten einzelner Staaten. Die Vereinten Nationen verfügen über keine ständigen Vorräte an solchen Gerätschaften. Sie müssen bei den Herstellern in Auftrag gegeben werden, was eine Reihe von Schwierigkeiten mit sich bringt. Es sollte ein ständiger Vorrat an hauptsächlichen Gerätschaften für die Friedenssicherung geschaffen werden, damit bei Beginn eines Einsatzes sofort wenigstens einige Fahrzeuge, Fernmeldegeräte, Generatoren usw. zur Verfügung stehen. Andernfalls sollten sich die Regierungen verpflichten, bestimmte vom Generalsekretär genauer festzulegende Geräte auf Abruf bereitzuhalten, um sie den Vereinten Nationen bei Bedarf sofort zu verkaufen beziehungsweise leihweise oder unentgeltlich zu überlassen.

54. Soweit die Mitgliedstaaten dazu in der Lage sind, sollten sie den Vereinten Nationen Luft- und Seetransportkapazität kostenlos oder unter dem Handelswert zur Verfügung stellen, wie dies bis noch vor kurzem üblich war.

VI. Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit

55. Um wirklich erfolgreich zu sein, werden friedenschaffende und friedensichernde Einsätze auch umfassende Anstrengungen zur Ermittlung und Förderung von Strukturen beinhalten müssen, die geeignet sind, den Frieden zu konsolidieren und bei den Menschen ein Gefühl des Vertrauens und Wohlbefindens zu fördern. Im Rahmen von Vereinbarungen zur Beendigung von Auseinandersetzungen innerhalb eines Landes kann dazu gehören: die Entwaffnung der verfeindeten Parteien und die Wiederherstellung der Ordnung, das Einsammeln der Waffen und gegebenenfalls deren Vernichtung, die Repatriierung von Flüchtlingen, die Unterstützung der Sicherheitskräfte durch Beratung und Ausbildung, die Überwachung von Wahlen, die Förderung von Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte, die Reform oder Stärkung der staatlichen Institutionen und die Förderung der formellen und informellen Prozesse der politischen Mitwirkung.

56. Im Gefolge eines internationalen Krieges kann die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit die Gestalt konkreter Kooperationsprojekte annehmen, die zwei oder mehrere Länder in einem allseitig nutzbringenden Vorhaben zusammenbringen, das nicht nur zur

wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beiträgt, sondern auch das für den Frieden so grundlegende Vertrauen stärkt. Ich denke dabei beispielsweise an Projekte, die Staaten zur Entwicklung der Landwirtschaft, zur Verbesserung des Verkehrswesens oder zur Nutzung von untereinander zu teilenden Ressourcen wie Wasser oder Strom zusammenführen, oder auch an gemeinsame Programme zum Abbau der Schranken zwischen den Nationen durch Erleichterungen des Reiseverkehrs, Kulturaustausch und gegenseitig nutzbringende Jugend- und Bildungsprojekte. Der Abbau von Feindbildern durch einen Schüler- und Lehreraustausch und durch Reformen der Lehrpläne ist möglicherweise eine unverzichtbare Voraussetzung, um einem Wiederauftreten kultureller und nationaler Spannungen vorzubeugen, durch die erneute Feindseligkeiten ausgelöst werden könnten.

57. Betrachtet man die gesamte Bandbreite der Friedensbemühungen, so sollte das Konzept der Friedenskonsolidierung – als Schaffung eines neuen Klimas – als das Gegenstück der vorbeugenden Diplomatie gesehen werden, die bestrebt ist, den Zusammenbruch des Friedenszustandes zu vermeiden. Wenn ein Konflikt ausbricht, kommen die Bemühungen zur Friedensschaffung und Friedenssicherung ins Spiel, die einander gegenseitig ergänzen. Haben diese einmal ihr Ziel erreicht, können nur nachhaltige, kooperative Anstrengungen zur Bewältigung der zugrundeliegenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Probleme dem erzielten Frieden eine dauerhafte Grundlage verschaffen. Durch die vorbeugende Diplomatie soll eine Krise vermieden, durch die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit ihr Wiederaufleben verhütet werden.

58. Es wird zunehmend deutlich, daß die Friedenskonsolidierung nach inneren oder internationalen Auseinandersetzungen sich des ernststen Problems der Landminen annehmen muß, von denen Millionen und Abermillionen nach wie vor in derzeitigen oder ehemaligen Kampfgebieten verstreut sind. Die Minenräumung sollte in der Aufgabenstellung für Friedensoperationen besonders hervorgehoben werden: sie ist bei der Wiederherstellung normaler Lebensverhältnisse im Zuge der Friedenskonsolidierung von ausschlaggebender Wichtigkeit: Die Landwirtschaft kann ohne Minenräumung nicht wieder aufgenommen werden, und die Wiederherstellung der Verkehrsinfrastruktur erfordert möglicherweise den Bau von Straßen mit harter Fahrbahndecke, um einer erneuten Verminung vorzubeugen. In solchen Fällen wird die Verbindung zwischen Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung offensichtlich. So wie entmilitarisierte Zonen der Sache der vorbeugenden Diplomatie und vorbeugende Einsätze der Konfliktverhütung dienlich sein können, kann die Entmilitarisierung zur Friedenssicherung oder zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit beitragen, als eine Maßnahme, die darauf gerichtet ist, das Sicherheitsgefühl zu steigern und die Streitparteien dazu anzuhalten, ihre Kräfte dem friedlichen Wiederaufbau ihrer Gesellschaft zuzuwenden.

59. Es besteht Bedarf an einer neuen Art technischer Hilfe, die zu entwickeln und auf Antrag bereitzustellen den Vereinten Nationen obliegt: Unterstützung bei der Umgestaltung unzulässiger einzelstaatlicher Strukturen und Kapazitäten und bei der Stärkung neuer demokratischer Institutionen. Die Ermächtigung der Vereinten Nationen für ein Tätigwerden auf diesem Gebiet würde sich aus der übereinstimmenden Erkenntnis ableiten, daß der soziale Frieden ebenso wichtig ist wie der strategische oder der politische Frieden. Zwischen demokratischen Gepflogenheiten – wie dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und der Transparenz der Entscheidungsfindung – und der Herbeiführung wahren Friedens und echter Sicherheit in einer neuen und stabilen politischen Ordnung besteht ein offenkundiger Zusammenhang. Es gilt, diese Teilelemente einer guten Wahrung der öffentlichen Belange auf allen Ebenen der internationalen und einzelstaatlichen politischen Gemeinwesen zu fördern.

VII. Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen

60. In ihrem Artikel 21 hat die Satzung des Völkerbundes die Gültigkeit regionaler Vereinbarungen, welche die Erhaltung des Friedens sicherstellen, anerkannt. Die Charta widmet Kapitel VIII den regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind und die mit den Zielen

und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind. Die entsprechende Anwendung des Kapitels VII ist durch den Kalten Krieg behindert worden, und regionale Abmachungen haben sich während dieser Zeit der Beilegung von Streitigkeiten nach den in der Charta vorgesehenen Modalitäten sogar gelegentlich widersetzt.

61. Die Charta grenzt den Begriff der regionalen Abmachungen und Einrichtungen absichtlich nicht genau ab und gewährt damit ein nützliches Maß an Flexibilität für das Vorgehen einer Gruppe von Staaten im Hinblick auf Angelegenheiten, bei denen regionale Maßnahmen angebracht sind, was auch zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen könnte. Bei Zusammenschlüssen oder Gebilden dieser Art könnte es sich um Vertragsorganisationen handeln, gleichviel ob sie vor oder nach der Gründung der Vereinten Nationen geschaffen wurden, um regionale Organisationen zur Gewährleistung der gegenseitigen Sicherheit und Verteidigung, um Organisationen im Dienste der allgemeinen regionalen Entwicklung oder zur Zusammenarbeit in bezug auf ein bestimmtes wirtschaftliches Thema oder Aufgabengebiet oder um Gruppen, die geschaffen worden sind, um sich mit einem eng umrissenen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Fragenkomplex von aktuellem Belang auseinanderzusetzen.

62. Hier haben die Vereinten Nationen in jüngster Zeit den Anstoß zu einer breiten Vielfalt sich gegenseitig ergänzender Bemühungen gegeben. So wie keine Region oder Situation genau der anderen gleicht, muß auch die Ausgestaltung der Kooperationsmaßnahmen und die entsprechende Arbeitsteilung flexibel und kreativ den Gegebenheiten des jeweiligen Falles angepaßt werden. In Afrika unternehmen drei verschiedene Regionalgruppen – die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten und die Organisation der Islamischen Konferenz – gemeinsame Anstrengungen mit den Vereinten Nationen in bezug auf Somalia. Was Asien betrifft, so sind der Verband Südostasiatischer Nationen sowie einzelne Staaten aus mehreren Regionen mit den kambodschanischen Konfliktparteien in Paris zu einer internationalen Konferenz zusammengetroffen, um mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten. Im Falle von El Salvador hat eine in ihrer Art einmalige Einrichtung, die „Freunde des Generalsekretärs“, zum Abschluß von Übereinkünften beigetragen, die durch die Vermittlung des Generalsekretärs erzielt wurden. Das Ende des Krieges in Nicaragua wurde durch außerordentlich vielschichtige Anstrengungen erreicht, die von den politischen Führern der Region in die Wege geleitet und von einzelnen Staaten, Staatengruppen und der Organisation der amerikanischen Staaten durchgeführt wurden. Mit Unterstützung der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternommene Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sind von zentraler Bedeutung für die Bewältigung der Krise im Balkan und in den benachbarten Gebieten.

63. In der Vergangenheit entstanden regionale Abmachungen oftmals aufgrund des Fehlens eines universalen Systems der kollektiven Sicherheit; somit kam es gelegentlich vor, daß ihre Aktivitäten im Widerspruch zu dem für die Wirksamkeit der Weltorganisation erforderlichen Geist der Solidarität standen. In der heutigen Zeit jedoch, in der sich uns neue Möglichkeiten darbieten, können regionale Abmachungen oder Einrichtungen wertvolle Dienste leisten, wenn sie ihre Tätigkeit so gestalten, daß sie mit den Zielen und Grundsätzen der Charta vereinbar ist, und wenn ihr Verhältnis zu den Vereinten Nationen und insbesondere zum Sicherheitsrat den Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta folgt.

64. Es ist nicht Zweck dieses Berichts, formelle Modalitäten für die Beziehung zwischen den Regionalorganisationen und den Vereinten Nationen aufzustellen oder eine bestimmte Arbeitsteilung zu fordern. Es liegt jedoch auf der Hand, daß regionale Abmachungen oder Einrichtungen vielfach über Möglichkeiten verfügen, die im Dienste der in diesem Bericht dargelegten Aufgaben der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenssicherung, der Friedenschaffung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit genutzt werden sollten. Nach der Charta obliegt dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, und dies wird auch in Zukunft der Fall sein; indessen könnten regionale Maßnahmen im Sinne einer Dezentralisierung, Delegation und Zusammenarbeit bei den Bemühungen der Vereinten Nationen nicht nur die Belastung des

Sicherheitsrats mindern, sondern auch zu einem stärkeren Gefühl der Partizipation, des Konsenses und der Demokratisierung in den internationalen Beziehungen beitragen.

65. In den vergangenen Jahrzehnten sind regionale Abmachungen und Einrichtungen nicht unter diesem Aspekt gesehen worden, selbst wenn sie ursprünglich zum Teil dazu vorgesehen waren, eine Rolle bei der Wahrung oder Wiederherstellung des Friedens innerhalb ihrer Weltregion zu übernehmen. Inzwischen wird jedoch erkannt, daß sie einen Beitrag zu leisten haben. Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen könnten viel dazu beitragen, einen internationalen Konsens über das Wesen eines Problems und die zu seiner Lösung erforderlichen Maßnahmen herzustellen. Die Teilnahme der Regionalorganisationen an gemeinsamen Unternehmungen im Zuge einander ergänzender Anstrengungen mit den Vereinten Nationen würde Staaten außerhalb der Region ermutigen, dieses Vorgehen zu unterstützen. Und sollte der Sicherheitsrat eine regionale Abmachung oder Organisation ausdrücklich ermächtigen, sich an die Spitze der Bemühungen um die Lösung einer Krise innerhalb ihrer Region zu stellen, könnte das Prestige der Vereinten Nationen den regionalen Bemühungen größere Autorität verschaffen. Der hier dargelegte Ansatz könnte, soweit er im Geiste der Charta und wie in Kapitel VIII vorgesehen umgesetzt wird, verstärkt dazu beitragen, daß sich allgemein das Gefühl durchsetzt, daß bei der Aufgabe der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Demokratisierung auf allen Ebenen gefördert wird, wobei auch künftig anerkannt werden muß, daß die Hauptverantwortung nach wie vor beim Sicherheitsrat liegt.

VIII. Sicherheit des Personals

66. Wenn Personal der Vereinten Nationen in Konfliktsituationen zum Einsatz gelangt, sei dies zum Zwecke der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung oder zu humanitären Zwecken, so besteht die Notwendigkeit, seine Sicherheit zu gewährleisten. Die Zahl der Todesopfer ist in gänzlich unvertretbarer Weise angestiegen. In Irak sind nach der Vereinbarung einer Waffenruhe und zur Verhütung eines weiteren Aufflackerns von Gewalt Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen zum Einsatz gebracht worden, um in labilen Verhältnissen Unterstützung zu gewähren. Ihre Anwesenheit bedeutete ein gewisses Maß an Sicherheit für das Personal und Material der Vereinten Nationen und brachte darüber hinaus ein beruhigendes und stabilisierendes Element zum Tragen, das ein Wiederaufleben des Konfliktes verhüten half. Je nach Art der Situation werden unterschiedlich gestaltete und zusammengesetzte Sicherheitseinsätze in Erwägung gezogen werden müssen. Mit zunehmender Vielgestaltigkeit und Schwere der Bedrohungen werden innovative Maßnahmen gefunden werden müssen, um die Gefahren für das Personal der Vereinten Nationen abzuwenden.

67. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Anwesenheit einer Friedensoperation der Vereinten Nationen nicht immer ausreicht, um feindselige Handlungen zu verhindern. Der Dienst in Gefahrengebieten kann niemals gefahrlos sein; das Personal der Vereinten Nationen muß darauf gefaßt sein, daß es hin und wieder in gefährliche Situationen gerät. Der Mut, die Einsatzfreude und der Idealismus, den das Personal der Vereinten Nationen an den Tag legt, verdienen den Respekt der gesamten internationalen Gemeinschaft. Diese Männer und Frauen verdienen angemessene Anerkennung und Belohnung für die gefährlichen Aufgaben, die sie wahrnehmen. Ihre Belange und diejenigen ihrer Angehörigen müssen gebührend berücksichtigt und geschützt werden.

68. In Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, dem Personal der Vereinten Nationen, das sich unter lebensgefährlichen Bedingungen im Einsatz befindet, angemessenen Schutz zu gewähren, empfehle ich dem Sicherheitsrat, ernsthafte Betrachtungen darüber anzustellen, wie gegen diejenigen vorgegangen werden soll, die das Personal der Vereinten Nationen in Gefahr bringen, sofern er nicht überhaupt dafür optiert, die Präsenz der Vereinten Nationen zur Erhaltung der Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen sofort abzuziehen. Bevor eine Entsendung erfolgt, sollte sich der Sicherheitsrat die Möglichkeit offenhalten, von vornherein kollektive Maßnahmen in Erwägung zu ziehen – möglicherweise auch Maßnahmen nach

Kapitel VII, wenn auch eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gegeben ist –, die in Kraft treten, falls das Ziel des Einsatzes der Vereinten Nationen systematisch durchkreuzt wird und es zu Feindseligkeiten kommt.

IX. Finanzierung

69. Zwischen den dieser Organisation übertragenen Aufgaben und den ihr zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel hat sich ein krasses Mißverhältnis aufgetan. Es ist einfach so, daß die sich eröffnenden Aussichten sich unserem Blick entziehen, solange unsere Finanzierung von kurzsichtigen Erwägungen bestimmt wird. Es gibt vor allem auf zwei Gebieten Anlaß zur Besorgnis: es sind dies die Funktionsfähigkeit der Vereinten Nationen auf längere Sicht, und ihre unmittelbaren Bedürfnisse, um auf Krisen reagieren zu können.

70. Im Interesse einer Verbesserung der finanziellen Gesamtsituation der Vereinten Nationen hat mein verdienter Vorgänger die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten wiederholt auf die zunehmend unmögliche Lage gelenkt, die entstanden ist, und hat während der 46. Tagung der Generalversammlung eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet. Hierbei handelt es sich um folgende, der Versammlung nach wie vor vorliegende und von mir insgesamt gutgeheißene Vorschläge:

Vorschlag eins: Annahme eines Maßnahmenpaketes zur Bewältigung der Liquiditätsprobleme, die durch den außergewöhnlich hohen Stand nicht entrichteter Beiträge verursacht werden, sowie des Problems unzureichender Betriebsmittelreserven:

- a) Erhebung von Zinsen auf die nicht rechtzeitig entrichteten Beitragsanteile;
- b) Aussetzung bestimmter Artikel der Finanzordnung der Vereinten Nationen, um die Einbehaltung von Haushaltsüberschüssen zu ermöglichen;
- c) Erhöhung des Betriebsmittelfonds auf 250 Millionen US-Dollar und Billigung des Grundsatzes, wonach der Umfang des Fonds etwa 25 Prozent der veranlagten Beiträge eines Jahres zum ordentlichen Haushalt betragen soll;
- d) Errichtung eines zeitlich befristeten, mit 50 Millionen Dollar dotierten Reservefonds für die Friedenssicherung, aus dem die Anlaufkosten von Friedensoperationen bis zum Eingang der Pflichtbeiträge gedeckt werden;
- e) Ermächtigung des Generalsekretärs, auf dem Markt Kredite aufzunehmen, falls andere Barmittelquellen nicht ausreichen sollten.

Vorschlag zwei: Schaffung eines Revolvierenden Fonds für humanitäre Zwecke in der Größenordnung von 50 Millionen US-Dollar zur Verwendung in humanitären Notsituationen. Dieser Vorschlag ist inzwischen umgesetzt worden.

Vorschlag drei: Schaffung eines Stiftungsfonds der Vereinten Nationen für Friedensaufgaben in einer angestrebten Höhe von zunächst 1 Milliarde US-Dollar. Der Fonds würde aus einer Kombination von veranlagten und freiwilligen Beiträgen gespeist, wobei in bezug auf letztere an Regierungen, den Privatsektor sowie an Einzelpersonen herangetreten würde. Sobald die angestrebte Mittelausstattung erreicht wäre, würde der Ertrag aus der Anlage des Grundkapitals zur Finanzierung der Anlaufkosten genehmigter Friedensoperationen, anderer Maßnahmen zur Konfliktlösung und verwandter Tätigkeiten verwendet werden.

71. Zu diesen Vorschlägen sind in den letzten Monaten im Verlaufe der öffentlichen Diskussion noch weitere hinzugekommen. Darunter wären zu nennen: eine Abgabe auf Waffenverkäufe, die mit der Führung eines Waffenregisters durch die Vereinten Nationen in Verbindung gesetzt werden könnte; eine Abgabe auf den internationalen Luftreiseverkehr, der ja auf die Wahrung des Friedens angewiesen ist; Ermächtigung der Vereinten Nationen, bei der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds Kredite aufzunehmen – da Frieden und Entwicklung voneinander abhängig sind; eine allgemeine Steuerbefreiung für Beiträge an die Vereinten Nationen von Stiftungen, Unternehmen und Einzelpersonen; sowie Änderungen der Berechnungsformel für die Beitragstabelle für Friedensoperationen.

72. Obzwar nunmehr Konzepte dieser Art zur Diskussion stehen, ist es doch unabweisbar, daß die finanziellen Grundlagen der Organisation täglich schwächer werden, wodurch ihr

politischer Wille und ihre praktische Fähigkeit zur Durchführung neuer, wichtiger Maßnahmen schwer beeinträchtigt werden. Welche Entscheidungen über die Finanzierung der Vereinten Nationen auch immer getroffen werden mögen: In jedem Fall besteht die unausweichliche Notwendigkeit, daß die Mitgliedstaaten ihre Pflichtbeiträge vollständig und rechtzeitig entrichten. Tun sie dies nicht, so verstoßen sie gegen ihre Verpflichtungen nach der Charta.

73. Unter diesen Umständen und in der Annahme, daß die Mitgliedstaaten bereit sein werden, Friedenseinsätze in einer Weise zu finanzieren, die ihrer gegenwärtigen und begrüßenswerten Bereitschaft zu deren Schaffung entspricht, empfehle ich folgendes:

a) die sofortige Einrichtung eines revolvingierenden Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen in Höhe von 50 Millionen Dollar;

b) eine Einigung darüber, daß die Generalversammlung ein Drittel der geschätzten Kosten jeder neuen Friedensoperation bewilligt, sobald der Sicherheitsrat die Schaffung der Operation beschließt; dies gäbe dem Generalsekretär die notwendige Vollmacht, Mittelbindungen einzugehen, und würde eine ausreichende Liquidität sicherstellen: die restlichen Kosten würden bewilligt, nachdem die Generalversammlung den Haushalt der Operation genehmigt hat;

c) seitens der Mitgliedstaaten die Anerkennung der Tatsache, daß bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, politische und operative Überlegungen es möglicherweise erforderlich werden lassen, daß der Generalsekretär seine Befugnis zur Auftragsvergabe ohne Ausschreibung wahrnimmt.

74. Die Mitgliedstaaten wünschen, daß die Organisation mit höchster Effizienz und Sorgfalt verwaltet wird. Damit bin ich voll und ganz einverstanden. Ich habe wichtige Maßnahmen zur Rationalisierung des Sekretariats getroffen, mit dem Ziel, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden und gleichzeitig die Produktivität zu erhöhen. Weitere Veränderungen und Verbesserungen stehen noch bevor. Was das System der Vereinten Nationen im weiteren Sinn angeht, so prüfe ich die Sachlage auch weiterhin im Benehmen mit meinen Kollegen im Verwaltungsausschuß für Koordinierung. Die Frage der Gewährleistung der finanziellen Sicherheit der Vereinten Nationen auf lange Sicht ist von so großer Wichtigkeit und Komplexität, daß es notwendig ist, sie der Öffentlichkeit vermehrt ins Bewußtsein zu rücken und ihre stärkere Unterstützung zu gewinnen. Ich habe daher eine ausgewählte Gruppe qualifizierter Personen von hohem internationalen Ansehen gebeten, diesen gesamten Themenkomplex zu prüfen und mir Bericht zu erstatten. Ich beabsichtige, ihren Rat zusammen mit meinen Stellungnahmen der Generalversammlung zur Behandlung zu unterbreiten, wobei mir die besondere Verantwortung, welche die Versammlung kraft der Charta für Finanz- und Haushaltsfragen besitzt, voll bewußt ist.

X. Agenda für den Frieden

75. Den Ländern und Völkern der Vereinten Nationen ist ein glückliches Geschick gegeben, das denen des Völkerbundes nicht beschert war. Wir haben im Gegensatz zu ihnen eine zweite Chance erhalten, die Welt im Sinne unserer Charta zu gestalten. Das Ende des Kalten Krieges hat uns vom Rande einer Konfrontation zurückgebracht, welche die Welt bedroht und unsere Organisation allzuoft gelähmt hat.

76. Doch selbst während wir uns über die wiedergewonnenen Möglichkeiten freuen, müssen wir darauf bedacht sein, daß uns die vergangenen vier Jahrzehnte eine Lehre waren und daß wir die gleichen Fehler, oder Variationen derselben, nicht noch einmal wiederholen. Denn es mag für unseren Planeten, der nunmehr aus anderen Gründen nach wie vor in Gefahr schwebt, nicht noch eine dritte Chance geben.

77. Die vor uns liegenden Aufgaben erfordern die Kräfte und die Zuwendung aller Teile des Systems der Vereinten Nationen, der Generalversammlung und der anderen Hauptorgane, der Organisationen und Programme. In einer ausgewogenen Ordnung kommt jedem dieser Teile eine Rolle und eine Aufgabe zu.

78. Nie wieder darf der Sicherheitsrat die Kollegialität verwirken, die für seine richtige Arbeitsfähigkeit so unverzichtbar ist und die er erst nach so schweren Prüfungen erworben hat.

Ein aus einer gemeinsamen Interessenlage erwachsendes Gefühl wirklichen Einvernehmens muß seine Arbeit prägen, keine Vetodrohung und nicht die Macht der einen oder anderen Staatengruppe. Daraus folgt, daß ein Einvernehmen unter den ständigen Mitgliedern auch die weiterreichende Unterstützung der anderen Ratsmitglieder und der Mitglieder insgesamt finden muß, wenn die Beschlüsse des Rates wirksam sein und Bestand haben sollen.

79. Das Gipfeltreffen des Sicherheitsrats am 31. Januar 1992 bot eine einzigartige Gelegenheit zum Meinungsaustausch und zur Festigung der Zusammenarbeit. Ich empfehle den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Rates, alle zwei Jahre kurz vor Beginn der Generaldebatte in der Generalversammlung zusammenzutreten. Bei solchen Zusammenkünften könnte ein Austausch über die Herausforderungen und Gefahren der gegenwärtigen Zeit stattfinden, und aus ihnen könnten Anregungen darüber hervorgehen, wie die Vereinten Nationen am besten dazu beitragen könnten, den Wandel in friedliche Bahnen zu lenken. Ich schlage darüber hinaus vor, daß der Sicherheitsrat, wann immer die Situation dies rechtfertigt, auch künftig auf Außenministerebene zusammentritt, wie er dies in den vergangenen Jahren erfolgreich getan hat.

80. Macht bringt besondere Verantwortlichkeiten, aber auch Versuchungen mit sich. Wenn die Vereinten Nationen Erfolg haben wollen, müssen die Mächtigen den zweifachen, aber gegensätzlichen Verlockungen des Unilateralismus und Isolationismus widerstehen. Denn ebenso wie der Unilateralismus auf globaler oder regionaler Ebene das Vertrauen der anderen erschüttern kann, so kann Isolationsismus, ob er nun einer politischen Entscheidung oder verfassungsbedingten Umständen entspringt, das globale Vorgehen schwächen. Friede im Inneren und die dringende Aufgabe des Wiederaufbaus und der Stärkung unserer jeweiligen Gesellschaften setzen äußeren Frieden und Zusammenarbeit zwischen den Nationen voraus. Soll diese neue Chance genutzt werden, dann werden die Anstrengungen der Vereinten Nationen den vollsten Einsatz aller ihrer – großen und kleinen – Mitglieder verlangen.

81. Demokratie in den Beziehungen zwischen den Nationen erfordert die in der Charta vorgeschriebene Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten. Gleichzeitig erfordert sie ein tieferes Verständnis und tiefere Achtung für die Rechte von Minderheiten sowie Achtung für die Bedürfnisse der exponierten Gruppen der Gesellschaft, insbesondere der Frauen und Kinder. Dies ist nicht allein eine politische Frage. Die für ein produktives Wachstum notwendige soziale Stabilität entsteht aus Bedingungen, in denen die Menschen frei ihren Willen zum Ausdruck bringen können. Hierfür sind starke innerstaatliche Einrichtungen der Mitbestimmung unverzichtbar. Sie zu fördern bedeutet gleichzeitig, die Emanzipation der nicht in Interessengemeinschaften Zusammengeschlossenen, der Armen und der Randgruppen zu fördern. Um dies zu erreichen, sollten die Vereinten Nationen ihr Hauptaugenmerk auf „das Feld“ richten, auf die Orte, an denen die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entscheidungen in die Tat umgesetzt werden. Zu diesem Zweck treffe ich Maßnahmen zur Straffung und in einigen Fällen Zusammenlegung der verschiedenen Programme und Organisationen der Vereinten Nationen in bestimmten Ländern. Der jeweils höchstrangige Beamte der Vereinten Nationen in einem Land sollte darauf vorbereitet sein, erforderlichenfalls und mit Zustimmung der Behörden des Gastlandes in Angelegenheiten von besonderem Belang als mein Beauftragter zu fungieren.

82. Demokratie innerhalb der Völkerfamilie bedeutet die Anwendung demokratischer Grundsätze innerhalb der Weltorganisation selbst. Dies verlangt von allen Staaten, ob groß oder klein, ein Höchstmaß an Konsultation, Partizipation und Einsatz, was die Arbeit der Vereinten Nationen angeht. Alle Organe der Vereinten Nationen müssen die volle ihnen zugewiesene Rolle wahrnehmen dürfen und wahrnehmen, damit ihnen das Vertrauen aller Länder und Völker erhalten bleibt und sie dasselbe verdienen. Die Grundsätze der Charta müssen konsequente, nicht selektive Anwendung finden, denn sollte der Eindruck entstehen, daß letzteres der Fall ist, wird das Vertrauen und damit die moralische Autorität schwinden, die der größte und einzigartigste Wert dieses Vertragswerkes ist. Demokratie auf allen Ebenen ist unentbehrlich, damit Frieden für ein neues Zeitalter des Wohlstandes und der Gerechtigkeit herbeigeführt werden kann.

83. Vertrauen entsteht auch aus dem sicheren Gefühl heraus, daß die Weltorganisation rasch, entschieden und unparteilich reagieren wird und sich nicht durch politischen Opportunismus oder durch administrative oder finanzielle Unzulänglichkeiten schwächen läßt. Dies setzt einen starken, leistungsfähigen und unabhängigen internationalen öffentlichen Dienst voraus, dessen Integrität außer Zweifel steht, sowie eine gesicherte finanzielle Grundlage, die die Organisation ein für allemal der Bettelei enthebt, zu der sie sich jetzt noch herablassen muß.

84. Wenn es auch von allergrößter Wichtigkeit ist, daß jedes der Organe der Vereinten Nationen seine Fähigkeiten in der in der Charta vorgesehenen ausgewogenen und ausgeglichenen Weise zum Einsatz bringt, so kann doch der Friede im weitesten Sinne nicht von den Vereinten Nationen oder von Regierungen allein geschaffen werden. Nichtstaatliche Organisationen, Bildungseinrichtungen, Parlamentarier, die Geschäftswelt und Berufsorganisationen, die Medien und die breite Öffentlichkeit müssen ebenso daran teilhaben. So wird die Weltorganisation in der Lage sein, den Belangen und Interessen aller derjenigen, die in ihr vertreten sind, besser gerecht zu werden, und diejenigen, die sich von nun an stärker engagieren, können die Initiativen der Vereinten Nationen bekannt machen und zu einem tieferen Verständnis ihrer Tätigkeit beitragen.

85. Reform ist ein fortlaufender Prozeß, und Verbesserungen dürfen keine Grenzen gesetzt sein. Dennoch besteht die Erwartung, die ich erfüllt sehen möchte, daß die zur Zeit stattfindende Erneuerung dieser Organisation bis 1995, dem Jahr ihres fünfzigjährigen Bestehens, abgeschlossen sein soll. Das vorgegebenen Tempo muß daher beschleunigt werden, wenn die Vereinten Nationen mit dem für unsere Zeit charakteristischen, immer schnelleren Ablauf der Geschichte Schritt halten wollen. Wir dürfen uns nicht allein von Präzedenzen leiten lassen, gleichviel, wie weise diese gewesen sein mögen, sondern von den Anforderungen der Zukunft und von der Gestalt und dem Inhalt, den wir ihr geben möchten.

86. Ich bin entschlossen, einen umfassenden Dialog zwischen den Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär herbeizuführen. Ebenso bin ich entschlossen, ein volles, offenes Zusammenspiel aller Institutionen und Teilbereiche der Vereinten Nationen zu fördern, nicht nur, damit den Zielen der Charta besser gedient ist, sondern auch, damit die Organisation über die Summe ihrer Teile hinauswächst. Den Vereinten Nationen wurde bei ihrer Gründung eine große, kühne Zielsetzung mit auf den Weg gegeben. Jetzt ist es an der Zeit, daß die ihnen angehörenden Länder und Völker und die ihnen dienenden Männer und Frauen den Augenblick nutzen – der Zukunft wegen.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 24/1992 D 657-673

**Mitteilung des Präsidenten des UN-Sicherheitsrats zur Agenda für den Frieden,
abgegeben am 29. Oktober 1992 in New York**

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3128. Sitzung am 29. Oktober 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung“ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

Gemäß der Erklärung des Präsidenten vom 30. Juni 1992 (S/24210) hat der Sicherheitsrat damit begonnen, den Bericht des Generalsekretärs „Agenda für den Frieden“ (S/24111) zu prüfen.

Diese Prüfung der „Agenda für den Frieden“ durch den Sicherheitsrat wird mit den in der Generalversammlung stattfindenden Erörterungen koordiniert. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die bereits erfolgte Kontaktaufnahme zwischen den Präsidenten der beiden Organe und fordert seinen Präsidenten auf, diese Kontakte fortzuführen und zu verstärken.

Der Sicherheitsrat beabsichtigt, die Vorschläge des Generalsekretärs zu prüfen, die ihn betreffen oder an ihn gerichtet sind. Zu diesem Zweck haben die Ratsmitglieder beschlossen, mindestens einmal monatlich eine Sitzung über den Bericht abzuhalten; diese Sitzungen werden nach Bedarf von einer Arbeitsgruppe vorbereitet.

Eines der Ziele dieser Prüfung ist es, zu Schlußfolgerungen zu gelangen, die auf einer Sondersitzung des Sicherheitsrats behandelt werden sollen. Der Rat wird den Zeitpunkt dieser Sitzung unter Berücksichtigung des Arbeitsfortschritts dieser Tagung der Generalversammlung festlegen; er hofft jedoch, die Sitzung spätestens im kommenden Frühjahr abzuhalten.

Der Sicherheitsrat hat mit großem Interesse die Auffassungen verfolgt, die von den Mitgliedstaaten in der Generalversammlung während der Generaldebatte sowie während der Erörterung von Punkt 10 der Tagesordnung der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht worden sind. Er hat außerdem vom Bericht der Sondertagung des Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen (A/47/386) Kenntnis genommen. Schließlich hat er nunmehr diejenigen Vorschläge des Generalsekretärs herausgegriffen, die den Sicherheitsrat betreffen oder an ihn gerichtet sind.

Unbeschadet der weiteren Prüfung der sonstigen Vorschläge des Generalsekretärs und unter Berücksichtigung der starken Zunahme von Zahl und Komplexität der Friedenseinsätze, die vom Rat in den letzten Monaten genehmigt wurden, ist der Rat der Meinung, daß zum jetzigen Zeitpunkt zwei in der „Agenda für den Frieden“ enthaltene Vorschläge behandelt werden sollen:

- Der Sicherheitsrat ermutigt die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den in Ziffer 51 des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen, dem Generalsekretär mitzuteilen, inwieweit sie bereit sind, den Vereinten Nationen Truppen oder Fähigkeiten für Friedenseinsätze zur Verfügung zu stellen, und welche Art von Einheiten oder Fähigkeiten kurzfristig verfügbar wären, vorbehaltlich vorrangiger Erfordernisse der Landesverteidigung und der Zustimmung der Regierungen, die sie zur Verfügung stellen. Er ermutigt außerdem das Sekretariat und diejenigen Mitgliedstaaten, die eine solche Bereitschaft bekundet haben, in einen direkten Dialog einzutreten, damit der Generalsekretär genauer einschätzen kann, welche Truppen oder Fähigkeiten den Vereinten Nationen für bestimmte Friedenseinsätze bereitgestellt werden können und in welchem Zeitraum;
- Der Sicherheitsrat teilt die in Ziffer 52 des Berichts des Generalsekretärs zum Ausdruck kommende Auffassung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Erhöhung der Zahl und der Kapazität der in Sekretariatsdiensten stehenden militärischen Mitarbeiter sowie des zivilen Personals, das sich im Sekretariat ganz allgemein mit Fragen der Friedenssicherung befaßt.

Der Rat schlägt dem Generalsekretär vor, ihm sowie der Generalversammlung zu dieser Frage so bald wie möglich Bericht zu erstatten. Der Generalsekretär könnte in seinem Bericht die Einrichtung eines verstärkten Friedenssicherungs-Planungsstabs sowie eines Einsatzzentrums im Sekretariat anregen, um die wachsende Komplexität der anfänglichen Planung von Friedenseinsätzen und ihrer Steuerung vor Ort zu bewältigen. Der Rat schlägt ferner den Mitgliedstaaten vor zu erwägen, dem Sekretariat für begrenzte Zeit Militär- oder Zivilpersonal mit entsprechender Erfahrung zur Mitarbeit im Zusammenhang mit Friedenseinsätzen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus beabsichtigt der Sicherheitsrat, diejenigen Absätze zu prüfen, die an ihn gerichtet sind, einschließlich Ziffer 41 über besonders wirtschaftliche Probleme, die anderen Staaten durch die Verhängung von Sanktionen gegen einen Staat entstehen können, der Ziffern 64 und 65 betreffend die Rolle der Regionalorganisationen sowie Ziffer 25 betreffend die Zuhilfenahme der Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen.

Quelle: Europa-Archiv, Folge 24/1992 D 673-674

Bisher sind folgende Hefte erschienen:

- Nr. 1 Kurt R. Spillmann: Konfliktforschung und Friedenssicherung (1987)
- Nr. 2 Kurt R. Spillmann: Beyond Soldiers and Arms: The Swiss Model of Comprehensive Security Policy (1987)
- Nr. 3 Kurt R. Spillmann: Die Kubakrise von 1962: geschichtliche, politische und strategische Hintergründe (1987)
- Nr. 4 Beat Näf / Kurt R. Spillmann: Die ETH-Arbeitstagung zur schweizerischen Sicherheitspolitik vom 29. Juni 1987 - Bericht und Auswertung (1987)
- Nr. 5 Beat Näf / Kurt R. Spillmann: Die ETH-Arbeitstagung zur schweizerischen Sicherheitspolitik vom 7. Dezember 1987 - Bericht und Auswertung (1988)
- Nr. 6 Jacques Freymond: La menace et son évolution dans les domaines militaires et civils dans l'optique de la recherche scientifique et universitaire (1988)
- Nr. 7 Christian Kind: Extended Deterrence - Amerikas Nukleargarantie für Europa (1989)
- Nr. 8 Franz Martin Aebi: Der Weg zum Weiterleben - Morphologische Studie zu einer zeitgemässen Planung einer Strategie der staatlichen und gesellschaftlichen Selbstbehauptung (1989)
- Nr. 9 Madeleine Hösli / Kurt R. Spillmann: Demographie und Sicherheitspolitik: Nationale Aspekte - Bericht und Auswertung der FTH-Arbeitstagung vom 5. Dezember 1988 (1989)
- Nr. 10 Richard D. Challener: John Foster Dulles: The Certainty/Uncertainty Principle (1989)
- Nr. 11 Dominique Wisler: Vers une nouvelle politique de sécurité (1989)
- Nr. 12 Kurt R. Spillmann und Kati Spillmann: Feindbilder: Entstehung, Funktion und Möglichkeiten ihres Abbaus (1989)
- Nr. 13 Madeleine Hösli / Kurt R. Spillmann: Demographie und Sicherheitspolitik: Rückwirkungen internationaler Entwicklungen auf die Schweiz - Bericht und Auswertung der ETH-Arbeitstagung vom 8. Juni 1989 (1989)
- Nr. 14 Fred Tanner: Die Schweiz und Rüstungskontrolle: Grenzen und Möglichkeiten eines Kleinstaates (1990)
- Nr. 15 Jacques Hürlimann / Kurt R. Spillmann: Der Bericht 90 zur schweizerischen Sicherheitspolitik im Urteil ausländischer Expertinnen und Experten - Bericht und Auswertung der ETH-Arbeitstagung vom 6. Dez. 1990 (1991)
- Nr. 16 Urs Roemer: Die Strategie der "Flexible Response" und die Formulierung der amerikanischen Vietnampolitik unter Präsident Kennedy (1991)
- Nr. 17 Michael Fajnor: Die europäische Integration und ihre sicherheitspolitischen Folgen für die Schweiz (1991)
- Nr. 18 Christof Buri / Karl W. Haltiner / Kurt R. Spillmann: Sicherheit 1991 - Ergebnisse einer Repräsentativbefragung (1991)
- Nr. 19 Andreas Wenger: Kontinuität und Wandel in der amerikanischen Nuklearstrategie - Präsident Eisenhowers Strategie der massiven Vergeltung und die nuklearstrategische Neuevaluation der Administration Kennedy (1991)
- Nr. 20 Kurt R. Spillmann (Hrsg.): Zeitgeschichtliche Hintergründe aktueller Konflikte I - Vorlesung für Hörer aller Abteilungen - Sommersemester 1991 (1991)
- Nr. 21 Stephan Kux: Decline and Reemergence of Soviet Federalism (1991)
- Nr. 22 Kurt R. Spillmann (Hrsg.): Europäische Integration und Schweizerische Sicherheitspolitik - Bericht und Auswertung der ETH-Arbeitstagung vom 25./26. Oktober 1991 (1992)
- Nr. 23 Anton Bebler: The Yugoslav Crisis and the "Yugoslav People's Army" (1992)

- Nr. 24 Sabina Ann Fischer: Namibia Becomes Independent.- The U.S. contribution to regional peace (1992)
- Nr. 25 Dominique Wisler: La violence politique en Suisse et les mouvements sociaux: 1969-1990 (1992)
- Nr. 26 Mauro Mantovani: Stand und Perspektiven der Sicherheitspolitik in Europa (1992)
- Nr. 27 Kurt R. Spillmann (Hg.), Zeitgeschichtliche Hintergründe aktueller Konflikte II - Vorlesung für Hörer aller Abteilungen - Sommersemester 1992 (1992)
- Nr. 28 Kurt R. Spillmann und Mauro Mantovani (Hg.), Die sicherheitspolitische Integration in Europa als Herausforderung für die Schweiz - Bericht und Auswertung der ETH-Arbeitstagung vom 26. Oktober 1992 (1993)